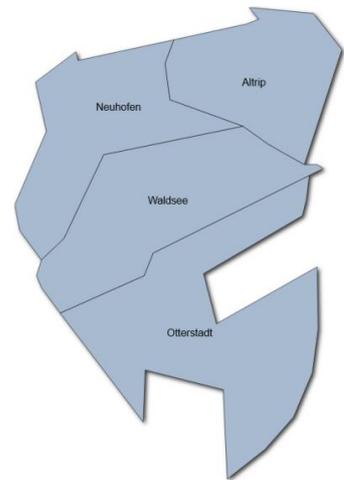


# VERBANDSGEMEINDE RHEINAUEN



Quelle: <http://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/index.aspx?id=103&l=3&g=0733808&tp=133136>

## GESAMTFORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT DEM ZIELJAHR 2035

### BEGRÜNDUNG

Verfahren gem. §§ 3 Abs.2 und 4 Abs.2 BauGB

**Fassung zum  
FESTSTELLUNGSBESCHLUSS  
Stand 15.11.2022**

---



Bearbeitung:



**STADTPLANUNG+**  
**ARCHITEKTUR**  
**FISCHER**

Mittelstraße 16  
68169 Mannheim  
t +49 (0)621 58 67 48 -60  
kontakt@stadtplanungfischer.de  
www.stadtplanungfischer.de





# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I</b>	<b>Begründung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes</b> .....	<b>1</b>
<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Anlass und Erfordernis für die Neuaufstellung.....	1
1.2	Aufgabe, Bedeutung und Inhalt des Flächennutzungsplanes .....	1
1.3	Rechtliche Grundlage.....	3
1.4	Geltungsbereich und Geltungsdauer .....	5
<b>2.</b>	<b>Verfahren</b> .....	<b>6</b>
2.1	Rechtsgrundlagen .....	6
2.2	Verfahrensablauf.....	7
2.3	Plangrundlagen .....	9
2.3.1.	Kartenmaterial .....	9
2.3.2.	Flächennutzungsplanänderungen .....	9
2.3.3.	Bebauungspläne/Satzungen .....	11
2.4	Verfahrensvermerke.....	15
<b>3.</b>	<b>Allgemeine Rahmenbedingungen zur VG – Planungsgrundlage</b> .....	<b>16</b>
3.1	Lage und Größe .....	16
3.2	Naturräumliche Gegebenheiten.....	19
3.2.1.	Naturräumliche Gliederung .....	19
3.2.2.	Geologie .....	21
3.2.3.	Böden .....	22
3.2.4.	Wasserhaushalt .....	24
3.2.5.	Klima.....	25
3.2.6.	Pflanzen und Tiere.....	26
3.2.7.	Landschaftsbild.....	30
<b>4.</b>	<b>Bevölkerung und demografischer Wandel</b> .....	<b>32</b>
4.1	Bisherige Bevölkerungsentwicklung .....	32
4.2	Künftige Bevölkerungsentwicklung-Prognose bis 2035 .....	36
<b>5.</b>	<b>Darstellungen des Flächennutzungsplanes</b> .....	<b>41</b>



5.1	Wohnen.....	41
5.1.1.	Bisherige Entwicklung der Gebäude- und Wohnstruktur .....	41
5.2	Gewerbe und Wirtschaft.....	43
5.3	Tourismus und Naherholung .....	45
5.4	Sondernutzungen.....	48
5.5	Bebaute Flächen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB .....	48
5.6	Soziale Infrastruktur .....	49
5.6.1.	Behörden und sonstige öffentliche Einrichtungen.....	49
5.6.2.	Bildungseinrichtungen.....	50
5.6.3.	Weiterführende Schulen.....	55
5.6.4.	Jugendkunstschule .....	55
5.6.5.	Erwachsenenbildung.....	56
5.7	Soziale und kulturelle Zwecke dienende Gebäude .....	56
5.7.1.	Kindereinrichtungen .....	56
5.7.2.	Jugendhäuser und Jugendtreffs.....	61
5.7.3.	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen .....	61
5.7.4.	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen .....	63
5.7.5.	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen .....	63
5.7.6.	Gesundheitliche Zwecke dienende Gebäude .....	64
5.8	Mobilität.....	68
5.8.1.	Straßennetz .....	69
5.8.2.	Wander- und Radwanderwege, Reitwege.....	70
5.8.3.	Ruhender Verkehr.....	71
5.8.4.	ÖPNV .....	72
5.8.5.	Lokale und regionale Verkehrsverflechtungen (Pendlerverflechtungen).....	73
5.9	Ver- und Entsorgung .....	75
5.9.1.	Wasserversorgung.....	76
5.9.2.	Energieversorgung.....	76
5.9.3.	Konzentrationszonen zur Windenergienutzung .....	77



5.9.4. Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung.....	78
5.10 Freiraum und Erholung.....	79
5.10.1.Parkanlagen.....	80
5.10.2.Friedhöfe .....	80
5.10.3.Badestrände .....	81
5.10.4.Sport, Freizeit und Erholung .....	81
5.10.5.Spielplätze .....	81
5.10.6.Haus- und Dauerkleingärten .....	81
5.10.7.Sonstige Grünflächen .....	82
5.11 Wasserflächen .....	82
5.12 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen	84
5.13 Flächen für die Land- und Forstwirtschaft.....	84
5.14 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	90
5.15 Flächen nach § 5 Abs. 1 BauGB .....	90
5.16 Kennzeichnungen gem. § 5 Abs. 3 BauGB .....	91
5.16.1.Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.....	91
5.16.2.Altlasten/Altlastenverdachtsflächen.....	91
5.17 Nachrichtliche Übernahmen gem. § 5 Abs. 4 BauGB .....	92
5.17.1.Natur- und Landschaftsschutz.....	92
5.17.2.Flächen für die Wasserwirtschaft und den Hochwasserschutz.....	97
5.17.3.Denkmalchutz und Denkmalpflege .....	100
5.17.4.Richtfunktrassen .....	101
<b>6. Vorgaben und Ziele der übergeordneten Planungen.....</b>	<b>102</b>
6.1 Landesplanung.....	102
6.1.1. Raum- und Siedlungsstrukturelle Einordnung .....	102
6.2 Regionalplanung .....	103
6.2.1. Raumnutzung und Regionale Freiraumstruktur.....	104



6.3	Fachplanungen .....	106
6.3.1.	Landschaftsplanung.....	106
6.4	Informelle Planungen .....	108
6.4.1.	Einzelhandelskonzept .....	108
6.4.2.	Dorfentwicklungskonzept .....	117
<b>7.</b>	<b>Flächenmanagement.....</b>	<b>120</b>
7.1	Bedeutung und Vorgaben.....	120
7.2	Siedlungsentwicklung und Bauflächenbedarf .....	121
7.3	Wirtschaftsentwicklung.....	122
7.4	Vorhandene Potenziale-Überprüfung Raum+ .....	122
7.5	Schwellenwert .....	124
<b>8.</b>	<b>Bauflächenausweisungen und Änderungen gegenüber dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan.....</b>	<b>125</b>
8.1	Berichtigungen/Bestandsanpassungen .....	125
8.1.1.	Altrip .....	126
8.1.2.	Neuhofen .....	126
8.1.3.	Otterstadt.....	127
8.1.4.	Waldsee.....	127
8.2	Flächenrücknahmen.....	127
8.2.1.	Altrip .....	128
8.2.2.	Neuhofen .....	128
8.2.3.	Otterstadt.....	128
8.2.4.	Waldsee.....	128
8.3	Flächenneuausweisungen.....	129
8.3.1.	Altrip .....	129
8.3.2.	Neuhofen .....	129
8.3.3.	Otterstadt.....	130
8.3.4.	Waldsee.....	130
8.4	Ergebnis des Flächenmanagements .....	130



<b>II</b>	<b>UMWELTBERICHT .....</b>	<b>132</b>
<b>1.</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>132</b>
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplanes, einschließlich einer Beschreibung über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.....	132
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt werden.....	147
1.2.1.	Fachgesetze .....	147
1.2.2.	Regionalplan; Landschaftsrahmenplan .....	149
1.2.3.	Landschaftsplan.....	154
1.2.4.	Wasserrahmenrichtlinie.....	157
1.2.5.	Unterhaltungsplan Rhein.....	160
1.2.6.	Biotopverbundplanung .....	164
<b>2.</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen .....</b>	<b>170</b>
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basiszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden .....	170
2.1.1.	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.....	170
2.1.2.	Schutzgut Pflanzen,Tiere und biologische Vielfalt .....	173
2.1.3.	Schutzgut Fläche und Boden .....	183
2.1.4.	Schutzgut Wasser.....	187
2.1.5.	Schutzgut Klima und Luft .....	191
2.1.6.	Schutzgut Landschaft und Ortsbild .....	194
2.1.7.	Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	195
2.1.8.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .....	196
2.1.9.	Altrip .....	196
2.1.10.	Neuhofen .....	203
2.1.11.	Otterstadt.....	224
2.1.12.	Waldsee.....	230



2.1.13. Belange des technischen Umweltschutzes .....	238
2.1.14. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	239
2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	241
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung .....	242
2.4 Ausweisung von Kompensationssuchräumen zum Ausgleich .....	244
2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	256
<b>3. Zusätzliche Angaben.....</b>	<b>257</b>
3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	257
3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt .....	257
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	258
3.4 Referenzliste der Quellen .....	260

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Ablauf des Flächennutzungsplanverfahrens entsprechend BauGB (Eigene Darstellung).....	8
Abb. 2: Kurzinformation zu den einzelnen OG in der VG .....	16
Abb. 3: Lage der VG innerhalb des Rhein-Pfalz-Kreises (links) sowie die Lage der einzelnen OG (rechts) .17	
Abb. 4: Lage der VG Rheinauen innerhalb der umliegenden Verbandsgemeinden.....	18
Abb. 5: Bevölkerungsverteilung auf die OG im Jahr 2018 → Abbildung müsste geändert werden .....	33
Abb. 6: Einwohnerentwicklung der VG Rheinauen von 1975 bis 2018 .....	33
Abb. 7: Natürliche Bevölkerungsentwicklung in der VG Rheinauen von 1975 bis 2018 .....	34
Abb. 8: Wanderungsbedingte Entwicklung in der VG Rheinauen von 1975 bis 2018.....	35
Abb. 9: Entwicklung der Altersstruktur von 1988 bis 2018 in der VG Rheinauen.....	36
Abb. 10: Prognose der Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2035.....	37
Abb. 11: Bevölkerungsentwicklung in Rheinland-Pfalz 2017 bis 2040 nach Verwaltungsbezirken.....	38
Abb. 12: Entwicklung der Altersstruktur von 2017 bis 2035 in der VG Rheinauen.....	39
Abb. 13: Arbeitslosenquote im Rhein-Pfalz-Kreis und Umgebung im Jahr 2018 .....	43
Abb. 14: Betriebe nach Wirtschaftsbereichen in der VG Rheinauen im Jahr 2017 .....	45
Abb. 15: Anzahl der Gäste und Übernachtungen in der OG Altrip in den Jahren 1998 bis 2014.....	47
Abb. 16: Bevölkerungsentwicklung in der VG Rheinauen bei ausklingenden Wanderungen .....	51



Abb. 17:	Entwicklung der Altersgruppen im Schulalter im Zeitraum von 2016 bis 2041 .....	52
Abb. 18:	Entwicklung der Schüler und Klassen pro Klassenstufe im Zeitraum 2015/16 bis 2040/41 .....	53
Abb. 19:	Entwicklung der Schüler und Klassen pro Klassenstufe im Zeitraum 2015/16 bis 2040/41 .....	54
Abb. 20:	Entwicklung der Schüler und Klassen pro Klassenstufe im Zeitraum 2015/16 bis 2040/41 .....	54
Abb. 21:	Entwicklung der Schüler und Klassen pro Klassenstufe im Zeitraum 2015/16 bis 2040/41 .....	55
Abb. 22:	Räumliche Verteilung der Vertragsärzteschaft in der Region .....	66
Abb. 23:	Überregionale Straßenverbindungen (VG ist schwarz umrandet).....	70
Abb. 24:	Ein- und Auspendler der umliegenden kreisfreien Städte und Landkreise im Vergleich mit dem Rhein-Pfalz-Kreis (Stand 30.06.2017).....	74
Abb. 25:	Ein- und Auspendler über die Kreisgrenze des Rhein-Pfalz-Kreis.....	75
Abb. 26:	Ein- und Auspendler der OG in der VG Rheinauen.....	75
Abb. 27:	Gefahrenkarte HQ100 im Plangebiet .....	98
Abb. 28:	Verdichtungsräume und deren Zentrenreichbarkeit gemäß LEP IV .....	103
Abb. 29:	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar, Stand Dezember 2014-Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte mit der VG Rheinauen (graue Strichlinie) .....	105
Abb. 30:	Einzelhandelsverteilung in der VG Rheinauen (Quelle: GMA 2017).....	112
Abb. 31:	Versorgungsbereich in der OG Altrip (Quelle: GMA 2017) .....	114
Abb. 32:	Versorgungsbereich in der OG Neuhofen (Quelle: GMA 2017) .....	114
Abb. 33:	Versorgungsbereich in der OG Otterstadt (Quelle: GMA 2017).....	115
Abb. 34:	Versorgungsbereich in der OG Waldsee (Quelle: GMA 2017).....	115
Abb. 35:	Standortkonzept der VG Rheinauen 2017 (Quelle: GMA 2017) .....	116
Abb. 36:	Auszug aus Plan 1 „Biotopverbund“ des Landschaftsrahmenplanes VRRN .....	152
Abb. 37:	Auszug aus Plan 3 „Zusätzliche Grundlagen zum Biotopverbund“ des Landschaftsrahmenplanes VRRN.....	153
Abb. 38:	Auszug aus Plan 2 „Landschaftsbild und Erholung“ des Landschaftsrahmenplanes VRRN .....	154
Abb. 39:	Landesweiter Biotopverbund (LEP IV) .....	165
Abb. 40:	Prioritätenkarte der Planung vernetzter Biotope (LfU 1993) .....	168
Abb. 41:	Zielkarte Planung vernetzter Biotopsysteme (LUWG 2015).....	169
Abb. 42:	Lärmkartierung 2012 in Rheinland-Pfalz-Ausschnitt für die VG Rheinauen .....	172
Abb. 43:	Bodentypen im Plangebiet.....	184
Abb. 44:	Ausgleichsflächenkonzept .....	255



## TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Rechtswirksamer FNP und Änderungen in der ehemaligen verbandsfreien Gemeinde Altrip .....	9
Tab. 2:	Rechtswirksamer FNP und Änderungen in der ehemaligen verbandsfreien Gemeinde Neuhofen .....	9
Tab. 3:	Rechtswirksamer FNP und Änderungen in der ehemaligen VG Waldsee .....	10
Tab. 4:	Bebauungspläne und Satzungen in der OG Altrip.....	11
Tab. 5:	Bebauungspläne und Satzungen in der OG Neuhofen .....	12
Tab. 6:	Bebauungspläne und Satzungen in der OG Otterstadt.....	13
Tab. 7:	Bebauungspläne und Satzungen in der OG Waldsee.....	14
Tab. 8:	Verfahrensschritte der FNP Neuaufstellung .....	15
Tab. 9:	Anzahl der Wohngebäude in den einzelnen OG in den Jahren 1987 und 2018, deren prozentualen Anstieg sowie die durchschnittliche Errichtung von Gebäuden in einem Jahr .....	41
Tab. 10:	Anzahl der Wohnungen in den einzelnen OG in den Jahren 1987 und 2018, deren prozentualen Anstieg sowie die durchschnittliche Errichtung von Wohnungen in einem Jahr .....	42
Tab. 11:	Wohnungen pro Wohngebäude in den einzelnen OG im Vergleich mit der VG Rheinauen .....	42
Tab. 12:	Vorhandene Plätze in den Kindertagesstätten in der OG Altrip .....	56
Tab. 13:	Resultierender Platzbedarf in der OG Altrip .....	57
Tab. 14:	Vorhandene Plätze in den Kindertagesstätten in der OG Neuhofen .....	58
Tab. 15:	Resultierender Platzbedarf in der OG Neuhofen .....	58
Tab. 16:	Vorhandene Plätze in den Kindertagesstätten in der OG Otterstadt.....	59
Tab. 17:	Resultierender Platzbedarf in der OG Otterstadt.....	59
Tab. 18:	Vorhandene Plätze in den Kindertagesstätten in der OG Waldsee .....	60
Tab. 19:	Resultierender Platzbedarf in der OG Waldsee .....	60
Tab. 20:	Kulturelle Einrichtungen in der VG.....	63
Tab. 21:	Kirchliche Einrichtungen in der VG .....	64
Tab. 22:	Ambulante ärztliche Versorgung in der VG .....	65
Tab. 23:	Medizinische Versorgung in der VG .....	65
Tab. 24:	Altersbedingter Nachbesetzungsbedarf an Hausärzten bis 2020 .....	67
Tab. 25:	Prognose der Hausarztpatientenzahlen bis 2030.....	67
Tab. 26:	Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen im Jahr 2015.....	85
Tab. 27:	FFH-Gebiete innerhalb der VG Rheinauen .....	92
Tab. 28:	VSG-Gebiete innerhalb der VG Rheinauen.....	93
Tab. 29:	LSG-Gebiete innerhalb der VG Rheinauen .....	93
Tab. 30:	NSG-Gebiete innerhalb der VG Rheinauen .....	95
Tab. 31:	Naturdenkmale innerhalb der VG Rheinauen.....	96
Tab. 32:	Trinkwasserschutzgebiete innerhalb der VG Rheinauen .....	97



Tab. 33:	Verteilung des Bedarfswertes auf die OG .....	121
Tab. 34:	Vorhandenen Wohnbauflächenpotenziale zum Stichtag am 25.07.2018 innerhalb der VG Rheinauen (gerundete Werte).....	123
Tab. 35:	Vorhandenen Gewerbeflächenpotenziale zum Stichtag am 25.07.2019 innerhalb der VG Rheinauen (gerundete Werte).....	123
Tab. 36:	Verteilung des Bedarfswertes auf die OG .....	124
Tab. 37:	Bestandsanpassungen/Berichtigungen in der OG AltripNeuhofen .....	126
Tab. 38:	Bestandsanpassungen/Berichtigungen in der OG Neuhofen.....	126
Tab. 39:	Bestandsanpassungen/Berichtigungen in der OG Otterstadt .....	127
Tab. 40:	Bestandsanpassungen/Berichtigungen in der OG Waldsee .....	127
Tab. 41:	Flächenrücknahme in der OG Altrip .....	128
Tab. 42:	Flächenrücknahme in der OG Neuhofen.....	128
Tab. 43:	Flächenrücknahme in der OG Otterstadt.....	128
Tab. 44:	Flächenrücknahme in der OG Waldsee .....	129
Tab. 45:	Flächenneuausweisung in der OG Altrip .....	129
Tab. 46:	Flächenneuausweisung in der OG Neuhofen.....	130
Tab. 47:	Flächenneuausweisung in der OG Otterstadt .....	130
Tab. 48:	Flächenneuausweisung in der OG Waldsee .....	130
Tab. 49:	Ergebnis des Flächenmanagements*2 .....	131
Tab. 50:	Kurzdarstellung der geplanten Neuausweisung „In den Krummlachäckern/Zehmanns Äcker/Kümmelwiese“ in der OG Altrip .....	134
Tab. 51:	Kurzdarstellung der geplanten Neuausweisung „Im Horren“ in der OG Altrip .....	134
Tab. 52:	Kurzdarstellung der geplanten Neuausweisung „Im Bruststück/Am Sandloch“ in der OG Neuhofen 135	
Tab. 53:	Kurzdarstellung der geplanten Neuausweisung „Im Bruststück/Am Sandloch“ in der OG Neuhofen 136	
Tab. 54:	Kurzdarstellung der geplanten Neuausweisung „Tennensportplatz“ in der OG Neuhofen .....	137
Tab. 55:	Kurzdarstellung der geplanten Neuausweisung „Mutterstadter Horst“ in der OG Neuhofen .....	138
Tab. 56:	Kurzdarstellung der geplanten Neuausweisung „Mutterstadter Horst“ in der OG Neuhofen .....	139
Tab. 57:	Kurzdarstellung der geplanten Neuausweisung „Im Horst“ in der OG Neuhofen .....	140
Tab. 58:	Kurzdarstellung der geplanten Neuausweisung „Sportzentrum II“ in der OG Neuhofen .....	141
Tab. 59:	Kurzdarstellung der geplanten Neuausweisung „Sportzentrum II“ in der OG Neuhofen .....	142
Tab. 60:	Kurzdarstellung der geplanten Neuausweisung „Sonderbaufläche Erweiterung“ in der OG Otterstadt 143	
Tab. 61:	Kurzdarstellung der geplanten Neuausweisung „Kurze Schlittweggewanne“ in der OG Otterstadt .	144
Tab. 62:	Kurzdarstellung der geplanten Neuausweisung „Fahrgärten“ in der OG Waldsee .....	145



Tab. 63:	Kurzdarstellung der geplanten Neuausweisung „Westlicher Ortsrand“ in der OG Waldsee.....	146
Tab. 64:	Übersicht der Fachgesetze sowie den darin enthaltenen Zielvorgaben.....	148
Tab. 65:	Übersicht der erfassten Biotoptypen in der VG und deren Wertigkeit.....	175
Tab. 66:	Schutzstatus der im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten.....	180
Tab. 67:	Einstufung der Gewässerstrukturgüte .....	189
Tab. 68:	Besondere Bedeutung der Stillgewässer hinsichtlich ihrer Naturnähe.....	190
Tab. 69:	Steckbrief zur geplanten Neuausweisung „In den Krummlachäckern/Zehnmanns Äcker/Kümmelwiese“ in der OG Altrip .....	198
Tab. 70:	Steckbrief zur geplanten Neuausweisung „Im Horren“ in der OG Altrip.....	200
Tab. 71:	Steckbrief zur geplanten Neuausweisung „Alter Friedhof“ in der OG Altrip .....	202
Tab. 72:	Steckbrief zur geplanten Neuausweisung „Im Bruststück/Am Sandloch“ in der OG Neuhofen .....	205
Tab. 73:	Steckbrief zur geplanten Neuausweisung „Tennensportplatz“ in der OG Neuhofen .....	208
Tab. 74:	Steckbrief zur geplanten Neuausweisung „Mutterstadter Horst“ in der OG Neuhofen .....	211
Tab. 75:	Steckbrief zur geplanten Neuausweisung „Mutterstadter Horst“ in der OG Neuhofen .....	214
Tab. 76:	Steckbrief zur geplanten Neuausweisung „Im Horst“ in der OG Neuhofen.....	217
Tab. 77:	Steckbrief zur geplanten Neuausweisung „Sportzentrum II“ in der OG Neuhofen.....	220
Tab. 78:	Steckbrief zur geplanten Neuausweisung „Sportzentrum II“ in der OG Neuhofen.....	223
Tab. 79:	Steckbrief zur geplanten Neuausweisung „Erweiterung Schützenhaus“ in der OG Otterstadt .....	226
Tab. 80:	Steckbrief zur geplanten Neuausweisung „Kurze Schlittweggewanne“ in der OG Otterstadt .....	229
Tab. 81:	Steckbrief zur geplanten Neuausweisung „Fahrgärten“ in der OG Waldsee .....	232
Tab. 82:	Steckbrief zur geplanten Neuausweisung „Westlicher Ortsrand“ in der OG Waldsee .....	235
Tab. 83:	Steckbrief zur geplanten Neuausweisung „Westlicher Ortsrand“ in der OG Waldsee .....	237
Tab. 84:	Schutzgutbezogene Zusammenstellung von Wechselwirkungen (nach FGSV, 1997) .....	241
Tab. 85:	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nach Schutzgütern aufgelistet.....	243
Tab. 86:	Vorschläge für den Ausgleichflächenpool .....	252
Tab. 87:	Ökokontoflächen OG Waldsee .....	253
Tab. 88:	Ökokontoflächen SGD Süd.....	254



## **ANLAGEN**

**Anlage 1:** Liste der Kulturdenkmale

**Anlage 2:** Plan 1 von 12: Altrip | FNP Neuaufstellung – Änderungsbereiche  
Plan 2 von 12: Altrip | rechtswirksamer FNP – Änderungsbereiche  
Plan 3 von 12: Altrip | FNP Annahmebeschluss - Änderungsbereiche  
Plan 4 von 12: Neuhofen | FNP Neuaufstellung – Änderungsbereiche  
Plan 5 von 12: Neuhofen | rechtswirksamer FNP – Änderungsbereiche  
Plan 6 von 12: Neuhofen | FNP Annahmebeschluss - Änderungsbereiche  
Plan 7 von 12: Otterstadt | FNP Neuaufstellung – Änderungsbereiche  
Plan 8 von 12: Otterstadt | rechtswirksamer FNP – Änderungsbereiche  
Plan 9 von 12: Otterstadt | FNP Annahmebeschluss - Änderungsbereiche  
Plan 10 von 12: Waldsee | FNP Neuaufstellung – Änderungsbereiche  
Plan 11 von 12: Waldsee | rechtswirksamer FNP – Änderungsbereiche  
Plan 12 von 12: Waldsee | FNP Annahmebeschluss- Änderungsbereiche



# **I BEGRÜNDUNG ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

---

## **1. Einleitung**

### **1.1 Anlass und Erfordernis für die Neuaufstellung**

Der Verbandsgemeinderat hat am 11.06.2015 den Beschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Verbandsgemeinde (VG) Rheinauen mit dem Planungsziel 2035 gefasst. Anlass für die Neuaufstellung ist die Fusion der ehemaligen VG Waldsee mit der gleichnamigen Ortsgemeinde (OG) und der OG Otterstadt sowie den ehemals verbandsfreien Gemeinden Altrip und Neuhofen (1. Juli 2014) und die damit verbundene notwendige Anpassung und Abstimmung der gemeinsamen kommunalen Zielvorstellungen. Gemäß § 8 Abs. 2 des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rheinauen vom 22. November 2013 hat die Verbandsgemeinde innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der Gebietsänderung einen Flächennutzungsplan aufzustellen. Die Flächennutzungspläne der Gemeinden Altrip (1997) und Neuhofen (1978) und der Verbandsgemeinde Waldsee (2001) gelten in deren Gebieten fort, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam wird.

Mit der Zusammenführung ist die Flächennutzungsplanung neu aufeinander abzustimmen und die künftige Entwicklung den aktuellen Trends und Prognosen anzupassen. Ebenso gilt es auch die Bedarfsplanung der infrastrukturellen Einrichtungen unter Berücksichtigung der Fusion zu überprüfen und ggf. anzupassen. Auch die städtebaulichen Entwicklungsziele der einzelnen Gemeinden sind neu aufeinander abzustimmen und weiterzuentwickeln. Hinzu kommt, dass die bisherigen Einzeländerungen der ehemaligen VG Waldsee und den verbandsfreien Gemeinden Altrip und Neuhofen in die Neuaufstellung zu integrieren sind.

Neben dem planerischen Erfordernis spielen aber auch übergeordnete Planungen, gesetzliche Vorgaben sowie neue Rahmenbedingungen eine wesentliche Rolle. Hierzu zählen beispielsweise die Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Rheinland-Pfalz IV (LEP IV), die Vorgaben der Regionalplanung, die Überprüfung der Wohnbauflächenpotenziale durch Raum+ oder die neue Novelle des Baugesetzbuches (BauGB).

### **1.2 Aufgabe, Bedeutung und Inhalt des Flächennutzungsplanes**

Der FNP stellt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den

voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Als vorbereitender Bauleitplan hat der FNP die Aufgabe, die bauliche und sonstige Nutzung der Flächen in der Gemeinde, entsprechend den städtebaulichen Zielen, festzulegen. Hierbei sind viele unterschiedliche Planungsabsichten und Standortentscheidungen zusammengefasst, die so zu steuern sind, dass eine möglichst konfliktfreie Flächenverteilung der vorhersehbaren Nutzungsansprüche gewährleistet werden kann und eine sozialgerechte, dem Wohl der Allgemeinheit dienende städtebauliche Gesamtkonzeption entsteht.

Darüber hinaus kommt dem FNP die Aufgabe der Umsetzung und Transformation der Ziele der Raumordnung auf der Ebene der Bauleitplanung zu. Durch die Vorgaben der übergeordneten Planungen werden Grenzen und Umfang der baulichen Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich vorgegeben. Ferner kommt dem FNP die Aufgabe zu, die örtlichen und überörtlichen Fachplanungen und Maßnahmen darzustellen, sofern sie sich auf die städtebauliche Entwicklung und Bodennutzung auswirken. Demnach müssen die gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen auf die Fachplanungen abgestimmt und bei den zu treffenden Nutzungsdarstellungen dahingehend berücksichtigt werden. Der FNP setzt sich aus der Begründung mit Umweltbericht sowie der Planzeichnung zusammen.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt die Umweltprüfung als Regelverfahren für alle Bauleitpläne und demnach auch für den FNP. Hierbei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht ist gemäß § 5 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 2a BauGB gesonderter Bestandteil der Begründung. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist bei der Abwägung zu berücksichtigen und Teil der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB, die die wesentlichen Ergebnisse der Umweltprüfung sowie der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für jedermann verständlich darstellt. Die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintretenden Umweltauswirkungen sind von der Gemeinde gemäß § 4c BauGB zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Minimierung treffen zu können. Das sogenannte Monitoring ist als ein weiterer Baustein der Umweltprüfung im Umweltbericht aufzuzeigen und zu beschreiben. Die Planzeichnung enthält Darstellungen, Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke. Vorschriften über die Darstellungen im FNP enthält die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO). Vorschriften über die zeichnerische Darstellung im FNP enthält die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990-PlanZV 90).

- **Darstellungen**

Die Darstellungsmöglichkeiten im FNP bilden die wesentlichen Inhalte. Im Gegensatz zu Kennzeichnungen, nachrichtlichen Übernahmen und Vermerken, spiegeln Darstellungen den planerischen Willen der Gemeinde wieder. Der Darstellungskatalog des § 5 Abs. 2 BauGB ist nicht abschließend („insbesondere“), so dass darüber hinaus noch weitere Darstellungen getroffen oder weggelassen werden können. Dennoch dürfen im FNP nur Darstellungen getroffen werden, welche den örtlichen Gegebenheiten entsprechen und für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich sind und diese auch Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung sein können (durch Festsetzungen).

- **Kennzeichnungen**

Kennzeichnungen sind im Gegensatz zu Darstellungen kein Ausdruck des planerischen Willens, sondern sie erfüllen eine Hinweiskfunktion, dass bei der Nutzung der Grundstücke die besondere Beschaffenheit der gekennzeichneten Flächen zu berücksichtigen ist. Die Kennzeichnung soll zum einen dem Schutz zukünftiger Nutzer dienen, zum anderen richtet sich die Hinweiskfunktion an die Genehmigungsbehörden und die Träger öffentlicher Belange, welche die Kennzeichnung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend zu berücksichtigen haben. Eine unmittelbare rechtliche Wirkung geht allerdings von einer Kennzeichnung nicht aus.

- **Nachrichtliche Übernahme und Vermerke**

Weiterhin können neben Darstellungen und Kennzeichnungen auch nachrichtliche Übernahmen und Vermerke in den FNP integriert werden. Die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzten Planungen und sonstige Nutzungsregelungen sowie nach Landesrecht denkmalgeschützten Mehrheiten von baulichen Anlagen sollen nachrichtlich in den FNP übernommen werden (§ 5 Abs. 4 S. 1 BauGB). Sind derartige Festsetzungen in Aussicht genommen, sollen sie im FNP vermerkt werden (§ 5 Abs. 4 S. 2 BauGB). Mit der Aufnahme der nachrichtlichen Übernahmen und Vermerke werden Hinweise auf Fachplanungen gegeben, welche sich auf die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde auswirken oder deren Kenntnis zum besseren Verständnis der Flächennutzungsplandarstellung beitragen.<sup>1</sup>

### 1.3 **Rechtliche Grundlage**

Zur Ausübung ihrer Planungshoheit steht den Gemeinden das Instrumentarium der Bauleitplanung zur Verfügung. Der FNP, als vorbereitender Bauleitplan, dient als Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung und wird für das gesamte Verbandsgemeindegebiet erstellt. Für

---

<sup>1</sup> Vgl. Koppitz/Schwarting: Der FNP in der kommunalen Praxis; Berlin 2005; S. 27 ff

den Bereich von OG ist die Flächennutzungsplanung gem. § 67 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung in Rheinland-Pfalz (GemO) den VG übertragen worden. Dennoch bedarf eine abschließende und endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes der Zustimmung der OG. Diese gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der OG zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der VG wohnen.

Rechtliche Grundlage bildet das BauGB, welches einen zweistufigen Aufbau der Bauleitplanung vorsieht. Der FNP als sog. vorbereitender Bauleitplan (§ 1 Abs. 2 BauGB) soll „für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen“ für einen längeren Zeitraum darstellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB) und bereitet damit die „bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde“ vor (§ 1 Abs. 1 BauGB). Er bildet die Grundlage und den Rahmen für die Erarbeitung von Bebauungsplänen (B-Pläne), die als sog. verbindliche Bauleitpläne (siehe § 1 Abs. 2 BauGB) für Teilbereiche der Gemeinde die „rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung“ enthalten (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BauGB) und damit die „bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde“ leiten (§ 1 Abs. 1 BauGB).

Als vorbereitender Bauleitplan entfaltet der FNP keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber der Bürgerschaft der Gemeinde oder konkret gegenüber den Eigentümern der überplanten Grundstücke. Aus seinen Darstellungen sind weder Rechtsansprüche, wie etwa bei einer Baugenehmigung, noch Entschädigungsansprüche, die aufgrund von Bebauungsplanfestsetzungen entstehen können, herzuleiten. Einen Anspruch auf Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung eines Bauleitplanes haben die Bürger aufgrund der Planungshoheit der Gemeinden nicht. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind nicht als allgemeinverbindlich anzusehen, sondern gelten verbindlich nur behördenintern, also sowohl innerhalb der Verwaltung als auch für sonstige Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Dennoch kann der FNP in besonderen Fällen eine mittelbare Rechtswirkung für privilegierte Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB entfalten, da sich die Darstellungen im FNP hier direkt auf die Erteilung einer Baugenehmigung auswirkt.

Des Weiteren kommt dem FNP eine qualifizierte Wirkung zu, wenn er durch Standortzuweisungen für privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB „an anderer Stelle“ diese für das übrige Stadtgebiet gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB regelmäßig ausschließt (insbesondere Windkraftanlagen). Diese Konzentrationszonen können darüber hinaus aber auch in einem separaten sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan gemäß

§ 5 Abs. 2b BauGB dargestellt werden. Solche Teilflächennutzungspläne sind rechtlich selbstständige Bauleitpläne, die in einem eigenständigen Verfahren aufgestellt und nachrichtlich in den Gesamtflächennutzungsplan integriert bzw. übernommen werden.

#### **1.4 Geltungsbereich und Geltungsdauer**

Der Geltungsbereich der Neuaufstellung umfasst dabei das gesamte Verbandsgemeindegebiet von ca. 5.137 ha mit den vier OG.

Mit der Streichung der gesetzlichen Überprüfungspflicht gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 BauGB entfällt die Pflicht zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes nach 15 Jahren. Dennoch muss sich der FNP an den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde orientieren. Da das Verfahren zum FNP bereits mehrere Jahre in Anspruch nimmt und die öffentliche Hand auch für Planungssicherheit zu sorgen hat, sollte dennoch eine Geltungsdauer von 10 bis 15 Jahren angestrebt werden. Der Zeithorizont dieses Flächennutzungsplanes reicht bis zum Jahr 2035, was bedeutet, dass alle die dem Plan zugrundeliegenden Bedarfsprognosen sich auf diesen Zeitraum beziehen.

## 2. Verfahren

### 2.1 Rechtsgrundlagen

Als gesetzliche Grundlagen für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden verwendet:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist.

- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG)**

Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung-PlanZV)**

Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2010 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

- **Bundeskleingartengesetz (BKleingG)**

Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.

- **Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543).

- **Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21).
- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543).
- **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnatorschutzgesetz-LNatSchG)**  
Vom 06. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
- **Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5 und 9 geändert, §§ 11a und 36a neu eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- **Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG)**  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543).
- **Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)**  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209).

## 2.2 Verfahrensablauf

Das Verfahren zur Neuaufstellung wird in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Nachbargemeinden sowie die Öffentlichkeit, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu beteiligen bzw. zu unterrichten und die entsprechenden Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 und § 4 BauGB einzuholen. Diese öffentlichen und privaten Belange sind dann gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB).

**Das förmliche FNP-Aufstellungsverfahren nach BauGB bis zum Feststellungsbeschluss und Genehmigungsvorlage**

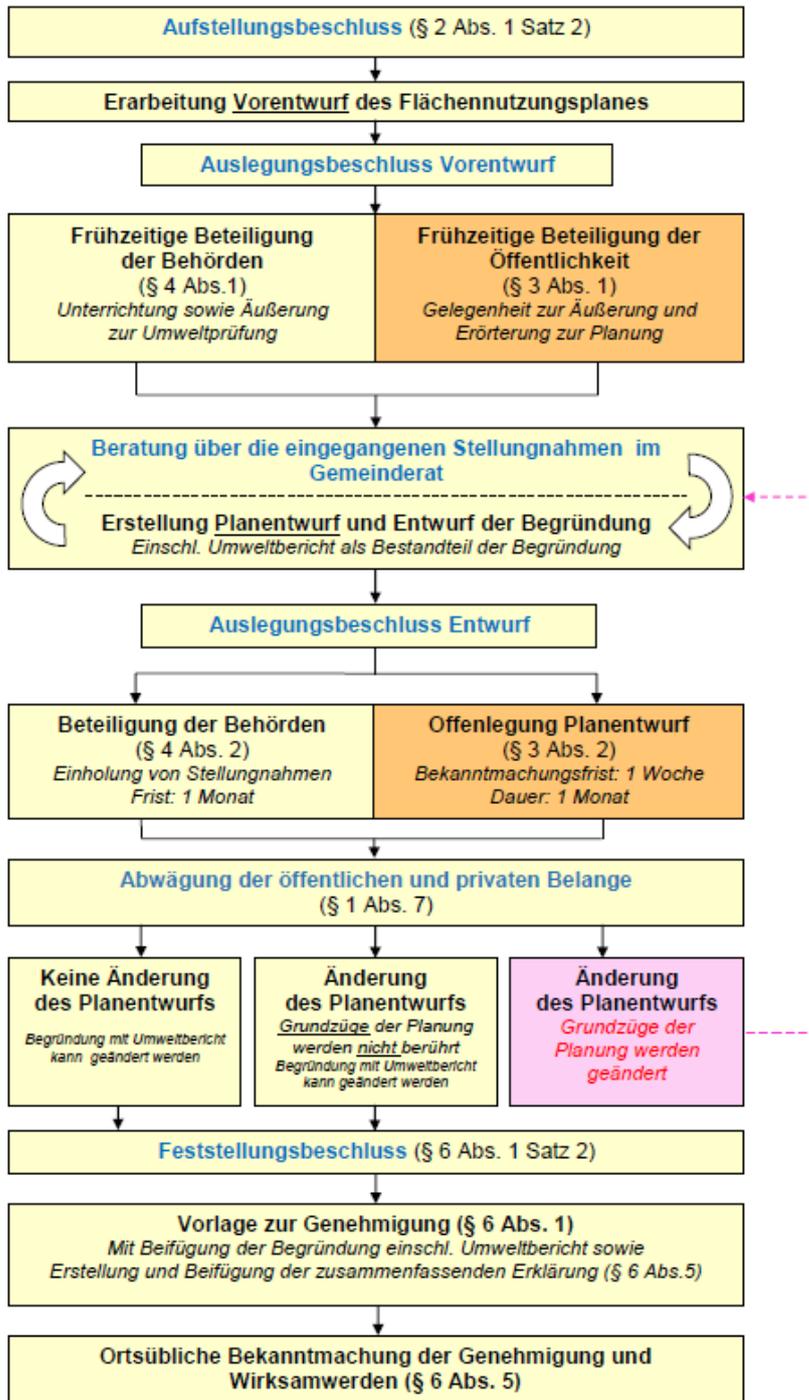


Abb. 1: Ablauf des Flächennutzungsplanverfahrens entsprechend BauGB (Eigene Darstellung)

## 2.3 Plangrundlagen

### 2.3.1. Kartenmaterial

Die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplanes basiert auf der digitalen Katastergrundlage (ALKIS) und den Vektordaten der Flurkarten im Maßstab 1:1.000. Der FNP der VG Rheinauen wird im Maßstab 1:10.000 dargestellt.

### 2.3.2. Flächennutzungsplanänderungen

#### FNP-Änderungen in Altrip

Flächennutzungsplanänderungen	Verfahrensstand	Genehmigung	Rechtswirksam
Flächennutzungsplan	wirksam	30.09.1997	30.10.1997
FNPII-1. Änderung (Dieser FNP beinhaltet 9 Teiländerungen) <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 1. TÄ-Waldfläche</li> <li>▪ 2. TÄ-Rücknahme Rheinquerung</li> <li>▪ 3. TÄ-Hausgärten</li> <li>▪ 4. TÄ-Wohnbaufläche</li> <li>▪ 5. TÄ-Wohnbaufläche</li> <li>▪ 6. TÄ-Wohnbaufläche „Junkergewann“</li> <li>▪ 7. TÄ-SO Hotel Darstein</li> <li>▪ 8. TÄ-Gewerbefläche</li> <li>▪ 9. TÄ-Rücknahme Sanierungsgebiet (abgeschlossen)</li> </ul>	wirksam	17.06.2014	26.04.2014

Tab. 1: Rechtswirksamer FNP und Änderungen in der ehemaligen verbandsfreien Gemeinde Altrip<sup>2</sup>

#### FNP-Änderungen in Neuhofen

Flächennutzungsplanänderungen	Verfahrensstand	Genehmigung	Rechtswirksam
Flächennutzungsplan	wirksam	06.12.1978	21.12.1978
1. Teiländerung (Wohnen)	wirksam	14.10.1982	18.11.1982
2. Teiländerung (Gewerbegebiet im Horst)	wirksam	05.05.2006	06.07.2006
3. Teiländerung (Wind)	wirksam	25.11.2009	24.12.2009
4. Teiländerung (Sportzentrum II und Waldfriedhof)	wirksam	26.08.2013	12.09.2013

Tab. 2: Rechtswirksamer FNP und Änderungen in der ehemaligen verbandsfreien Gemeinde Neuhofen<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung Rheinauen; Stand 07/2018

<sup>3</sup> ebenda

### FNP-Änderungen in der ehemaligen VG Waldsee (Waldsee und Otterstadt)

Flächennutzungsplanänderungen	Verfahrensstand	Genehmigung	Rechtswirksam
Flächennutzungsplan	wirksam	17.07.2001	24.08.2001
1. Änderungsplan 1 (Wohnbau-/gemischte Baufläche „Südlich Kreuzgasse, Otterstadt)	wirksam	08.01.2004	23.01.2004
2. Teiländerung (Windenergienutzung Otterstadt + Waldsee)	wirksam	19.03.2008	15.01.2010
3. Teiländerung (Mischbaufläche „Neuhöfer Lache“, Waldsee)	wirksam	12.03.2008	11.04.2008
4. Teiländerung (Sonderbaufläche „Landhandel“, Waldsee)	FNP Änderung wird nicht weiter betrieben, sondern im Zuge der Kommunalreform vollzogen	--	--
5. Teiländerung (Sonderbaufläche „Einzelhandel Grundversorgung“, Waldsee)	wirksam	18.06.2014	27.06.2014

**Tab. 3:** Rechtswirksamer FNP und Änderungen in der ehemaligen VG Waldsee<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung Rheinauen; Stand 07/2018

### 2.3.3. Bebauungspläne/Satzungen

Nachfolgend werden alle Bebauungspläne und Satzungen nach den jeweiligen Gemeinden sortiert sowie nach Verfahrensstand und Rechtskraft aufgelistet.

#### Bebauungspläne und Satzungen in Altrip

Bezeichnung	Status	Inkrafttreten
Alte Ziegelei 1. Änderung	rechtskräftig	30.06.1988
Altrip West B-Plan Nr. I	rechtskräftig	07.10.1971
Altrip West II B-Plan 2. Teil	rechtskräftig	19.07.1979
Altrip West II B-Plan 2. Teil-1. Änderung	rechtskräftig	08.05.1980
Altrip West II B-Plan 2. Teil-2. Änderung	rechtskräftig	27.03.1981
Altrip West III-2. Änderung	rechtskräftig	07.09.1979
Altrip West B-Plan Nr. IV B-Plan Teil A	rechtskräftig	06.02.1976
Altrip West IV-3. Änderung	rechtskräftig	05.11.1992
Am Damm 6-16	rechtskräftig	12.04.2019
Äußerer Wörth-Neuaufstellung	rechtskräftig	30.03.2006
Bauernwiese	rechtskräftig	13.11.1997
Bauernwiese 1. Änderung	rechtskräftig	02.04.1998
Ehemalige Sauerkrautfabrik	Im Verfahren	Noch nicht rechtskräftig
Friedhofserweiterung	rechtskräftig	27.09.2001
Gewerbegebiet II	rechtskräftig	13.11.2013
Gewerbegebiet II-1. Änderung	rechtskräftig	18.12.2008
Hotelerweiterung Darstein	Im Verfahren	Noch nicht rechtskräftig
Im Ried Änderung- und Erweiterungsplan 1	rechtskräftig	08.07.1982
Junkergewanne	rechtskräftig	26.06.2014
Junkergewanne 1. Änderung	rechtskräftig	29.06.2018
Karpfenzug I	rechtskräftig	11.05.1994
Karpfenzug II	rechtskräftig	11.03.1982
Karpfenzug I Neufassung	Im Verfahren	Noch nicht rechtskräftig
Kleingartenanlage	rechtskräftig	21.05.1982
KiTa Sausewind	Im Verfahren	Noch nicht rechtskräftig
Rexhof	rechtskräftig	02.03.2018
Schwanenweiher	rechtskräftig	28.07.1983
Speyerer Straße	rechtskräftig	19.10.2009
Strandhotel Darstein	rechtskräftig	02.12.1999
Quatier Goethestraße	rechtskräftig	06.08.2021
Waldmülleräcker	rechtskräftig	06.02.1986
Zweitelgewann, Lohn- und Farrenwiese 1. Änderungsplan	rechtskräftig	28.09.1995

Tab. 4: Bebauungspläne und Satzungen in der OG Altrip<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung Rheinauen; Stand 02/2022

## Bebauungspläne und Satzungen in Neuhofen

Bezeichnung	Status	Inkrafttreten
Birkenhorst Kupfernagel	rechtskräftig	23.06.2005
Birkenhorst Kupfernagel 1. Änderung	rechtskräftig	14.06.2012
Birkenhorst Kupfernagel 2. Änderung	rechtskräftig	15.07.2016
Burggasse und Herrengärten	rechtskräftig	08.03.2007
Burggasse und Herrengärten 1. Änderung	rechtskräftig	20.03.2015
GE Tankstelle	Im Verfahren	Noch nicht rechtskräftig
Gewerbegebiet im Erlenbruch	rechtskräftig	30.08.2012
Gewerbegebiet im Erlenbruch 1. Änderung	rechtskräftig	19.12.2013
Gewerbegebiet im Erlenbruch 2. Änderung	rechtskräftig	29.04.2016
Gewerbegebiet im Erlenbruch 3. Änderung	rechtskräftig	13.04.2018
Gewerbegebiet im Erlenbruch 4. Änderung	Im Verfahren	Noch nicht rechtskräftig
Hauptstraße und Altenwohnheim	rechtskräftig	12.12.1996
Hauptstraße und Altenwohnheim 1. Änderung	Im Verfahren	Noch nicht rechtskräftig
Im Horst 1. Teilabschnitt	rechtskräftig	03.05.2019
Im Horst 3. Teilabschnitt	rechtskräftig	13.02.2014
Im Horst 4. Teilabschnitt	rechtskräftig	26.06.2014
Jahnstraße Süd	rechtskräftig	09.06.1994
Jahnstraße Süd 1. Änderung	rechtskräftig	09.06.1994
Kirchenstraße und Hauptstraße Süd	rechtskräftig	29.06.2006
Kreisverkehrsplatz Industriestraße – Jahnstraße	Rechtskräftig	14.01.2022
LEH	Im Verfahren	Noch nicht rechtskräftig
Rehhütter Straße Südost	rechtskräftig	07.09.2000
Schafgasse/nördlicher Teil der Medenheimer Straße	rechtskräftig	02.03.2018
Sportzentrum II	Im Verfahren	Noch nicht rechtskräftig
Vor der Schmiede 9 1. Änderung und 1. Erweiterung	rechtskräftig	25.01.2007
Westlich der Hauptstraße	rechtskräftig	01.11.2001
Westlich der Hauptstraße, 1. Änderung	rechtskräftig	30.06.2005
Westlich der Hauptstraße, 2. Änderung	rechtskräftig	12.04.2019

Tab. 5: Bebauungspläne und Satzungen in der OG Neuhofen<sup>6</sup>

<sup>6</sup> Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung Rheinauen; Stand 02/2022

## Bebauungspläne und Satzungen in Otterstadt

Bezeichnung	Status	Inkrafttreten
Gewerbegebiet Süd	rechtskräftig	28.11.2003
Gewerbegebiet Süd 1. Änderung	rechtskräftig	28.11.2003
Gewerbegebiet Süd 2. Änderung	rechtskräftig	30.07.2004
Gewerbegebiet Süd 3. Änderung	rechtskräftig	30.07.2004
Gewerbegebiet Süd 4. Änderung	rechtskräftig	30.07.2004
Gewerbegebiet Süd 5. Änderung	rechtskräftig	30.07.2004
Gewerbegebiet Kollerstraße	rechtskräftig	28.11.2003
Kollerstraße Sondergebiet A	rechtskräftig	02.03.1984
Kollerstraße Sondergebiet B	rechtskräftig	27.04.1984
Lindenstraße 1	rechtskräftig	14.10.2013
Mitte A	rechtskräftig	23.10.2020
Mitte B	Im Verfahren	Noch nicht rechtskräftig
Nördlich der Mannheimer Straße	rechtskräftig	28.09.2001
Schmale Behl	rechtskräftig	04.10.1974
Schmale Behl 1. Änderung Teil A	rechtskräftig	30.07.2004
Schmale Behl 2. Änderung Teil A	rechtskräftig	30.07.2004
Schmale Behl 3. Änderung Teil A+B	rechtskräftig	30.07.2004
Schmale Behl 4. Änderung Teil A+B	rechtskräftig	30.07.2004
Schmale Behl 5. Änderung Teil A+B	rechtskräftig	30.07.2004
Schmale Behl 6. Änderung Teil A+B	rechtskräftig	12.12.1989
Schmale Behl 6. Änderung Teil A+B (Nummerierung falsch-eigentlich 7)	rechtskräftig	02.01.2007
Stickelpfadgewanne II Änderungsplan-Neufassung I	rechtskräftig	31.12.1975
Stickelpfad II 1. Änderung	rechtskräftig	30.07.2004
Stickelpfad II 2. Änderung	rechtskräftig	30.07.2004
Stickelpfad II 3. Änderung	rechtskräftig	30.07.2004
Stickelpfad II 4. Änderung	rechtskräftig	02.01.2015
Stickelpfad II 5. Änderung	rechtskräftig	16.01.2015
Stickelpfadgewanne III	rechtskräftig	06.02.1976
Stickelpfadgewanne III 1. Änderung	rechtskräftig	30.07.2004
Stickelpfadgewanne III 2. Änderung	rechtskräftig	30.07.2004
Stickelpfadgewanne III 3. Änderung	rechtskräftig	30.07.2004
Stickelpfadgewanne IV	rechtskräftig	28.08.1995
Südlich Kreuzgasse	rechtskräftig	30.04.2004

Tab. 6: Bebauungspläne und Satzungen in der OG Otterstadt<sup>7</sup>

<sup>7</sup> Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung Rheinauen; Stand 02/2022

## Bebauungspläne und Satzungen in Waldsee

Bezeichnung	Status	Inkrafttreten
Gewerbegebiet Waldsee	rechtskräftig	28.11.2003
Grabengasse	Im Verfahren	Noch nicht rechtskräftig
Im Lausbühl 2. Änderung	rechtskräftig	21.07.2006
Im Lausbühl 3. Änderung	rechtskräftig	08.04.2011
In der Speckgewann 2. Änderung	rechtskräftig	25.10.2002
Ludwigstraße-Ostseite	rechtskräftig	23.03.2018
Mitte A	rechtskräftig	23.03.2018
Mitte B	rechtskräftig	23.03.2018
Mitte C	rechtskräftig	23.03.2018
Mitte D	rechtskräftig	23.03.2018
Mitte E	rechtskräftig	05.04.2019
Mitte F	rechtskräftig	05.04.2019
Mitte G	rechtskräftig	31.05.2019
Neuhöfer Lache	rechtskräftig	25.04.2008
Neuhöfer Lache, 1. Änderung	rechtskräftig	27.09.2019
Nordwest-Änderung III	rechtskräftig	03.12.1993
Nordwest-Änderung IV	rechtskräftig	25.10.2002
Östlich der Neuhofener Straße	rechtskräftig	24.12.2004
Ostrandstraße Nord	rechtskräftig	30.06.2000
Schifferstadter Straße	rechtskräftig	12.07.2012
Südlich des Retschelweges	rechtskräftig	11.02.2000
Verlagerung Wasgau-Markt	rechtskräftig	03.10.2014
Wald-KiTa	Im Verfahren	Noch nicht rechtskräftig
Waldsee Nord	rechtskräftig	29.01.1974
Waldsee Nord 1. Änderung	rechtskräftig	28.11.2003
Waldsee Nord 2. Änderung	rechtskräftig	28.11.2003
Waldsee Nord 3. Änderung	rechtskräftig	28.11.2003
Waldsee Nord 4. Änderung	rechtskräftig	28.11.2003
Waldsee Nord 5. Änderung	rechtskräftig	28.11.2003
Waldsee Nord 6. Änderung	rechtskräftig	28.11.2003
Waldsee Nord 7. Änderung	rechtskräftig	28.11.2003
Waldsee Nord 8. Änderung	rechtskräftig	28.11.2003
Waldsee Nord 9. Änderung	rechtskräftig	28.11.2003
Waldsee Nord 10. Änderung	rechtskräftig	28.11.2003
Waldsee Nord 11. Änderung	rechtskräftig	28.11.2003
Waldsee Nord 12. Änderung	rechtskräftig	28.11.2003
Waldsee Nord 13. Änderung	rechtskräftig	21.11.2003
Wolfgangsee	rechtskräftig	11.02.2000

Tab. 7: Bebauungspläne und Satzungen in der OG Waldsee<sup>8</sup>

<sup>8</sup> Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung Rheinauen; Stand 02/2022

## 2.4 Verfahrensvermerke

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verfahrensübersicht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der VG Rheinauen.

Nr.	Verfahrensschritte	Datum
1.	Aufstellungsbeschluss gefasst	11.06.2015
2.	Aufstellungsbeschluss im Amtsblatt Nr. 25 veröffentlicht	19.06.2015
3.	Anerkennung eines Vorentwurfs	13.12.2018
4.	Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 durchgeführt	11.01.2019 vom 11.01.2019 bis 18.02.2019
5.	Einleitung der frühzeitigen Anhörung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben durchgeführt	vom 11.01.2019 bis 18.02.2019
6.	Beschlussfassung über vorgebrachte Bedenken und Anregungen der frühzeitigen Anhörung	am 29.03.2022
7.	Annahme- und Entwurfsbeschluss gefasst	am 29.03.2022
8.	Mitteilung über die Beschlussfassung zu den vorgetragenen Bedenken und Anregungen der frühzeitigen Anhörung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB	am 22.04.2022
9.	Bekanntmachung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16/22 Durchgeführt	am 22.04.2022 vom 02.05.2022 bis 02.06.2022
10.	Einleitung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben Durchgeführt	vom 29.04.2022 bis 02.06.2022
11.	Beschlussfassung über vorgebrachte Bedenken und Anregungen der Offenlage	
12.	Mitteilung über die Beschlussfassung zu den vorgetragenen Bedenken und Anregungen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB	
13.	Feststellungsbeschluss Zustimmung der OG Altrip Zustimmung der OG Neuhofen Zustimmung der OG Otterstadt Zustimmung der OG Waldsee	
14.	Genehmigung durch die Kreisverwaltung	
15.	Ausfertigung durch den Bürgermeister	
16.	Veröffentlichung im Amtsblatt Nr.	

**Tab. 8: Verfahrensschritte der FNP Neuaufstellung**



### 3. Allgemeine Rahmenbedingungen zur VG – Planungsgrundlage

#### 3.1 Lage und Größe

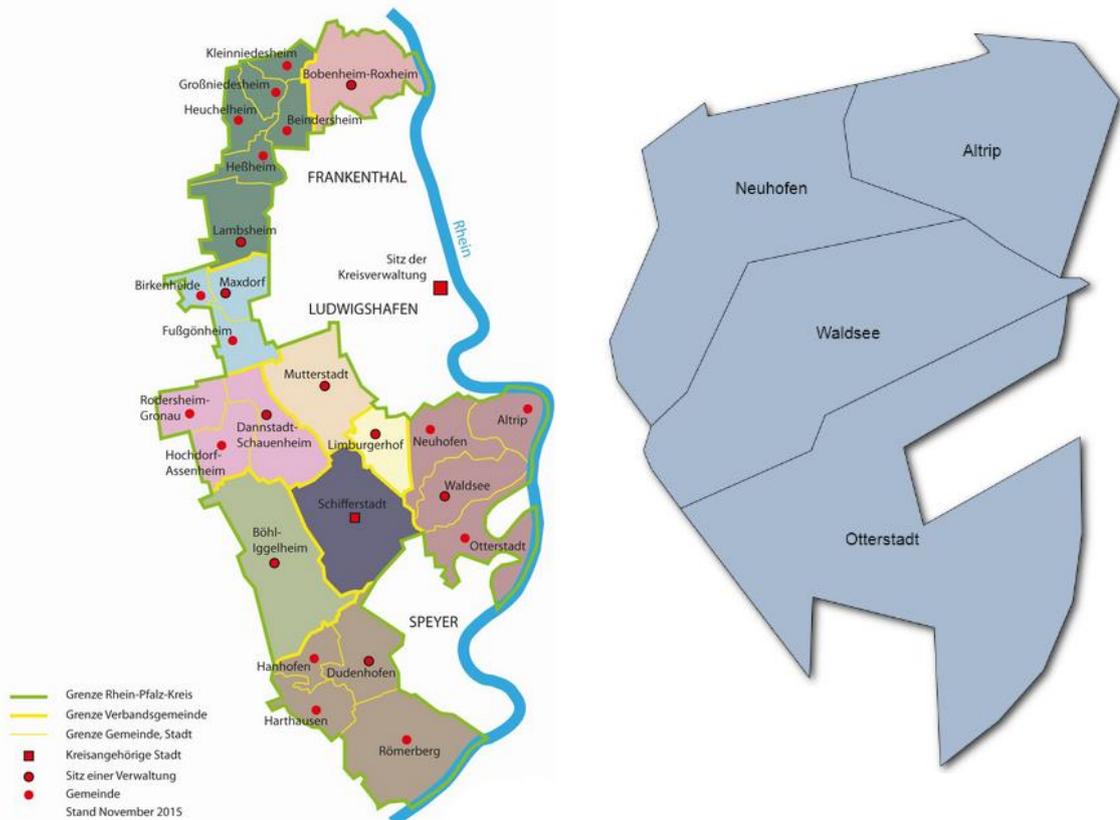
Die VG Rheinauen liegt in Rheinland-Pfalz, im Osten des Rhein-Pfalz-Kreis und gehört zum Verband Region Rhein-Neckar. Sie liegt in der Oberrheinischen Tiefebene auf linksrheinischem Gebiet zwischen Speyer und Ludwigshafen. Auf einer Fläche von 51,37 km<sup>2</sup> leben 25.447 Einwohner (Stand 31.12.2021).<sup>9</sup> Der VG gehören die vier OG Altrip, Neuhofen, Otterstadt und Waldsee an, der Verwaltungssitz befindet sich in der Gemeinde Waldsee.

			
<b>Altrip</b> Fläche: 10,47km <sup>2</sup> ; Einwohner: 7.976	<b>Neuhofen</b> Fläche: 12,30 km <sup>2</sup> ; Einwohner: 7.588	<b>Otterstadt</b> Fläche: 15,66 km <sup>2</sup> ; Einwohner: 3.627	<b>Waldsee</b> Fläche: 12,94 km <sup>2</sup> ; Einwohner: 6.256

Abb. 2: Kurzinformation zu den einzelnen OG in der VG<sup>10</sup>

<sup>9</sup> Vgl. <http://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/content.aspx?id=102&l=2&g=0733808&tp=1027>; Zugriff 02/2022

<sup>10</sup> Vgl. <http://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/content.aspx?id=103&l=3&g=0733303006&tp=1027>; Zugriff 02/2022



**Abb. 3:** Lage der VG innerhalb des Rhein-Pfalz-Kreises (links)<sup>11</sup> sowie die Lage der einzelnen OG (rechts)<sup>12</sup>

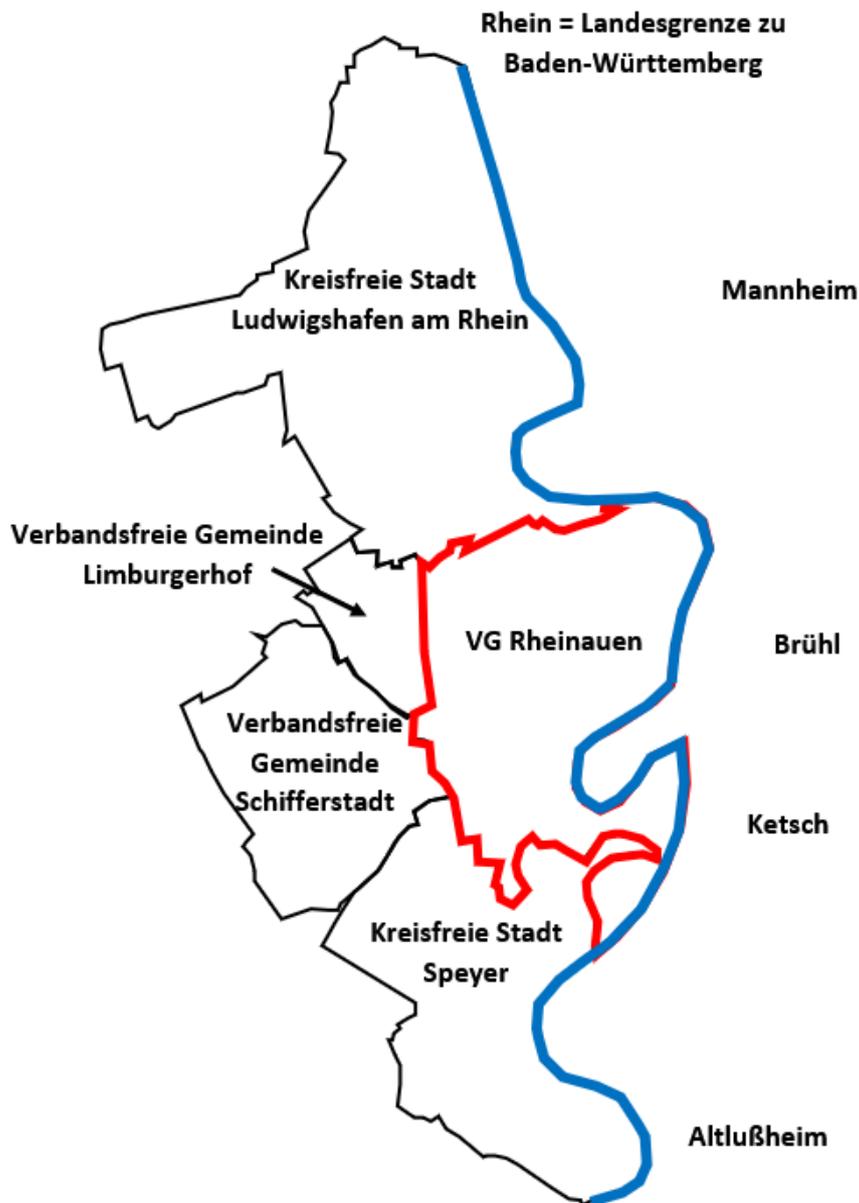
Die VG grenzt im:

Nordwesten an die kreisfreie Stadt Ludwigshafen mit dem Stadtteil Rheingönheim,  
 Westen an die verbandsfreien Gemeinden Limburgerhof und Schifferstadt und  
 Südwesten an die kreisfreie Stadt Speyer.

Der Rhein bildet die östliche Landesgrenze, an diesen schließen sich die Stadt  
 Mannheim sowie die Gemeinden Brühl, Ketsch und Altlußheim an.

<sup>11</sup> Vgl. [https://www.rhein-pfalz-kreis.de/kv\\_rpk/Verwaltung%20&%20Region/Unsere%20Gemeinden/%C3%9Cbersichtskarte/](https://www.rhein-pfalz-kreis.de/kv_rpk/Verwaltung%20&%20Region/Unsere%20Gemeinden/%C3%9Cbersichtskarte/);  
 Zugriff 08/2018

<sup>12</sup> Vgl. <http://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/index.aspx?id=103&l=3&g=0733808&tp=1027>; Zugriff 04/2018



**Abb. 4:** Lage der VG Rheinauen innerhalb der umliegenden Verbandsgemeinden<sup>13</sup>

Mit einer Ost-West Ausdehnung von rund 6,5 km und einer Nord-Süd Ausdehnung von ca. 11 km hat die VG eine relativ längliche Form. Die Höhenlage variiert dabei zwischen 90 m über Normalhöhennull (ü. NHN) am Altriper Altrhein und 100 m ü. NHN. im nördlichen Gemarkungsteil von Otterstadt.

Durch die VG Rheinauen führt ein kurzer Streckenabschnitt der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Bundesstraße 9 (Köln-Mainz-Ludwigshafen-Wörth-Lauterbourg) sowie der Bundes-

<sup>13</sup> Eigene Darstellung auf der Grundlage des Statistischen Landesamtes 04/2018

autobahn 61 (Kaldenkirchen-Autobahndreieck Hockenheim). Landesstraßen, die innerhalb des Gebietes verlaufen, sind die:

- L533 von Mutterstadt über Limburgerhof nach Neuhofen
- L534 von Rheingönheim über Neuhofen und Waldsee nach Speyer
- L535 von Waldsee nach Otterstadt bis zur Landesgrenze nach Baden-Württemberg

Dabei beträgt die Straßenentfernung zu den wichtigsten Zielorten im Umland (gemessen ab Ortsmitte Waldsee): nach Speyer rund 8 km, nach Ludwigshafen rund 9 km, nach Mannheim ca. 11 km, nach Worms etwa 27 km und nach Heidelberg ca. 17 km.

Des Weiteren besteht in Altrip die Verbindung zu Mannheim über die Rheinfähre.

Die Entfernung der einzelnen OG zum Verbandsgemeindesitz in Waldsee beträgt: von Altrip rund 6 km, von Neuhofen etwa 4 km und von Otterstadt rund 2 km.

Die OG Altrip, Neuhofen und Waldsee sind gemäß dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) als Grundzentrum ausgewiesen. Das für die VG zuständige Mittelzentrum ist die benachbarte Stadt Speyer, das zuständige Oberzentrum ist die Stadt Ludwigshafen.

## 3.2 Naturräumliche Gegebenheiten

### 3.2.1. Naturräumliche Gliederung<sup>14</sup>

Die VG Rheinauen gehört zu der Großlandschaft des „**Nördlichen Oberrheintieflands**“ und liegt in den beiden Landschaftsräumen „**Frankenthaler Terrasse**“ (Nr. 221.80) und „**Speyerer Rheinniederung**“ (Nr. 222.2).

#### ▪ **Frankenthaler Terrasse (221.80)**

Die Frankenthaler Terrasse bildet eine fast ebene Fläche auf ca. 95-100 m ü. NHN. mit sehr geringen Höhenunterschieden. Sie erstreckt sich rheinparallel als bis zu 1,5 km breites Band zwischen Speyer und Worms. Nach Osten zur Rheinniederung ist sie durch das mit vielen Einbuchtungen und Vorsprüngen verlaufende Hochgestade abgesetzt. Abschnittsweise wie bei Schauernheim, ist das Hochgestade als mehrere Meter hohe markante Geländestufe ausgebildet. Im Westen ist die Frankenthaler Terrasse durch die Hänge der Böhler Lössplatte, des Freinsheimer Riedels und des Pfrimmhügellandes begrenzt.

Im Landschaftsraum bilden von Hochflutlehm überdeckte sandige Ablagerungen -auch als „Schneckensande“ bezeichnet- das Ausgangsmaterial für die Bodenbildung. Hier entwickel-

---

<sup>14</sup> Angaben von: [http://map1.naturschutz.rlp.de/landschaften\\_rlp/landschaftsraum.php?lr\\_nr=222.2](http://map1.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=222.2); Zugriff 06/2018

ten sich sehr ertragreiche Parabraunerden und Schwarzerden. Im stärker grundwasserbeeinflussten Westteil sind feuchtere Böden anzutreffen, im Osten dagegen unregelmäßige Dünensandaufwehungen.

Die Frankenthaler Terrasse ist aufgrund hervorragender Voraussetzungen Schwerpunktgebiet für Ackerbau mit hohem Anteil an Gemüsebau. Bis auf einen Waldbestand bei Limburgerhof und kleinere Ausläufer von Wäldern in Nachbarräumen ist die Frankenthaler Terrasse ein waldfreies Gebiet. Grünland tritt nur sporadisch auf.

Der Westteil wird von mehreren, oft parallel zur Westgrenze des Landschaftsraums verlaufenden und damit einer alten Flussterrasse folgenden Gräben durchzogen, die von Gehölzbeständen bzw. Wiesenstreifen begleitet werden. So ergibt sich in diesen Teilbereichen eine ansatzweise Gliederung der Landschaft, die im übrigen Landschaftsraum weitgehend fehlt. Lokal tragen Baggerseen mit Ufervegetation zur Auflockerung bei.

Das Siedlungsmuster des Landschaftsraumes zeichnet das Bild von Siedlungsketten entlang einer feuchten Senke im Westen sowie entlang der Grenze zu den Rheinauen. Durch die Lage im unmittelbaren Einzugsbereich des Ballungsraums Mannheim/Ludwigshafen bedingt ist der Siedlungsdruck im Landschaftsraum sehr hoch. Die Ortschaften sind demzufolge stark angewachsen, sind aber dennoch meist noch deutlich voneinander abgesetzt und haben somit ihre Eigenständigkeit bewahrt. Die Lage im Verdichtungsraum wirkt sich aber auch durch ein engmaschiges Netz von Hauptverkehrsachsen und damit verbunden Damm- und Brückenbauten aus, die den Charakter der Ebene nachhaltig verändern.

#### ▪ **Speyerer Rheinniederung (222.2)**

Der Landschaftsraum umfasst die Rheinniederung zwischen Germersheim und Ludwigshafen. Die Niederung ist nach Westen zu den benachbarten Landschaftsräumen durch das Hochgestade der eiszeitlichen Niederterrasse abgesetzt. Es zeichnet den Verlauf ehemaliger Flussschlingen mit Buchten und Vorsprüngen nach und erhebt sich bis 6 m über die Rheinniederung.

Mit dem Ausbau zu einer der wichtigsten Schifffahrtsstraßen Mitteleuropas in mehreren Phasen, wurde der Rhein zwar in seinem Verlauf korrigiert und festgelegt, seine Aue wurde durch ein System von Dämmen stark eingeengt. Die Niederung ist jedoch durch frühere Flussläufe und Altschlingen stark geprägt und wird in Teilbereichen auch heute noch regelmäßig überflutet. Besonders charakteristisch sind die Altrheinbögen bei Otterstadt, Berghausen und Lingenfeld, die sehr seltene Arten wie z.B. den Algenfarn beherbergen. Ehemalige Rheinschlingen zeichnen sich selbst in dicht besiedelten Gebieten wie z.B. bei Limburgerhof zumindest noch fragmentarisch in der Siedlungsstruktur ab.

Wald befindet sich vor allem in den noch überschwemmten Bereichen entlang des Rheins, wobei Pappelforste einen wesentlichen, aber rückläufigen Anteil stellen. Urige naturnahe Auwälder sind beispielsweise im Schwarzwald bei Mechtersheim sowie südlich von Speyer erhalten. Sie werden vielfach von Röhrichten durchdrungen. Außerhalb der Überschwemmungsbereiche zeichnen oft lückige Bänder von Wiesen und Weiden mit Röhrichten und Feuchtwiesen die Senken der verlandeten Altarme nach. Ausgedehnte Röhrichtbestände haben sich auch in den Mechtersheimer Tongruben entwickelt, die seltene Brutvögel beherbergen.

Der Abbau von Kiesen und Sanden hat Teile des Landschaftsraums deutlich verändert. Eine hohe Dichte an Baggerseen prägt heute das Erscheinungsbild vor allem im Raum Otterstadt und Altrip/Neuhofen und bietet vielfältige Möglichkeiten für Erholung am Wasser. In der Folge entstanden mehrere Freizeitgebiete, mit Schwerpunkt in der Nordhälfte des Landschaftsraumes. Ansonsten ist die Landschaft durch großflächigen Ackerbau auf fruchtbaren Böden geprägt. Bereichsweise beleben Streuobstwiesen die Landschaft.

Die Besiedlung des Raumes war durch die Überschwemmungsgefahr stark eingeschränkt und erfolgte ursprünglich nur an wenigen höher gelegenen Standorten mit den Dörfern Mechtersheim und Altrip. Altrip hat seinen Ursprung in einem von 50 Römerkastellen, die den Strom bewachen sollten. Das Hauptquartier der römischen Legionen befand sich in Speyer, das schon zu Römerzeiten eine Stadt war. Die Kernstadt liegt auf einem zum Rhein vordringenden Sporn des Speyerbachschwemmkegels, wo der fast 1000 Jahre alte Speyerer Dom über dem Rhein thront. Teile der Altstadt mit dem Fischerviertel greifen jedoch auch in die Rheinniederung.

Heute haben die Städte Speyer und Germersheim flächig von der Rheinniederung Besitz ergriffen und es entstanden vor allem größere Industrie- und Gewerbegebiete. Außerhalb der Städte ist der Landschaftsraum bis heute gering besiedelt und mit Ausnahme der Rheinbrücken bei Speyer noch wenig durch Verkehr gestört.

### 3.2.2. Geologie<sup>15</sup>

Die östliche Rheinniederung ist nach Westen zu den benachbarten Landschaftsräumen durch das Hochgestade der eiszeitlichen Niederterrasse abgesetzt. Es zeichnet den Verlauf ehemaliger Flussschlingen mit Buchten und Vorsprüngen nach und erhebt sich bis 6 m über die Rheinniederung.

Nach der Geologischen Übersichtskarte von Rheinland-Pfalz im Maßstab 1: 300.000 wird das Plangebiet von folgenden geologischen Einheiten geprägt. Der östliche Teil (Rheinniederung)

---

<sup>15</sup> Angaben aus dem Landschaftsplan der VG Rheinauen; Baader Konzept; Neuaufstellung 2018; Stand November 2022; S. 42

ist im Quartär, genauer im Holozän, entstanden. Die Zusammensetzung und Ausprägung der Gesteine wird von der Rheinaue und ihren jüngeren und älteren Mäandersystemen gekennzeichnet: Die anstehenden Gesteine im östlichen Teil sind sandiger Lehm bis sandiger Kies. In den Altarmen stehen lehmige bis tonige, zum Teil humose Ablagerungen an.

Im Südwesten des Plangebietes schließt sich die Niederterrasse an, welche bereits im Pleistozän entstanden ist. Die Niederterrasse ist durch kalkreiche Schneckensande gekennzeichnet, die den Rhein als breites Band begleiten. Sie besteht aus sandigem Mittel- bis Grobkies, der geringmächtig mit Lehm überdeckt ist.

Südwestlich von Neuhofen im Bereich des Neuhofener Bruchs haben sich im Holozän kleinflächig Moore gebildet. Östlich der Siedlungsfläche von Neuhofen erstreckt sich bogenförmig in Nord-Süd-Richtung ein schmales Band aus Abschwemmmassen aus der jüngeren Erdgeschichte (Quartär, Holozän). Das Band besteht aus humosem locker gelagertem Lehm und Sand, der zum Teil steinig oder kiesig ist.

### 3.2.3. Böden<sup>16</sup>

Die Böden der VG Rheinauen können zwei Bodengroßlandschaften zugeordnet werden. Der größere östliche Teil zählt zur „Bodengroßlandschaft der Auen und Niederterrassen“. Der kleinere südwestliche Teil (Niederterrasse) gehört zur „Bodengroßlandschaft der Hochflutlehm-, Terrassensand- und Flussschottergebiete“.

Diese Abgrenzung entspricht der Einteilung in terrestrische Böden, die weitgehend ohne Einfluss von Grund- und/oder Stauwasserbeeinflussung entstanden sind und hydromorphen Böden, welche unter starker Grund- und/oder Stauwasserbeeinflussung geformt wurden.

Die terrestrischen (Land-) Böden sind oberhalb des Hochgestaderandes im Bereich der Niederterrasse, westlich von Waldsee und Otterstadt, lokalisiert. Hier treten die Bodentypen Braunerde und Parabraunerde in unterschiedlichen Ausprägungen auf. Die (Para-) Braunerden haben sich aus carbonatfreiem Flugsand (meist Pleistozän) über kiesführendem Schwemm- bzw. Flusssand oder Flusskies entwickelt. Häufig handelt es sich um sogenannte Bänderbraunerden, in denen die Tonpartikel in meist mehrere Zentimeter mächtigen Bändern im Unterboden akkumulieren. Die (Para-) Braunerden der Niederterrasse weisen ein mittleres bis hohes Ertragspotenzial sowie ein mittleres bis hohes Wasserspeichervermögen auf. Die hydromorphen Böden sind in der Rheinniederung anzutreffen. Sie haben sich unter dem Einfluss der periodischen Überflutungen aus den Sedimenten des Rheins gebildet. Heute werden durch die Hochwasserdämme große Teile der Aue nicht mehr überflutet. Rezente

---

<sup>16</sup> ebenda; S. 42 ff

Überflutungsbereiche gibt es im Verbandsgemeindegebiet nur noch in einem schmalen Streifen entlang des Otterstädter und Angelhofener Altrheins.

In der östlichen Rheinniederung stehen die Bodentypen Vega, Vega-Gley und Auenpararendzina an. Großflächig liegt der Bodentyp Vega vor, welcher über lehmigem und sandigem Auensand und -lehm über Auenterrassensand und -kies entstanden ist. Es handelt sich um einen carbonathaltigen bis -reichen Boden. Wo die Überdeckung mit Auensedimenten fehlt, z.B. auf Kies- und Sandbänken, konnten kleinflächig carbonatische Auenpararendzinen entstehen. Verbreitet liegt in der östlichen Rheinniederung auch der Bodentyp Vega-Gley vor. Dieser Gleyboden hat sich ebenfalls über meist carbonatischem Auensand, -schluff und -lehm entwickelt. Im westlichen Teil der Rheinniederung tritt als weiterer Auenboden der Bodentyp Tschernitza hinzu. Dabei handelt es sich um einen tief humosen, grauschwarzen, carbonathaltigen A/C-Boden (tschechisch tscherni = schwarz).

Unter dem Einfluss ständig hoher Grundwasserstände haben sich kleinflächig in den verlandeten Altwasserarmen vor allem entlang des Hochgestadeabbruchs Niedermoore mit Mächtigkeiten bis 1 m gebildet. Im Neuhofener Bruch sowie südöstlich der Ortslagen von Waldsee und Otterstadt stehen solche Niedermoore an. Auf diesen Standorten hat sich ein flacher, humusreicher Gley über Niedermoor entwickelt. Der Moorschichtgley zeichnet sich durch ein geringes Ertragspotenzial und ein hohes Nitratrückhaltevermögen aus.

Im nördlichen Teil des Plangebietes, östlich von Neuhofen und nördlich von Waldsee liegen auf kleinerer Fläche die Bodentypen Tschernosem, Humuspelosol und Kolluvisol vor. Die Böden sind über zum Teil carbonatischen Auensedimenten über Flusssandkies bzw. Flusssand entstanden. Der Tschernosem gehört zu den Humusakkumulationsböden. Namensgebend ist die tiefschwarze Farbe, die aus sehr hohen Humusgehalten resultiert. Der humose Oberboden wird durch Bodenwühler tiefgründig und homogen (bis 1,2 m) eingearbeitet (Bioturbation). Tschernoseme sind sehr fruchtbar und deshalb ausgezeichnete Ackerstandorte. Pelosole sind Böden mit ausgeprägtem Absonderungsgefüge, die sich aus tonreichem Gestein entwickelt haben. Bei dem Bodentyp Kolluvisol handelt es sich um einen anthropogen geformten Kulturboden. Der Kolluvisol im Plangebiet wird durch vom Wasser umgelagerte, humose Bodensedimente von > 40 cm Mächtigkeit geprägt. Die drei genannten Bodentypen Tschernosem, Humuspelosol und Kolluvisol zeichnen sich durch einen ausgeglichenen Wasserhaushalt und ein hohes Wasserspeichervermögen mit gutem natürlichem Basenhaushalt aus.

### 3.2.4. Wasserhaushalt

#### 3.2.4.1 Oberflächengewässer<sup>17</sup>

##### ▪ Fließgewässer

Als besonders landschaftsprägend erwähnenswerte Elemente sind neben dem Rhein seine Altrheinarme Neuhofener Altrhein, Otterstädter Altrhein und Angelhofer Altrhein zu nennen sowie der Altrheinarm Prinz-Carl-Wörth. Dadurch, dass die Altrheinarme über keine oder nur über eine offene Verbindung zum Rhein im Unterstrom verfügen, ist die Durchströmung so gering, dass der Eindruck von Stillgewässern entsteht. Vor allem am Neuhofener Altrhein finden sich ausgeprägte Röhrichtbestände in den Uferzonen. Der Rehbach im Norden des Plangebietes wird auf der Südseite von einem Hochwasserdamm begrenzt, so dass die Ufer durch steile und überformte Böschungen geprägt sind. Typische Vegetation findet sich hier kaum.

Die Grabenstrukturen, die die Altaue südlich von Otterstadt, östlich von Waldsee und westlich von Altrip durchziehen sind extensiv gepflegt, so dass sich im Gewässerbett dichte Röhrichtbestände und Gehölzsäume entwickeln konnten. Teilweise werden sie von landschaftsprägenden, alten Hybridpappelreihen begleitet. Das Grabensystem südlich von Neuhofen ist in der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz als extensiv gepflegter Graben erfasst (MULEWF 2007, 2011). Es wird jeweils auf einer Seite von einem Saum aus standortheimischen Gehölzen begleitet, der Graben selbst war zum Aufnahmezeitpunkt frisch geräumt.

##### ▪ Stillgewässer und Fischteichanlagen

Bei den Stillgewässern im Plangebiet handelt es sich vorwiegend um Abgrabungsgewässer aus Lockergestein, Fischteiche und kleinere Tümpel innerhalb der Auwälder. Bemerkenswerte Randbiotope der Stillgewässer sind zum Teil dichte Röhrichtbestände und bis ans Ufer reichende Auwaldbestände. Wasserpflanzen kommen in vielen Seen vor, u.a. verschiedene Laichkäter (z.B. *Potamogeton natans*), Wasserlinsen (z.B. *Lemna minor*) und Aehren-Tausendblatt (*Myriophyllum spicatum*) oder vereinzelt auch Bestände von Armelechteralgen (*Chara aspera*, *Chara globularis*, *Chara hispida*) (MULEWF 2007/2011).

---

<sup>17</sup> Angaben aus dem Landschaftsplan der VG Rheinauen; Baader Konzept; Neuaufstellung 2018; Stand November 2022; S. 21 f

### 3.2.4.2 Grundwasser<sup>18</sup>

Das Plangebiet liegt im Oberrheingraben im hydrogeologischen Teilraum der Rheingrabenscholle. Der Grundwasserkörper ‚Rhein, RLP, 4‘ östlich von Neuhofen und Waldsee nimmt einen großen Teil des Planungsgebietes ein. Der westliche Bereich des Plangebietes wird vom Grundwasserkörper Rehbach dominiert (LGB 2016 a).

Beim **Grundwasserkörper Rhein** handelt es sich um einen silikatischen/karbonatischen Porengrundwasserleiter aus Lockergestein. Die Grundwasserneubildungsrate liegt im Bereich des Angelwaldes am Angelhofer Altrhein bei 63 mm/a, im restlichen Bereich bei 100 und 126 mm/a. Die Durchlässigkeit des oberen Grundwasserleiters ist mittel ( $> 1E-4$  bis  $1E-3$  m/s). Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ist ungünstig (LGB 2016 a, c, d, MUEEF 2016 a). Die Grundwasserflurabstände sind geringer als 10 m (LGB 2016 b).

Die Landschaftspläne der Gemeinden Waldsee und Otterstadt von 1994 und der Gemeinde Altrip von 1995 führen bezüglich der Grundwasserflurabstände folgendes aus:

In der Überflutungsaue sind der Wechsel der Rheinwasserstände und die Strömungsintensität maßgeblich für die Grundwasserneubildung. Hinter dem Hochwasserdamm (Altaue) korrespondieren die Grundwasserstände mit dem Rheinwasserspiegel. In rheinnahen Gebieten ist der Druckwassereinfluss, wenn bei Hochwasser das seitlich dem Rhein zuströmende Grundwasser gestaut wird, zusätzlich von Bedeutung. In höher gelegenen Bereichen mit größeren Grundwasserflurabständen tritt Druckwasser seltener auf. In den rheinernen, oft versumpften und vermoorten Randsenken am Fuße des Gestadeabbruchs zeigt sich ein ständig hoher Grundwasserstand, der sich durch den Grundwasserzufluss aus der Niederterrasse erklären lässt.

Auch der **Grundwasserkörper Rehbach** ist ein silikatischer/karbonatischer Porengrundwasserleiter aus Lockergestein. Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei 100 und 126 mm/a. Die Durchlässigkeit des oberen Grundwasserleiters ist westlich der B9 mäßig ( $> 1E-5$  bis  $1E-4$  m/s), im restlichen Bereich mittel ( $> 1E-4$  bis  $1E-3$  m/s). Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ist ungünstig (LGB 2016 a, c, d, MUEEF 2016 a). Die Grundwasserflurabstände sind geringer als 10 m (LGB 2016 b).

### 3.2.5. Klima<sup>19</sup>

In den Landschaftsplänen von 1994 (Gemeinden Waldsee und Otterstadt) und 1995 (Gemeinde Altrip) wird das nördliche Oberrhein-Tiefland basierend auf den Daten des Klimatlas Rheinland-Pfalz (1957) als klimatisch besonders begünstigter Raum beschrieben. Der

---

<sup>18</sup> Angaben aus dem Landschaftsplan der VG Rheinauen; Baader Konzept; Neuaufstellung 2018; Stand November 2022; S. 51 ff

<sup>19</sup> Angaben aus dem Landschaftsplan der VG Rheinauen; Baader Konzept; Neuaufstellung 2018; Stand November 2022; S. 65 ff

Deutscher Klimaatlas (DWD 2015) gibt für das Plangebiet eine langjährige mittlere Jahrestemperatur von 10 bis 10,6°C an. Die Zahl von 45 Sommertagen bestätigt die klimatische Begünstigung. Auch ist eine hohe Zahl von durchschnittlich 8 bis 10 heißen Tagen pro Jahr, d.h. Tage mit Lufttemperaturen größer oder gleich 30°C (früher ‚Tropentage‘ genannt) zu verzeichnen. Mit nur 60 bis 70 Frosttagen und 10 bis 20 Eistagen pro Jahr sind die Winter vergleichsweise mild. Das Plangebiet zeichnet sich durch vergleichsweise geringe Niederschläge von 600 bis 700 mm aus und verfügt über eine lange Vegetationsperiode mit relativ frühem Vegetationsbeginn. Die Landschaftspläne von 1994 und 1995 ergänzen: In den Wintermonaten ist das nord-süd-verlaufende Rheingrabenbecken häufig mit autochthoner, bzw. auch randlich zufließender Kaltluft erfüllt, in der die Dunst- und Nebelbildung begünstigt wird.

### 3.2.6. Pflanzen und Tiere<sup>20</sup>

Auf der Grundlage des Landschaftsplanes der ehemaligen VG Waldsee von 1994, dem Landschaftsplan der Gemeinde Altrip von 1995 sowie einer Ortsbegehung im Jahr 2017 wurden die Biotop- und Nutzungstypen des Plangebietes erfasst und nachfolgend zusammenfassend beschrieben:

- **Fels- und Bodenaufschlüsse**

Standorte für Fels- und Bodenaufschlüsse befinden sich fragmentarisch in den Sand- und Kiesabgrabungen der VG, deren Abbauflächen mosaikartig von verschiedenartigen Biotoptypen geprägt sind. Die Flächen werden häufig von gräserdominierten Saumstreifen geprägt.

- **Fließgewässer**

Insbesondere der Rhein sowie seine Altrheinarme stellen in der VG landschaftsprägende Elemente dar. Aufgrund der geringen Durchströmung befinden sich in den Uferzonen sowie in den Grabenstrukturen zum Teil ausgeprägte Röhrichtbestände und dichte Gehölzsäume.

- **Röhrichte**

Innerhalb der VG dominieren, vorwiegend aus Schilfrohr aufgebaute, hochwüchsige Röhrichtgesellschaften. Diese nehmen etwa 45 ha der Verbandsgemeindefläche ein und reichen zum Teil bis in die Ackerflächen hinein. Die Röhrichtbestände unterliegen keiner landwirtschaftlichen Nutzung und gelten daher als naturnahe Standorte. Für die heimische Fauna dienen sie, aufgrund der geringen Störintensität, als Rückzugsort.

- **Stauden- und Ruderalfluren**

---

<sup>20</sup> ebenda; S. 21 ff

Staudenfluren feuchter Standorte befinden sich entlang von Gräben, Bächen und Flüssen, in schattigen Waldrandlagen sowie im Randbereich von Stillgewässern und Feuchtbrachen. Ruderalfluren trockener bis frischer Standorte in Form von Obergräsern siedeln sich überwiegend auf nährstoffreichen Böden entlang von Wegen und Straßen in Siedlungsanlagen und in der freien Feldflur an. Randlich von Ackerflächen bestehen oft linear ausgeprägte Ackerrandstreifen, die von Gräsern und Kräutern gekennzeichnet und abhängig vom Standort nährstoffreich oder mager ausgeprägt sind.

- **Grünland**

Das vorhandene Grünland der VG verbreitet sich mit einer Fläche von etwa 174 ha im gesamten Untersuchungsgebiet. Neben den Fettwiesen des intensiv genutzten und gedüngten Grünlandes auf mäßig trockenen bis frischen Böden dominieren Glatthaferwiesen. Auch Nass- und Feuchtgrünland mit Arten wie Großer Wiesenkopf oder Sumpf-Schachtelhalm ist vorzufinden. Das Magergrünland auf trockenen Böden ist durch einen niedrigen Bewuchs und eine extensive Bewirtschaftung gekennzeichnet.

- **Acker und Ansaaten**

Ein Großteil des Untersuchungsgebietes unterliegt der intensiven, ackerbaulichen Nutzung. Dabei sind die Ackerflächen in den Gemarkungen Altrip und Neuhofen ausschließlich von Lehmböden, in den Gemarkungen Otterstadt und Waldsee von Lehm- und Sandböden geprägt. Der Anbau von Gemüse wie beispielsweise Kohl und Spargel sowie von Getreide und Hackfrüchten ist aufgrund der leichten Bodenarten üblich. Die Ackerflächen werden durch Gräben mit Stillgewässervegetation entwässert, wodurch sich z.B. das Schilfrohr bis in die Ackerfläche ausbreiten kann. Weiterhin werden die Flächen durch Strauch- und Baumhecken aus einheimischen Sträuchern gegliedert.

- **Streuobstwiesen und Obstbaumreihen**

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind Streuobstwiesen und Obstbaumreihen nur fragmentarisch in Form von Streuobstbrachen vorzufinden. Dort befinden sich Obstbäume und Sträucher, die Krautschicht ist weitestgehend verschwunden. Die Streuobstwiesen werden häufig für die Beweidung mit Pferden genutzt. Aufgrund der mangelnden Pflege der Obstbäume werden diese vermehrt als Habitat von einheimischen Tier- und Vogelarten angenommen.

- **Ufergehölze**

Ufergehölze befinden sich im Gebiet verteilt an feuchten bis nassen Standorten wie den Ufern der Abgrabungsgewässer, der Altarme und Seen. Dabei existieren sowohl jüngere Bestände aus geringem bis mittleren Baumholz als auch ältere Bestände aus starkem Baumholz.

- **Feldgehölze, Hecken und Gebüsche**

Gebüsche und Hecken siedeln sich vorwiegend entlang von Straße und Wegen an, kommen aber auch als Strukturelement in der Landwirtschaft oder in einer feuchteren Ausprägung an den Ufern des Rheins bzw. der Stillgewässer vor. Sie enthalten vor allem Schlehe und Weißdornarten. Feldgehölze kommt in einheimischer und gebietsfremder (z.B. Robinie) Baumart vor. Vor allem die Feldgehölze aus heimischen Baumarten sind schützenswert, da diese ein hohes Potenzial als Habitat für eine vielfältige Flora und Fauna aufweisen.

- **Baumreihen und Gehölzpflanzungen**

Baumreihen und Gehölzpflanzungen kommen insbesondere als Birken- und Lindenbestände sowie Obstbäume entlang von Straßen und Wegen vor.

- **Wälder**

Ein großer Teil der 880 ha großen, linienartigen Waldfläche befindet sich entlang des Rheins. An den Ufern sowie der Altrheinarme sind lineare Weichholzauenwälder ansässig, daran angrenzend befinden sich Hartholzauenwälder mit unterschiedlichen Baumarten. Die Hartholzauenwälder sind immer wieder durchsetzt von zum Teil linearen, zum Teil aber auch flächig auftretenden Pappelbeständen. Die Wälder sind aufgrund der guten Wasser- und Nährstoffversorgung mit einer ausgeprägten Kraut- und Strauchschicht versehen (z.B. Weißdorn, Eschen-Ahorn, Bärlauch oder Brennnessel). Darüber hinaus sind Buchenwälder sowie Buchenmischwälder weitere erwähnenswerte Waldbiotoptypen innerhalb der VG. Eine weitere Besonderheit ist der Erlen-Bruchwald südlich von Neuhofen.

- **Grünflächen, Sport- und Freizeitanlagen**

Innerhalb der VG finden sich Grünflächen in Form von Friedhöfen, Park- und Gartenanlagen, Brachflächen sowie Spiel-, Sport und Tennisplätze. Von großer Bedeutung ist die Grünverbindung, die sich vom renaturierten Erlenbruchgraben im Südwesten zu den Weiden und Wiesen sowie Freizeitgärten der Wohnbebauung im Nordosten zieht. Hervorzuheben sind weiterhin die Platanen im Stadtpark von Altrip sowie die in Otterstadt zum Teil als Streuobstwiesen oder Weiden extensiv genutzte private Freiflächen als wichtige Trittsteinbiotope in der Siedlung.

- **Siedlungen und Bebauung**

Die Grünstruktur innerhalb der Siedlungsbereiche variiert sehr stark. Während die Sonderbauflächen, Gewerbegebiete und dicht bebauten Ortskerne meist einen geringen Freiflächenanteil ohne jeglichen Baumbestand aufweisen, zeigen sich die Wohnbauflächen mäßig durchgrünt und mit vereinzelt Baumbestand.

Zu den besonderen Tiervorkommen innerhalb der VG gehören:

Weißstorch (Rote Liste Deutschland gefährdet/Rote Liste RLP galt er als ausgestorben),  
Gelbbauchunke (Rote Liste Deutschland stark gefährdet/Rote Liste RLP gefährdet)  
Knoblauchkröte (Rote Liste Deutschland gefährdet/Rote Liste RLP stark gefährdet)  
Laubfrosch (Rote Liste Deutschland gefährdet/Rote Liste RLP stark gefährdet)  
Moorfrosch (Rote Liste Deutschland gefährdet/Rote Liste RLP stark gefährdet)  
Springfrosch (Rote Liste Deutschland gefährdet/Rote Liste RLP potenziell gefährdet)  
Steinbeißer (Rote Liste Deutschland nicht mehr geführt/Rote Liste RLP stark gefährdet)  
Weinhänchen (Rote Liste Deutschland und Rote Liste in RLP stark gefährdet/)  
Kleine Flussmuschel (Rote Liste Deutschland/RLP vom Aussterben bedroht)  
Blattfußkrebse (keine Angaben)  
Fledermäuse (siehe dazu Kapitel 2.1.2 im Umweltbericht )

### 3.2.7. Landschaftsbild<sup>21</sup>

Mit dem Landschaftsbild wird die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform einer Landschaft umschrieben. Das vornehmlich visuell wahrgenommene Landschaftsbild wird von den naturräumlichen Gegebenheiten und der Nutzungsstruktur geprägt. Als Grundlage für die Beschreibung und die Beurteilung des Landschaftsbildes werden Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt, die ein homogenes Erscheinungsbild haben und sich deutlich von den angrenzenden Landschaftsbildeinheiten unterscheiden. Im Landschaftsplan werden Grundelemente, gliedernde Elemente, charakteristische Elemente und untypische/störende Elemente sowie Erholungsnutzungen der Landschaft beschrieben.

#### ▪ **Agrarlandschaften**

Zusammenhängende, großflächige Agrarlandschaften finden sich östlich und nördlich von Otterstadt und nordöstlich von Waldsee sowie auf der Frankenthaler Terrasse. Die Ackerfluren der Altauen verfügen über einen geringen Anteil an Gehölzstrukturen, die zum Teil durch Gräben mit naturnaher Vegetation schwach aufgegliedert werden. Die ebene, zum Großteil gehölzfreie von Ackernutzung geprägte Agrarlandschaft der Frankenthaler Terrasse weist keine charakteristischen Elemente auf.

#### ▪ **Flusslandschaften:**

Charakteristisch für die VG ist die nördlich und östlich von Altrip gelegene Rheinaue, die sich in den naturfern ausgebauten Rhein und die angrenzenden naturnahen Auwälder, Gehölzbestände und Wasserfläche gliedert. Die Otterstädter und Angelhofer Altrheinarme östlich von Otterstadt bestehen aus einem Mosaik aus Wasser- und charakteristischen Auwaldflächen. Der Neuhofener Altrhein mit seinen naturnahen Ufern auf der Westseite und prägender Freizeitnutzung auf der Ostseite befindet sich westlich von Altrip.

#### ▪ **Offenlandbetonte Mosaiklandschaften:**

Offenlandbetonte Mosaiklandschaften befinden sich westlich von Altrip mit einem Wechsel aus Acker- und Grünlandschaften und südlich von Neuhofen mit Baggersee und Gehölzbestände sowie in der Randsenke südöstlich von Waldsee mit einem kleinteiligen Mosaik aus Wiesen, Weiden, Streuobstbeständen und einer Grabenstruktur mit Gehölzen und Röhrriechten.

---

<sup>21</sup> Angaben aus dem Landschaftsplan der VG Rheinauen; Baader Konzept; Neuaufstellung 2022; Stand November 2022; S. 66 ff

▪ **Walddominierte Mosaiklandschaften:**

Walddominierte Mosaiklandschaften finden sich in der Altaue südlich von Altrip, die von Acker- und Grünlandschaften unterbrochen werden und Aueböden aufweisen. Weiterhin befinden sich nördlich von Waldsee am Baggersee Schlicht und im Neuhofener Bruch südlich von Neuhofen Waldflächen. Deren Seeufer sind nur kleinflächig naturnah, Kiesabbau und Freizeitnutzungen prägen die Landschaft.

▪ **Waldlandschaft:**

Das Waldgebiet „Im Wörth“ schließt östlich an die Siedlungsfläche von Waldsee an. Auwaldbestände und Röhrichte kommen als naturnahe Elemente vor, Feuchtwiesen- und Streuobstbrachen stellen kulturhistorische Zeugnisse dar.

▪ **Siedlungsräume:**

Sowohl die Ortslagen Altrip, Neuhofen, Otterstadt und Waldsee, das hoch versiegelte Gewerbegebiet Altrip als auch das Gelände Kurpfalz-Kaserne und die großflächigen Freizeitgebiete südlich von Altrip werden als Siedlungsräume angesehen. Die Gemeinden Altrip, Otterstadt und Neuhofen verfügen über einen Ortskern mit dichter Bebauung, um welchen sich überwiegend locker durchgrünte Ein- und Zweifamilienhausgebiete etabliert haben. Spielplätze und Friedhöfe stellen öffentliche Grünflächen dar. Während die älteren Ortsteile von Neuhofen aus einer gemischten, ländlich geprägten Gebäudestruktur aus Ein- und Zweifamilienhäusern und Hofanlagen mit dahinter liegenden Freiflächen bestehen, finden sich in den neueren Ortsteilen Ein- und Mehrfamilienhausbebauungen und mehrstöckige Miethäuser, sowie mehrere Hochhäuser mit zum Teil weitläufigen Grünflächen.

## 4. Bevölkerung und demografischer Wandel

Eine große Herausforderung für die Stadtentwicklung stellt die demografische Entwicklung dar, welche erhebliche Auswirkungen auf fast alle Lebensbereiche mit sich bringt. Eine Veränderung der Bevölkerungszahl als auch eine Veränderung der Bevölkerungsstruktur hat erheblichen Einfluss auf den Wohnungs- und Arbeitsmarkt und folglich auch auf die Auslastung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen in einer Stadt oder Gemeinde.

Die starken Geburtenjahrgänge von den 1950er bis in die 1970er Jahre<sup>22</sup> führten zu einem erhöhten Kindergarten- und Schulbedarf. Heute führen sinkende Geburtenraten und die steigende Lebenserwartung (durchschnittliche Lebenserwartung laut Sterbetafel 2016/2018 in Deutschland liegt bei Männern bei 78,5 Jahre und bei Frauen bei 83,3 Jahre<sup>23</sup>) zu einer beschleunigten Alterung der Gesellschaft.

Ein wesentliches Ziel der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist die bedarfsgerechte Schaffung von Wohnraum und infrastrukturellen Einrichtungen im Hinblick auf die zu erwartenden Einwohnerzahlen und unter Berücksichtigung der sich veränderten Altersstruktur für den Planungshorizont bis zum Jahre 2035.

Dabei bildet die Prognose der Einwohnerzahl für das Jahr 2035 zusammen mit den sich ändernden Wohnungsansprüchen die Berechnungsgrundlage des künftigen Siedlungsflächenbedarfes. Zusätzlich spielt auch die natürliche und wanderungsbedingte Bevölkerungsentwicklung eine wichtige Rolle, die entscheidend für den Wohnungs-, Grundstücks- und Arbeitsmarkt sowie für die Infrastrukturnachfrage und -auslastung sind.

### 4.1 Bisherige Bevölkerungsentwicklung

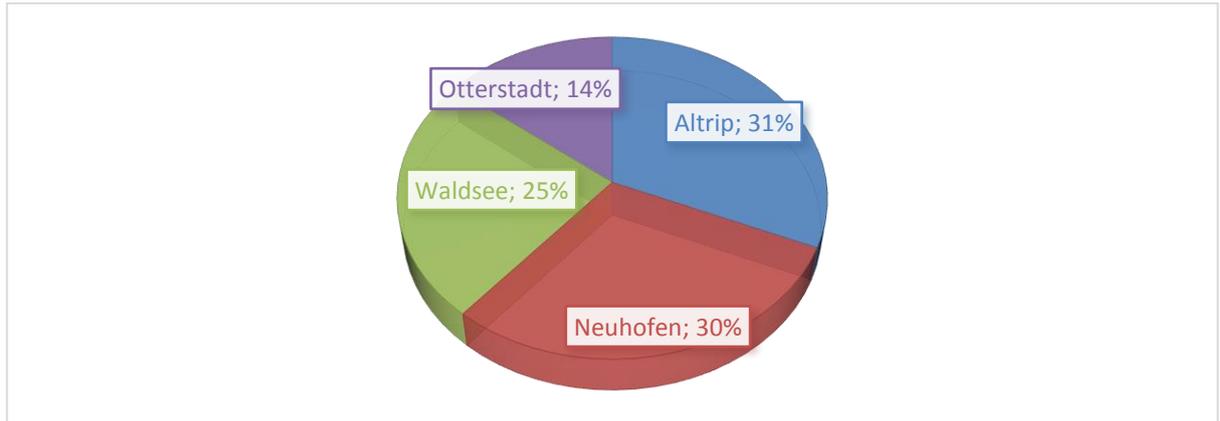
Die VG Rheinauen hatte am 31.12.2021 nach Angaben des Statistischen Landesamtes insgesamt 25.447 Einwohner zu verzeichnen.

Die Verteilung auf die einzelnen OG setzt sich wie folgt zusammen:

---

<sup>22</sup> Vgl. <https://www.bib.bund.de/DE/Fakten/Fakt/F07-Allgemeine-Geburtenziffer-Deutschland-West-Ost-ab-1952.html>; Zugriff 08/2018

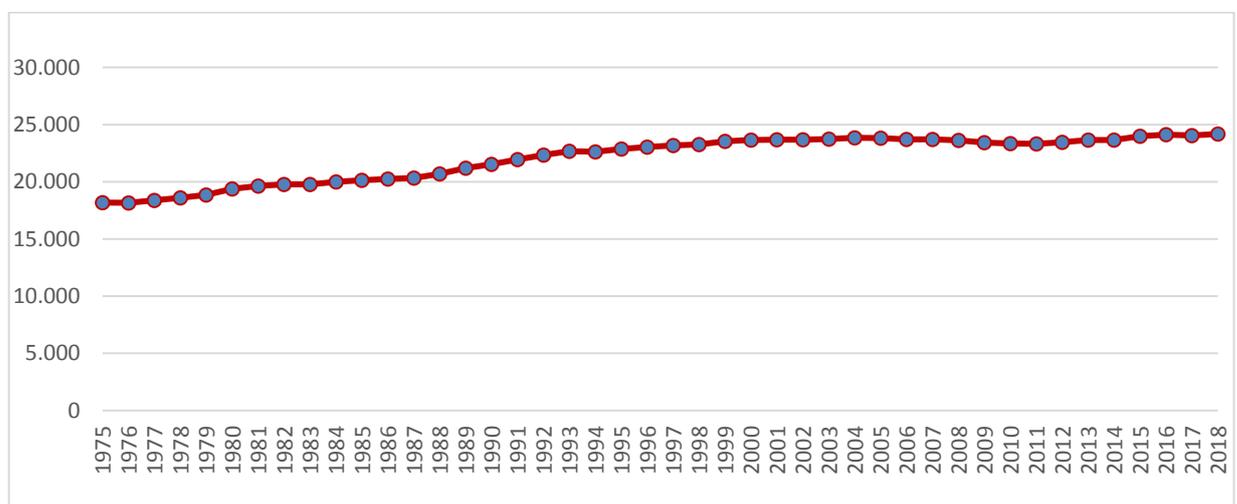
<sup>23</sup> Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1783/umfrage/durchschnittliche-weitere-lebenserwartung-nach-altersgruppen/>  
Zugriff 11/2019



**Abb. 5: Bevölkerungverteilung auf die OG im Jahr 2018<sup>24</sup>**

Dabei nimmt die Gemeinde Altrip mit 7.976 Einwohnern den größten Anteil in der VG ein, gefolgt von Neuhofen mit 7.588 und Waldsee mit 6.256. Das Schlusslicht mit 3.627 Einwohnern bildet die OG Otterstadt.

Seit 1975 stieg die Einwohnerzahl von 18.176 unter leichten Schwankungen kontinuierlich an, bis sie im Jahr 2021 einen Höchststand von 25.447 Einwohnern erreicht hat. Für den gesamten Zeitraum von 1975 bis 2021 kann die VG einen Bevölkerungszuwachs von etwa 40% verzeichnen.



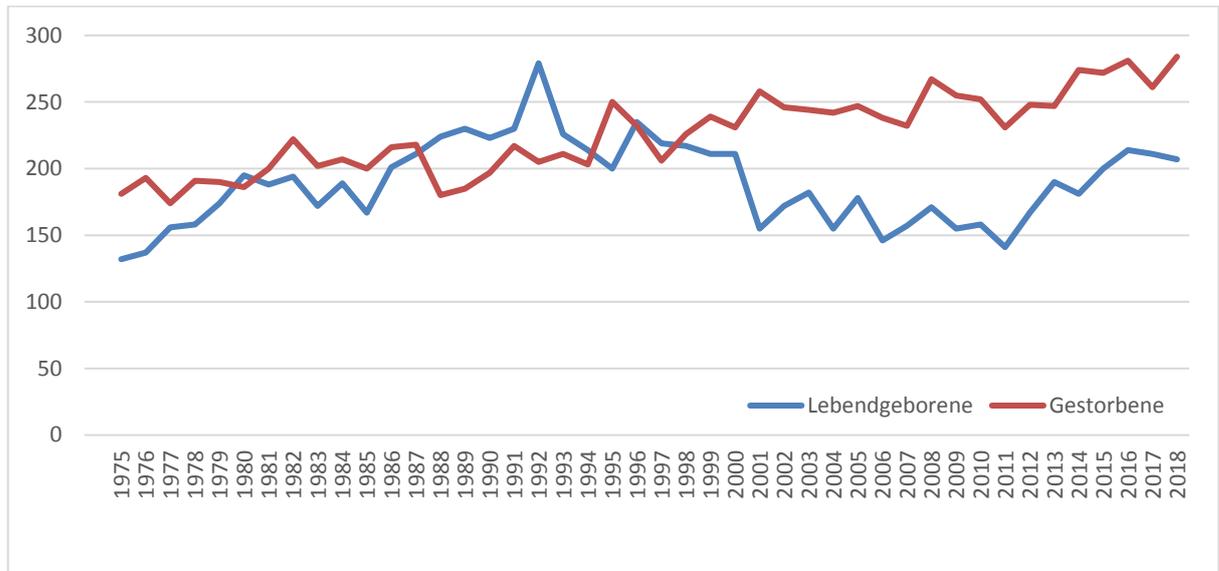
**Abb. 6: Einwohnerentwicklung der VG Rheinauen von 1975 bis 2018<sup>25</sup>**

Die kontinuierliche Zunahme der Bevölkerung lässt sich jedoch nicht auf die natürliche Entwicklung zurückführen, denn hier liegt die Anzahl der Lebendgeborenen seit 1975 deutlich

<sup>24</sup> Vgl. <http://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/index.aspx?id=103&l=3&g=0733808&tp=9219>; Zugriff 09/2019; Eigene Darstellung

<sup>25</sup> Vgl. Statistisches Landesamt, Rheinland-Pfalz; Zugriff 09/2019; Eigene Darstellung

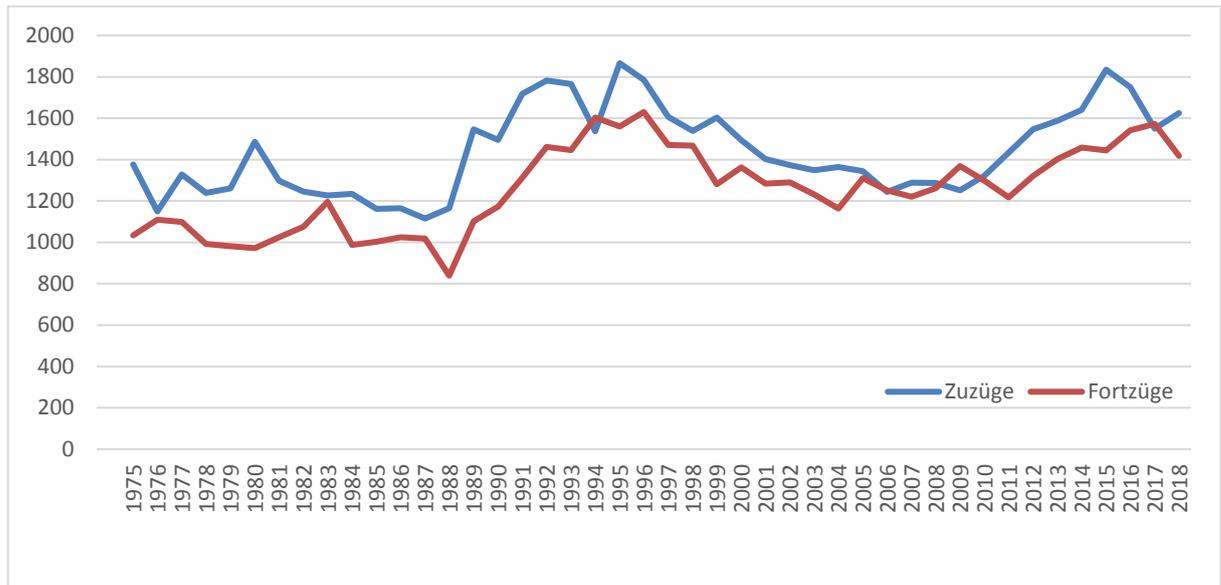
unter der Anzahl an Gestorbenen. Vor allem in dem Zeitraum vom 1998 bis 2018 ist ein deutlicher Überschuss der Gestorbenen erkennbar. Lediglich der Zeitraum von 1987 bis 1994 weist einen positiven Saldo in der natürlichen Bevölkerungsentwicklung auf. Insgesamt lässt sich jedoch erkennen, dass mehr Personen in dem Zeitraum von 1975 bis 2018 gestorben als geboren sind, wodurch sich ein negativer Mittelwert von -37 ergibt.



**Abb. 7: Natürliche Bevölkerungsentwicklung in der VG Rheinauen von 1975 bis 2018<sup>26</sup>**

Bei der wanderungsbedingten Entwicklung zeigt sich hingegen ein anderes Bild. Hier liegt die Anzahl der Zuzüge über den gesamten Betrachtungszeitraum hinweg fast ausschließlich über der Anzahl an Fortzügen, wodurch sich ein positiver Mittelwert von rd. 184 ergibt. Diese positiv verlaufende, wanderungsbedingte Entwicklung ist somit ausschlaggebend für die Bevölkerungszunahme in der VG Rheinauen.

<sup>26</sup> Vgl. Statistisches Landesamt, Rheinland-Pfalz; Zugriff 09/2019; Eigene Darstellung



**Abb. 8: Wanderungsbedingte Entwicklung in der VG Rheinauen von 1975 bis 2018<sup>27</sup>**

Die Bevölkerung der VG Rheinauen setzt sich aus einer weitgehend harmonischen Geschlechterverteilung zusammen. Zum 31.12.2021 waren von den 25.447 Einwohner 12.579 männliche und 12.868 weibliche Personen gemeldet.

Die Altersstruktur der Bevölkerung in der VG weist für die zurückliegenden Jahre unverkennbare Veränderungen auf. Entsprechend dem allgemeinen Trend, erhöht sich der Anteil der älteren Bevölkerung deutlich.

Bei der Altersklasse der 20- bis 34-Jährigen wird die größte Abnahme mit 27% (1988-2018) deutlich, gefolgt von den 35- bis 49-Jährigen sowie den 16- bis 19-Jährigen mit 10%.

Zunahmen können die Altersklassen der unter 3-Jährigen (+2%), der 6- bis 9-Jährigen (+3%), der 3- bis 5-Jährigen (+10%) sowie der 10- bis 15-Jährigen (18%) verzeichnen. Bei den Altersklassen der unter 3-jährigen (+49%) sowie zwischen 3 bis 5 (+38%) ist eine Zunahme erkennbar. Weitere positive Zunahmen zeigen sich bei den Bevölkerungsgruppen zwischen 50 bis 64 (+52%) und 65 bis 79 (+83%). Dennoch ist die Zunahme der Altersgruppe der 80-Jährigen und Älteren mit über 196% am gravierendsten.

<sup>27</sup> Vgl. Statistisches Landesamt, Rheinland-Pfalz; Zugriff 10/2018; Eigene Darstellung

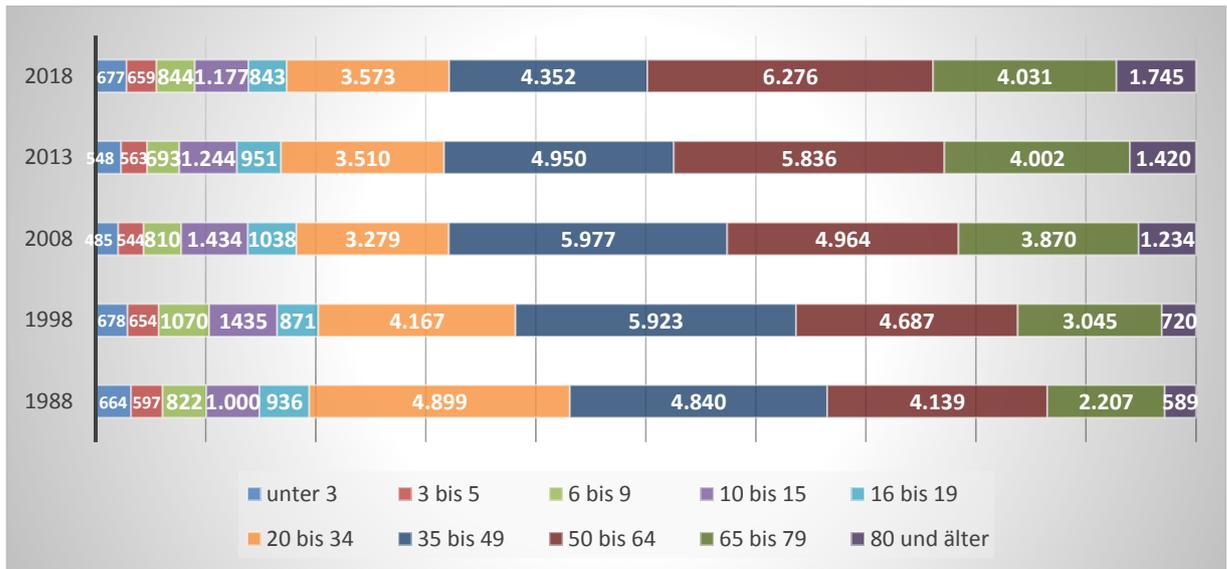


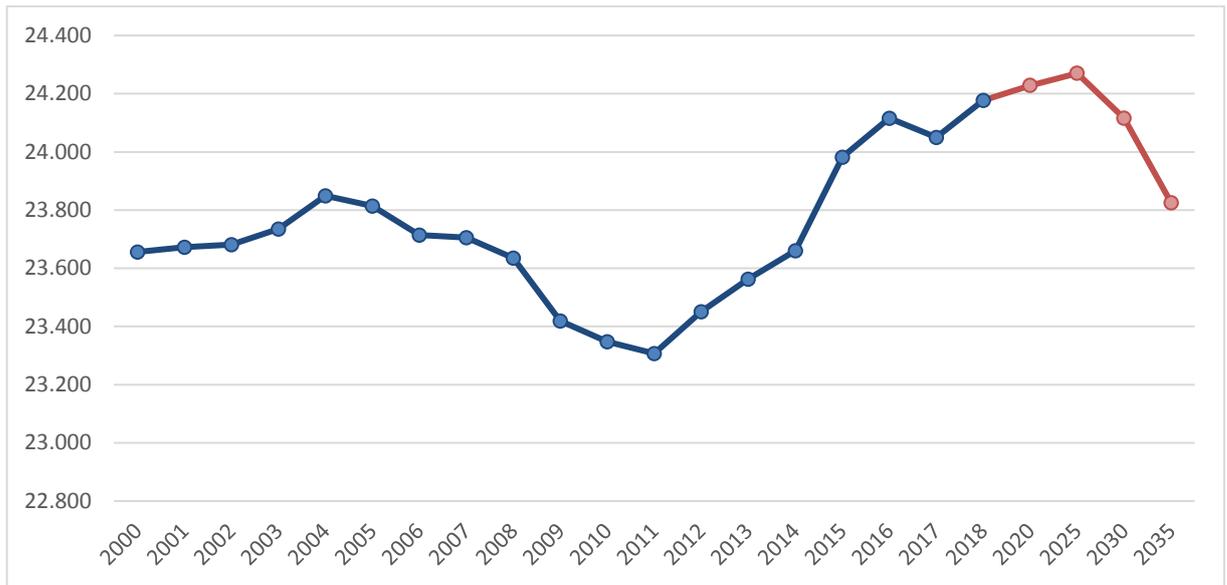
Abb. 9: Entwicklung der Altersstruktur von 1988 bis 2018 in der VG Rheinauen<sup>28</sup>

## 4.2 Künftige Bevölkerungsentwicklung-Prognose bis 2035

Die künftige Bevölkerungsentwicklung ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig. Zu diesen zählt sowohl das kommunale Handeln, gerade im Hinblick auf die Schaffung attraktiver Lebens- und Wohnverhältnisse, die wirtschaftliche Entwicklung als auch die allgemeinen gesellschaftlichen Trends. Für die Beurteilung der künftigen Bevölkerungsentwicklung in der VG wurde die fünfte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung des Landes für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit dem Basisjahr 2017 herangezogen.<sup>29</sup> Daraus ergibt sich die nachstehende Abbildung:

<sup>28</sup> Vgl. Statistisches Landesamt, Rheinland-Pfalz; Zugriff 09/2019; Eigene Darstellung

<sup>29</sup> Vgl. [https://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/stat\\_analysen/RP\\_2060/kreis/338-VG.pdf](https://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/stat_analysen/RP_2060/kreis/338-VG.pdf); Zugriff 09/2019

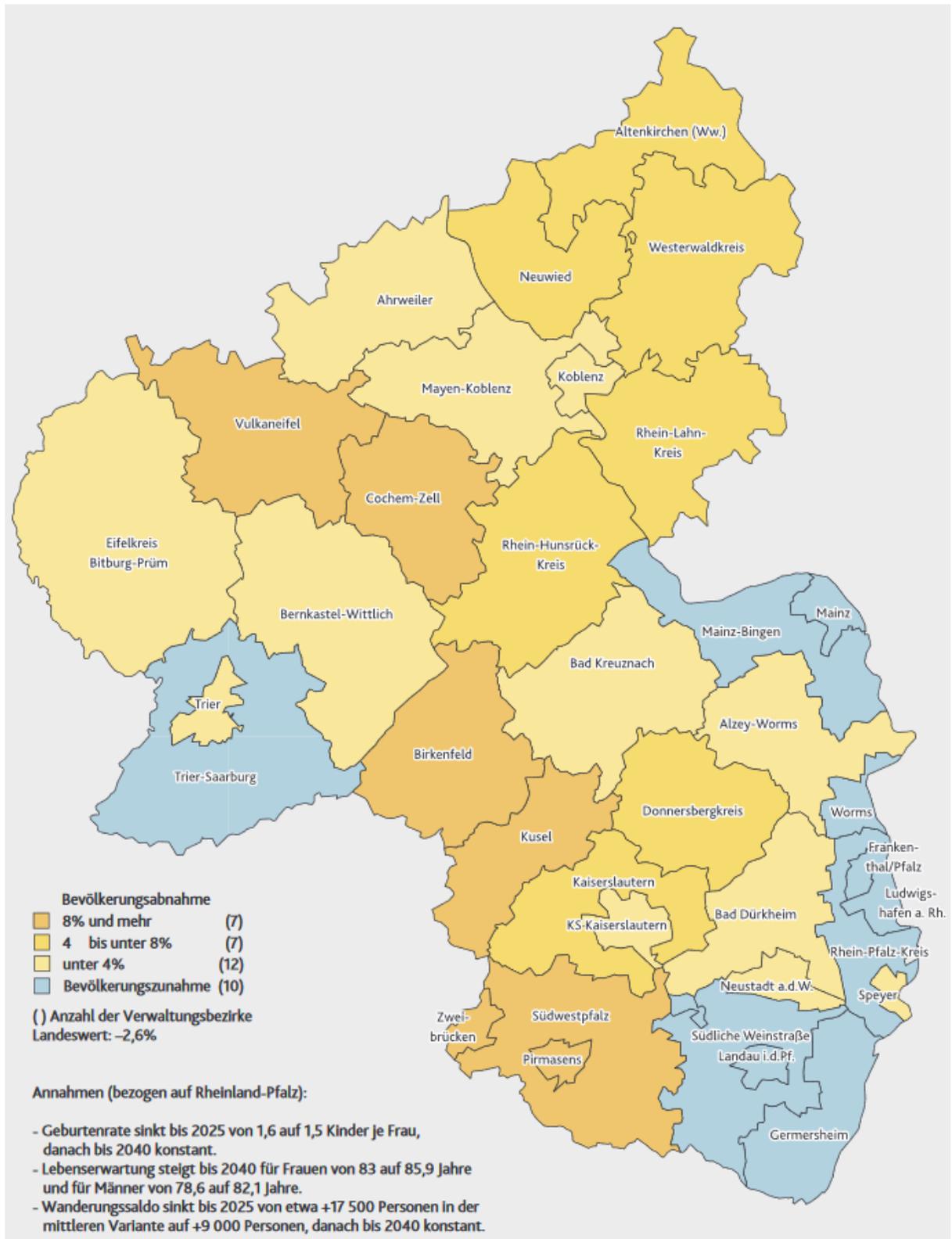


**Abb. 10: Prognose der Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2035**

Aus der Bevölkerungsvorausberechnung leitet sich bis 2035 eine Bevölkerungsabnahme in der VG ab. Im Vergleich zu 2018 würde die Bevölkerung um 352 Personen abnehmen, was einem Rückgang von etwa 4% entspricht.

Dennoch wird der Rhein-Pfalz-Kreis bis zum Jahr 2035 eine Zunahme von 3% verzeichnen. Dies lässt sich einerseits auf die kreisfreie Stadt Ludwigshafen zurückführen, da diese den höchsten Außenwanderungssaldo mit dem Ausland aufweist und folglich von der Vorausberechnung angenommenen hohen Nettozuzügen aus dem Ausland unmittelbar profitiert.

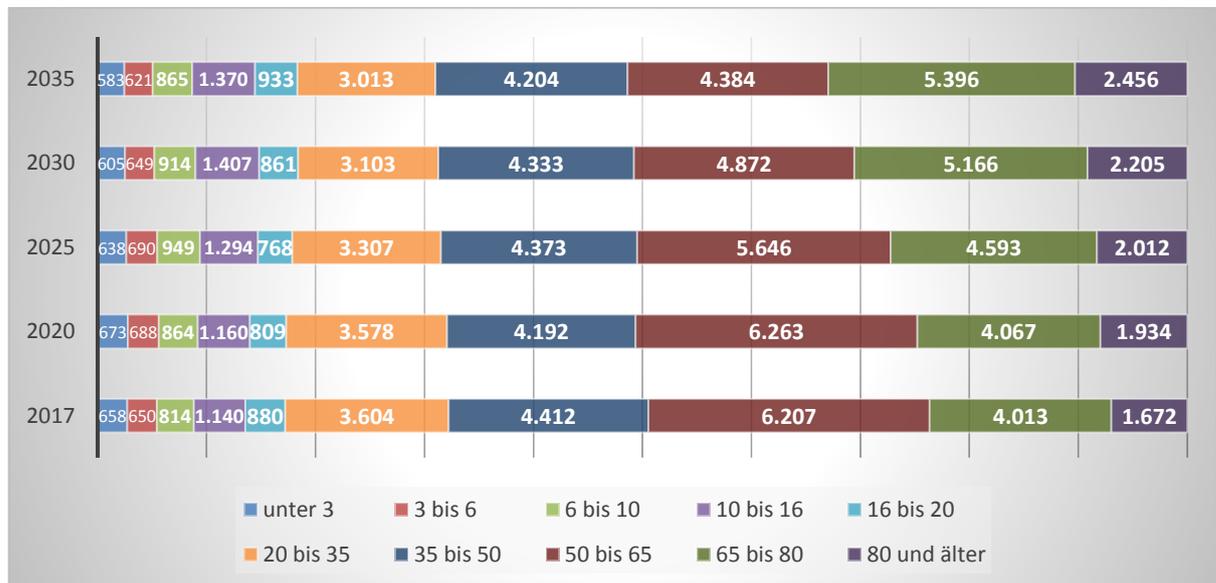
Andererseits profitiert der Verwaltungsbezirk von der Nähe zu der wirtschaftsstarken Rhein-Neckar-Region, was ebenfalls zu einer Zunahme der wanderungsbedingten Entwicklung führt.



**Abb. 11: Bevölkerungsentwicklung in Rheinland-Pfalz 2017 bis 2040 nach Verwaltungsbezirken<sup>30</sup>**  
 Besonders deutlich werden die künftigen altersstrukturellen Verschiebungen, die bereits in der Vergangenheit in Rheinland-Pfalz zu beobachten waren. Die fünfte kleinräumige

<sup>30</sup> Vgl. [https://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/stat\\_analysen/RP\\_2070/Demografischer\\_Wandel.pdf](https://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/stat_analysen/RP_2070/Demografischer_Wandel.pdf); S. 64; Zugriff 08/2019

Bevölkerungsvorausberechnung ermittelt die Einwohnerzahlen für die VG Rheinauen; aufgeschlüsselt in Altersgruppen. Nachstehend leitet sich folgende Abbildung ab:



**Abb. 12: Entwicklung der Altersstruktur von 2017 bis 2035 in der VG Rheinauen<sup>31</sup>**

Es zeigt sich für den Zeitraum von 2017 bis 2035 eine deutliche Verschiebung in der Altersstruktur. Der Anteil der unter 20-jährigen steigt mittelfristig bis 2035 um 1,2 Prozentpunkte auf rund 18,4%. Im gleichen Zeitraum nimmt der Anteil der Erwerbstätigen zwischen 20 und 65 Jahren um 8,1 Prozentpunkte auf 51,0% ab. Hingegen steigt der Anteil der 65-jährigen und Älteren um 7 Prozentpunkte auf fast 31% im Jahr 2035 an. Alleine die Gruppe der 80-jährigen und Älteren, welche eine intensive Betreuung mit den dafür angepassten Rahmenbedingungen, (entsprechende Einrichtungen, Wohnformen sowie Pflegepersonal) benötigt, nimmt dabei bis 2035 einen Anteil an der Gesamtbevölkerung von rund 9% ein.

Eine solche Verschiebung innerhalb der Altersstruktur wird in vielen Bereichen erhebliche Anpassungserfordernisse mit sich bringen. Durch den Rückgang der jüngeren Generationen wird sich der Bedarf an Betreuungseinrichtungen (Kindergarten, Schulen usw.) reduzieren. Die gestiegene Anzahl ältere Menschen führt zeitgleich zu einer Zunahme an kleinerem Wohnraum, einer angepassten seniorenrechtlichen Infrastruktur sowie einem erhöhten Bedarf an Altenbetreuungs- und Pflegeeinrichtungen.

Zu den bereits geschilderten Rahmenbedingungen kommt ein weiterer wichtiger Aspekt hinzu, der bei der künftigen Bevölkerungsentwicklung sowie dem Bevölkerungsaufbau Beachtung finden sollte, nämlich die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland. Diese ist in

<sup>31</sup> Vgl. Statistisches Landesamt, Rheinland-Pfalz; Zugriff 09/2019; Eigene Darstellung

Deutschland in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Dennoch konnten im Frühjahr 2016 bereits rückläufige Zahlen der Neuzugänge beobachtet werden. Während die Zahl im Hauptjahr des Flüchtlingszustroms 2015 noch bei 890.000 Asylsuchenden gelegen hatte, ist die Zahl im Jahr 2016 bereits auf 280.000 gesunken. 2017 lag die Zahl der Asylsuchenden nur noch bei 186.644, was ein Fünftel der Zahlen aus dem Jahr 2015 ausmacht.<sup>32</sup>

Obwohl die Zahl der Asylsuchenden im Frühjahr 2016 deutlich zurückgegangen ist, wurden in diesem Jahr die meisten Anträge seit 1995 gestellt. Während im Jahr 2015 476.649 Anträge gestellt wurden, konnte im Folgejahr eine Zunahme von fast 56% verzeichnet werden (745.545). Dies lässt sich darauf zurückführen, dass die Asylsuchende, welche im Jahr 2015 nach Deutschland kamen, ihren Antrag erst im Folgejahr stellen konnten. Im Gesamtjahr 2017 gab es 222.683 Asylanträge, was rund 70% weniger als im Vorjahreszeitraum sind.

„Im Berichtsjahr 2018 wurden 161.931 Erstanträge vom Bundesamt entgegengenommen. Im Vergleich zum Vorjahr, in dem 198.317 Erstanträge gestellt wurden, bedeutet dies einen Rückgang der Antragszahlen um 18,3%. Die Zahl der Folgeanträge im Berichtsjahr 2018 sank gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreswert (24.366 Folgeanträge) um 1,8% auf 23.922 Folgeanträge. Damit nahm das Bundesamt insgesamt 185.853 Asylanträge im gesamten Berichtsjahr 2018 entgegen; im Vergleich zum Vorjahr (222.683 Asylanträge) bedeutet dies einen Rückgang um 16,5 %“.<sup>33</sup>

Aktuelle Zahlen aus dem Jahr 2019 liegen derzeit nur für die Monate Januar bis Oktober vor. Insgesamt wurden 141.889 Asylanträge gestellt, wovon 122.225 Erst- und 19.664 Folgeanträge waren.<sup>34</sup>

Trotz der derzeit rückläufigen Zahlen der Asylsuchenden sind die Auswirkungen auf die VG und damit die genannten Bevölkerungsprognosezahlen bisher nicht absehbar.

---

<sup>32</sup> Vgl. [http://www.tagesschau.de/inland/asylsuchende-statistik-101~\\_origin-07fd73fb-4e3c-4a96-926f-e0401787992c.html](http://www.tagesschau.de/inland/asylsuchende-statistik-101~_origin-07fd73fb-4e3c-4a96-926f-e0401787992c.html);  
Zugriff 04/2018

<sup>33</sup> [http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-dezember-2018.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-dezember-2018.pdf?__blob=publicationFile); S. 4; Zugriff 03/2019

<sup>34</sup> Vgl. [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-oktober-2019.pdf?\\_\\_blob=publication-File&v=3](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-oktober-2019.pdf?__blob=publication-File&v=3); S. 6; Zugriff 11/2019

## 5. Darstellungen des Flächennutzungsplanes

### 5.1 Wohnen

Für die Gemeindeentwicklung stellt die Darstellung von Wohnbauflächen die wesentlichste Bodennutzung dar. Gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO umfassen Wohnbauflächen Kleinsiedlungsgebiete, reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete und besondere Wohngebiete. Diese überwiegend der Wohnnutzung zuzuordnenden Gebiete sind bereits im rechtswirksamen FNP als Wohnbauflächen dargestellt, welche größtenteils bereits baulich genutzt werden aber auch Bereiche umfassen, die noch unbebaut sind (sowohl im Innen- als auch im Außenbereich).

#### 5.1.1. Bisherige Entwicklung der Gebäude- und Wohnstruktur<sup>35</sup>

Um ein Bild über die Veränderungen der Gebäude- und Wohnungsstruktur in den letzten Jahren zu erhalten, werden die Daten der Gebäude und Wohnungen des statistischen Landesamtes einander gegenübergestellt.

##### Gebäudestruktur

Insgesamt ist die Zahl der Wohngebäude von 5.338 im Jahr 1987 bis 2018 um 2.070 auf 7.408 Gebäude in der VG gestiegen, was folglich eine Zunahme um rund 39% innerhalb der letzten 31 Jahre bedeutet. Verteilt auf die einzelnen OG sieht dies wie folgt aus:

OG	Anzahl der Wohngebäude im Jahr		Zunahme in %	Durchschnittliche Errichtung im Jahr
	1987	2018		
Altrip	1.583	2.407	52	27
Neuhofen	1.629	2.113	30	16
Otterstadt	862	1.110	29	8
Waldsee	1.264	1.778	41	17

Tab. 9: Anzahl der Wohngebäude in den einzelnen OG in den Jahren 1987 und 2018, deren prozentualen Anstieg sowie die durchschnittliche Errichtung von Gebäuden in einem Jahr

Mit einer Zunahme von durchschnittlich 27 Gebäuden im Jahr war die Bautätigkeit in der OG Altrip eindeutig am größten. Trotz einer Zunahme von 29% weist die OG Otterstadt mit der Errichtung von durchschnittlich 8 Gebäuden im Jahr die geringste Bautätigkeit auf.

<sup>35</sup> Vgl. <http://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/>; Zugriff 09/2019

## Wohnstruktur

Im Verbandsgemeindegebiet gab es im Jahr 1987 8.499 Wohnungen. Bis 2018 stieg die Zahl um rund 3.008 auf 11.507 Wohnungen an.

OG	Anzahl der Wohnungen im Jahr		Zunahme in %	Durchschnittliche Errichtung im Jahr
	1987	2018		
Altrip	2.527	3.704	47	38
Neuhofen	2.908	3.562	22	21
Otterstadt	1.230	1.483	21	8
Waldsee	1.834	2.758	50	30

**Tab. 10:** Anzahl der Wohnungen in den einzelnen OG in den Jahren 1987 und 2018, deren prozentualen Anstieg sowie die durchschnittliche Errichtung von Wohnungen in einem Jahr

Anhand der Tabelle zeigt sich, dass Altrip die meisten Wohnungen in den letzten 31 Jahren errichtet hat (38), gefolgt von Waldsee mit 30 Wohnungen pro Jahr. Das Schlusslicht bildet, wie bereits bei den Wohngebäuden, die OG Otterstadt. Gemäß den Angaben des statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz liegt die Zahl der Wohnungen je Wohngebäude innerhalb der VG im Jahr 2018 bei 1,6 Whg./Geb. In den OG zeigt sich folgendes Bild:

OG	Gebäude	Wohnungen	Wohnungen pro Gebäude
Altrip	2.407	3.704	1,5
Neuhofen	2.113	3.562	1,7
Otterstadt	1.110	1.483	1,3
Waldsee	1.778	2.758	1,6
<b>VG Rheinauen</b>	<b>7.408</b>	<b>11.507</b>	<b>1,6</b>

**Tab. 11:** Wohnungen pro Wohngebäude in den einzelnen OG im Vergleich mit der VG Rheinauen

Die Zahl der Wohnungen je Wohngebäude liegt in der VG und in allen OG unter dem Durchschnittswert des Landes Rheinland-Pfalz von rund 1,8<sup>36</sup>. Dabei weist Neuhofen mit 1,7 Wohnungen pro Wohngebäude die höchste Dichte auf und liegt zugleich über dem Durchschnittswert des Rhein-Pfalz-Kreises von 1,6 Wohnungen pro Wohngebäude. Die restlichen OG liegen hingegen im oder sogar unter dem Durchschnittswert des Rhein-Pfalz-Kreises. Dennoch dominiert in allen OG die Wohnform der Ein- und Zweifamilienhäuser. Diese Nachfrage wird auch künftig weiterhin bestehen bleiben, was sich auch in den aktuellen Bedarfszahlen des Regionalverbandes Rhein-Neckar widerspiegelt. Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und der damit verbundenen Ausweisung von neuen Bauflächen kann der Bedarf künftig gedeckt werden. Langfristig wird sich jedoch die Belegungsdichte (Personen pro Wohnung) verändern, was bedeutet, dass der bereits bestehende Wohnraum angepasst werden sollte. Aufgrund der Veränderungen in der Altersstruktur sollten mehr

<sup>36</sup> [http://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/kreisdatenprofil/ergebnisse/KrsModul/20190830\\_KRS338\\_Rhein-Pfalz-Kreis\\_02\\_Fla-WohnInf.pdf](http://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/kreisdatenprofil/ergebnisse/KrsModul/20190830_KRS338_Rhein-Pfalz-Kreis_02_Fla-WohnInf.pdf); Zugriff 12/2019

kleinere und seniorengerechte Wohnungen entstehen. Die Aufgabe der Kommunen besteht künftig darin, diese voraussichtliche Entwicklung abzufangen, indem sie Möglichkeiten bzw. Konzepte zur Stärkung der Innenentwicklung erstellt.

## 5.2 Gewerbe und Wirtschaft

Das Landesentwicklungsprogramm formuliert als Ziel, das bestehende Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen vorrangig zu nutzen. Für das umfassende Angebot an bauleitplanerisch gesicherten Flächen für gewerbliche Nutzungen soll ein effizienter Umgang gesichert werden. Die gewerbliche Entwicklung ist auf die planungsrechtlich gesicherten Gewerbe- und Industriegebiete sowie Brachflächen zu konzentrieren.<sup>37</sup>

Der Rhein-Pfalz-Kreis weist aufgrund der Nähe zu den Städten Mannheim, Ludwigshafen und Speyer einen erhöhten Anteil an Auspendlern auf. Diese verfügen über zahlreiche Gewerbe- und Wirtschaftsstandorte. Insbesondere die Industriestädte Mannheim und Ludwigshafen stellen einen Großteil an Arbeitsplätzen in der Wirtschaft und dem Gewerbe zur Verfügung. Die Arbeitslosenquote im Rhein-Pfalz-Kreis konnte im Vergleichszeitraum von 2008 bis 2018 eine Abnahme von 7% erzielen und erreichte zudem im Jahr 2018 das geringste Niveau von 3,3%. Der Durchschnitt aller Landkreise liegt derzeit bei 3,8%.

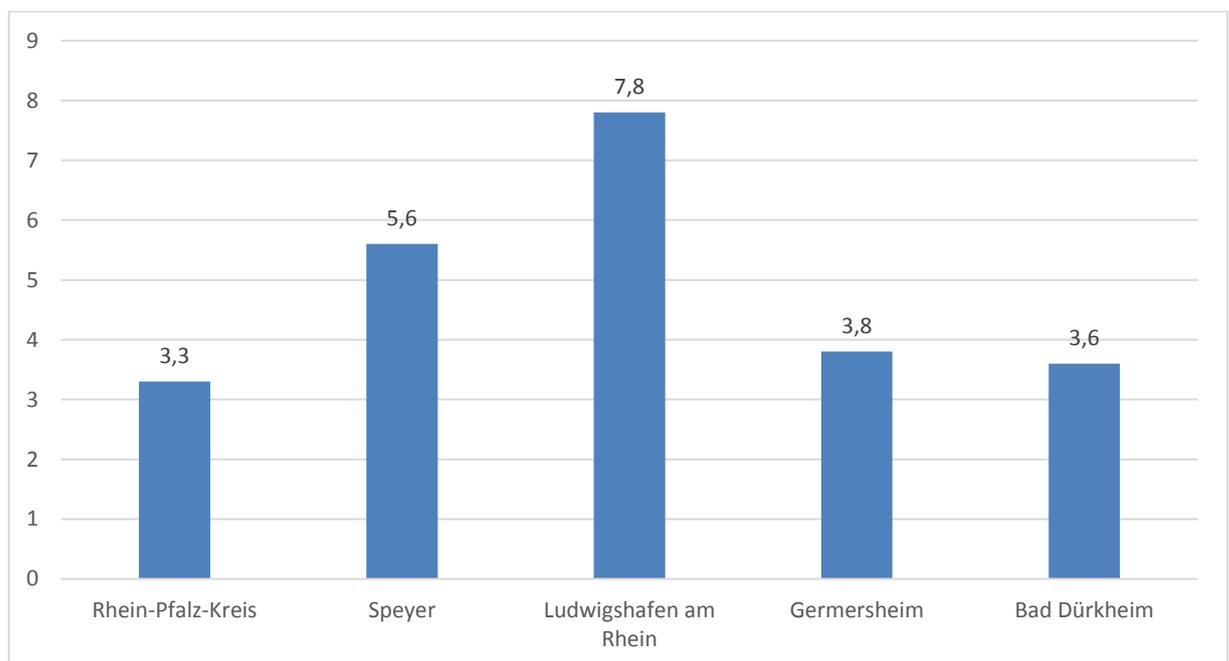


Abb. 13: Arbeitslosenquote im Rhein-Pfalz-Kreis und Umgebung im Jahr 2018<sup>38</sup>

<sup>37</sup> Vgl. Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz; S. 95

<sup>38</sup> Vgl. Statistisches Landesamt, Rheinland-Pfalz; Zugriff 12/2019; Eigene Darstellung

Im Wirtschaftsraum des Rhein-Pfalz-Kreises überwiegen Betriebe mit kleineren Beschäftigungsgrößen (0-9 Beschäftigte) in den Wirtschaftsbereichen Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz sowie in den übrigen Wirtschaftsabschnitten. Daneben ist ein Großteil der Beschäftigten (12,7%) im verarbeitenden Gewerbe tätig.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Rhein-Pfalz-Kreises haben sich in den letzten Jahren positiv entwickelt. Das Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätige misst die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bzw. die in einem Wirtschaftsraum hergestellten Waren und Dienstleistungen und ist im Rhein-Pfalz-Kreis von 49.045 Euro im Jahr 2000 um ca. 22% auf 59.672 im Jahr 2016 angestiegen. Auch das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte ist von 2000 bis 2016 um knapp 42% gestiegen. Die positive Entwicklung des Kreises spiegelt sich auch in den Gewerbeanmeldungen in der VG wider. Aktuell gibt es 1.929 Gewerbeanmeldungen, die sich wie folgt auf die einzelnen Gemeinden aufteilen:

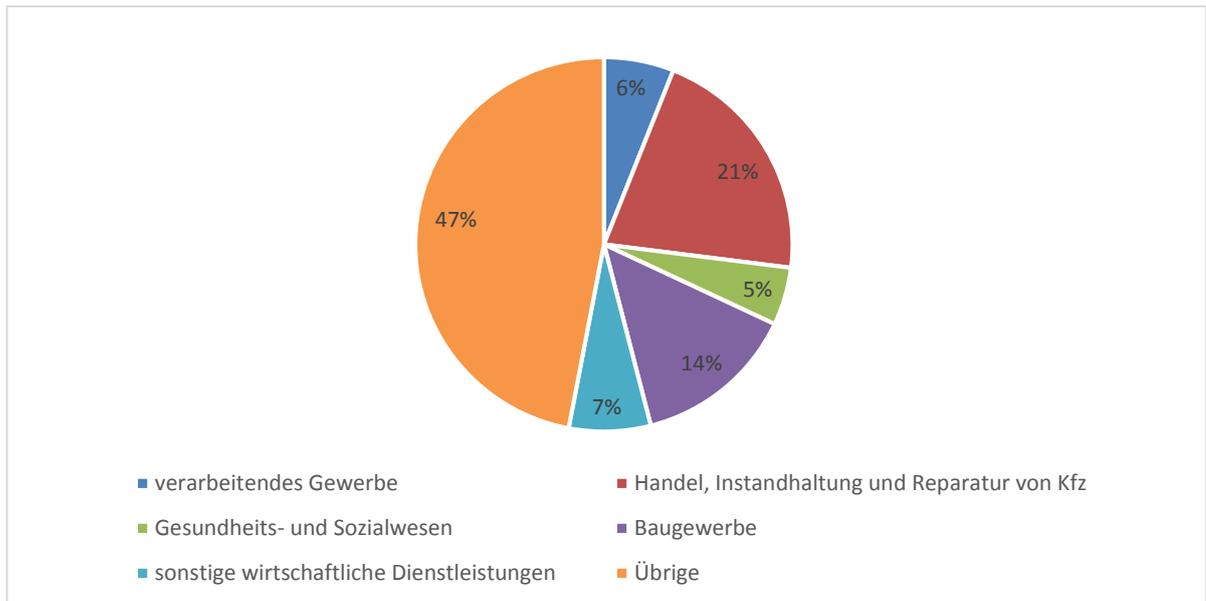
Altrip:	723
Neuhofen:	519
Otterstadt:	232
Waldsee:	455 <sup>39</sup>

Bisher gibt es in der VG ca. 63 ha Gewerbeflächen, wovon sich jeweils 14 ha in Altrip, 31 ha in Neuhofen, 9 ha in Otterstadt und etwa 9 ha in Waldsee befinden.

Insgesamt gibt es in der VG 875 Unternehmen. Dabei sind 182 Unternehmen auf das Segment Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz anzurechnen, gefolgt vom Baugewerbe mit 122 Unternehmen. Der größte Anteil ist mit 413 Betrieben dem Bereich der übrigen Gewerbe zuzuordnen.

---

<sup>39</sup> Vgl. Angaben der VG Rheinauen über die Gewerbeanmeldungen; Stand 07/2018



**Abb. 14: Betriebe nach Wirtschaftsbereichen in der VG Rheinauen im Jahr 2017<sup>40</sup>**

Wie im Rhein-Pfalz-Kreis handelt es sich bei den Betrieben mit 91,4% überwiegend um Unternehmen der kleineren Beschäftigungsklasse (0-9 Beschäftigte). Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde im Vorfeld eine Bedarfsabfrage für die Ermittlung zusätzlicher Gewerbeflächen durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass innerhalb der VG ein Bedarf besteht. Zwar sind in den OG Otterstadt und Neuhofen noch ungenutzte Reserveflächen vorhanden, jedoch reichen diese nicht aus, um den aktuellen Bedarf zu decken. Demnach soll in der OG Waldsee das bestehende Gewerbegebiet nach Süden hin um 3,8 ha erweitert werden. Auch in Neuhofen bestehen bereits konkret Erweiterungspläne von ortsansässigen bestehenden und sich neu ansiedelnden Gewerbebetrieben, was eine Neuausweisung erforderlich macht. Es ist zwingend notwendig, dass den Gewerbebetrieben zeitnah nach der Entscheidung für Betriebserweiterung Flächen angeboten werden können. Andernfalls wandern die Gewerbebetriebe an Standorte außerhalb ab, die aufgrund ihrer Funktion Vorratsflächen anbieten können. Zuletzt haben in Neuhofen zwei Lebensmittel verarbeitende Betriebe ihren Standort ganz oder teilweise an Standorte außerhalb der Verbandsgemeinde verlagert. Mit den zusätzlich dargestellten gewerblichen Bauflächen von rd. 11 ha soll der Erweiterungsbedarf für die kommenden Jahre abgedeckt werden können.

### 5.3 Tourismus und Naherholung

Die VG Rheinauen bietet eine Vielzahl an Naherholungsmöglichkeiten sowohl für die Bürger, als auch für die Touristen. Die VG wird aufgrund der zahlreichen Badeseen und der Nähe zu

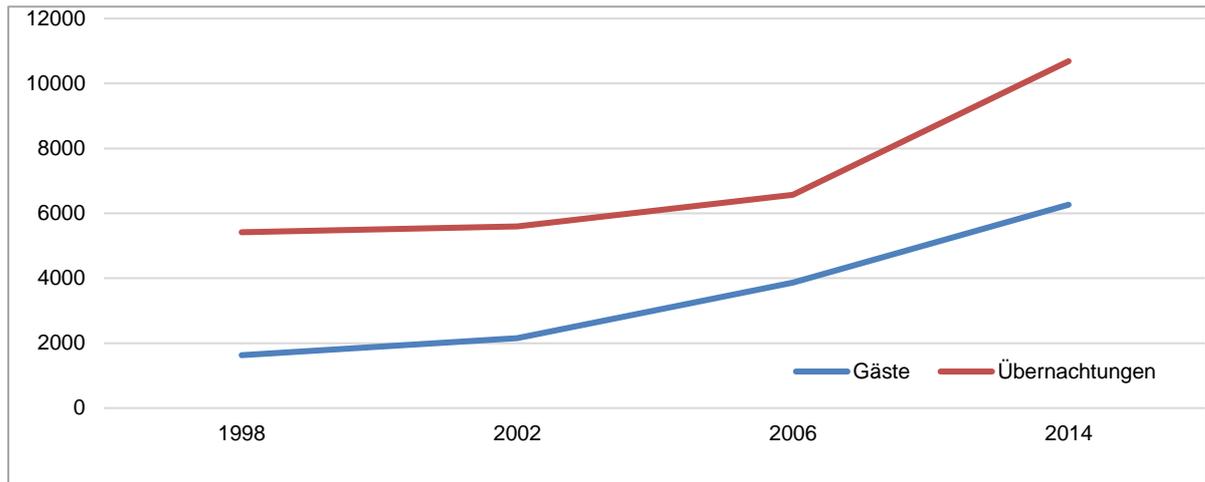
<sup>40</sup> Vgl. Statistisches Landesamt, Rheinland-Pfalz; Zugriff 12/2019; Eigene Darstellung

benachbarten historischen Stätten zum Ziel für Tagesausflüge oder aber auch längere Urlaubsaufenthalte. Das Gebiet eignet sich aufgrund der geringen Steigungen für Rad- oder Wandertouren entlang der zahlreichen Natur- und Landschaftsschutzgebiete oder zum Wassersport in Form von Schwimmen, Windsurfen oder Tauchen in den vorhandenen Naturgewässern der Seen und Altrheinarme. Hervorzuheben sind hierbei insbesondere die Naherholungsgebiete und Badestrände der VG. Hauptsächlich die Wasserflächen der „Blauen Adria“ sind das für die Naherholung bedeutsamste Gebiet der VG. Das Naherholungsgebiet verbreitet sich auf einer Fläche von ca. 35 ha und besteht aus mehreren nebeneinander liegenden Baggerseen.<sup>41</sup> Das durch Kiesbaggerei entstandene Landschaftsschutzgebiet verfügt über Wochenendhäuser, Campingplätze, ein Kinderspielplatz, eine Gaststätte und ein Hotel. Von großer Bedeutung ist zudem das Naherholungsgebiet Schlicht in Waldsee und Neuhofen mit ausgedehntem Grasstrand mit Strandbar und Beachvolleyballfeld. Daneben gibt es in der VG noch weitere Seen und Weiher, wie z.B. der Wolfgangsee in Waldsee, oder der Neuhofener bzw. Otterstädter Altrhein, die zum Baden und für sonstige Freizeitaktivitäten genutzt werden können. Weiterhin werden die Touristen durch ein üppiges Kulturangebot, die vorhandenen Tierparks sowie einer Vielzahl von Festivitäten in der näheren Umgebung angezogen. Für die Touristen und Besucher der VG werden zudem Genusstouren, wie z.B. die Genusstour „Ganz im Süden“ angeboten, welche eine Führung im historischen Ortskern von Otterstadt sowie eine Naturführung im Bereich des Neuhofener Altrheins beinhaltet.<sup>42</sup> Die Touristen kommen in zahlreichen Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen oder auf Campingplätzen unter. Ein Großteil der Übernachtungen innerhalb der VG wird in der Gemeinde Altrip registriert, die in den letzten Jahren einen Zuwachs verzeichneten. Hervorzuheben ist hierbei insbesondere das Hotel Darstein, welches sich unmittelbar an der „Blauen Adria“ befindet.

---

<sup>41</sup> Vgl. <https://www.seen.de/blaue-adria/>; Stand 08/2018

<sup>42</sup> Vgl. <http://rhein-pfalz-aktiv.de/erleben/9-tourismusverein/86-03-04-touren.html>; Stand 08/2018



**Abb. 15: Anzahl der Gäste und Übernachtungen in der OG Altrip in den Jahren 1998 bis 2014<sup>43</sup>**

Innerhalb des Gebietes der VG befinden sich in den OG Altrip, Otterstadt und Waldsee ein weitreichendes Angebot an Campingplätzen. Dabei unterscheidet sich das Angebot zwischen Dauercampinggebieten und Gebieten, in denen Plätze für Kurzzeitcamper angeboten werden. Westlich der OG Altrip, mit einem direkten Zugang zum Gewässer „Blaue Adria“, befindet sich ein Zeltplatz mit einer Fläche von ca. 2,5 ha der etwa 170 Stellplätze für Kurzzeitcamper aufweist. Das größte zusammenhängende Campinggebiet des Rhein-Pfalz-Kreises mit über 3.600 Einzelparzellen auf einer Fläche von rund 83 ha (davon 25 ha Wasserfläche) liegt im Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“, zwischen den Gemeinden Altrip und Waldsee. Ein weiteres Dauercampinggebiet befindet sich zwischen den Gemeinden Otterstadt und Speyer, direkt an dem Anglerhof Altrhein; wodurch zahlreiche Wassersportmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Auf einer Fläche von etwa 32 ha (davon 20 ha Wasserfläche) verfügt der Campingplatz über knapp 380 Stellplätze. Diese Flächen werden im FNP als Sondergebiete, mit der Zweckbestimmung Camping und Wochenendgebiete, dargestellt.

In den letzten Jahren ist die Nachfrage auf dem Campingplatz in Waldsee jedoch immer weiter gesunken, was folglich zu einem erhöhten Leerstand auf den Plätzen geführt hat. Künftig sollen die Stellplätze verkleinert und umgenutzt werden. Ein erstes Konzept aus dem Jahr 2017 sieht eine Umstrukturierung der Stellplätze, den Abriss der bisherigen Sanitäreinrichtungen und den damit verbundenen Neubau von drei zeitgemäßen Sanitäreinrichtungen sowie die Errichtung eines neuen Gebäudes für den Platzwart, einschließlich der Station für das Deutsche Rote Kreuz, vor. Die restlichen Flächen sollen der Renaturierung dienen. Ein abschließender Beschluss liegt derzeit jedoch noch nicht vor.

Zur Ergänzung der Fremdenverkehrseinrichtungen an Land, sind auch „Schwimmende Häuser“ auf Wasserflächen vorgesehen. Diese werden in der Wasserfläche abgegrenzt und als

<sup>43</sup> Vgl. Statistisches Landesamt, Rheinland-Pfalz; Zugriff 10/2018; Eigene Darstellung

Sondergebiet für Freizeit und Erholung „Schwimmende Häuser“ dargestellt. Mit dieser Planung soll die Freizeitnutzung am und im Wasser gestärkt werden.

## 5.4 **Sondernutzungen**

### Sondernutzungen für Freizeit und Erholung

Bei der Ausweisung von Sondergebieten unterscheidet man zwischen Sondergebieten die der Erholung dienen und sonstigen Sondergebieten. Die Ausweisung von sonstigen Sondergebieten zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass im B-Plan Gebiete dargestellt bzw. festgesetzt werden, die sich von den anderen Baugebieten (gem. §§ 2 bis 10 BauNVO) wesentlich unterscheiden. Für diese sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Sondergebiete für den Fremdenverkehr, für Einkaufszentren und Messen, Hochschulgebiete, Hafengebiete und Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen.

### Sonstige Sondernutzungen

In der VG sind Sondergebiete für Militär, Einzelhandel, Rohstoffe, Freizeit, Camping Wochenendgebiete, Vereinsheime sowie für Windkraft und Freiflächen Photovoltaikanlagen ausgewiesen. Zusätzlich gekennzeichnet werden Wasserflächen, auf denen schwimmende Photovoltaikanlagen vorgesehen sind.

## 5.5 **Bebaute Flächen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB**

Der Außenbereich kennzeichnet Flächen, die außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen und für die kein B-Plan vorhanden ist. Den Außenbereich bildet die Gesamtheit der nicht durch §§ 30 und 34 BauGB erfassten Flächen.

Diese Außenbereichsflächen dienen vorwiegend der Land- und Fortswirtschaft, der Erholungsfunktion für die Bevölkerung sowie dem Natur- und Landschaftsschutz. Darüber hinaus haben die siedlungsfreien Flächen eine besondere Bedeutung als Ausgleichsfunktion. Beispielsweise zur Kalt- und Frischluftproduktion, als Infiltrationsfläche oder zur Reduktion der Schadstoffe. Obwohl der Außenbereich grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist (Bauverbot), gibt es Vorhaben, die im Außenbereich verwirklicht werden können. Zu diesen privilegierten Vorhaben, welche im Außenbereich des Plangebietes vorhanden und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind, zählen Aussiedlerhöfe und Gärtnereien.

## 5.6 Soziale Infrastruktur

Vor dem Hintergrund der künftigen demografischen Entwicklung ist die bedarfsgerechte und qualitätsorientierte Ausstattung einer Kommune mit sozialen Infrastruktureinrichtungen eine der zentralen gesellschaftspolitischen Herausforderungen. Dabei stehen die Standort-sicherung sowie die Standortvorsorge auf Flächennutzungsplanebene im Vordergrund.

Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB hat der FNP die Ausstattungsmerkmale des Gemeindegebietes mit allen geplanten und bestehenden der Allgemeinheit zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, insbesondere mit der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs, darzustellen. Die Darstellung von Flächen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs umfasst dabei Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, der Kirchen, der Sozial- und Gesundheitsversorgung, Bildungseinrichtungen sowie kulturellen und sozialen Zwecken dienende Flächen und Einrichtungen. Die im Bestand vorhandenen Einrichtungen sind nachfolgenden aufgeführt und werden bei der Neuaufstellung, sofern sie noch nicht aufgenommen sind, dargestellt.

### 5.6.1. Behörden und sonstige öffentliche Einrichtungen<sup>44</sup>

Die VG Rheinauen entstand am 01. Juli 2014 (zunächst unter dem Namen VG Waldsee) aus der ehemaligen VG Waldsee mit den zugehörigen OG Otterstadt und Waldsee und den bis dahin verbandsfreien Gemeinden Altrip und Neuhofen. Der Verwaltungssitz befindet sich in der OG Waldsee.

#### ▪ **Feuerwehr**

Im Zuge der Kommunalreform in Rheinland-Pfalz haben sich auch die Feuerwehren zusammengeschlossen, welche nun aus den Wehreinheiten Altrip, Neuhofen, Otterstadt und Waldsee bestehen.

#### ▪ **Polizei**

Für die VG sind die Polizeiinspektionen Schifferstadt und Speyer zuständig.

#### ▪ **Amtsgericht, Landgericht**

Das Amtsgericht Speyer ist für die OG Waldsee und Otterstadt, das Amtsgericht Ludwigshafen ist für die OG Altrip und Neuhofen zuständig. Das zuständige Landgericht befindet sich in Frankenthal.

---

<sup>44</sup> Vgl. [https://www.vg-rheinauen.de/vg\\_rheinauen/](https://www.vg-rheinauen.de/vg_rheinauen/); Zugriff 07/2018

## 5.6.2. Bildungseinrichtungen

### 5.6.2.1 Grundschulen

Grundschulen stellen die Grundlage aller weiteren Bildungswege dar. In ihr werden Schüler des 1. bis 4. Jahrgangs in einem für alle Schüler gemeinsamen Bildungsgang unterrichtet.

Im Raum der VG gibt es aktuell vier Grundschulen, in jeder OG eine. Um die künftige Entwicklung der Schülerzahlen zu ermitteln und folglich bei der Planung zu berücksichtigen, wurde auf den Schulentwicklungsplan (SEP) des Rhein-Pfalz-Kreises Bezug genommen.

Um künftig selbst seine Schulentwicklungsplanung bearbeiten zu können, hat der Rhein-Pfalz-Kreis die Hildesheimer Planungsgruppe beauftragt, ein Bevölkerungsmodell zu entwickeln. Dieser SEP wurde dem Landkreis im Jahr 2015 erstmals vorgelegt und vom Rhein-Pfalz-Kreis im Jahr 2016 erstmals fortgeschrieben. Allerdings wird bei den Erläuterungen immer auf den Plan aus dem Jahr 2015 und 2016 Bezug genommen. In der jetzigen Fortschreibung wurde das Datenmaterial aus dem Jahr 2016 verarbeitet. Darüber hinaus wurden die Anmeldezahlen der weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2017/2018 berücksichtigt. Dabei erfolgte die Berechnung und Darstellung der demografischen Entwicklung auf der Grundlage der Einwohnerzahlen zum 31.12.2016, der Wanderungssalden (Zuzüge-Fortzüge) in den Jahren 2014-2016, der altersspezifischen Geburtenhäufigkeit in den Jahren 2013-2015 und der alters- und geschlechtsspezifischen Sterbeziffern der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung:<sup>45</sup>

„Mit Beginn der Schulentwicklungsplanung im Jahr 2015 stieg die Geborenen-Relation stetig an. Im SEP 2015 betrug die Geborenen-Relation 46,486, in der Fortschreibung im Jahr 2016 49,185. Die Geborenen-Relation im Rhein-Pfalz-Kreis beträgt in der diesjährigen Fortschreibung des SEP 54,174 (von 1000 Frauen im Alter von 0 bis 100 Jahren werden durchschnittlich 54,174 Kinder geboren in Bezug auf 32 geburtsfähige Jahrgänge im Alter von 15 bis 46 Jahren). Dieser Anstieg lässt sich auch über die Geburtenzahlen belegen. Von 2014 bis 2016 stieg die Anzahl der Geburten von 1290 auf 1467 pro Jahr an. Weiterhin sind die Wanderungsgewinne in den Jahren 2014-2016 im Rhein-Pfalz-Kreis von 0,83% auf 1,129% angestiegen. Dementsprechend nimmt die Bevölkerung im Rhein-Pfalz-Kreis bis ins Jahr 2026 zu und wird dann langsam rückläufig, bis im Jahr 2036 der Status Quo aus dem Jahr 2017 erreicht wird. In der Konsequenz bedeutet dies ein Anstieg der Schülerzahlen [...].

Bei allen Bevölkerungsprognosen für die einzelnen Verwaltungseinheiten wurde die unterschiedliche relative Geburtenhäufigkeit in dem jeweiligen Gebiet anteilig berücksichtigt.

---

<sup>45</sup> Vgl. Fortschreibung Schulentwicklungsplan Rhein-Pfalz-Kreis 2017, Ludwigshafen 26.10.2017; S. 2

Die Darstellung der Bevölkerungsentwicklung sowie der Schüler- und Klassenzahlen berücksichtigen, wie bereits der Ursprungsplan, künftige Wanderungsbewegungen, allerdings nicht dauerhaft in dem derzeitigen Umfang.

In der Fassung 2015 wurden die drei verschiedenen möglichen Wanderungsbewegungen (natürliche, ausklingende und konstante Wanderungsbewegung) grafisch dargestellt. Bei jeder Variante verläuft die Entwicklung der Altersgruppen recht unterschiedlich [...]:

Daher beschränkte man sich bei den Fortschreibungen des SEP auf eine mittlere Variante der ausklingenden Wanderungsbewegung für den Rhein-Pfalz-Kreis und die Kommunen. Es werden die derzeitigen Wanderungsbewegungen für die Prognosezeiträume 2017-2018 zu 100%, 2019-2023 zu 70%, 2024-2028 zu 40% und ab 2029 zu 10% berücksichtigt. Die Diagramme wurden [...] mit absoluten Zahlen versehen, um die Interpretation zu erleichtern“:<sup>46</sup> Für die VG Rheinauen beträgt die örtliche relative Geburtenhäufigkeit 100,012% des Durchschnittswertes im Rhein-Pfalz-Kreis. (Durchschnittliche Geborenen-Relation RPK: 54,174, durchschnittliche Geborenen-Relation VG Rheinauen: 54,181). Die Wanderungsgewinne im Durchschnitt der letzten drei Jahre erreichen 1,199% (gegenüber 1,129% im Kreis). Somit ergibt sich bei ausklingenden Wanderungen folgende Bevölkerungsentwicklung für die VG Rheinauen:

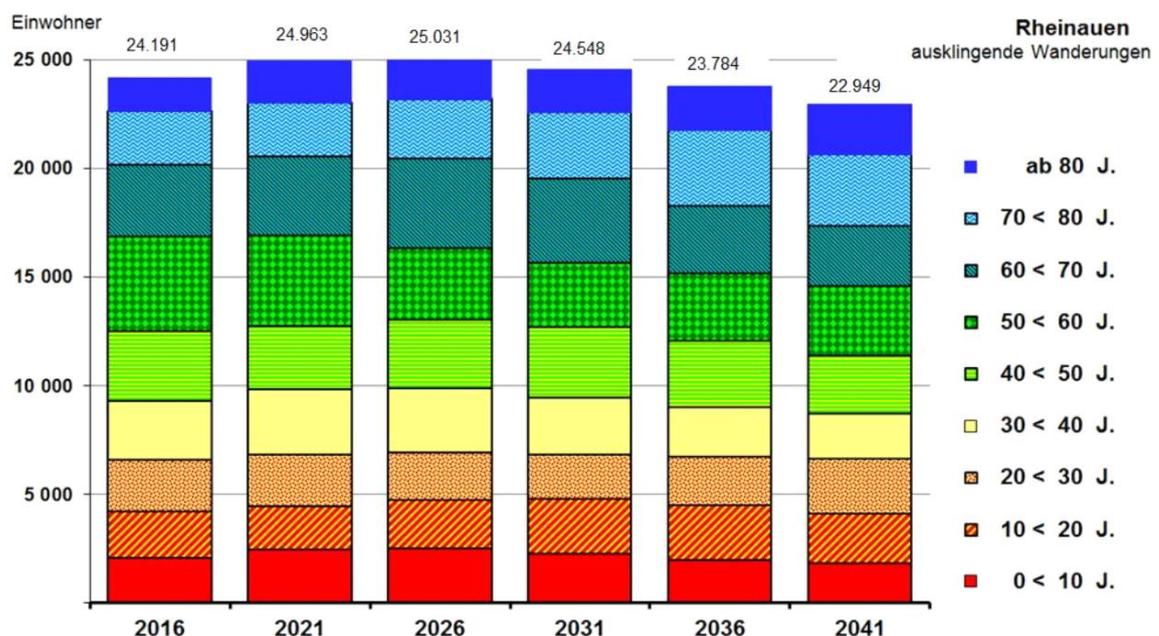
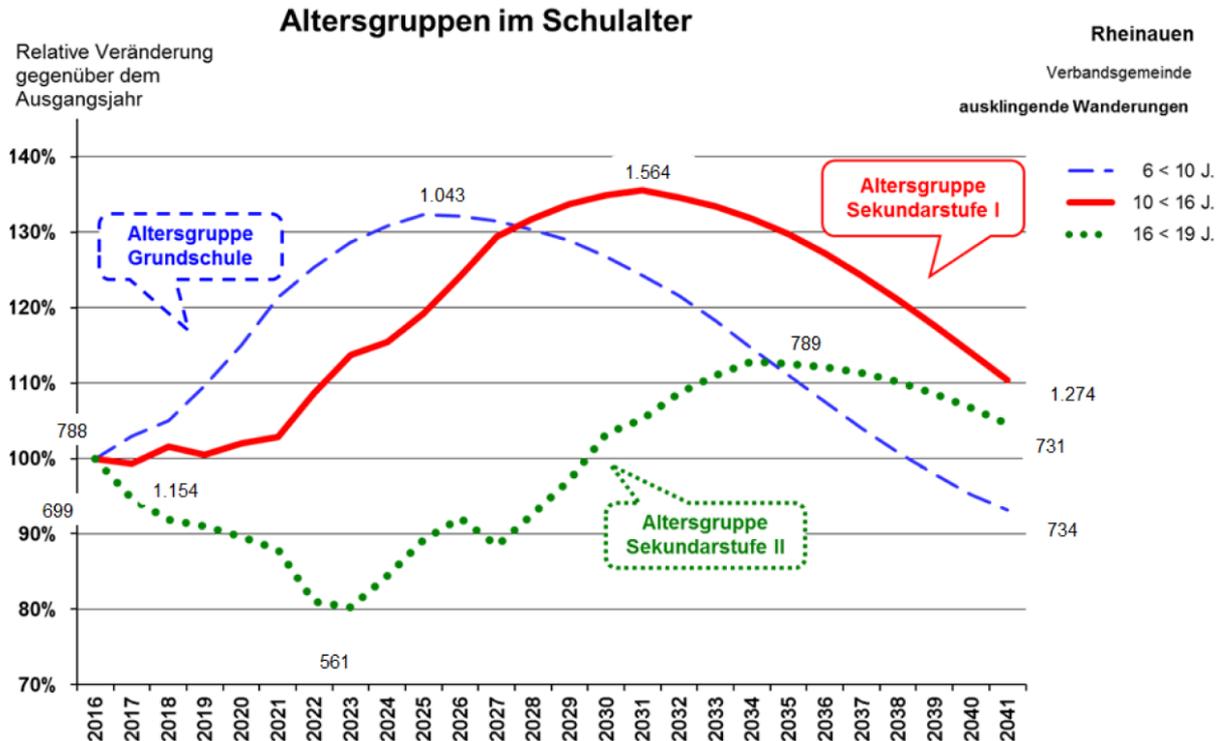


Abb. 16: Bevölkerungsentwicklung in der VG Rheinauen bei ausklingenden Wanderungen<sup>47</sup>

<sup>46</sup> Fortschreibung Schulentwicklungsplan Rhein-Pfalz-Kreis 2017, Ludwigshafen 26.10.2017; S. 2f

<sup>47</sup> ebenda; S.14



**Abb. 17:** Entwicklung der Altersgruppen im Schulalter im Zeitraum von 2016 bis 2041<sup>48</sup>

Ein wesentliches Problem bei den Prognosezahlen für Grundschulen besteht darin, dass die Anpassung der Betreuungsangebote meist kurzfristig erfolgt und daher nicht mittel- oder langfristig vorauszusehen ist. „Dies führt zu kurzfristigen Abwanderungen von Kindern aus ihrem eigentlichen Grundschulbezirk, was gewisse Unsicherheiten bei den Prognosen bedingt.

Die Bearbeitung der Fortschreibung erfolgte nach dem Abschluss des Schuljahres 2016/2017. Die Anmeldezahlen für die Einstiegsklassen lagen für das Schuljahr 2017/2018 mit dem Stand Ende August 2017 vor und wurden in das Bevölkerungsmodell eingearbeitet.

Im Unterschied zur letzten Fortschreibung wurden in diesem Jahr auch alle Grundschulen abgefragt und die tatsächlichen Zahlen für das Schuljahr 2017/18 eingearbeitet. [...] Dabei wurde festgestellt, dass es zum Teil Diskrepanzen in den Anmeldezahlen oder den tatsächlich gebildeten Klassen gegeben hat.

Teilweise [...] entsprachen die tatsächlichen Klassenbildungen nicht dem rechnerischen Klassenteiler, so dass es in den Tabellen zu Verschiebungen im Vergleich zum Vorjahr [...] kam.

Erfahrungsgemäß ändern sich die Anmeldezahlen während des laufenden Schuljahres durch unterjährige Schulwechsler und Zu- oder Wegzüge noch geringfügig.

<sup>48</sup> Fortschreibung Schulentwicklungsplan Rhein-Pfalz-Kreis 2017, Ludwigshafen 26.10.2017; S. 14

Bei den folgenden Schulprognosen wurden die Tabellen aus dem Schulentwicklungsplan 2016 übernommen und die neu errechneten Prognosetabellen ergänzt, um Änderungen besser erkennen zu können<sup>49</sup>.

Für die Grundschulen in der VG ergibt sich diesbezüglich folgendes Bild:

### Albert-Schweizer-Schule in Altrip

Schuljahr	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2029/30	2034/35	2039/40	
Schüler	1	62	56	48	50	63	64	69	71	70	69	63	53	46
pro	2	60	62	57	49	51	64	64	70	72	70	65	55	48
Klassen-	3	50	60	62	57	49	51	65	65	70	72	67	58	49
stufe	4	39	50	60	62	58	50	52	65	66	70	69	60	50
<b>Schüler</b>	<b>ges.</b>	211	228	227	218	221	229	250	271	277	282	263	226	193
Klassen	1	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2
pro	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2
Klassen-	3	3	3	3	3	3	3	3	3	4	3	3	3	3
stufe	4	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
<b>Klassen</b>	<b>ges.</b>	11	12	12	12	12	12	12	12	13	12	12	10	

Schuljahr	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	2030/31	2035/36	2040/41	
Schüler	1	52	53	51	68	69	78	70	70	73	71	63	50	42
pro	2	60	55	48	51	68	69	78	71	71	73	66	52	43
Klassen-	3	62	63	55	48	51	69	69	78	71	71	68	55	44
stufe	4	51	59	63	55	48	52	69	70	78	71	70	58	46
<b>Schüler</b>	<b>ges.</b>	225	230	216	222	236	267	286	289	292	285	267	215	176
Klassen	1	3	3	3	3	3	4	3	3	4	3	3	3	2
pro	2	3	3	2	3	3	3	4	3	3	4	3	3	2
Klassen-	3	3	3	3	2	3	3	3	4	3	3	3	3	2
stufe	4	3	3	3	3	2	3	3	3	4	3	3	3	2
<b>Klassen</b>	<b>ges.</b>	12	12	11	11	11	13	13	13	14	13	12	12	8

Abb. 18: Entwicklung der Schüler und Klassen pro Klassenstufe im Zeitraum 2015/16 bis 2040/41

<sup>49</sup> Fortschreibung Schulentwicklungsplan Rhein-Pfalz-Kreis 2017, Ludwigshafen 26.10.2017; S. 15 und 16

### Rehbachschule Neuhofen

Schuljahr		2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2029/30	2034/35	2039/40
Schüler pro Klassen- stufe	1	50	55	52	64	59	61	71	75	75	74	66	51	40
	2	51	50	56	53	65	60	62	72	76	76	68	54	42
	3	44	51	50	56	53	65	60	62	73	76	71	57	44
	4	50	44	51	50	56	53	65	60	62	73	73	60	46
<b>Schüler</b>	<b>ges.</b>	195	200	209	223	233	239	258	269	285	298	277	222	172
Klassen pro Klassen- stufe	1	3	3	3	3	3	3	3	4	4	4	3	3	2
	2	3	3	3	3	3	3	3	4	4	4	3	3	2
	3	2	3	3	3	3	3	3	3	4	4	3	3	2
	4	3	2	3	3	3	3	3	3	3	4	4	3	2
<b>Klassen</b>	<b>ges.</b>	11	11	12	12	12	12	12	14	15	16	13	12	8

Schuljahr		2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	2030/31	2035/36	2040/41
Schüler pro Klassen- stufe	1	55	53	61	60	60	65	72	74	75	75	70	54	43
	2	51	59	53	61	60	60	66	73	75	75	72	57	45
	3	50	50	59	53	61	60	60	66	73	74	73	60	46
	4	41	50	50	59	53	61	60	60	65	72	74	64	49
<b>Schüler</b>	<b>ges.</b>	197	212	223	233	234	247	258	273	287	297	289	235	183
Klassen pro Klassen- stufe	1	3	3	3	3	3	3	4	4	4	4	3	3	2
	2	3	3	3	3	3	3	3	4	4	4	3	3	2
	3	3	3	3	3	3	3	3	3	4	4	4	3	2
	4	2	3	3	3	3	3	3	3	3	4	4	3	3
<b>Klassen</b>	<b>ges.</b>	11	12	12	12	12	12	13	14	15	16	14	12	9

Abb. 19: Entwicklung der Schüler und Klassen pro Klassenstufe im Zeitraum 2015/16 bis 2040/41

### Grundschule Otterstadt-Schwerpunktschule

Schuljahr		2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2029/30	2034/35	2039/40
Schüler pro Klassen- stufe	1	34	34	40	36	38	47	39	34	33	32	28	25	25
	2	39	34	33	40	36	38	46	39	33	33	29	25	24
	3	33	39	34	33	40	35	38	46	38	33	29	26	24
	4	25	33	39	34	33	40	35	38	46	38	30	27	24
<b>Schüler</b>	<b>ges.</b>	131	140	147	143	147	160	158	156	150	135	116	103	98
Klassen pro Klassen- stufe	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	4	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
<b>Klassen</b>	<b>ges.</b>	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8

Schuljahr		2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	2030/31	2035/36	2040/41
Schüler pro Klassen- stufe	1	33	39	33	36	42	32	32	35	34	34	35	35	33
	2	35	30	39	33	36	42	32	32	35	34	34	35	34
	3	41	34	30	39	33	36	42	32	32	35	34	35	34
	4	33	43	34	30	39	33	36	42	31	32	34	35	34
<b>Schüler</b>	<b>ges.</b>	142	146	136	138	150	143	142	140	132	134	136	140	135
Klassen pro Klassen- stufe	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	4	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
<b>Klassen</b>	<b>ges.</b>	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	

Abb. 20: Entwicklung der Schüler und Klassen pro Klassenstufe im Zeitraum 2015/16 bis 2040/41

### Hermann-Gmeiner-Grundschule Waldsee

Schuljahr	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2029/30	2034/35	2039/40	
Schüler	1	50	53	55	63	61	60	62	63	64	65	65	60	49
pro	2	43	50	53	55	63	61	60	62	63	64	65	62	52
Klassen-	3	42	43	50	53	54	63	61	60	62	63	65	63	54
stufe	4	36	42	43	50	53	54	62	61	60	61	65	63	56
<b>Schüler</b>	<b>ges.</b>	171	188	201	220	231	238	245	245	248	252	260	248	211
Klassen	1	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
pro	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Klassen-	3	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
stufe	4	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
<b>Klassen</b>	<b>ges.</b>	9	10	11	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12

Schuljahr	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	2030/31	2035/36	2040/41	
Schüler	1	51	45	66	61	61	65	74	75	73	72	69	65	58
pro	2	58	44	45	67	62	62	66	75	75	73	70	66	59
Klassen-	3	40	58	44	45	68	63	63	67	76	76	70	67	60
stufe	4	41	37	58	44	45	69	63	63	67	76	71	67	62
<b>Schüler</b>	<b>ges.</b>	190	184	213	216	235	258	266	281	291	297	280	264	240
Klassen	1	3	2	3	3	3	4	4	4	4	4	3	3	3
pro	2	3	3	2	3	3	3	4	4	4	4	3	3	3
Klassen-	3	2	3	2	2	3	3	3	4	4	4	3	3	3
stufe	4	2	2	3	2	2	3	3	3	4	4	3	3	3
<b>Klassen</b>	<b>ges.</b>	10	10	10	10	11	12	13	14	15	16	12	12	12

**Abb. 21: Entwicklung der Schüler und Klassen pro Klassenstufe im Zeitraum 2015/16 bis 2040/41<sup>50</sup>**  
 Die Prognosezahlen zeigen, bis auf die OG Altrip und Otterstadt, eine konstante Entwicklung. In den OG Neuhofen lässt sich bis zum Planungshorizont 2035 eine Zunahme von ca. 19%, in der OG Waldsee von etwa 34% verzeichnen. Hingegen wird in der OG Altrip eine Abnahme von ca. 4% sowie in der OG Otterstadt von etwa 1% ersichtlich.

Dennoch sind mit den künftigen Prognosezahlen keine relevanten Auswirkungen auf den derzeitigen Bestand bzw. den Bedarf von zusätzlichen Grundschulplätzen verbunden. Die Zunahme sowie die Abnahme kann durch die vorhandenen Einrichtungen abgedeckt werden.

#### 5.6.3. Weiterführende Schulen

Innerhalb der VG gibt es keine weiterführenden Schulen. Allerdings gibt es in der unmittelbaren Nachbarschaft weiterführende Schulen, welche von der Bevölkerung der VG genutzt werden können.

#### 5.6.4. Jugendkunstschule

Die Jugendkunstschule, welche vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur gefördert wird, bietet kreisweit, vor allem in den Ferien und am Wochenende, Kurse

<sup>50</sup> Fortschreibung Schulentwicklungsplan Rhein-Pfalz-Kreis 2017, Ludwigshafen 26.10.2017; S. 45 ff

im Kreativbereich für unterschiedliche Altersgruppen bis zum 17. Lebensjahr an. Die Räumlichkeiten hierzu befinden sich in der OG Waldsee.<sup>51</sup>

### 5.6.5. Erwachsenenbildung

Für die Erwachsenenbildung steht die Kreisvolkshochschule des Rhein-Pfalz-Kreises mit ihrer Außenstelle in den OG Altrip, Neuhofen und Waldsee zur Verfügung.<sup>52</sup>

## 5.7 Soziale und kulturelle Zwecke dienende Gebäude

### 5.7.1. Kindereinrichtungen<sup>53</sup>

#### Altrip

In der OG Altrip gibt es insgesamt vier Kindertagesstätten. Zu diesen gehören:

- Friedrich-Fröbel-Kindertagesstätte
- Geschwister-Scholl-Kindertagesstätte
- Katholische Kindertagesstätte „St. Regino“
- Protestantische Kindertagesstätte

Die vorhandenen Plätze nach dem derzeitigen Bestand (30.09.2021) sind in der nachfolgenden Tabelle aufgezeigt.

Vorhandene Plätze in den Kindertagesstätten der OG Altrip	
Plätze für Zwei- bis Sechsjährige	318
Plätze für unter Zweijährige	0
Plätze für Schulkinder	0
Plätze für Kinder mit Behinderungen (in integrativen Gruppen nach SGB II)	0
<b>Anzahl der Plätze für alle Altersgruppen</b>	<b>318</b>

Tab. 12: Vorhandene Plätze in den Kindertagesstätten in der OG Altrip<sup>54</sup>

Der daraus resultierende Platzbedarf, welcher aus den Geburtsjahrgängen resultiert, setzt sich für die nachfolgenden Altersgruppen wie folgt zusammen

<sup>51</sup> Vgl. [https://www.vg-rheinauen.de/vg\\_rheinauen/Leben%20in%20der%20VG/Schulen%20&%20Bildung/Jugendkunstschule/](https://www.vg-rheinauen.de/vg_rheinauen/Leben%20in%20der%20VG/Schulen%20&%20Bildung/Jugendkunstschule/); Zugriff 07/2018

<sup>52</sup> Vgl. [https://www.vg-rheinauen.de/vg\\_rheinauen/Leben%20in%20der%20VG/Schulen%20&%20Bildung/VHS/](https://www.vg-rheinauen.de/vg_rheinauen/Leben%20in%20der%20VG/Schulen%20&%20Bildung/VHS/); Zugriff 07/2018

<sup>53</sup> Vgl. [https://www.vg-rheinauen.de/vg\\_rheinauen/Leben%20in%20der%20VG/Kinder%20&%20Jugend/Kinderbetreuung/](https://www.vg-rheinauen.de/vg_rheinauen/Leben%20in%20der%20VG/Kinder%20&%20Jugend/Kinderbetreuung/); Zugriff 04/2018

<sup>54</sup> Vgl. Bestands- und Bedarfszahlen der Ortsgemeinde Altrip; Stand Februar 2022

Stichtag	Plätze für Drei- bis Sechsjährige			Plätze für Zweijährige			Plätze für Einjährige		
	Planungs- größe	Vorhandene Plätze	Fehlbedarf Überhang	Planungs- größe	Vorhandene Plätze	Fehlbedarf Überhang	Planungs- größe	Vorhandene Plätze	Fehlbedarf Überhang
01.08.2017	232	194	-38	47	51	+4	19	12	-7
01.08.2018	235	194	-41	50	51	+1	20	12	-8
01.08.2019	242	194	-48	52	51	-1	20	12	-8
01.08.2020	240	194	-46	52	51	-1	20	12	-8

Stichtag	Plätze für Zwei- bis Sechsjährige			Plätze für Einjährige		
	Planungs- größe	Vorhandene Plätze	Fehlbedarf Überhang	Planungs- größe	Vorhandene Plätze	Fehlbedarf Überhang
01.08.2021	346	318	-28	19	0	-19
01.08.2022	340	318	-22	23	0	-23
01.08.2023	343	318	-25	23	0	-23
01.08.2024	332	318	-14	23	0	-23

Tab. 13: Resultierender Platzbedarf in der OG Altrip<sup>55</sup>

## Neuhofen

In der OG Neuhofen gibt es insgesamt fünf Kindertagesstätten. Zu diesen gehören:

- Kommunale Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“
- Kommunale Kindertagesstätte „Im Pavillon“
- Kommunale Kindertagesstätte „Wirbelwind“
- Katholischer Kindergarten „St. Nikolaus“
- Protestantischer Kita „Schatzkiste“

Die vorhandenen Plätze nach dem derzeitigen Bestand (30.09.2021) sind in der nachfolgenden Tabelle aufgezeigt.

<sup>55</sup> Vgl. ebenda

Vorhandene Plätze in den Kindertagesstätten der OG Neuhofen	
Plätze für Zwei- bis Sechsjährige	299
Plätze für unter Zweijährige	0
Plätze für Schulkinder	35
Plätze für Kinder mit Behinderungen (in integrativen Gruppen nach SGB II)	0
<b>Anzahl der Plätze für alle Altersgruppen</b>	<b>334</b>

Tab. 14: Vorhandene Plätze in den Kindertagesstätten in der OG Neuhofen<sup>56</sup>

Der daraus resultierende Platzbedarf, welcher aus den Geburtsjahrgängen resultiert, setzt sich für die nachfolgenden Altersgruppen wie folgt zusammen.

Stichtag	Plätze für Drei- bis Sechsjährige			Plätze für Zweijährige			Plätze für Einjährige		
	Planungs- größe	Vorhandene Plätze	Fehlbedarf Überhang	Planungs- größe	Vorhandene Plätze	Fehlbedarf Überhang	Planungs- größe	Vorhandene Plätze	Fehlbedarf Überhang
01.08.2017	225	183	-42	49	47	-2	21	9	-12
01.08.2018	229	183	-46	56	47	-9	21	9	-12
01.08.2019	237	183	-54	56	47	-9	21	9	-12
01.08.2020	253	183	-70	56	47	-9	21	9	-12

Stichtag	Plätze für Zwei- bis Sechsjährige			Plätze für Einjährige		
	Planungs- größe	Vorhandene Plätze	Fehlbedarf Überhang	Planungs- größe	Vorhandene Plätze	Fehlbedarf Überhang
01.08.2021	346	299	-47	21	0	-21
01.08.2022	332	299	-33	23	0	-23
01.08.2023	326	299	-27	23	0	-23
01.09.2024	337	299	-38	23	0	-23

Tab. 15: Resultierender Platzbedarf in der OG Neuhofen<sup>57</sup>

<sup>56</sup> Vgl. Bestands- und Bedarfszahlen der Ortsgemeinde Neuhofen; Stand Februar 2022

<sup>57</sup> Vgl. ebenda

## Otterstadt

In der OG Otterstadt gibt es insgesamt drei Kindertagesstätten. Zu diesen gehören:

Kommunale Kindertagesstätte „Abenteuerland“  
Katholischer Kindergarten „Casa Vincentina“  
Protestantischer Kindergarten „Arche Noah“

Die vorhandenen Plätze nach dem derzeitigen Bestand (30.09.2021) sind in der nachfolgenden Tabelle aufgezeigt.

Vorhandene Plätze in den Kindertagesstätten der OG Otterstadt	
Plätze für Zwei- bis Sechsjährige	168
Plätze für unter Zweijährige	6
Plätze für Schulkinder	20
Plätze für Kinder mit Behinderungen (in integrativen Gruppen nach SGB II)	0
<b>Anzahl der Plätze für alle Altersgruppen</b>	<b>194</b>

**Tab. 16: Vorhandene Plätze in den Kindertagesstätten in der OG Otterstadt<sup>58</sup>**

Der daraus resultierende Platzbedarf, welcher aus den Geburtsjahrgängen resultiert, setzt sich für die nachfolgenden Altersgruppen wie folgt zusammen.

Stichtag	Plätze für Drei- bis Sechsjährige			Plätze für Zweijährige			Plätze für Einjährige		
	Planungsgröße	Vorhandene Plätze	Fehlbedarf Überhang	Planungsgröße	Vorhandene Plätze	Fehlbedarf Überhang	Planungsgröße	Vorhandene Plätze	Fehlbedarf Überhang
01.08.2017	138	130	-8	29	38	+9	9	6	-3
01.08.2018	139	130	-9	24	38	+14	9	6	-3
01.08.2019	133	130	-3	24	38	+14	9	6	-3
01.08.2020	120	130	+20	24	38	+14	9	6	-3

Stichtag	Plätze für Zwei- bis Sechsjährige			Plätze für Einjährige		
	Planungsgröße	Vorhandene Plätze	Fehlbedarf Überhang	Planungsgröße	Vorhandene Plätze	Fehlbedarf Überhang
01.08.2021	163	168	+5	10	6	-4
01.08.2022	160	168	+8	11	6	-5
01.08.2023	168	168	-0	11	6	-5
01.09.2024	171	168	-3	11	6	-5

**Tab. 17: Resultierender Platzbedarf in der OG Otterstadt<sup>59</sup>**

<sup>58</sup> Vgl. Bestands- und Bedarfszahlen der Ortsgemeinde Otterstadt; Stand Februar 2022

<sup>59</sup> Vgl. ebenda

## Waldsee

In der OG Waldsee gibt es insgesamt vier Kindertagesstätten. Zu diesen gehören:

- Katholischer Kindergarten „St. Martin“
- Kommunale Kindertagesstätte „Tausendfüßler“
- Kommunale Kindertagesstätte „Im Pavillon“
- Protestantischer Kindergarten „Regenbogen“

Die vorhandenen Plätze nach dem derzeitigen Bestand (30.09.2021) sind in der nachfolgenden Tabelle aufgezeigt.

Vorhandene Plätze in den Kindertagesstätten der OG Waldsee	
Plätze für Zwei- bis Sechsjährige	306
Plätze für unter Zweijährige	0
Plätze für Schulkinder	0
Plätze für Kinder mit Behinderungen (in integrativen Gruppen nach SGB II)	10
<b>Anzahl der Plätze für alle Altersgruppen</b>	<b>316</b>

**Tab. 18: Vorhandene Plätze in den Kindertagesstätten in der OG Waldsee<sup>60</sup>**

Der daraus resultierende Platzbedarf, welcher aus den Geburtsjahrgängen resultiert, setzt sich für die nachfolgenden Altersgruppen wie folgt zusammen.

Stichtag	Plätze für Drei- bis Sechsjährige			Plätze für Zweijährige			Plätze für Einjährige		
	Planungsgröße	Vorhandene Plätze	Fehlbedarf Überhang	Planungsgröße	Vorhandene Plätze	Fehlbedarf Überhang	Planungsgröße	Vorhandene Plätze	Fehlbedarf Überhang
01.08.2017	226	211	-15	58	42	-16	23	9	-14
01.08.2018	233	211	-22	62	42	-20	20	9	-11
01.08.2019	254	211	-43	52	42	-10	20	9	-11
01.08.2020	268	211	-57	52	42	-10	20	9	-11

Stichtag	Plätze für Zwei- bis Sechsjährige			Plätze für Einjährige		
	Planungsgröße	Vorhandene Plätze	Fehlbedarf Überhang	Planungsgröße	Vorhandene Plätze	Fehlbedarf Überhang
01.08.2021	331	306	-25	21	0	-21
01.08.2022	334	306	-28	21	0	-21
01.08.2023	333	306	-27	21	0	-21
01.09.2024	341	306	-35	21	0	-21

**Tab. 19: Resultierender Platzbedarf in der OG Waldsee<sup>61</sup>**

<sup>60</sup> Vgl. Bestands- und Bedarfszahlen der Ortsgemeinde Waldsee; Stand Februar 2022

<sup>61</sup> Vgl. ebenda

Anhand der Tabellen wird ersichtlich, dass bis auf die OG Otterstadt, in allen anderen Gemeinden ein Fehlbedarf bis zum Jahr 2024 prognostiziert wird. Der Rhein-Pfalz-Kreis mit der Abteilung „Verwaltung, Jugendamt und Planungsaufgaben“ hat die VG im November 2017 darüber informiert, dass die Notwendigkeit besteht, die Angebotsstruktur in den einzelnen Einrichtungen wie folgt zu ändern bzw. anzupassen:

- Altrip: Neue Kindertagesstätte mit vier Kindergartengruppen
- Neuhofen: Neue Kindertagesstätte mit vier Kindergartengruppen
- Waldsee: zwei zusätzliche Kindergartengruppen in der vorhandenen Einrichtung  
Neue Wald-Kindertagesstätte mit 2 Kindergartengruppen

Mittlerweile wurde die neue Kindertagesstätte in Neuhofen errichtet. Auch für die OG Altrip wurde bereits eine Fläche festgelegt, auf der die neue Kita errichtet werden soll. Für die OG Waldsee kann der prognostizierte Fehlbedarf durch eine Erweiterung im Bestand gedeckt werden. Auch wenn für die OG Otterstadt kein Bedarf prognostiziert wurde, bestehen auch hier die Möglichkeiten, zusätzliche Räume (beispielsweise durch den Ausbau im Dachgeschoss) zu schaffen. Darüber hinaus sind die Entwicklungen der baulichen Strukturen und die damit verbundenen Familienstrukturen von künftigen Neubürgern auf den Bedarf an Kinderbetreuungseinrichtungen zu beobachten. Denn durch die Ausweisung eines Neubaugebietes mit überwiegend Einfamilienhäuser wird vorrangig ein Angebot für Familien mit Kindern geschaffen. Daher kann zumindest in den ersten Jahren der Bedarf an Kindergartenplätzen überproportional steigen. Neben dieser Entwicklung spielt aber auch der Zustrom von Flüchtlingen und den sich daraus ergebenden Bedarf an weiteren Betreuungsplätzen eine wesentliche Rolle. Da hierzu jedoch keine abschließenden Aussagen getroffen werden können, sind diese Entwicklungen abzuwarten und zu beobachten, um rechtzeitig auf fehlende Kapazitäten innerhalb der einzelnen OG reagieren zu können und schnellstmöglich auszugleichen.

## **5.7.2. Jugendhäuser und Jugendtreffs**

Innerhalb der VG gibt es in jeder OG eine Einrichtung für Jugendliche. In Altrip und Neuhofen gibt es ein Kinder- und Jugendzentrum, in Otterstadt und Waldsee ein Jugendhaus.

## **5.7.3. Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen**

### **5.7.3.1 Nova Familienzentrum**

In der OG Neuhofen bietet das NOVA Familienzentrum unterschiedliche Angebote für Familien an. Beispielsweise können Kinder mit 12 Monaten an vier Vormittagen in der Woche betreut und durch unterschiedliche Aktivitäten gefördert werden. Darüber hinaus gibt es Treffen

für Familien, welche Kontakte mit anderen Eltern und deren Erfahrungen austauschen können. Auch setzt sich Nova für Familien ein und bietet eine Vielzahl an Kursen und Exkursion im Bereich „Familienbildung“ an.<sup>62</sup>

### 5.7.3.2 Seniorenheime

Aufgrund des zukünftig wachsenden Anteils der älteren Bevölkerungsgruppe wird eine qualitätsvolle, wohnortnahe Infrastruktur zunehmend wichtiger. Senioreneinrichtungen können dabei als Gemeinbedarfsfläche, Sonderbaufläche aber auch in Wohn- und Mischgebieten dargestellt werden. In der VG Rheinauen gibt es derzeit das Senioren-Wohn- und Pflegestift „Waldparkresidenz Christoph-Blumhardt-Haus“ (Gemeinbedarfsfläche) in Altrip, die Pro Senioren Residenz in Neuhofen (Mischgebiet) sowie der Avendi Senioren Service Rhein-Pfalz-Stift (Wohngebiet) in Waldsee.

Das Christoph-Blumhardt-Haus bietet insgesamt 100 Bewohnerinnen und Bewohnern in teil- oder vollmöblierten Einzel- und Doppelzimmer sowie Appartements Platz. Die Pflege und Betreuung reicht dabei von der vollstationären Pflege aller Pflegestufen von 0-3 (auch Härtefälle), über Kurzzeit-Verhinderungs- und Teilzeitpflege bis hin zum betreuten Wohnen.<sup>63</sup>

Die Pro Seniorenresidenz in Neuhofen verfügt über 90 Pflegeplätze sowie 62 Ein- bis drei Zimmerappartements für das betreute Wohnen.<sup>64</sup> In Waldsee finden Pflegebedürftige im Rhein-Pfalz-Stift ein Zuhause. Dieses verfügt über 85 Einzelzimmer zur vollstationären Pflege sowie Kurzzeit- und Verhinderungspflege.<sup>65</sup> Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einen ambulanten Pflegedienst in Anspruch zu nehmen. Im Rhein-Pfalz-Kreis stehen dabei insgesamt 28 Einrichtungen zur Verfügung.<sup>66</sup>

Die künftige Nachfrage hängt dabei von mehreren Faktoren ab. Beispielsweise von den medizinischen Fortschritten, dem künftigen Inanspruchnahmeverhalten der einzelnen Personen sowie den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Um eine bessere Prognose zu erhalten, wird eine regelmäßige Beobachtung (sog. Monitoring) des Pflegemarktes erforderlich. Gemäß dem Leerstandsrisikorechner von Rheinland-Pfalz wird der Bedarf an stationären Heimpflegeplätzen bis zum Jahr 2035 um 184,67 steigen.<sup>67</sup>

---

<sup>62</sup> Vgl. <http://www.nova-familienzentrum.de/index.php/wir-ueber-uns>; Zugriff 07/2018

<sup>63</sup> Vgl. <https://www.evang-altenhilfe-lu.de/standorte/evangelische-altenhilfe-altrip-christoph-blumhardt-haus/>; Zugriff 07/2018

<sup>64</sup> Vgl. <https://neuhofen.pro-seniore.de/pflege/>; Zugriff 07/2018

<sup>65</sup> Vgl. <https://www.avendi-senioren.de/>; Zugriff 07/2018

<sup>66</sup> Vgl. [https://www.pflegesuche.de/pflegedienste\\_landkreis\\_Rhein-Pfalz-Kreis\\_2.html](https://www.pflegesuche.de/pflegedienste_landkreis_Rhein-Pfalz-Kreis_2.html); Zugriff 07/2018

<sup>67</sup> Vgl. <http://leerstandsrisikorechner-rlp.de/cgi/prognose.pl?button=prognose&kommune=33808&lk=338&categoryId=4#jumpToFromCategoryTab>; Zugriff 04/2018

#### 5.7.4. Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Die VG verfügt über ein differenziertes Kulturangebot. Die verschiedenen Veranstaltungen sowie die Vereine in den einzelnen OG können auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung eingesehen werden. Nachfolgenden werden die kulturellen Einrichtungen, welche zum Teil als Gemeinbedarfsfläche, zum Teil nur mit Planzeichen auf der jeweiligen Nutzungsart im FNP dargestellt werden, aufgezeigt. Die Darstellung wurde dabei an den tatsächlichen Bestand angepasst und mit dem Planzeichen „Kulturelle Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“ versehen.

Altrip	Neuhofen	Otterstadt	Waldsee
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bürgerhaus „alta ripa“</li> <li>▪ Regino Zentrum mit Kinder- und Jugendzentrum</li> <li>▪ Waldparkhalle</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bürgerhaus „Neuer Hof“</li> <li>▪ Haus der Vereine</li> <li>▪ Otto-Ditscher-Haus mit Kinder und Jugendzentrum</li> <li>▪ Museumsscheune</li> <li>▪ Rehbachhalle</li> <li>▪ Waldparkhalle</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Remigiushaus mit Jugendhaus</li> <li>▪ Sommerfesthalle</li> <li>▪ Musikerheim</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sommerfesthalle</li> <li>▪ Rheinauenhalle</li> <li>▪ Kulturhalle</li> <li>▪ Heimatmuseum</li> <li>▪ Jugendhaus</li> <li>▪ Vereinsheim Anglersport</li> <li>▪ Vereinsheim KV UNO</li> <li>▪ Vereinsheim FCK Fanclub</li> <li>▪ Vereinsheim Hundesport</li> </ul>

Tab. 20: Kulturelle Einrichtungen in der VG<sup>68</sup>

#### 5.7.5. Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Innerhalb der VG sind derzeit (Stand 31.07.2018) 28% der Bevölkerung evangelisch, 32,0% römisch-katholisch, 4% haben eine andere Religionszugehörigkeit (z.B. Baptisten, Zeugen Jehovas, Freireligiöse Landesgemeinde) und 36% sind konfessionslos oder es liegen keine Angaben vor.<sup>69</sup>

Die in der VG vorhandenen Kirchen, Glaubens- und Gemeindeeinrichtungen werden im Folgenden aufgeführt. Derzeit gibt es vier katholische und vier evangelische Kirchen in der VG. Im FNP werden nur die Kirchen mit einem Symbol und bei einer bedeutenden Flächengröße auch als Gemeinbedarfsfläche dargestellt.

<sup>68</sup> Vgl. [https://www.vg-rheinauen.de/vg\\_rheinauen/Leben%20in%20der%20VG/Kultur%20&%20Freizeit/gemeindeeigene%20Einrichtungen/](https://www.vg-rheinauen.de/vg_rheinauen/Leben%20in%20der%20VG/Kultur%20&%20Freizeit/gemeindeeigene%20Einrichtungen/); Zugriff 07/2018

<sup>69</sup> Vgl. <https://ewois.de/Statistik/user/htmlgen.php?stichtag=31.07.2018&ags=33808000&type=VG&linkags=0733808000>; Zugriff 08/2018



Altrip	Neuhofen	Otterstadt	Waldsee
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Protestantische Kirche</li> <li>▪ Protestantisches Pfarramt</li> <li>▪ St. Peter und Paul Kirche</li> <li>▪ Katholische Pfarramt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Pfarrhaus St. Nikolaus</li> <li>▪ Katholische Kirche</li> <li>▪ Protestantische Kirche</li> <li>▪ Dietrich-Bonhoeffer-Haus (Pfarramt mit Gruppenräumen)</li> <li>▪ Evangelische Freikirchliche Gemeinde (Baptisten)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kirche Maria Himmelfahrt</li> <li>▪ Katholische Pfarrei</li> <li>▪ Protestantisches Pfarramt</li> <li>▪ Evangelisches Gemeindezentrum</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kirche St. Martin</li> <li>▪ Katholisches Pfarramt</li> <li>▪ Protestantische Kirche</li> <li>▪ Protestantisches Pfarramt</li> <li>▪ Katholisches Pfarrzentrum</li> </ul>

**Tab. 21:** Kirchliche Einrichtungen in der VG<sup>70</sup>

### 5.7.6. Gesundheitliche Zwecke dienende Gebäude

Die stationäre Krankenversorgung für die Bürger der VG erfolgt durch die Krankenhäuser in Ludwigshafen, Frankenthal, Mannheim und Speyer. Die ambulante ärztliche Versorgung in der VG wird derzeit wie folgt sichergestellt:

Altrip	Neuhofen	Otterstadt	Waldsee
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hausarztpraxis Altrip Dres. med. Huser/Eppinger</li> <li>▪ Dr. med. dent. Gerd Rammelmeyer-Zahnarzt</li> <li>▪ Dr. med. dent. Marion Liptow-Zahnarzt</li> <li>▪ Zahnarztpraxis Fürstenberg</li> <li>▪ Schreiners Apotheke</li> <li>▪ Römer Apotheke</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dr. med. Bettina Kurz-Fachärztin für Allgemeinmedizin und Innere Medizin, Notfallmedizin, Sportmedizin, Chirotherapie, Neuraltherapie, Reise-medicin, Diabetologie</li> <li>▪ Praxis Dr. med. Michael Klamm-Praxis für Allgemeinmedizin, Tauchmedizin, Reise-medicinische Beratungen, Gelbfieberim-stelle</li> <li>▪ Rainer Eickhoff-Kinderarzt</li> <li>▪ Dr. med. Sonja Mutschelknauss-Bauss-Allgemeinmedizinerin</li> <li>▪ Dr. med. Hartmut Steinbrunn-Internist</li> <li>▪ Dr. Helge Hinke-Allgemeinmediziner</li> <li>▪ Dr. med. dent. Karin Schotthöfer-Zahnarzt</li> <li>▪ Dr. med. dent. Christa Benabadji-Zahnarzt</li> <li>▪ Dr. med. dent. Benita Rösl-Zahnarzt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dr. med. Peter Leitmeyer-Allgemeinmediziner</li> <li>▪ Dr. med. dent. Maria-Anna Mi-lassin-Jung - Zahnärztin</li> <li>▪ Rhein-Apotheke</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dr. med. Christine Messemer-Hautärztin</li> <li>▪ Dr. Tatjana Mönig Frauenärztin</li> <li>▪ Dr. med. Christel Werner-Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie</li> <li>▪ Internistin T.H. Le Thi</li> <li>▪ Dr. Bartel und Kollegen-Zahnarztpraxis</li> <li>▪ Michael Holla-Zahn-arzt</li> <li>▪ Hausarztpraxis Wald-see N. Schwarz und M. Worf</li> <li>▪ Glocken Apotheke</li> </ul>

<sup>70</sup> Vgl. Internetauftritte der Ortsgemeinden, Openstreetmap, Googlemaps; Zugriff 07/2018

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Löwen Apotheke</li> <li>▪ Bären Apotheke</li> </ul>		
--	--	--	--

**Tab. 22: Ambulante ärztliche Versorgung in der VG<sup>71</sup>**

Darüber hinaus befinden sich folgende Einrichtungen in der VG:

Altrip	Neuhofen	Otterstadt	Waldsee
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Markus Michalik-Physiotherapeut</li> <li>▪ Lutz und Scholz-Krankengymnastikpraxis</li> <li>▪ Silke Wechseler-Heilpraktikerin</li> <li>▪ Cornelia Wacker-Massagepraxis</li> <li>▪ Ute Weber-logopädische Praxis</li> <li>▪ Berger Nicole Krankengymnastikpraxis</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ursula Tückhardt-Hebamme</li> <li>▪ Physiotherapie im Diana-Bad</li> <li>▪ Praxis für ganzheitliche Heilkunde und Physiotherapie</li> <li>▪ Jens Lauer-Praxis für Naturheilverfahren</li> <li>▪ Christiane Kusche-Heilpraktiker</li> <li>▪ Qi-Lounge-Zentrum für Wellness, Gesundheit &amp; Beauty</li> <li>▪ Ute Bach-med. Fußpflege</li> <li>▪ Karin Sturm-kosmetische und med. Fußpflege</li> <li>▪ Carina Reich-Logopädin</li> <li>▪ Horst Schall-Tierarzt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Tatjana Schneider-Pischem-Hebamme</li> <li>▪ Angelika Doser - Physiotherapeutin</li> <li>▪ Guenter Reiland-Physiotherapeut</li> <li>▪ Erich Nist-Physiotherapeut</li> <li>▪ Adam Benjamin-Physiotherapeut</li> <li>▪ Heidi Maurer-Fußpflege</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Claudia Skowronek - Physiotherapeutin</li> <li>▪ Susanne Zimmer-Ergotherapeutin</li> <li>▪ Britta Irene Heinrich-Hebamme</li> <li>▪ Monika Hoffelder-Heilpraktikerin</li> <li>▪ Sabine Bavor und Iris Reichelt-Logopäden</li> </ul>

**Tab. 23: Medizinische Versorgung in der VG<sup>72</sup>**

Die zuständige Sozialstation für die VG Rheinauen ist die ökumenische Sozialstation Limburgerhof e.V. mit Sitz der Geschäftsstelle in Limburgerhof. Neben der VG Rheinauen versorgt die Sozialstation noch Mutterstadt und Limburgerhof.<sup>73</sup> Für die kommunale Daseinsvorsorge spielt die medizinische Versorgung eine zentrale Rolle. Aufgrund des demografischen Wandels machen sich die Auswirkungen auf die Versorgungsstruktur in vielen Regionen bereits heute bemerkbar. Denn die zu versorgende Bevölkerung wird zwar zahlenmäßig weniger; jedoch immer älter und konzentriert sich zunehmend auf die Ballungsgebiete. Insbesondere in ländlich geprägten und peripher gelegenen Gebieten wird der Bedarf an wohnortnahen medizinisch ambulanten Leistungen kontinuierlich steigen. Nach Angaben des Kreisatlases spielen zur Beurteilung der Versorgungslage neben sozio-demografischen Indikatoren zur Bevölkerungsentwicklung, -struktur und -mobilität sowie den sozio-ökonomischen Strukturen auch die räumliche Verteilung der Vertragsärzteschaft eine wesentliche Rolle. Innerhalb der Region sind 80% der Vertragsarztsitze in den Städten Ludwigshafen,

<sup>71</sup> Vgl. Statistisches Landesamt RLP; Openstreetmap, Googlemaps; Zugriff 07/2018

<sup>72</sup> Vgl. Openstreetmap, Googlemaps; Zugriff 07/2018

<sup>73</sup> Vgl. <https://www.sozialstation-limburgerhof.de/page.php?nav1=1&nav2=4>; Zugriff 07/2018



Frankenthal und Speyer angesiedelt, bei den Facharztsitzen sind es sogar 86%. Auch bei der Vertragsärzteschaft bilden sie die Mehrheit, ebenso wie Birkenheide, Mutterstadt und Limburgerhof. Bei den Hausärzten zeigt sich hingegen ein weiträumiger verteiltes Bild, wodurch aktuell eine flächendeckende Versorgung, auch innerhalb der VG, sichergestellt ist.

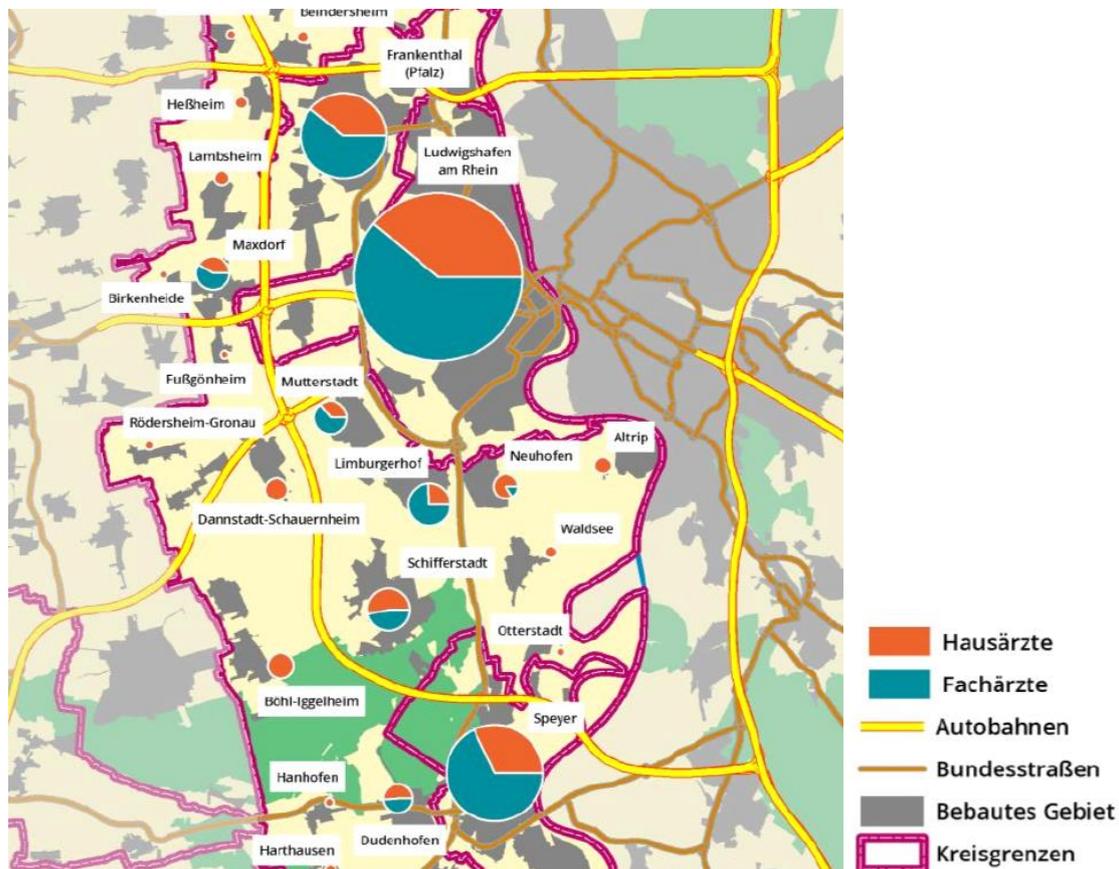


Abb. 22: Räumliche Verteilung der Vertragsärzteschaft in der Region<sup>74</sup>

Allerdings wird ersichtlich, dass sich die Anzahl der Hausärzte innerhalb der Verbandsgemeinden des Rhein-Pfalz-Kreises sehr unterschiedlich darstellt. Hauptziel der Politik und der Vertragspartner im Gesundheitswesen ist jedoch die Sicherstellung einer flächendeckenden und wohnortnahen ambulanten Versorgung durch Hausärzte.

Für den projizierten altersbedingten Nachbesetzungsbedarf von Hausärzten zeigt sich, dass die Region durch einen hohen Anteil von praktizierenden Vertragsärzten im Alter von über 59 Jahren gekennzeichnet ist. Um den Zeitpunkt und Umfang der wiederzubesetzenden Stellen projizieren zu können, ist die Festlegung eines Ausscheidealters notwendig. Obwohl die Regelaltersgrenze von 68 Jahren für die vertragsärztliche Tätigkeit aufgehoben ist, ist das

<sup>74</sup> Vgl. [https://www.kv-rlp.de/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Institution/Engagement/Versorgungsforschung/Kreisatlas\\_Frankenthal\\_Ludwigshafen\\_Speyer\\_Rhein-Pfalz-Kreis.pdf](https://www.kv-rlp.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Institution/Engagement/Versorgungsforschung/Kreisatlas_Frankenthal_Ludwigshafen_Speyer_Rhein-Pfalz-Kreis.pdf); S. 27; Stand Februar 2015

mittlere Ausscheidealter insgesamt gesunken. Derzeit liegt das Ausscheidealter für Hausärzte in Rheinland-Pfalz bei 62 Jahren. Demnach ergibt sich für den Betrachtungszeitraum bis 2020 folgendes Bild:

	Absolut	Prozentual
Frankenthal	14,5	42%
Ludwigshafen	43,5	50%
Speyer	16	49%
Rhein-Pfalz-Kreis	43,5	51%
Rheinland-Pfalz	1.332	51%

**Tab. 24: Altersbedingter Nachbesetzungsbedarf an Hausärzten bis 2020<sup>75</sup>**

Anhand der Tabelle wird ersichtlich, dass der altersbedingte Nachbesetzungsbedarf in Frankenthal mit 42% einer der landesweit niedrigsten darstellt. In Ludwigshafen, Speyer sowie im Rhein-Pfalz-Kreis liegt der Bedarf im Landesschnitt. Ein weiteres Problem stellt die Besetzung der Praxen dar. Da diese meist über Jahrzehnte von denselben Hausärzten geführt werden, ist das Interesse für Nachfolger eher gering. Hier sind vor allem kleinere Gemeinden gefährdet, denen der Verlust der örtlichen Versorgung droht. Folglich entstehen dadurch auch Auswirkungen auf die Erreichbarkeit.

Um die Situation der hausärztlichen Versorgung innerhalb der Region beurteilen und prognostizieren zu können, ist neben der Versorgungs- und Bevölkerungsstruktur auch die Patientenschaft zu betrachten. Als zentraler Parameter für die Schätzung der künftigen Anzahl an Hauspatienten wird die Inanspruchnahmerate der unterschiedlichen Altersklassen, welche für den festgelegten Prognosezeitraum als konstant angenommen und mittels der Bevölkerungsvorausberechnung durch das Statistische Landesamt hochgerechnet wird, herangezogen. Für die Region ergibt sich folgende Entwicklung.

Altersklasse	Patientenzahl 2011	Patientenzahl 2030	Entwicklung absolut	Entwicklung prozentual
0 bis 17	16.320	15.153	-1.167	-7,2%
18 bis 44	55.142	48.384	-6.757	-12,3%
45 bis 64	66.071	59.077	-6.994	-10,6%
65 bis 79	46.987	56.821	+9.834	+20,9%
Über 80	18.630	26.566	+7.936	+42,6%
<b>Insgesamt</b>	<b>203.150</b>	<b>206.002</b>	<b>+2.852</b>	<b>+1,4%</b>

**Tab. 25: Prognose der Hausarztpatientenzahlen bis 2030<sup>76</sup>**

Anhand der Tabelle wird ersichtlich, dass die Anzahl der Hausarztpatienten bis zum Jahr 2030 um 2.852 auf 206.002 ansteigen wird, was einer Zunahme von 1,4% entspricht. Der größte Zuwachs ist vor allem in der Altersklasse der über 80-jährigen mit mehr als 42% zu ver-

<sup>75</sup> Vgl. Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz-Kreisatlas zur Vertragsärztlichen Versorgung-Frankenthal, Ludwigshafen, Speyer und Rhein-Pfalz-Kreis; S. 38; Stand Februar 2015

<sup>76</sup> Vgl. Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz-Kreisatlas zur Vertragsärztlichen Versorgung-Frankenthal, Ludwigshafen, Speyer und Rhein-Pfalz-Kreis; S. 45; Stand Februar 2015

zeichnen. Die größte Abnahme zeigt sich bei den 18 bis 44-jährigen. Diese Entwicklung spiegelt die Prognose der bereits in der Begründung beschriebenen Bevölkerungsentwicklung im Kapitel 4.2 wider.<sup>77</sup> Sowohl die Altersstruktur als auch die räumliche Verteilung deutet darauf hin, dass es mittelfristig zu Veränderungen bei der Versorgung kommen wird (z.B. Zentralisierungseffekt steigt, Praxisdichte außerhalb der größeren Gemeinden sinkt). Dennoch liegt die VG in einer Region, in der die Dichte der Vertrags- und Fachärzte in Rheinland-Pfalz sehr hoch ist, wodurch Fehlbedarfe in den OG in den nächsten Jahren ausreichend abgefangen werden können. Wie sich die Entwicklung künftig jedoch fortsetzt, kann nach derzeitigem Stand nicht abschließend ermittelt werden. Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie hat den Masterplan zur Stärkung der ambulanten ärztlichen Versorgung für das Jahr 2017/2018 fortgeschrieben. Dabei wurden fünf Handlungsfelder aufgelistet, welche es künftig weiterzuentwickeln gilt. Zu diesen zählen:

- Ärztliche Ausbildung,
- Ärztliche Weiter- und Fortbildung,
- Ärztliche Berufsausübung,
- Sonstige Maßnahmen auf Landesebene sowie
- Maßnahmen auf regionaler bzw. kommunaler Ebene.

Zu den Maßnahmen auf regionaler und kommunaler Ebene zählen beispielsweise die lokalen Zukunftswerkstätten zur Sicherung der ärztlichen Versorgung. Hier sollen die lokalen Akteure des Gesundheitswesens unter Mitwirkung der kassenärztlichen Vereinigung Ideen und Maßnahmen entwickeln, um die ärztliche Grundversorgung zu sichern. Eine weitere Maßnahme stellt die Einrichtung einer Beratungsstelle bei der kassenärztlichen Vereinigung dar, welche helfen und unterstützen soll, wenn sich vor Ort Probleme bei der ärztlichen Versorgung abzeichnen.<sup>78</sup>

## 5.8 Mobilität

Für die Lebensqualität der Bürger sowie einer intakten Vernetzung zwischen den Wirtschafts- und Arbeitsmarktstrukturen ist die Verkehrsstruktur sowie die -entwicklung von wesentlicher Bedeutung. Das mit der Verkehrswende, auch Mobilitätswende, verfolgte Ziel, den Verkehr und die Mobilität auf nachhaltige Energieträger, sanfte Mobilitätsnutzung und eine Vernetzung verschiedener Formen des Individualverkehrs und des öffentlichen Personennahverkehrs umzustellen, ist zu beachten. Veränderungen durch Verlagerungen der Verkehrsanteile zwischen den Verkehrsarten motorisiertem Individualverkehr, Fußgänger, Fahrrad, Schiene und ÖPNV sind zu erwarten. Generell ist zu erwarten, dass der Radverkehr, und bei einem Ausbau

---

<sup>77</sup> Vgl. ebenda

<sup>78</sup> Vgl. [https://hausarzt.rlp.de/fileadmin/hausarzt/Hausarzt\\_Dokumente/Endversion\\_Langfassung.pdf](https://hausarzt.rlp.de/fileadmin/hausarzt/Hausarzt_Dokumente/Endversion_Langfassung.pdf); Zugriff 07/2018

des ÖPNV Netzes diese Verkehrsarten, ihren Anteil erhöhen werden. Demnach ist es Aufgabe der Verkehrsplanung, das Verkehrsaufkommen innerhalb der unterschiedlichen Verkehrsnetze stadtverträglich und tragfähig zu gestalten, auch im Hinblick auf die sich stetig ändernden Mobilitätsbedürfnisse und des immer weiter wachsenden Verkehrsaufkommens. Auch wenn die Verkehrsplanung nicht in den Aufgabenbereich des FNP fällt, werden die verkehrlichen Aspekte, wie beispielsweise Erschließungsmöglichkeiten sowie künftiges Verkehrsaufkommen bei der Ausweisung neuer Wohn- und/oder Gewerbeflächen, berücksichtigt.

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB können im FNP bestehende sowie geplante Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt werden. Diese Fachplanungen werden nachrichtlich in den FNP übernommen bzw. vermerkt (§ 5 Abs. 4 S. 1 BauGB). Sofern der Trassenverlauf bereits feststeht, werden die geplanten Straßenbauvorhaben für die (über-)örtlichen Hauptverkehrswege im FNP dargestellt. Besteht noch keine konkrete Linienführung, werden diese gesondert und in einer schematischen Darstellung gekennzeichnet. Neben den Flächen für den (über-)örtlichen Verkehr werden die regional bedeutsamen Rad- und Wanderwege sowie das ÖPNV-Netz in den nachfolgenden Teilkapiteln aufgelistet bzw. dargestellt.

### **5.8.1. Straßennetz**

Das Gebiet der VG Rheinauen ist günstig an das überregionale und regionale Straßenverkehrsnetz angebunden. Die wichtigste Verkehrsachse stellt dabei die B9 (Karlsruhe-Ludwigshafen am Rhein) dar, welche innerhalb der VG verläuft und am Rheingönheimer Kreuz in die B44 (Frankfurt-Ludwigshafen am Rhein) übergeht. Die B9 führt aus nördlicher in südlicher Richtung zwischen den OG Neuhofen, Waldsee und Otterstadt (östlich der Trasse gelegen) hindurch. An den Kreuzungspunkten mit der L333 westlich von Waldsee und in Neuhofen besteht ein Anschlussknoten. Weiterhin verbindet die B9 die VG mit den Autobahnen A61 (Frankenthal (Pfalz)-Hockenheim) und A65 (Ludwigshafen am Rhein-Neustadt an der Weinstraße). Weitere wichtige überörtliche Straßenverbindungen sind außerdem die Landesstraßen:

L532 (B9-L524-L454-A61-L528-Iggelheim),  
L533 (L534 in Waldsee-B9-L524-L530 in Mutterstadt),  
L534 (B44-Neuhofen-Waldsee-L533-L535 Speyer) und die  
L535 (L534-Otterstadt-Landesgrenze).

Zusätzlich bestehen Verbindungen für den zwischenörtlichen Verkehr über die Kreisstraßen:

K12 (K7 in Ludwigshafen am Rhein-Kreisgrenze-K13-Altrip-Rheinfähre),  
K13 (K12-L534 in Waldsee),  
K14 (L454-Schifferstadt-L454-L532-Rehhütte-B9-L533-L534 in Neuhofen),  
K23 (Speyer-L534),  
K24 (L535 in Otterstadt-K23),  
K30 (L454 in Schifferstadt-B9-L534 in Waldsee) sowie die  
K31 (L535-K23).

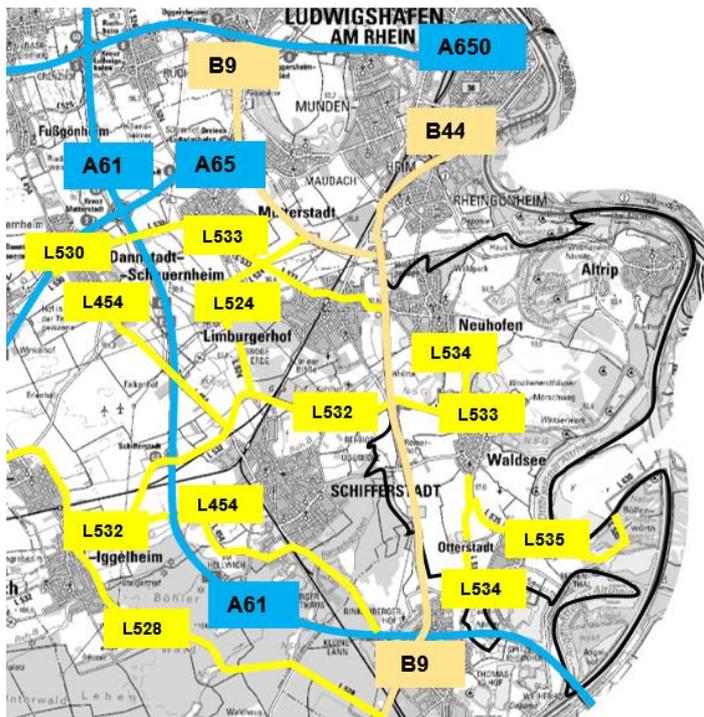


Abb. 23: Überregionale Straßenverbindungen (VG ist schwarz umrandet)<sup>79</sup>

Für die OG Waldsee ist im Zusammenhang mit dem geplanten Wohngebiet eine Umgehungsstraße geplant. Da diese Planung nicht durch den FNP gesteuert wird (Planfeststellungsverfahren), wird die Umgehungsstraße westlich von Waldsee von der K30 zur L533 nur informativ als geplante Straße dargestellt. Des Weiteren wurde am 25.09.2017 der Planfeststellungsbeschluss für den sechsstreifigen Ausbau der A61 erlassen.

### 5.8.2. Wander- und Radwanderwege, Reitwege

Zur Naherholung stehen innerhalb der VG unterschiedliche Möglichkeiten zur Verfügung. Hierfür eignen sich insbesondere die Wald- und Landwirtschaftswege<sup>79</sup> sowie Uferwanderwege entlang des Neuhofer Altrheins und des Jägerweiher. In der Wanderkarte von „Outdoor-

<sup>79</sup> Vgl. Eigene Darstellung auf der Grundlage von googlemaps; 07/2018

active“ wird die Region um den Rhein-Pfalz-Kreis aufgeführt. Zu den Wandervorschlägen gehören unter anderem:

Weisenheim am Sand,  
Wanderfit-Cachetour 3 „Was ist im Schatz am Silbersee“, Gommersheimer-Schwegenheimer Eichenwald,  
Dünenpfad Dudenhofen,  
Wanderung an den Lambsheimer Weiher,  
Durchs Gäu von Speyer nach Edenkoben und die Pfälzer Rundwanderung<sup>80</sup>.

Darüber hinaus gibt es drei Wanderrouten, die innerhalb der VG verlaufen. Zu diesen gehören:

Waldsee-Otterstadter Altrhein, Neuhofer Altrhein, Wolfgangsee, Waldsee,  
PWV OG Insheim: Die Kollerinsel, ein Altrhein- und Naturschutzgebiet nördlich von Speyer und der Pfalzlauf.<sup>81</sup>

Weiterhin verläuft der Wanderweg „Mannheim-Lauterbourg V 5“ innerhalb der VG und durchquert die Gemeinden Neuhofen, Waldsee und Otterstadt.

Innerhalb sowie im nahen Umfeld der VG gibt es zahlreiche Radwege. Eine überörtliche Bedeutung kommt dem Radwanderweg entlang des Rheinhauptdeichs, der sich links des Rheins entlang zieht, zu. Aufgrund seiner überregionalen Bedeutung wird dieser im FNP dargestellt. Weitere kleinere Rad- sowie Wanderwege können der Landeshomepage [www.radwanderland.de](http://www.radwanderland.de) und der Wander- und Radwanderkarte „Zwischen Rhein und Pfälzerwald“ entnommen werden.

Reitwege innerhalb der VG sind nicht gesondert markiert, jedoch sind einige Wege im näheren Umkreis der benachbarten Naherholungsgebiete für das Reiten gesperrt. Im Südwesten des Verbandsgemeindegebietes, in der Gemarkung Dudenhofen, ist ein Reitweg mit Ausrichtung zum Reiterzentrum Atzelhof dargestellt. Weitere Reitwege können der Reit- und Wanderkarte ([www.wanderreitkarte.de/](http://www.wanderreitkarte.de/)) entnommen werden.

### 5.8.3. Ruhender Verkehr

Für den nachzuweisenden Stellplatzbedarf öffentlicher Anlagen und Einrichtungen sind größere öffentliche Stellplatzanlagen von gesamtstädtischer Bedeutung als Verkehrsfläche mit dem Planzeichen für ruhenden Verkehr darzustellen. Darüber hinaus gibt es noch Parkplätze, welche im Zusammenhang mit öffentlichen Einrichtungen sowie Freizeiteinrichtungen stehen. Da diese jedoch nur Bestandteil der Einrichtungen und damit untergeordnet sind,

---

<sup>80</sup> Vgl. <https://www.outdooractive.com/de/wanderungen/rhein-pfalz-kreis/wanderungen-im-rhein-pfalz-kreis/1419919/>; Zugriff 07/2018

<sup>81</sup> Vgl. ebenda.

werden sie nicht gesondert als Verkehrsfläche bzw. als öffentliche Parkfläche aufgenommen. Innerhalb der VG gibt es keine Mitfahrerparkplätze. Der nächstgelegene befindet sich in Speyer an der L454.

#### **5.8.4. ÖPNV**

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) in der VG setzt sich aus Buslinien des Stadt- und Regionalverkehrs, wie dem Verkehrsverbund Rhein-Neckar, sowie Bahnverbindungen der DB AG zusammen. Der ÖPNV umfasst den öffentlichen Verkehr auf Straße, Schiene und Wasser im Nahbereich. In der VG Rheinauen spielen insbesondere der Bus- und Wasserverkehr eine große Rolle für die regionale Einbindung. Das direkt an die VG angeschlossene Busnetz verbindet alle OG mit den umgebenden Städten Mannheim, Ludwigshafen und Speyer.

##### **5.8.4.1 Schienenverkehr**

Die Gemeinde Altrip war bis in die 1980er Jahre an die Strecke der Rheinbahn zwischen den Bahnhöfen Mannheim-Neckarau und Mannheim-Rheinau auf der gegenüberliegenden Seite des Rheins angeschlossen und verfügte über einen eigenen Haltepunkt in der Gemarkung Mannheim. Derzeit ist die VG nicht direkt an den Schienenverkehr angeschlossen. Ein Anschluss an die westlich von Rheinauen gelegenen Schienenstrecken Mannheim-Saarbrücken sowie Mannheim-Wörth erfolgt allerdings über die Bahnhöfe in Schifferstadt und Limburgerhof. Die S-Bahn Rhein Neckar (S1, S2, S3, S4) verkehrt im 20 Minuten Takt. Die Straßenbahnhaltestelle Ludwigshafen-Rheingönheim (Linien 6 und 6a) ist von Neuhofen aus in wenigen Minuten zu erreichen.

Weiterhin sind bereits Planungen im Gespräch, die Straßenbahnverbindung der Linie 6 über Ludwigshafen hinaus in den Landkreis nach Neuhofen zu erweitern.

##### **5.8.4.2 Busverkehr**

Mehrere Buslinien verbinden die VG mit ihrer Umgebung. Die Kleinbuslinie 98 verkehrt von Mannheim-Neckarau über die Rheinfähre nach Altrip. Von dort aus bestehen mit der Line 570 Verbindungen nach Ludwigshafen-Rheingönheim. Auch die übrigen Gemeinden der VG sind durch die Buslinie 570, 572 und 582 an die umliegenden Städte wie Speyer angeschlossen.

### 5.8.4.3 Wasserstraße<sup>82</sup>

Der östlich von Altrip gelegene Rhein stellt eine Barriere im regionalen Straßennetz dar. Die nächstgelegene Rheinbrücke befindet sich in nördlicher Richtung an dem Bahnhof Ludwigshafen (Rhein) Mitte. Dennoch wird mittels der Rheinfähre 99, die zwischen Altrip und Mannheim-Neckarau verläuft, die VG Rheinauen mit dem rechtsrheinischen, Mannheimer Stadtteil Neckarau verbunden. Eine Überfahrt auf der Wasserstraße erfolgt im 15 Minuten Takt. Die personen- sowie fahrzeugbefördernde Fähre ermöglicht ein Pendleraufkommen zwischen der VG Rheinauen und dem Arbeitsstandort Mannheim. Aufgrund der hohen Nachfrage wurden 2012 die Fährschiffe verlängert, um Engpässe morgens nach Mannheim und abends nach Altrip zu vermeiden.

### 5.8.5. Lokale und regionale Verkehrsverflechtungen (Pendlerverflechtungen)

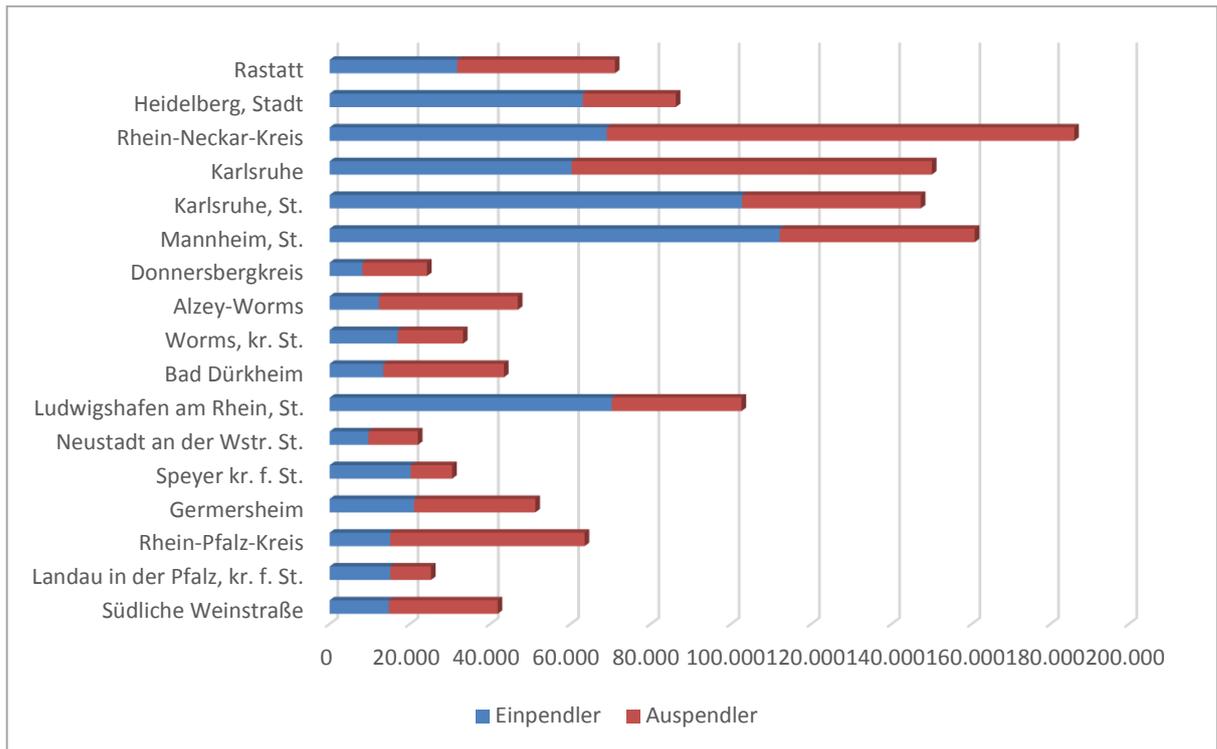
Die Verflechtungen der VG mit der näheren Umgebung lassen sich anhand von Pendlerzahlen verdeutlichen. Dabei wird zwischen Einpendler, Personen die nicht am Arbeitsort wohnen, und Auspendlern, Personen, die nicht am Wohnort arbeiten, unterschieden. Die Differenz zwischen Ein- und Auspendlern wird als Pendlersaldo zusammengefasst. Der Pendleratlas der Bundesagentur für Arbeit gibt Auskunft über Aus- und Einpendlern am Wohn- und am Arbeitsort für jeden Landkreis in Deutschland.

Innerhalb des Rhein-Pfalz-Kreises gibt es ca. 15.085 Beschäftigte, die zum Arbeiten über die Kreisgrenze einpendeln. Mit einer Anzahl von ca. 48.446 Beschäftigte überwiegen allerdings die Auspendler über die Kreisgrenze. Da die Zahl der Auspendler die Zahl der Einpendler übersteigt, ergibt sich ein negativer Pendlersaldo von -33.361.<sup>83</sup>

---

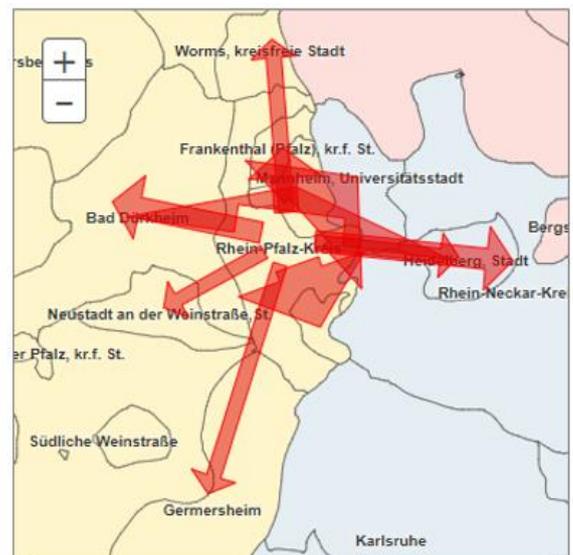
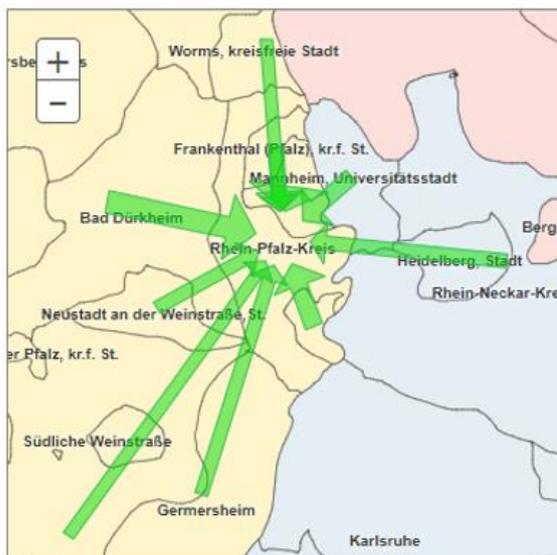
<sup>82</sup> Vgl. <https://www.rheinfahre-altrip.com/>, Zugriff 07/2018

<sup>83</sup> Vgl. <http://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/content.aspx?id=101&l=1&g=07338&tp=16>; Zugriff 07/2018



**Abb. 24:** Ein- und Auspendler der umliegenden kreisfreien Städte und Landkreise im Vergleich mit dem Rhein-Pfalz-Kreis (Stand 30.06.2017)<sup>84</sup>

Anhand der Abbildung wird deutlich, dass der Rhein-Neckar-Kreis die meisten Auspendler aufweist (117.020). Gefolgt von Karlsruhe (89.755), Mannheim, St. (48.585) und dem Rhein-Pfalz-Kreis (48.446). Die meisten Einpendler haben die Städte Mannheim (112.164) und Karlsruhe (102.780) zu verzeichnen.<sup>85</sup>

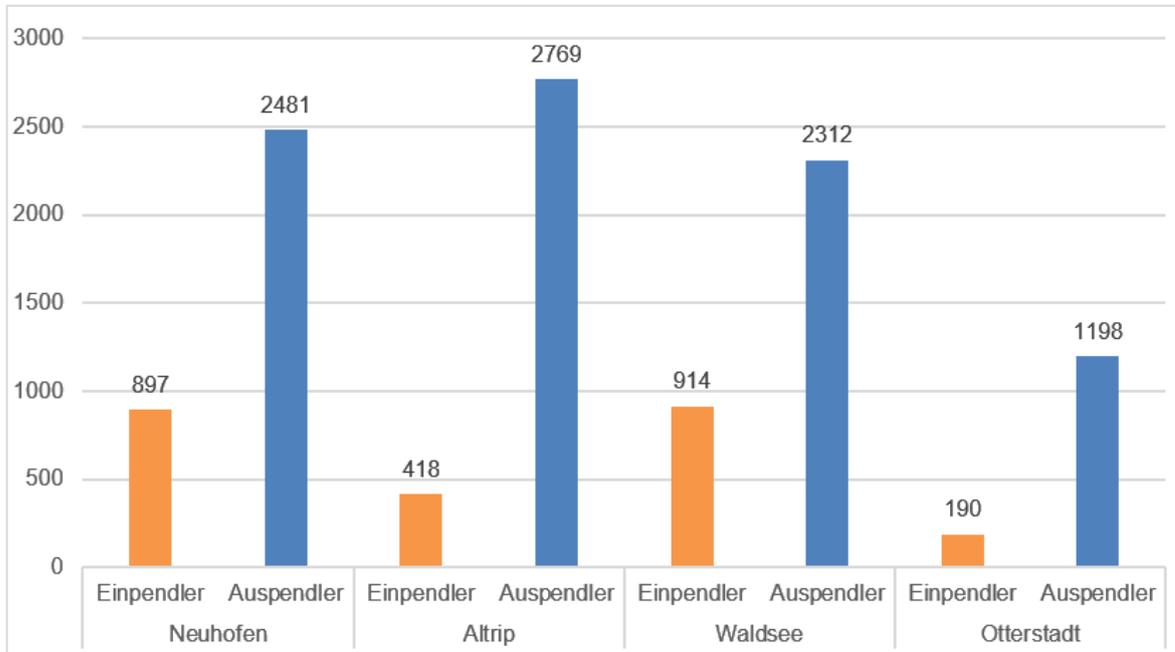


<sup>84</sup> Vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2018; Zugriff 07/2018; Eigene Darstellung

<sup>85</sup> Vgl. <https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistische-Analysen/Interaktive-Visualisierung/Pendleratlas/Pendleratlas-Nav.html>; Zugriff 07/2018

**Abb. 25: Ein- und Auspendler über die Kreisgrenze des Rhein-Pfalz-Kreis<sup>86</sup>**

Beim Pendleraufkommen der einzelnen OG innerhalb der VG Rheinauen zeigt sich, dass der größte Anteil der Auspendler aus Altrip stammt. Die meisten Einpendler kann die OG Waldsee verzeichnen. Sowohl bei den Ein- als auch bei den Auspendlern weist die OG Otterstadt die geringsten Zahlen auf.



**Abb. 26: Ein- und Auspendler der OG in der VG Rheinauen<sup>87</sup>**

## 5.9 Ver- und Entsorgung

Der FNP stellt Ver- und Entsorgungsflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dar, die der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Energie und Wasser sowie der Entsorgung von Abwasser und Abfällen dienen.

Sofern mit der Funktion der Anlagen ein darstellbarer Flächenanspruch verbunden ist, werden diese flächendeckend im Plan dargestellt. Handelt es sich jedoch nur um kleine, unterirdische (z.B. Stauraumkanäle) Anlagen, werden diese lediglich mit einem Symbol dargestellt. Mit der Darstellung kann für die nachgelagerte Ebene (B-Plan) oder sonstigen Planungen auf die benötigten Flächenbedarfe bzw. Konfliktpotenziale hingewiesen werden.

<sup>86</sup> Vgl. <https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistische-Analysen/Interaktive-Visualisierung/Pendleratlas/Pendleratlas-Nav.html>; Zugriff 07/2018

<sup>87</sup> Vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz; Zugriff 07/2018; Eigene Darstellung

### 5.9.1. Wasserversorgung

In § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes ist der Grundsatz der öffentlichen Wasserversorgung verankert. Demnach ist die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die Versorgung mit Trinkwasser für die gesamte VG erfolgt durch den Zweckverband für Wasserversorgung Pfälzische Mittelrheingruppe.<sup>88</sup>

Mit knapp 94% werden dabei überwiegend Haushalte und Kleingewerbe versorgt, lediglich 6% sind gewerbliche Unternehmen und sonstige Abnehmer. Insgesamt verbraucht die VG Rheinauen im Vergleich zu anderen Verbandsgemeinden gleicher Größenklassen weniger Wasser, einzig der Pro-Kopf Verbrauch ist mit 121 Liter am Tag im Vergleich zu anderen Verbandsgemeinden (112 Liter) höher, was überwiegend an dem hohen Verbraucheranteil der Haushalte und Kleingewerbe liegt.<sup>89</sup>

Im FNP werden die Pumpwerke und Wasserbehälter sowie die Leitungstrassen, welche für die örtliche und überörtliche Wasserverteilung von Bedeutung sind und in der Regel von einer Bebauung freizuhalten sind, dargestellt.

### 5.9.2. Energieversorgung

Bei der Darstellung für die Energieversorgung wird eine Differenzierung in die Bereiche Elektrizitäts- und Gasversorgung vorgenommen.

#### 5.9.2.1 Elektrizitätsversorgung

Die VG Rheinauen bezieht ihren Bedarf überwiegend aus dem Netz der Pfalzwerke. Diese sind über das innerdeutsche Verbundnetz mit den nächstgelegenen Erzeugern (Großkraftwerke Mannheim, Kernkraftwerke Philippsburg und Biblis) verbunden.

Die einzelnen Kommunen werden wiederum von unterschiedlichen Stromanbietern versorgt. Dies sind in Neuhofen und Altrip die Pfalzwerke, in Otterstadt die Stadtwerke Speyer und in Waldsee die Stadtwerke Schifferstadt (Stand 2022).<sup>90</sup>

Für die Darstellung im FNP werden neben den oberirdischen Hochspannungsfreileitungen auch noch unterirdische Versorgungsleitungen dargestellt.

#### Restriktionen durch Freileitungen

---

<sup>88</sup> Vgl. [https://www.vg-rheinauen.de/vg\\_rheinauen/Leben%20in%20der%20VG/Bauen%20&%20Umwelt/Strom-,%20Gas-%20&%20Wasserversorgung/](https://www.vg-rheinauen.de/vg_rheinauen/Leben%20in%20der%20VG/Bauen%20&%20Umwelt/Strom-,%20Gas-%20&%20Wasserversorgung/); Zugriff 07/2018

<sup>89</sup> Vgl. <https://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/content.aspx?id=102&l=2&g=0733808&tp=9217>, Zugriff 07/2018

<sup>90</sup> Vgl. [https://www.vg-rheinauen.de/vg\\_rheinauen/Leben%20in%20der%20VG/Bauen%20&%20Umwelt/Strom-,%20Gas-%20&%20Wasserversorgung/](https://www.vg-rheinauen.de/vg_rheinauen/Leben%20in%20der%20VG/Bauen%20&%20Umwelt/Strom-,%20Gas-%20&%20Wasserversorgung/); Zugriff 07/2018

*Im Flächennutzungsplan sind 20-kV- und 110-kV-Freileitungen der Pfalzwerke Netz AG ausgewiesen. Bei sämtlichen Starkstromfreileitungen ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Schutzstreifen festgelegt sind. Innerhalb der Schutzstreifen dieser Starkstromfreileitungen bestehen Restriktionen für die Ausführung von Vorhaben, z. B. zur Errichtung/Erweiterung baulicher Anlagen und bei Pflanzungen.*

*Freileitungen können u. U. durch Windenergieanlagen (WEA) beeinflusst und deren Betrieb gefährdet werden. Es sind daher sicherheitstechnisch erforderliche Schutzabstände zu der Freileitung einzuhalten. Die Zulässigkeit einer WEA in Bezug auf eine Freileitung wird gemäß den Festlegungen in der DIN VDE 0210 beurteilt. Deren Einhaltung ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.*

*Die Schutzstreifenbreiten ergeben sich in Abhängigkeit von der Spannungsebene sowie technischen Details und können nicht pauschal vorgegeben werden. Auch die darüber hinaus erforderlichen vertikalen/ horizontalen Abstände zur Leitungsinfrastruktur sind von (sicherheits-) technischen Details abhängig und können ebenfalls nicht pauschal vorgegeben werden.*

### **5.9.2.2 Gasversorgung**

Im FNP werden als wesentliche Anlagen der Gasversorgung die Gasreglerstationen mit einem Symbol gekennzeichnet. Bei den Hochdruckleitungen der öffentlichen Gasversorgung, wird die nachrichtliche Übernahme der örtlichen und überörtlich bedeutsamen unterirdischen Fern- bzw. Hauptleitungen im FNP dargestellt.

Die Gasversorgung im Verbandsgemeindegebiet erfolgt über die Thüga Energie GmbH (Stand 2018)<sup>91</sup> sowie die Creos Deutschland GmbH.

### **5.9.3. Konzentrationszonen zur Windenergienutzung**

Bis 2013 war das regionalplanerische Thema „Windenergie“ in das Verfahren zur Aufstellung des Einheitlichen Regionalplanes integriert. Nachdem sich die Planungsvorgaben der Länder mehrfach geändert hatten und deren Harmonisierung dadurch zusätzlich erschwert wurde, wird die regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen eines separaten Teilregionalplanverfahrens erfolgen. Bis zum Inkrafttreten dieses Teilregionalplanes gelten die für den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes entsprechenden Planinhalte des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinpfalz 2004, woran sich die Flächennutzungsplanung orientiert.

---

<sup>91</sup> ebenda

Zur planungsrechtlichen Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich, steht den Kommunen das Instrument der Darstellung von speziell geeigneten Flächen für Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB im FNP zur Verfügung. Ausgenommen von dieser planerischen Steuerung sind Einzelanlagen, die als unselbstständiger Teil einer privilegierten baulichen Anlage (z.B. einer Hofanlage) gem. § 35 Abs. 1 BauGB genehmigungsfähig sein können, soweit sie überwiegend dem Eigenbedarf dienen.

Infolge der technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Bereich der Windenergie, kommen mittlerweile auch Standorte mit vergleichsweise geringen Windgeschwindigkeiten für die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht. Dies hat zur Folge, dass auch Standorte im Bereich des Vorderpfälzer Tieflandes von Investoren nachgefragt und betrieben werden.

Im Westen der VG, linksseitig der B9 auf Neuhofener Gemarkung in der Gewanne „Auf den Ranst in den Krummen,“ befindet sich eine Konzentrationszone für die Windenergienutzung, welche auch im FNP dargestellt ist. Die Ausweisung und zugleich Darstellung solcher Konzentrationszonen dient dem Ziel, an diesen Standort mehrere Windenergieanlagen zu konzentrieren, um dadurch eine weitere Zersiedlung der Landschaft zu verhindern.

Da moderne Windenergieanlagen mit Höhen von über 100 m nicht nur Auswirkungen auf den Standort selbst sondern auch eine enorme Fernwirkung entfalten, ist es ratsam, das Thema Windenergienutzung gemeindeübergreifend zu betrachten.

Aus diesem Grund haben sich die Gemeinden Limburgerhof und Neuhofen, die Stadt Schifferstadt und die damalige VG Waldsee (Waldsee und Otterstadt) zusammengeschlossen (interkommunale Vereinbarung 28.09.2006), um in enger Abstimmung und gemeindeübergreifend Konzentrationszonen für die Windenergienutzung bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung für den übrigen Planungsraum auszuweisen.

In dieser vertraglichen Vereinbarung gemäß § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB wurde ein Windenergiestandort festgelegt, der sich auf den Gemarkungsflächen Limburgerhof und Neuhofen befindet und eine Gesamtgröße von etwa 30 ha aufweist. Die Fläche, welche innerhalb des Verbandsgemeindegebietes liegt, umfasst dabei eine Größe von ca. 12 ha.

#### **5.9.4. Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung**

##### **5.9.4.1 Abfallentsorgung**

Die kommunale Abfallentsorgung umfasst das Sammeln, Befördern, Behandeln, Verwerten und Beseitigen von Abfällen aus privaten Haushaltungen und die Beseitigung von Abfällen

aus anderen Herkunftsbereichen. Speziell für die VG Rheinauen gilt, dass für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft die Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises zuständig ist.<sup>92</sup> Im FNP werden Abfallentsorgungsanlagen mit örtlicher Bedeutung dargestellt. Hierzu zählen beispielsweise Deponien oder Wertstoffhöfe, welche entsprechend gekennzeichnet werden.

#### **5.9.4.2 Abwasserbeseitigung**

In § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist die Pflicht zur Abwasserbeseitigung verankert. Demnach ist Abwasser von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beseitigen, die nach Landesrecht hierzu verpflichtet sind (Abwasserbeseitigungspflichtige).

Die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch Dritter bedienen. Im FNP werden die Kläranlagen, Regenrückhalte- und Regenüberlaufbecken sowie Pumpstationen dargestellt. Je nach Flächengröße als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der jeweiligen Zweckbestimmung oder ausschließlich mit einem Planzeichen. Soweit sich wasserwirtschaftliche bzw. siedlungswasserwirtschaftliche Vorhaben bereits in konkreteren Planungen befinden, sind potenzielle Standorte für Sonderbauwerke ebenfalls dargestellt.

Das Kanalnetz der VG erstreckt sich auf einer Länge von 110 km, wovon mit 99,7% so gut wie die gesamte Bevölkerung einen Anschluss an biologische Kläranlagen hat, was über dem Wert vergleichbarer Verbandsgemeinden liegt. Innerhalb der VG gibt es keine Kläranlage. In der OG Altrip wird das Abwasser nach Norden in das Netz der Stadt Ludwigshafen, aus Waldsee und Otterstadt nach Süden zur Kläranlage der Stadt Speyer und aus Neuhofen nach Westen zur Kläranlage Limburgerhof gefördert.<sup>93</sup>

Die Abwasserbeseitigung erfolgt dabei zu 78% im Mischprinzip, was über dem vergleichbaren Durchschnitt (66,3%) und zu 22% im Trennprinzip, was unter dem vergleichbaren Durchschnitt (33,7%) liegt.<sup>94</sup>

### **5.10 Freiraum und Erholung**

Hinsichtlich der verschiedenen Freiraum- und Erholungsfunktionen ist zwischen den siedlungsbezogenen Grünflächen (weitgehend unbebaute Flächen innerhalb einer Siedlung die sowohl öffentlich als auch privat sein können) sowie den land- und forstwirtschaftlichen Flächen zu unterscheiden. Die land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden ebenfalls im FNP dargestellt und sind in der Begründung unter dem Kapitel 5.13 näher erläutert.

---

<sup>92</sup> Vgl. [https://www.rhein-pfalz-kreis.de/kv\\_rpk/Verwaltung%20&%20Region/Eigenbetrieb%20Abfallwirtschaft/](https://www.rhein-pfalz-kreis.de/kv_rpk/Verwaltung%20&%20Region/Eigenbetrieb%20Abfallwirtschaft/); Zugriff 07/2018

<sup>93</sup> Vgl. <https://www.gstb-rlp.de/gstbrp/Mitglieder/Gemeinde%20des%20Monats/Pfalz/Rheinauen,%20VG/>; Zugriff 07/2018

<sup>94</sup> Vgl. <https://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/content.aspx?id=102&l=2&g=0733808&tp=9217>, Zugriff 07/2018

Die Grünflächen tragen innerhalb des Gemeindegebietes zur wohnortnahen, siedlungsbezogenen Freizeit-, Aufenthalts- und Erholungsnutzung bei. Darüber hinaus übernehmen sie wichtige siedlungsräumliche Funktionen. Beispielsweise können sie zu einer aufgelockerten und gliedernden Siedlungsstruktur beitragen, das Mikroklima eines Gebietes positiv beeinflussen oder als vernetzende Struktur im besiedelten Raum fungieren.

Die städtebauliche Zielsetzung der Grünflächen wird dabei durch die Darstellung der jeweiligen Zweckbestimmung im FNP gesichert bzw. für künftige Planungen vorgegeben. Wichtige Leitlinie des Flächennutzungsplanes ist es, bei Planungen darauf zu achten, dass die vorhandenen Grünzüge weitestgehend erhalten und mit den Grün- und Freiflächen im bestehenden Siedlungsraum zu einem Freifächensystem vernetzt werden. Mit der angestrebten Integration der Freiraum- und Siedlungsentwicklung kann eine langfristige Sicherung der Grünflächen erzielt werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB werden Grünflächen im FNP für Parkanlagen, Sport- und Spielplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Zelt- und Badeplätze sowie für sonstige Zwecke dargestellt. Insgesamt umfassen die Grünflächen eine Größe von etwa 197 ha, was einem Anteil von ca. 4% des gesamten Verbandsgemeindegebietes entspricht.

#### **5.10.1. Parkanlagen**

Bei Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage handelt es sich in der Regel um öffentlich weiträumig, landschaftlich oder gärtnerisch angelegte Anlagen, die öffentlich zugänglich sind und der Naherholung und Freizeitgestaltung dienen sollen. Innerhalb der VG gibt es in der OG Altrip südöstlich der Grundschule auf der Fläche des alten Friedhofes eine Parkanlage sowie den Karl-Marx-Platz im Zentrum der OG.

#### **5.10.2. Friedhöfe**

In der VG Rheinauen befindet sich in jeder OG ein Friedhof. Darüber hinaus sind in den OG Neuhofen und Otterstadt noch ein jüdischer Friedhof sowie in Neuhofen ein Waldfriedhof vorhanden. Da die Friedhofsplanung im Rahmen der Freiraumentwicklung immer mehr an Bedeutung zunimmt, ist ein ausreichendes Angebot vorzuhalten. Nach Angaben der Verwaltung sowie nach aktuellen Auswertungen der Luftbilder zeigt sich, dass noch ausreichend Reserveflächen vorhanden sind, welche den künftigen Bedarf sicherstellen.

### **5.10.3. Badestrände**

Innerhalb der VG gibt es, ausgenommen von der OG Otterstadt, in allen Gemeinden ausgewiesene Badestrände. Diese sind ebenfalls als Grünfläche mit einem entsprechenden Planzeichen für Badestrand gekennzeichnet. Der Neuhofener Altrhein wurde in den vergangenen Jahren gesperrt und ein Badeverbot verhängt. Der Schulgutweiher wurde 2018 ebenfalls gesperrt.

### **5.10.4. Sport, Freizeit und Erholung**

Als Sportflächen bzw. Flächen für Freizeit und Erholung werden die Freianlagen als Grünfläche mit dem jeweiligen Planzeichen gekennzeichnet. Hierzu zählen die Sportplätze und -anlagen, Tennisplätze, Skateranlagen, Hundeplätze sowie die Reit- und Fahrvereine/Rexhof.

### **5.10.5. Spielplätze**

Die VG besitzt derzeit 33 Kinderspielplätze. Im Allgemeinen ist die Anzahl der Spielplätze für den Planungszeitraum bis 2035 als ausreichend zu bezeichnen. Im Hinblick auf die demografische Entwicklung kann es jedoch langfristig gesehen zu einer Abnahme der Kinder bei gleichzeitiger Zunahme der älteren Personen kommen. Hier bestünde die Möglichkeit, die Spielflächen für die ältere Bevölkerung umzunutzen oder die Fläche der Wohnnutzung zuzuführen.

### **5.10.6. Haus- und Dauerkleingärten**

Hier werden im FNP Gartenanlagen mit der jeweiligen Zweckbestimmung dargestellt. Der wesentliche Unterschied zwischen einem Haus- und einem Kleingarten liegt in der Rechtsgrundlage. Während im Hausgarten eine freie Gestaltung im Rahmen der Nachbarschaftsgerichte möglich ist, gibt es bei den Kleingärten ein Bundeskleingartengesetz, welches die Gestaltung des gärtnerischen Freiraums regelt.

### 5.10.7. Sonstige Grünflächen

Im FNP werden darüber hinaus auch Grünflächen ohne ein Planzeichen (sonstige Grünfläche) dargestellt. Diese Nutzung entspricht dabei nicht den bereits oben beschriebenen Zweckbestimmungen. Sie haben beispielsweise eine Bedeutung/Funktion als:

- Straßenbegleitgrün
- Grünverbindung/Grünvernetzung
- Pufferfunktion/Abstandsgrün
- Gliederndes Element
- Bedeutsamer Freiraum

### 5.11 Wasserflächen

Zu den Wasserflächen zählen einerseits die natürlichen Gewässer wie Flüsse, Bäche, Teiche und Seen, andererseits auch künstlich geschaffene Wasserflächen wie Baggerseen und Gräben. Dabei tragen sie wesentlich zur Prägung des Landschaftsbildes bei und sind zugleich Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Darüber hinaus haben sie eine große Bedeutung als Erholungsraum für die Bevölkerung.

#### **Fließgewässer und Altrheinarme<sup>95</sup>**

Nachfolgend werden die Fließgewässer in der VG aufgezeigt. Bei den Altrheinarmen handelt es sich zwar um Fließgewässer, jedoch vermittelt sich der Charakter eines Stillgewässers.

#### Zu den Gewässern 1. Ordnung gehören:

Rhein

#### Zu den Gewässern 2. Ordnung gehören:

Rehbach  
Blaue Adria

#### Zu den Gewässern 3. Ordnung gehören:

Althrheingrund  
Erlenbruchgraben (Fautenbach, Fautenstück)  
Großmahrgraben (Oberlahrgraben)  
Lachgraben (Großmahrgraben)

---

<sup>95</sup> Angaben aus dem Landschaftsplan der VG Rheinauen; Baader Konzept; Neuaufstellung 2018; Stand August 2018; S. 52 ff

Sonstige Fließgewässer und Gräben:

Altrhein Prinz Carl-Wörth  
Gemeindelachgraben  
Kleinmahrgraben (Oberlahrgraben, Oberlache)  
Speyerlachgraben  
weitere kleinere Gräben

**Stillgewässer<sup>96</sup>**

In Folge des Kies- und Sandabbaus entstanden auf dem Verbandsgemeindegebiet zahlreiche Seen in Form von Abtragungsgewässern. Auch Altrheinarme werden gemäß der Landesverordnung über Gewässer 2. Ordnung als Stillgewässer eingestuft

Altrip:

Neuhofener Altrhein/Baggersee im Ochsenfeld  
Adriaweiher (Blaue Adria)  
Altrhein an der Horreninsel  
Jägerweiher  
Karpfenweiher  
Schwanenweiher  
Silbersee  
Weiher westlich von Altrip

Neuhofen:

Badeweiher Neuhofen (Badeweiher „An der steinernen Brücke“)  
Fischteiche im Fautenstück  
Kistnerweiher

Otterstadt:

Angelhofer Altrhein  
Otterstädter Altrhein  
Altrheinsee im Otterstädter Wald  
Baggersee westlich Otterstadt  
Baggersee im Angelwald  
Baggersee im Böllenwörth

Waldsee:

Marxweiher  
Schulgutweiher  
Weiher am Lachgraben  
Wolfgangsee

Waldsee/Neuhofen:

Baggersee Schlicht

---

<sup>96</sup> Angaben aus dem Landschaftsplan der VG Rheinauen; Baader Konzept; Neuaufstellung 2022; Stand Februar 2022; S. 56 ff

Darüber hinaus gibt es neben den Wasserflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB auch Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes freizuhalten sind. Zu diesen zählen beispielsweise Überschwemmungsgebiete. Dabei ist zwischen den Flächen vor und hinter den Schutzeinrichtungen zu differenzieren. Diese Flächen für die Wasserwirtschaft werden im Kapitel 5.17.2 (Nachrichtliche Übernahmen in der Begründung) näher erläutert.

## **5.12 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen**

Innerhalb des Verbandsgemeindegebietes befinden sich derzeit insgesamt zehn Abgrabungsflächen für Sand und Kies. Davon befinden sich in den OG Altrip, Neuhofen und Waldsee jeweils eine und in der OG Otterstadt sieben Abgrabungsflächen. Der FNP stellt diese Flächen nach der tatsächlichen und derzeitigen Flächennutzung, überlagernd mit der genehmigten Abgrabungsfläche, dar. Grundsätzlich soll die Fläche nach Aufgabe der Rohstoffgewinnung, unter Berücksichtigung der umgebenden Raumstruktur sowie der durch die Abgrabung entstandenen Entwicklungspotenziale rekultiviert bzw. renaturiert werden. Künftig sind noch zwei weitere Abbauflächen in der OG Waldsee und Otterstadt geplant. Auch diese werden im FNP als „geplante Abbaufläche“ aufgenommen.

## **5.13 Flächen für die Land- und Forstwirtschaft<sup>97</sup>**

### **Landwirtschaft**

Die Landwirtschaft übernimmt im Plangebiet vielfältige Aufgaben und Funktionen. Sie soll der Versorgung der Bevölkerung mit ausreichenden und qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und Rohstoffen dienen. Sie ist damit u.a. ein bedeutender Wirtschaftssektor.

In Rheinland-Pfalz werden insgesamt rund 36% der Fläche landwirtschaftlich genutzt. Im Agrarbericht (MWVLW-RLP 2016), der sich auf das Wirtschaftsjahr 2014/15 in Landwirtschaft und Weinbau bezieht, wird mit einem Minus von 20% ein Wendepunkt in der landwirtschaftlichen Einkommensentwicklung im Vergleich zu den vorangegangenen 5 Wirtschaftsjahren dokumentiert. Die Agrarbranche steht zunehmend im Fokus der Öffentlichkeit. Dies bezieht sich zum einen auf den voranschreitenden Strukturwandel und zum anderen auf neue an die Landwirtschaft gestellte Herausforderungen. So ist es nicht mehr nur Aufgabe qualitativ hochwertige Nahrung zu produzieren. Die Landwirtschaft steht auch mit Themen wie Bewahrer der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Tierschutz, der

---

<sup>97</sup> Angaben aus dem Landschaftsplan der VG Rheinauen; Baader Konzept; Neuaufstellung 2022; Stand Februar 2022; Anhang 1: Planerische Grundlagen und Rahmenbedingungen; S. 66 ff

Mitverantwortung für die Erhaltung der Biodiversität, dem Klima- und Verbraucherschutz sowie den erneuerbaren Energien im Fokus der Öffentlichkeit.

Aus den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Jahr 2016 geht als wesentliches Ergebnis hervor, dass die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe weiter zurückgeht, im Vergleich zu 2010 um 15% (Statistisches Landesamt 2017e). Gleichzeitig nehmen die Betriebsgrößen zu. Während die Zahl der Höfe mit einer Betriebsfläche ab 200 ha im Zeitraum 2010 bis 2016 um 27% zunahm, verringerte sich die Zahl der Höfe mit einer Betriebsfläche unter 100 ha um 15%. Der ökologische Landbau nimmt zu. In Rheinland-Pfalz stieg die Zahl der Betriebe mit ökologischem Landbau von 2010 bis 2016 um 50%. Insgesamt machen die ökologisch wirtschaftenden Höfe 7% aller landwirtschaftlichen Betriebe in Rheinland-Pfalz aus.

Umgekehrt verläuft die Entwicklung bei konventioneller Viehhaltung. Die Anzahl der Schweine und Rinder ist im Vergleich der Jahre 2015 zu 2014 gesunken (MWVLW-RLP 2016). Im Rhein-Pfalz-Kreis sind 8,7% der Beschäftigten in der Landwirtschaft tätig (Statistisches Landesamt 2017a). Die 16.248 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen werden im Rhein-Pfalz-Kreis zum größten Anteil als Ackerland (15.264 ha) bewirtschaftet. Geringere Flächenanteile nehmen Dauerkulturen (396 ha), darunter 112 ha Obstanlagen, ein (Statistisches Landesamt 2017b). Im Verwaltungsbezirk Rhein-Pfalz-Kreis befinden sich 39 Betriebe mit Viehbesatz (496 Großvieheinheiten). 26 Betriebe erhalten Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen (Statistisches Landesamt 2017c).

Laut dem Regionalplan Rhein-Neckar ist das Planungsgebiet westlich und südwestlich von Otterstadt, östlich der B9 Vorranggebiet für Landwirtschaft. Laut dem Statistischen Landesamt (Statistisches Landesamt 2017d) sind innerhalb der VG 35 landwirtschaftliche Betriebe mit einer durchschnittlichen Betriebsfläche von 66 ha ansässig. Die landwirtschaftlichen Flächen werden als Acker, Grünland, Gärten/Baumschulen und Streuobstwiesen bewirtschaftet. Die Landwirtschaftsfläche nimmt damit fast die Hälfte des Plangebietes ein.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen nehmen insgesamt leicht ab. Während in der VG die Landwirtschaftsfläche von der Bodenfläche insgesamt im Jahr 2010 noch 45,1% einnahm, verringerte sich dieser Anteil auf 44,9% im Jahr 2015 (Statistisches Landesamt 2017d).

Obergruppe Biotoptypen	Fläche in ha
Acker	1.988
Grünland	174
Streuobst	31
Garten/Baumschule	25

Tab. 26: Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen im Jahr 2015

Im Ackerbau überwiegt der Anbau von Gemüse beispielsweise Spargel und Kohl. Aber auch Getreide und Hackfrüchte sowie Mais werden großflächig angebaut.

Die Grünländer sind im gesamten Untersuchungsgebiet verbreitet und befinden sich sowohl im Randbereich der Siedlungsgebiete, als auch im Anschluss an Acker- und Waldflächen. Der Großteil wird intensiv genutzt und regelmäßig gedüngt und ist daher als Fettwiese und Fettweide anzusprechen. Auf vereinzelt Flächen im Planungsraum und vermehrt südlich von Neuhofen befindet sich Nass- und Feuchtgrünland auf feuchten bis nassen Böden. Auf trockenen Böden ist kleinflächig extensiv genutztes Magergrünland vorzufinden.

Durch die intensive ackerbauliche Nutzung kommen Streuobstwiesen im Plangebiet nur fragmentarisch vor. Streuobst findet sich hauptsächlich im direkten Umfeld der Siedlungen, die Flächen werden überwiegend extensiv genutzt. Eine verbreitete Nutzung der Streuobstwiesen ist die Beweidung mit Pferden. Zudem liegen auf ca. 4 ha Streuobstbrachen vor. Durch alte Hochstammobstbäume, einen hohen Totholzanteil und Sukzessionsgebüsche haben die Brachen einen hohen naturschutzfachlichen Wert.

In Neuhofen befinden sich zwei Baumschulen/Gärtnereien und innerhalb der Ortschaften private Nutz- und Ziergärten, die nicht zur erwerbsmäßigen Landwirtschaft zählen.

Im Bereich der VG sind Flächen mit Bindungen für extensive Landwirtschaft vorhanden. Die Flächen werden unter dem Programm EULLA (Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft) bewirtschaftet und mit EU-Mitteln gefördert. Das Programm dient der Förderung extensiver Erzeugungspraktiken im Agrarbereich aus Gründen des Umweltschutzes und des Landschaftserhaltes. Wiesen im NSG „Böllenwörth“ und im Bereich Fahrlache bei Otterstadt, Weiden südlich des Rathauses von Waldsee und Streuobstwiesen nördlich des LSG „Im Wörth“ werden unter Auflagen des Programms bewirtschaftet.

In Rheinland-Pfalz ist ein Biotopbetreuungsprogramm vorhanden, welches für den jeweiligen Landkreis die Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen bewahren soll. Die Maßnahmen auf gefährdeten Biotopen/Lebensräumen werden im Auftrag der Naturschutzverwaltung von Biotopbetreuern organisiert. Durch die Biotopbetreuung Rheinland-Pfalz werden in der VG ebenfalls ökologisch bedeutsame, landwirtschaftlich genutzte Flächen extensiv gepflegt. Dies beinhaltet Wiesen und Weiden in den NSG „Im Wörth“ und „Neuhof“ sowie im Angelwald. Obstbäume werden am Rheindeich betreut. Weitere ökologisch gepflegte Flächen liegen am Kistnerweiher und am Neuhofener Altrhein.

Da die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet etwa die Hälfte der Fläche beeinflusst und somit großflächig auf die natürlichen Ressourcen einwirkt, trägt die Landwirtschaft eine besondere Verantwortung für die langfristige und nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die wird im § 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gesetzlich verankert, worin der natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft eine besondere

Bedeutung für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zukommt. Dabei sind insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:

1. Die Bewirtschaftung muss standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen gewährleistet werden,
2. die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden,
3. die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren,
4. die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu stehen und schädliche Umweltauswirkungen sind zu vermeiden,
5. auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen,
6. die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln hat nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts zu erfolgen; eine Dokumentation über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach Maßgabe der Düngeverordnung und des Pflanzenschutzgesetzes zu führen.

Die große Flächenkonkurrenz von Infrastruktur, Landwirtschaft und Umweltschutz führt zu Diskussionen in der Öffentlichkeit. Oft werden Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen geplant. Kompensationsmaßnahmen haben gemäß § 15 Absatz 3 BNatSchG auch agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen, insbesondere eine Inanspruchnahme besonders für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneter Böden sollte nur im nötigen Umfang erfolgen. Gemäß eines Schreibens des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz vom 18.04.2011 (MUFV 2011) sind als landwirtschaftlich besonders geeignete Böden Standorte mit einer Ertragsmesszahl von über 45 Bodenpunkten anzusehen. Des Weiteren ist nach dem Schreiben vom 18.04.2011 vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann. Wobei hier möglichst vermieden werden sollte, dass bewirtschaftete Flächen zum Zweck der Kompensation aus der Nutzung genommen werden.

### **Forstwirtschaft**

Die VG Rheinauen hat im Jahr 2019 nach Angaben des Forstamtes Pfälzer Rheinauen eine forstwirtschaftliche Betriebsfläche der Gemeinden von 525 ha. Wird die Fläche des Staatswaldes im Gemeindegebiet mit einberechnet umfasst die Fläche ca. 860 ha. Die Auswertung der digitalen Forsteinrichtungsdaten 2014 ergibt eine Fläche von 750 ha, die mit Hauptbaumarten bestockt ist.

Die Bewirtschaftung erfolgt durch Landesforsten Rheinland-Pfalz, zuständig ist das Forstamt Pfälzer Rheinauen bzw. die Förster der OG Altrip, Neuhofen, Otterstadt und Waldsee. Die folgenden Ausführungen basieren im Wesentlichen auf der in 2014 fertig gestellten Forsteinrichtung (Landesforsten Rheinland-Pfalz 2014: Verfahren der mittelfristigen Forst-Betriebsplanung), den digitalen Daten der Forsteinrichtung (Landesforsten RLP 1992-2015) und den digitalen Daten der Waldfunktionenkarte (Landesforsten RLP 2009).

Die Waldflächen der VG Rheinauen liegen vor allem im Osten des Plangebietes und erstrecken sich bandartig entlang des Rheins. Im Westen des Plangebietes liegen zerstreut kleinere Wälder, u.a. im Neuhofener Bruch und im Rehbachtal nördlich von Neuhofen. Der Wald ist geprägt durch eine starke Erholungsnutzung, kleinere Teilflächen werden durch Straßen zerschnitten.

Die Forsteinrichtung ordnet die Forstflächen der VG dem Wuchsgebiet Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Ebene zu. Die Standortverhältnisse sind als warmtrocken zu bezeichnen, da die Niederschlagswerte mit 600 bis 750 mm pro Jahr gering ausfallen und die Durchschnittstemperatur in der Vegetationszeit mit über 16°C vergleichsweise hoch liegt. Zudem sind die Standorte durch einen reichen Nährstoffhaushalt gekennzeichnet. Der Wasserhaushalt des Plangebietes ist durch frische bis äußerst frische Standorte geprägt, womit gute bis sehr gute Bedingungen für das Pflanzenwachstum vorliegen. Es ist ein überwiegend terrestrisches Wassersystem vorhanden, d.h. dass der Hauptwurzelraum bis 65 cm unter Geländeoberfläche nur aus Niederschlagswasser gespeist wird und weder von Grund- noch von Stauwasser beeinflusst ist.

Im Wald der VG Rheinauen dominieren mittel alte und jüngere Bestände. Die Eschenbestände entlang des Rheins sind meist jungen bis mittleren Alters, so dass hier alte Bestände mit einem Alter von über 100 Jahren fehlen. Altbestände sind nur kleinflächig vorhanden. Die nach der Forsteinrichtung ältesten Bestände innerhalb der VG bestehen aus Stieleichen mit einem Alter von knapp 200 Jahren, welche im Waldbestand „Im Wörth“ östlich von Waldsee liegen. Weitere alte Stieleichenbestände sind nördlich von Neuhofen und auf der Rheinhalbinsel „Im Böllenwörth“ vorhanden. Im Plangebiet kommt fast ausschließlich Laubwald vor. Nadelwald ist auf sehr wenige Parzellen südlich von Altrip begrenzt. In der 2017 für den Landschaftsplan durchgeführten Biotoptypenkartierung wurden innerhalb der VG 903 ha Laubwald und nur 1,3 ha Nadelwald erfasst.

Die Baumart Esche nimmt einen Anteil im Plangebiet von 42%, die Baumarten Pappel 18%, Bergahorn 16%, Stieleiche 11%, Weide 5% und sonstige Laubhölzer (Zitterpappel, Erle, Robinie, Buche, Nuss, Ulme, Birke und übrige Laubbäume) nehmen 7% ein. Die Prozentzahlen beziehen sich auf die 750 ha Forstfläche, für welche die digitalen Forsteinrichtungsdaten der VG Rheinauen Angaben zu den vorhandenen Baumarten machen. Die

Baumartenanteile der Esche und des Berg-Ahorns sind durch die Pilzkrankheiten Eschentriebsterben und Ahorn-Rußrindenkrankheit stark rückläufig.

Im Plangebiet liegen drei Naturschutzgebiete, die fast ausschließlich aus Wald bestehen. Die NSG Böllenwörth, Im Wörth und Horreninsel umfassen insgesamt eine Forstbetriebsfläche von 262 ha. Zudem befinden sich innerhalb der Naturschutzgebiete Neuhofener Altrhein, Neuhofener Woog und Prinz-Karl-Wörth weitere 35 ha Forstbetriebsfläche.

In den Forsteinrichtungsdaten werden auch Daten zur Umweltvorsorge gemäß § 6 Abs. 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) erfasst. Demnach sind 44 ha der Forstbetriebsfläche im Plangebiet als Flächen für den Biotop- und Artenschutz festgesetzt, d.h. dass sie mit räumlich konkretisierten rechtlichen Bindungen belegt sind. Bei weiteren 222 ha handelt es sich um geplante und bei 21 ha um potenzielle Flächen für den Biotop- und Artenschutz. Von den 44 ha festgelegten Biotopschutzflächen sind 39,6 ha mit dem Wirkungsziel Waldrefugium ausgewiesen und 4,5 ha mit dem Wirkungsziel Artenschutz von Amphibien. In den Waldrefugien werden die Flächen ihrer eigendynamischen Entwicklung überlassen. Auf den Amphibienschutzflächen besteht die Maßnahme in der Entnahme unerwünschter Bestockung. Die festgelegten Flächen für den Biotop- und Artenschutz liegen entlang des Otterstädter und Angelhofener Altrheins und südöstlich des Neuhofener Altrheins. Zudem ist der östliche Teil der Pappelwälder auf der Horreninsel als Waldrefugium ausgewiesen. Im Kommentar zum Waldort der Forsteinrichtungsdaten sind weiterhin der westliche Teil des NSG Böllenwörth (Pappel- und Stieleichenwälder), die Pappelwälder nördlich des Silbersees bei Altrip und die Stieleichenwälder südöstlich des Neuhofener Altrheins als Waldrefugium benannt.

Von den in der Umweltvorsorge des Forst geplanten 222 ha Waldflächen ist für den Großteil mit 199 ha der Erhalt und die Anlage von Biotopbäumen und Biotopbaumgruppen vorgesehen. Diese Flächen mit dem Wirkungsziel Habitatstruktur Biotopbäume liegen im Norden der Halbinsel Böllenwörth und in den Wäldern südwestlich der Horreninsel.

Wälder mit stehendem oder liegendem Totholz befinden sich hauptsächlich auf den Halbinseln Angelwald und Böllenwörth (Stieleichen, Pappel- und Eschenwald) sowie in der Gemarkung Waldsee westlich des Gewässers Schlicht (Bergahornwald).

Die Klimaschutz- (ca. 704 ha) und die Erholungsfunktion (ca. 624 ha) des Waldes der VG Rheinauen haben aufgrund der nahen Siedlungsräume und der zahlreichen Wegeverbindungen innerhalb der Waldflächen eine sehr hohe Bedeutung.

In den Wäldern des Plangebietes entspricht die vorhandene ökologische Hauptbaumart ganz überwiegend auch der forstwirtschaftlich geplanten Schlussbaumart. Ausgenommen ist eine mit Zitterpappel bestandene 5 ha große Forstparzelle Im Böllenwörth, die in einen Stieleichenbestand umgewandelt werden soll.

Gemäß § 5 BNatSchG kommt der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft eine besondere Bedeutung für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu. Dabei ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

Gemäß § 5 des LWaldG werden an die ordnungsgemäße Forstwirtschaft folgende Anforderungen gestellt, damit diese zur dauernden Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zur Erhaltung des Lebensraumes einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt beiträgt:

1. Aufbau und Erhaltung biologisch gesunder und stabiler Wälder und Waldränder,
2. Sicherung und Steigerung der nachhaltigen Holzproduktion nach Menge und Güte,
3. unverzügliche Wiederaufforstung unbestockter oder unvollständig bestockter Waldflächen durch Naturverjüngung, Pflanzung oder Saat, Vorwälder sowie plangemäße natürliche Sukzession,
4. Wahl standortgerechter Baumarten und Förderung der natürlichen Verjüngung,
5. bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Boden, Bestand und Landschaft,
6. Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken,
7. grundsätzlichen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel sowie das
8. Hinwirken auf Wilddichten, die das waldbauliche Betriebsziel grundsätzlich ohne Maßnahmen zur Wildschadensverhütung erreichen lassen.

#### **5.14 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind im Rahmen der Bauleitplanung die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Dabei werden zum einen bestehenden, rechtskräftigen bau-/naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen, zum anderen „Kompensationssuchräume“, welche im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplanes ermittelt werden, dargestellt. Diese wurden bereits mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und in den FNP aufgenommen.

#### **5.15 Flächen nach § 5 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB können Flächen und sonstige Darstellungen aus dem FNP ausgenommen werden, wenn die Grundzüge der Planung dadurch nicht berührt werden und die Gemeinde beabsichtigt, die Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. Von dieser Möglichkeit wurde jedoch im Rahmen der Neuaufstellung kein Gebrauch gemacht.

## **5.16 Kennzeichnungen gem. § 5 Abs. 3 BauGB**

Wie bereits anfangs erwähnt, haben Kennzeichnungen eine Hinweisfunktion, die sich einerseits an die künftigen Nutzer dieser Fläche richtet, andererseits an die Genehmigungsbehörde sowie die Träger öffentlicher Belange. Mit der Kennzeichnung soll dazu beigetragen werden, Gefährdungen auszuschließen.

### **5.16.1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind**

Die VG Rheinauen liegt zum größten Teil in einem hochwassergefährdeten Gebiet. Hierbei handelt es sich um „Gebiete, die bei einem Extremhochwasser oder aber auch beim Versagen von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden. Diese Gebiete sind nur nachrichtlich aufgezeigt und haben somit lediglich eine Warn- und Hinweisfunktion. Die Ge- und Verbote der Rechtsverordnung finden grundsätzlich in diesen Gebieten keine Anwendung. Die Grundsatzregelung, Überschwemmungsgebiete von Bauungen freizuhalten, besteht jedoch auch hier“.<sup>98</sup> Diese Flächen werden im FNP gekennzeichnet, wodurch Eigentümer oder Nutzer der Grundstücke auf eine mögliche Hochwassergefährdung hingewiesen werden.

### **5.16.2. Altlasten/Altlastenverdachtsflächen**

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB sollen im FNP für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnungen dienen in erster Linie als Hinweisfunktion für den späteren Nutzer dieses Grundstücks, da diese auf mögliche Gefährdungen oder Erschwerungen der planerisch vorgesehenen Nutzung hinweisen. So kann beispielsweise bei konkreten Planungs- oder Bauvorhaben in den nachfolgenden Planverfahren detaillierte Informationen über Art, Gefährdungspotenzial oder der Ausschluss von speziellen Nutzungen bei den zuständigen Behörden eingeholt und ggf. erforderliche Maßnahmen vor der Planverwirklichung mit den Behörden abgestimmt werden. Innerhalb der VG gibt es aktuell 48 Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen, welche im FNP gekennzeichnet werden.

---

<sup>98</sup> [https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de/servlet/is/176951/Merkblatt\\_Festsetzung\\_UESG.pdf?command=downloadContent&filename=Merkblatt\\_Festsetzung\\_UESG.pdf](https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de/servlet/is/176951/Merkblatt_Festsetzung_UESG.pdf?command=downloadContent&filename=Merkblatt_Festsetzung_UESG.pdf); Zugriff 07/2018

## 5.17 Nachrichtliche Übernahmen gem. § 5 Abs. 4 BauGB

Gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 BauGB erfassen nachrichtliche Übernahmen Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften als denen des BauGB festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Schutzgebiete des Naturschutz- und Wasserrechts, die von anderen Planungsträgern festgelegt und umgesetzt worden sind. Darüber hinaus sind auch Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungstrassen, welche planfestgestellt sind, nachrichtlich zu übernehmen.

### 5.17.1. Natur- und Landschaftsschutz

Ein wesentlicher Bestandteil der Landschaftsplanung ist die Sicherung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere, auf die sich die Flächennutzungsplanung mit Darstellungen zu unterschiedlichen Schutzgebieten des Landschafts- und Naturschutzes bezieht. Die im FNP nachrichtlich übernommenen Schutzgebiete entsprechen der Neuaufstellung des Landschaftsplanes der VG Rheinauen aus dem Jahr 2018, welcher die Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht darstellt. Diese werden im Folgenden aufgezeigt und erläutert.

#### Natura 2000-Gebiete

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz europäischer Schutzgebiete, welche aus Fauna-Flora-Habitat (FFH) -und Vogelschutzgebieten (VSG) bestehen. Sie stellen einen Biotopverbund dar und repräsentieren sowohl typische als auch besondere und seltene Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten Europas (§ 31 ff BNatSchG). Im nachfolgenden sind die in der VG vorhandenen FFH- und VSG-Gebiete aufgelistet. Die genaue Abgrenzung ist dem FNP zu entnehmen.

Gebiets-Nr.-	Name	Größe	Erhaltungsziele
FFH-6616-304	Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen	1.148 ha	Erhaltung oder Wiederherstellung: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ eines Mosaiks aus auentypischen, natürlichen Strukturen, Auenwäldern und Verlandungszonen, von naturnahen Altarmen und Stillgewässern, auch als Lebensraum für autochthone Fischarten und den Kleefarn,</li> <li>▪ von Laubwald, auch als Habitat für Heldbock, Hirschkäfer und Fledermäuse,</li> <li>▪ von nicht intensiv genutztem Auengrünland und von Stromtalwiesen,</li> <li>▪ von naturnahen Ufer- und Sohlstrukturen als Laich- und Rasthabitate für Fischarten im Rhein,</li> <li>▪ der Durchgängigkeit des Wasserkörpers für Wanderfische und einer guten Wasserqualität.</li> </ul>

Tab. 27: FFH-Gebiete innerhalb der VG Rheinauen<sup>99</sup>

<sup>99</sup> Angaben aus dem Landschaftsplan der VG Rheinauen; Baader Konzept; Neuaufstellung 2022; Stand November 2022; Anhang 1: Planerische Grundlagen und Rahmenbedingungen; S. 7ff

Gebiets-Nr.-	Name	Größe	Erhaltungsziele
VSG-6516-401	Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth	363 ha	Erhaltung oder Wiederherstellung: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ des naturnahen Mosaiks aus Gewässern, Röhrichten und Weichholzaunen sowie der Gehölzbestände als Brutplatz.</li> </ul>
VSG-6616-401	Otterstadter Altrhein und Angelhofer Altrhein inklusive Binsfeld	1.171 ha	Erhaltung oder Wiederherstellung: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ der Wasserflächen mit strömungsarmen Flachwasserzonen und der Insellagen mit Weichholzaunen im Uferbereich als Rastraum sowie als Nahrungs- und Bruthabitat,</li> <li>▪ von Hartholzaunenwald.</li> </ul>

**Tab. 28: VSG-Gebiete innerhalb der VG Rheinauen<sup>100</sup>**

### Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungs- oder Regenerationsfähigkeit der Naturgüter, wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist (§ 26 Abs. 1 BNatSchG). Innerhalb der VG Rheinauen befinden sich auf einer Fläche von ca. 29.500 ha zwei Landschaftsschutzgebiete.

Gebiets-Nr.-	Name	Größe	Schutzzweck
07-LSG-73-1	Pfälzische Rheinauen	21.000 ha	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit der Rheinauen mit ihren stehenden und fließenden Gewässern, insbesondere seiner Altrheinarme, naturnahen Waldgebieten, Waldrandbiotopen, Lichtungen, Feucht - und Nasswiesenbiotopen,</li> <li>▪ die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für einen großräumigen ökologischen Ausgleich,</li> <li>▪ die Sicherung dieser naturnahen Rheinauenlandschaft für die Erholung.</li> </ul>
07-LSG-3.027	Rehbach-Speyerbach	8.500 ha	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, sowie</li> <li>▪ die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und der Schönheit des noch überwiegend bewaldeten Gebietes zwischen Rehbach und Speyerbach wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung.</li> </ul>

**Tab. 29: LSG-Gebiete innerhalb der VG Rheinauen<sup>101</sup>**

<sup>100</sup> Angaben aus dem Landschaftsplan der VG Rheinauen; Baader Konzept; Neuaufstellung 2022; Stand November 2022; Anhang 1: Planerische Grundlagen und Rahmenbedingungen; S. 8 ff

<sup>101</sup> ebenda; S. 13 f

## Naturschutzgebiete (NSG)

Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in Teilen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist (§ 23 Abs. 1 BNatSchG). Innerhalb der VG Rheinauen befinden sich auf einer Fläche von ca. 510 ha acht Naturschutzgebiete.

Gebiets-Nr.-	Name	Größe	Schutzzweck
NSG-7338-052	„Prinz-Karl-Wörth“	32 ha	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Erhaltung des Auwaldes mit dem darin eingeschlossenen Altrheinzug und den Schluten sowie den Überflutungsbereichen des Rheins.</li> <li>▪ Erhaltung des Gebiets in allen seinen Erscheinungsformen als Standort seltener Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften, als Lebensraum seltener Tierarten sowie aus wissenschaftlichen Gründen.</li> </ul>
NSG-7338-020	„Horreninsel“	55 ha	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Erhaltung des Gebietes mit seinen Wasser- und Wasserwechselbereichen, seinen Weich- und Hartholzauen, seinen Halbtrockenrasen als Standorte seltener Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften sowie als Lebensraum seltener Tierarten.</li> </ul>
NSG-7338-013	„Neuhofener Altrhein“	50 ha	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sämtliche Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes sind verboten, die zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung, zu einer Veränderung des Schutzgebietes und seines Landschaftshaushaltes oder die Natur und den Naturgenuss in anderer Weise beeinträchtigen.</li> </ul>
NSG-7338-066	„Neuhofener Altrhein (nördliche Erweiterung)“	11 ha	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Erhaltung eines Altrheinabschnittes mit seinen Uferbereichen und offenen Wasserflächen sowie der Sukzessionsflächen als Lebensraum zahlreicher wildwachsender Pflanzenarten und wildlebender Tierarten, insbesondere feuchtlandgebundener Vogelarten.</li> <li>▪ aus wissenschaftlichen Gründen.</li> </ul>
NSG-7338-185	„Kistnerweiher“	35 ha	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Erhaltung und Entwicklung der ehemaligen Sand- und Kiesentnahmestelle sowie des sich zum Neuhofener Altrhein hin anschließenden Bereiches mit einem vielfältigen Mosaik aus unterschiedlichen Biotoptypen, insbesondere von Tief- und Flachwasserzonen, Rohboden-, Sand- und Kiesflächen, Röhrichten, Steiluferbereichen, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Hecken und extensiv genutztem Grünland in Ergänzung, zur Vernetzung sowie als Pufferzone zum Naturschutzgebiet „Neuhofener Altrhein“,</li> <li>▪ als Lebens- und Teillebens- sowie Rückzugsraum zum Teil seltener oder gefährdeter wildlebender Tierarten, insbesondere als Rast-, Überwinterungs-, Nahrungs- und Brutbiotop für bestandsbedrohte oder störungsempfindliche Vogelarten,</li> <li>▪ als Standort typischer, zum Teil seltener oder gefährdeter wildwachsender Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften sowie</li> <li>▪ aus wissenschaftlichen Gründen.</li> </ul>

NSG-7338-160	„Im Wörth“	69 ha	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Erhaltung und Entwicklung des ehemaligen Auwaldbereiches mit den eingestreuten und angrenzenden Wiesen sowie der südlich sich anschließenden anmoorigen Niederungen im Bereich eines ehemaligen Altrheinverlaufes als Relikte der ehemals ausgedehnten Auenlandschaft u.a. mit naturnahen Laubholz-, zum Teil Hartholzauen- und Altholzbeständen, dauerhaften und temporären Gewässern, ausgedehnten Röhrichten, Wiesen und Sukzessionsflächen,</li> <li>▪ als Standort typischer, zum Teil seltener oder gefährdeter wildwachsender Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften und als Lebens- und Teillebensraum seltener, zum Teil gefährdeter, an diese Biotoptypen gebundener wildlebender Tierarten,</li> <li>▪ wegen der Schönheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des ehemaligen Auenlandschaftsbereiches sowie aus wissenschaftlichen Gründen.</li> </ul>
NSG-7338-197	„Neuhofener Woog“	100 ha	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Im Bereich einer ehemaligen Rheinschlinge die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, für Randsenken der Rheinniederung typischen Waldbestände mit ihren verschiedenen Sukzessionsstadien vor allem von Schwarzerlenbruchwald und nassen und feuchten Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald, von extensiv genutztem Grünland vor allem von Nass- und Feuchtwiesen, von Seggen- und Röhrichtbeständen, von naturnahen Still- und Fließgewässern und von standorttypischen Einzelgehölzen und Hecken,</li> <li>▪ als Standort typischer, seltener und gefährdeter wildwachsender Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften und als Lebens-, Teillebens- und Rückzugsraum typischer und in ihrem Bestand bedrohter wildlebender Tierarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,</li> <li>▪ wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit sowie aus wissenschaftlichen Gründen.</li> </ul>
NSG-7338-059	„Böllenwörth“	158 ha	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Erhaltung des teilweise im Überschwemmungsgebiet des Rheins liegenden Auwaldes, der Streuwiesen, Altrheinreste und sonstigen temporären Gewässer als Standort seltener Pflanzengesellschaften und der an diese Lebensräume gebundenen seltener, in ihrem Bestand bedrohten Tierarten und aus wissenschaftlichen Gründen.</li> </ul>

**Tab. 30: NSG-Gebiete innerhalb der VG Rheinauen<sup>102</sup>**

### Naturdenkmale

Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutzzweck aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich sind (§ 28 Abs. 1 BNatSchG).

<sup>102</sup> Angaben aus dem Landschaftsplan der VG Rheinauen; Baader Konzept; Neuaufstellung 2018; Stand August 2018; Anhang 1: Planerische Grundlagen und Rahmenbedingungen; S. 10 ff

Innerhalb der VG Rheinauen sind nach schriftlicher Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Pfalz-Kreises vom 03.01.2018 vier Naturdenkmale (ND) ausgewiesen. Bei den ND handelt es sich überwiegend um markante oder seltene Bäume bzw. Baumgruppen. Das ND Wildrebe im Otterstädter Angelwald besteht aus der verholzenden Kletterpflanze Wilde Weinrebe (*Vitis vinifera* subsp. *sylvestris*), die Wuchshöhen zwischen 5 und 40 m erreicht. In Deutschland ist *Vitis vinifera* subsp. *sylvestris* als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft. Es gibt nur noch Bestände im Oberrhein-Gebiet, z. B. auf der Ketscher Rheininsel zwischen Mannheim und Speyer.

Gemeinde mit Gebiets-Nr.	Bezeichnung	Rechtsverordnung
Altrip ND-7338-310	2 Blutbuchen am Denkmal	09.04.1953
Altrip ND-7338-311	Vier Linden an der prot. Kirche	09.04.1953
Otterstadt ND-7338-330	1 Wildrebe Freischaarenschlag	15.09.1978
Otterstadt ND-7338-331	Rech am alten Speyerer Weg	19.10.1984

Tab. 31: Naturdenkmale innerhalb der VG Rheinauen<sup>103</sup>

### Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist (§ 29 Abs. 1 BNatSchG). Gemäß Kartendienst des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (MUEEF 2017) und nach schriftlicher Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde vom 03.01.2018 sind innerhalb der VG keine nach § 29 BNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile vorhanden.<sup>104</sup>

### Gesetzlich geschützte Biotop

Entsprechend § 30 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, denen eine besondere Bedeutung als Biotop zukommt, gesetzlich geschützt. Bei den Biotopen handelt es sich meist um gefährdete und seltene Lebensräume, wie natürliche bzw. naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer, Moore, Nasswiesen, Trockenrasen, Waldgesellschaften, strukturreiche Waldränder, Binnendünen oder Auenwälder. Innerhalb der VG

<sup>103</sup> ebenda; S. 14

<sup>104</sup> Angaben aus dem Landschaftsplan der VG Rheinauen; Baader Konzept; Neuaufstellung 2022; Stand November 2022; Anhang 1: Planerische Grundlagen und Rahmenbedingungen; S. 14

gibt es eine Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope. Diese sind jedoch in der Begründung nicht einzeln aufgelistet, sondern werden ausschließlich im FNP nachrichtlich dargestellt.<sup>105</sup>

## 5.17.2. Flächen für die Wasserwirtschaft und den Hochwasserschutz

### Wasserschutzgebiete

Ein Wasserschutzgebiet ist ein gesetzliches Instrument, um die Grundwasserareale für die öffentliche Wasserversorgung zu schützen. Dabei werden die Wasserschutzgebiete in unterschiedliche Zonen gegliedert, in denen abgestufte Handlungsbeschränkungen und Verbote gelten. Die Festsetzung von Wasserschutzgebieten verfolgt das Ziel, den Einzugsbereich von Trinkwassergewinnungsanlagen vor schädlichen Stoffen zu schützen bzw. frei zu halten. Innerhalb der VG sind folgende Wasserschutzgebiete festgesetzt.

Wasserschutzgebiet	Nr.	Schutzzone
Trinkwasserschutzgebiet Altrip	404400205	Zone I, III
Trinkwasserschutzgebiet Waldsee	404400538	Zone I, II, III A, III B

Tab. 32: Trinkwasserschutzgebiete innerhalb der VG Rheinauen<sup>106</sup>

### Überschwemmungsgebiete

Bei Überschwemmungsgebieten handelt es sich um Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstigen Gebieten, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (§ 76 Abs. 1 WHG).

In der VG gibt es zwei gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Zu diesen zählt:

- Überschwemmungsgebiet entlang des Rheins mit einer Strecke von der Staatsgrenze Frankreich bis zur Grenze Mainz sowie das
- Überschwemmungsgebiet entlang des Rehbachs und Speyerbachs mit seiner Strecke von der Winzingerscheide in Neustadt bis zur Mündung in den Rhein (Ortslage Ludwigshafen bzw. Speyer)<sup>107</sup>.

### Hochwassergefahren

Auf den Hochwassergefahrenkarten des Landes sind die berechneten Überflutungsflächen des Rheins dargestellt. Die Hochwassergefahrenkarten zeigen das Ausmaß der Überflutung und die Wassertiefe für häufige (HQ<sub>10</sub>), mittlere (HQ<sub>100</sub>) und seltene (HQ<sub>Extrem</sub>) Hochwasser. HQ<sub>100</sub> steht für ein 100-jährliches Hochwasser: Es bezeichnet einen Hochwasserabfluss, der

<sup>105</sup> ebenda; S. 15

<sup>106</sup> ebenda; S. 16

<sup>107</sup> Angaben aus dem Landschaftsplan der VG Rheinauen; Baader Konzept; Neuaufstellung 2022; Stand Februar 2022; Anhang 1: Planerische Grundlagen und Rahmenbedingungen; S. 16 ff

im statistischen Mittel einmal in 100 Jahren erreicht oder überschritten wird. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zeigt die Gefahrenkarte HQ<sub>100</sub> für das Plangebiet bei gleichzeitigem Versagen eines Teils des Schutzsystems. Es wird deutlich, dass bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis die Flächen vor dem Deich und in den Poldern bis über 4 m unter Wasser stehen würden (blaue Flächen). Falls gleichzeitig die Deiche versagen, würden zusätzlich die Altaue und damit weite Teile der Verbandsgemeinde bis zu einer Wassertiefe von über 4 m überflutet (gelbe, orange und rote Flächen). In diesem Fall würde die Ortschaft Altrip, ein Großteil der Ortschaft Neuhofen und auch kleinere Teile der Ortschaften Waldsee und Otterstadt überflutet werden.

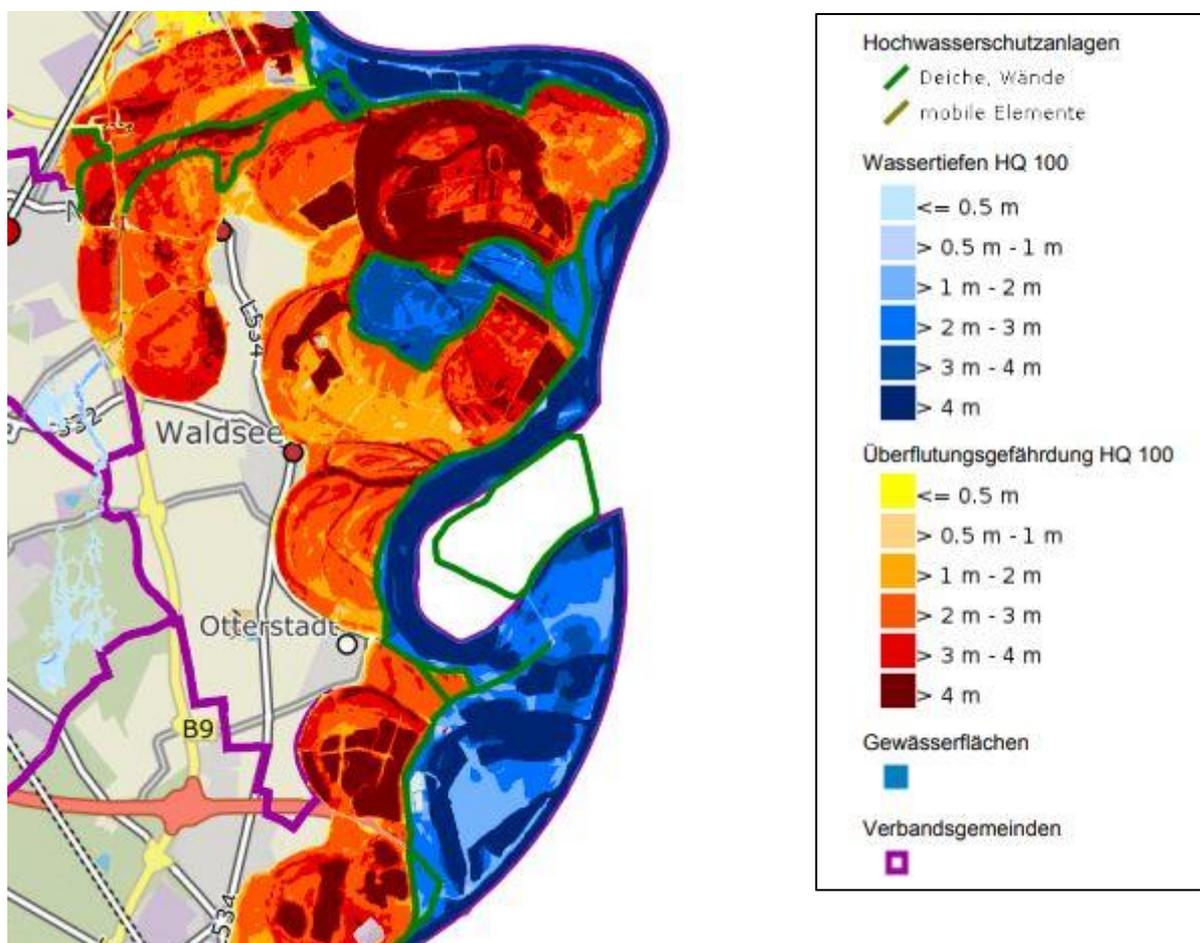


Abb. 27 Gefahrenkarte HQ<sub>100</sub> im Plangebiet

Um den Stand der Vorsorge in allen Bereichen zu überprüfen und weiterzuentwickeln, hat die Verbandsgemeinde Rheinauen das Ingenieurbüro Björnson Beratende Ingenieure GmbH im Oktober 2021 damit beauftragt, ein örtliches Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept zu erarbeiten. Dieses Konzept wird zurzeit erstellt.

## Hochwasservorsorge-Hochwasserschutzanlagen

### ▪ Deiche

Deiche sind gemäß der DIN 19712/1997 „Dämme aus Erd- und Baustoffen an Fließgewässern zum Schutz des Hinterlandes gegen Hochwasser, die im Gegensatz zu Stauhaltungsdämmen nur bei Hochwasser beansprucht werden. In der VG verläuft entlang des Rheins, von der OG Altrip bis zur OG Otterstadt der Hauptrheindamm, sowie darüber hinaus nördlich von Neuhofen der Rückstaudeich des Rehbach, welche beide im FNP dargestellt werden. Nach Angaben des Geoportals Wasser sind um die derzeit im Plangebiet, südlich von Altrip, vorhanden Polderflächen, ebenfalls Deiche geplant. Auch diese werden im FNP als geplante Deichanlagen vermerkt.

### ▪ Hochwasserpolder

Neben dem Rheinhauptdeich gibt es darüber hinaus noch drei Hochwasserpolder innerhalb des Verbandsgemeindegebietes. Unter Hochwasserpolder versteht man „Retentionsgebiete, welche bei Hochwasser ab einer bestimmten Höhe gezielt geflutet werden können. Dadurch kann die Wasserführung flussabwärts vorübergehend vermindert und dadurch die Spitze einer Flutwelle verkleinert werden. Derartige Polder unterliegen Nutzungsbeschränkungen, beispielsweise einem Bebauungsverbot. Sie sind sowohl vom Flussbett als auch von benachbarten intensiver genutzten Flächen durch Deiche getrennt“.<sup>108</sup> In der VG befinden sich zwei Polderflächen zwischen den OG Altrip und Waldsee, in unmittelbarer Nähe zum Damm sowie eine Fläche nordwestlich von Altrip. Diese sind im FNP als Fläche für die Wasserwirtschaft gekennzeichnet.

## Bundeswasserstraßen

Gemäß dem Bundeswasserstraßengesetz (§ 1 Abs. 1 WaStrG) gliedern sich die Bundeswasserstraßen in Binnenwasserstraßen und Seewasserstraßen. Bei den Binnenwasserstraßen des Bundes unterscheidet man solche, die dem allgemeinen Verkehr dienen (Anlage 1 aufgeführten Wasserstraßen), und solche von untergeordneter Bedeutung, die nicht dem allgemeinen Verkehr dienen, sogenannte sonstige Binnenwasserstraßen des Bundes.

Seewasserstraßen sind die Flächen zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seewärtigen Begrenzung der Binnenwasserstraßen und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres. Gemäß der Anlage 1 zum Bundeswasserstraßengesetz zählt der Rhein mit Lampertheimer Altrhein (von km 4,75 bis zum Rhein), Altrhein Stockstadt-Erfelden (von km 9,80 bis zum Rhein) zu den, dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des

---

<sup>108</sup> <http://www.hochwasser-hessen.de/hochwasserportal-hessen/technischer-hochwasserschutz/hochwasserrueckhaltebecken-talsperrenpolder.html>; Zugriff 07/2018

Bundes. Die Darstellung des Rheins im FNP erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB als Wasserfläche.

### 5.17.3. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Gemäß § 1 Abs. 6 S. 5 BauGB sind die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Gemäß § 1 des Denkmalschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz (DSchG) besteht die Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege darin, die Kulturdenkmale zu erhalten und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen. Ebenso gilt es die Kulturdenkmäler wissenschaftlich zu erforschen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit, insbesondere für Zwecke der Bildung und Erziehung, zugänglich zu machen. Denkmalschutz und Denkmalpflege wirken darauf hin, dass die Kulturdenkmäler in die Raumordnung und Landesplanung, die städtebauliche Entwicklung und den Naturschutz und die Landschaftspflege einbezogen und einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.

Unter **Kulturdenkmäler** versteht man Gegenstände aus vergangener Zeit, die Zeugnisse, insbesondere des geistigen oder künstlerischen Schaffens, des handwerklichen oder technischen Wirkens oder historischer Ereignisse oder Entwicklungen, Spuren oder Überreste menschlichen Lebens oder kennzeichnende Merkmale der Städte und Gemeinden sind. Dabei unterscheidet man zwischen beweglichen und unbeweglichen Kulturdenkmälern. Zu den unbeweglichen zählen beispielsweise ortsfeste Einzeldenkmäler, Bauwerke oder Denkmalzonen, während zu den beweglichen Kulturdenkmälern insbesondere bewegliche Einzelgegenstände oder Sammlungen zählen. Innerhalb der VG gibt es nach Angaben der Denkmalliste der Generaldirektion Kulturelles Erbe 60 Kulturdenkmäler sowie 2 Denkmalzonen. Dabei handelt es sich bei den Kulturdenkmälern überwiegend um Kriegerdenkmäler und Bildstöcke. Bei den Denkmalzonen, welche sich in Neuhofen und Otterstadt befinden, handelt es sich um ehemalige jüdische Friedhöfe,<sup>109</sup> die im FNP nachrichtlich übernommen werden. Die übrigen Kulturdenkmäler werden nicht einzeln im FNP aufgenommen, sondern lediglich in einer Denkmalliste im Anhang aufgeführt.

Neben den Kulturdenkmälern sind innerhalb der VG auch zahlreiche **Archäologische Fundstellen** vorhanden. Hierbei handelt es sich um „im Boden erhalten gebliebene erforschte und unerforschte Örtlichkeiten, Siedlungsstellen, Gebäudepartien, Ruinen oder Ruinenteile,

---

<sup>109</sup> Vgl. <http://denkmallisten.gdke-rlp.de/Rhein-Pfalz-Kreis.pdf>; Zugriff 07/2018

Gräber, Geländeformen und Schichtzusammenhänge (Strukturen), an denen sich nachweislich archäologische Spuren menschlichen Wirkens erhalten haben oder zu erwarten sind. Fundstellen umfassen nebst den ganz oder teilweise im Boden befindlichen (verborgenen) beweglichen oder unbeweglichen Sachen oder Teilen davon, also z.B. Scherben, Münzen oder einer alten Mauer, auch den die Sache umgebenden Boden selbst, d.h. die Fundsituation<sup>110</sup>. Diese werden im FNP nachrichtlich übernommen, jedoch nur mit einem weitläufigen Radius dargestellt, um Raubgrabungen zu vermeiden. Die Verortung dient in erster Linie als Hinweis für die Planung, um Aufschluss darüber zu geben, dass in diesem Bereich ein archäologischer Fund vorliegt. Sollte es in diesen Bereichen zu konkreten Planungen kommen, werden die genauen Informationen im Rahmen der Beteiligung von Seiten der Generaldirektion Kulturelles Erbe mitgeteilt bzw. können eingeholt werden.

Darüber hinaus gibt es noch die **Grabungsschutzgebiete**. Hierbei handelt es sich gemäß § 22 DSchG um abgegrenzte Gebiete, die per Rechtsverordnung ausgewiesen werden, wenn eine begründete Vermutung besteht, dass sie Kulturdenkmäler bergen. Nach den Angaben der Generaldirektion Kulturelles Erbe-Außenstelle Speyer, sind innerhalb der VG keine Grabungsschutzgebiete vorhanden.

#### 5.17.4. Richtfunktrassen

Innerhalb der VG Rheinauen verlaufen in den OG Altrip und Neuhofen jeweils eine Richtfunktrasse, welche im FNP nachrichtlich übernommen wird. Die zeichnerische Darstellung umfasst die Trasse sowie *die dazugehörigen Korridore von insgesamt 200 m, beidseitig der Trasse je 100 m.*

Innerhalb dieser Korridore bestehen Beschränkungen für die Ausführung von Vorhaben z.B. bei der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen bezüglich der Bauhöhe und der Fassadengestaltung im Hinblick auf mögliche Reflexionen bzw. Verschattung.

Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines solchen Korridors kann zu Beeinflussungen einer Richtfunkstrecke führen. Um diese auszuschließen sollen nach Möglichkeit innerhalb der Korridore keine Windenergieanlagen errichtet werden. Es sind daher beidseitig der Achse von Richtfunkstrecken Schutzabstände von je 100 m einzuhalten. Die genaue Beeinflussung ist im Einzelfall zu prüfen. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanungen und der Genehmigungsverfahren.

---

<sup>110</sup> [https://www.sg.ch/home/kultur/archaeologie/schuetzenswerte\\_archaeologische-fundstellen.html](https://www.sg.ch/home/kultur/archaeologie/schuetzenswerte_archaeologische-fundstellen.html); Zugriff 07/2018

## **6. Vorgaben und Ziele der übergeordneten Planungen**

Der Gestaltungsspielraum der Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit wird durch Vorgaben der überörtlichen Planungsebenen begrenzt. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne, das bedeutet sowohl der FNP als auch die B-Pläne, an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Leitvorstellung der Raumordnung in Deutschland ist „eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt“ (§ 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz-ROG). Zudem werden im ROG Grundsätze aufgelistet, die als Vorgabe für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen bei den nachfolgenden Planungen zu beachten sind (§ 2 ROG). Diese übergeordneten Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden gemäß § 7 Landesplanungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (LPIG) im Landesentwicklungsprogramm sowie gemäß § 9 LPIG in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisierend dargestellt.

### **6.1 Landesplanung**

Im LEP IV in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2008 wird der koordinierende fach- und ressortübergreifende räumliche Ordnungsrahmen für die landesweite Entwicklung des Landes Rheinland-Pfalz abgebildet. Das Programm legt die Ziele und Grundsätze der Landesplanung fest, die von den Gemeinden bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Diese beziehen sich auf die räumliche Struktur des Landes (Raumstruktur, Siedlungs- und Freiraum, zentralörtliche Gliederung, Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen) sowie auf verschiedene Sachbereiche (z.B. Wirtschaft, Landwirtschaft Forstwirtschaft, Erholung usw.). Seit Inkrafttreten des Landesentwicklungsprogrammes im Jahr 2008 gab es drei Teilfortschreibungen, welche zum einen die Nutzung der Erneuerbaren Energien zum anderen die Ausweisung von Mittelzentren beinhaltete. Bei der 3. Teilfortschreibung wurden neue Regelungen für die Windkraft festgelegt, wodurch der geordnete Ausbau der Windenergie durch die Regional- und Bauleitplanung sichergestellt werden soll. Diese trat am 21. Juli 2017 in Kraft.

#### **6.1.1. Raum- und Siedlungsstrukturelle Einordnung**

Der regionalen Siedlungsstruktur liegt das Prinzip der dezentralen Konzentration in Form des punktachsialen Siedlungssystems zu Grunde. Gebildet wird dieses aus einem hierarchisch

gestuften System zentraler Orte (Oberzentren, Mittelzentren/Mittelbereiche und Grundzentren bzw. Unter- und Kleinzentren/Nahbereiche), die durch Verkehrsachsen miteinander verbunden sind. Somit werden überörtlich bedeutsame Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen in den zentralen Orten konzentriert, wodurch in allen Teilräumen der Metropolregion Rhein-Neckar eine angemessene Versorgung gewährleistet werden soll. Die Ausweisung von Ober- und Mittelzentren erfolgt nach bestimmten Kriterien durch das LEP IV. Die Ausweisung von Grundzentren wird dagegen in dem ERP unter Berücksichtigung der durch das LEP IV vorgegebenen Ausweisungskriterien vorgenommen. Ergänzt wird das oben beschriebene System der zentralen Orte um Gemeinden denen eine besondere Funktion zugewiesen wird, wie beispielsweise „Wohnen und-/oder Gewerbe“.

Entsprechend der Raumstrukturgliederung wird die VG Rheinauen als hoch verdichteter Bereich ausgewiesen, mit hoher Zentrenreichbarkeit und -auswahl. Demnach sind 8-20 Zentren innerhalb von ca. 30 PKW-Minuten erreichbar.

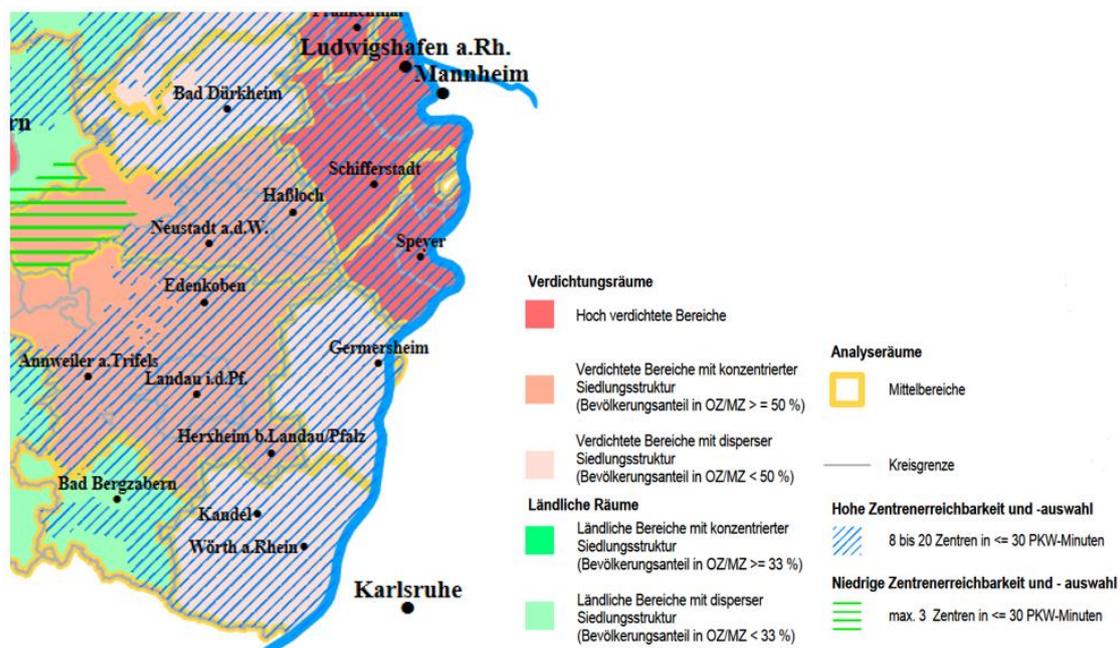


Abb. 28: Verdichtungsräume und deren Zentrenreichbarkeit gemäß LEP IV

## 6.2 Regionalplanung

Der Regionalplan wird aus dem übergeordneten Landesentwicklungsprogramm (LEP IV RLP) entwickelt und entfaltet zunächst keine Drittwirkung. Erst durch die Konkretisierung in die kommunale Bauleitplanung oder im Rahmen von bestimmten Genehmigungsverfahren erlangt er rechtliche Wirkung für Dritte. Im Bereich der VG Rheinauen ist der seit Dezember

2014 gültige Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) verbindlich und der FNP daraus zu entwickeln. Dabei ist zwischen Zielen als verbindliche Vorgaben (ggf. nur Zielabweichungsverfahren möglich) und Grundsätzen als abwägungsrelevante Belange zu unterscheiden. Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen fest. Zudem konkretisiert er die Entwicklungsvorstellungen zusammenhängender Lebens- und Wirtschaftsgebiete und legt über kommunale Grenzen hinweg die Richtung für die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten des Gebietes fest.

Gemäß dem ERP werden die OG Altrip, Neuhofen und Waldsee als Grundzentren ausgewiesen. Lediglich Otterstadt ist gemäß dem Regionalplan ohne zentralörtliche Funktion. Die OG Altrip und Neuhofen sind dem Mittelbereich des Oberzentrums Ludwigshafen und die OG Waldsee und Otterstadt dem Mittelbereich des Mittelzentrums Speyer angegliedert. Des Weiteren bilden Altrip, Neuhofen, Otterstadt und Waldsee jeweils eigenständige Nahbereiche. Mit dem Jahr 2020 endet der Planungshorizont für die Wohnbauflächenbedarfsprognose im ERP. Damit die wohnbauliche Entwicklung auch über das Jahr 2020 hinaus gesteuert werden kann, bereitet die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar derzeit die Teilfortschreibung des Kapitels Wohnbauflächen vor. Doch nicht nur der Wohnbauflächenbedarf soll aktualisiert werden, auch die Bedarfsberechnung soll künftig flexibler gestaltet werden. Anstelle fester Werte soll eine Rechenmethodik zur Bedarfsermittlung treten. Neben der Aktualisierung der Bedarfswerte und der Berechnungsmethode soll die Teilfortschreibung auch eine Betrachtung der vorhandenen Wohnbauflächenpotenziale sowie der Möglichkeit künftiger Wohnbauflächenausweisungen beinhalten.

### **6.2.1. Raumnutzung und Regionale Freiraumstruktur**

Die Ziele und Grundsätze der Raumnutzung und der regionalen Freiraumstruktur werden in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im ERP dargestellt. Dabei erstrecken sich folgende Vorrang- und Vorbehaltsflächen über das Gebiet der VG:

- Regionaler Grünzug (Z) (Altrip, Neuhofen, Otterstadt, Waldsee)
- Grünzäsur (Z) (Neuhofen, Otterstadt, Waldsee)
- Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) (Altrip, Neuhofen, Otterstadt, Waldsee)
- Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (Z) (Altrip, Neuhofen, Otterstadt, Waldsee)
- Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Z) (Altrip, Neuhofen, Otterstadt, Waldsee)
- Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (G) (Altrip, Neuhofen, Otterstadt)
- Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z) (Otterstadt, Waldsee)
- Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft (Altrip)
- Vorranggebiet für den Rohstoffabbau (Z) (Neuhofen, Otterstadt, Waldsee)

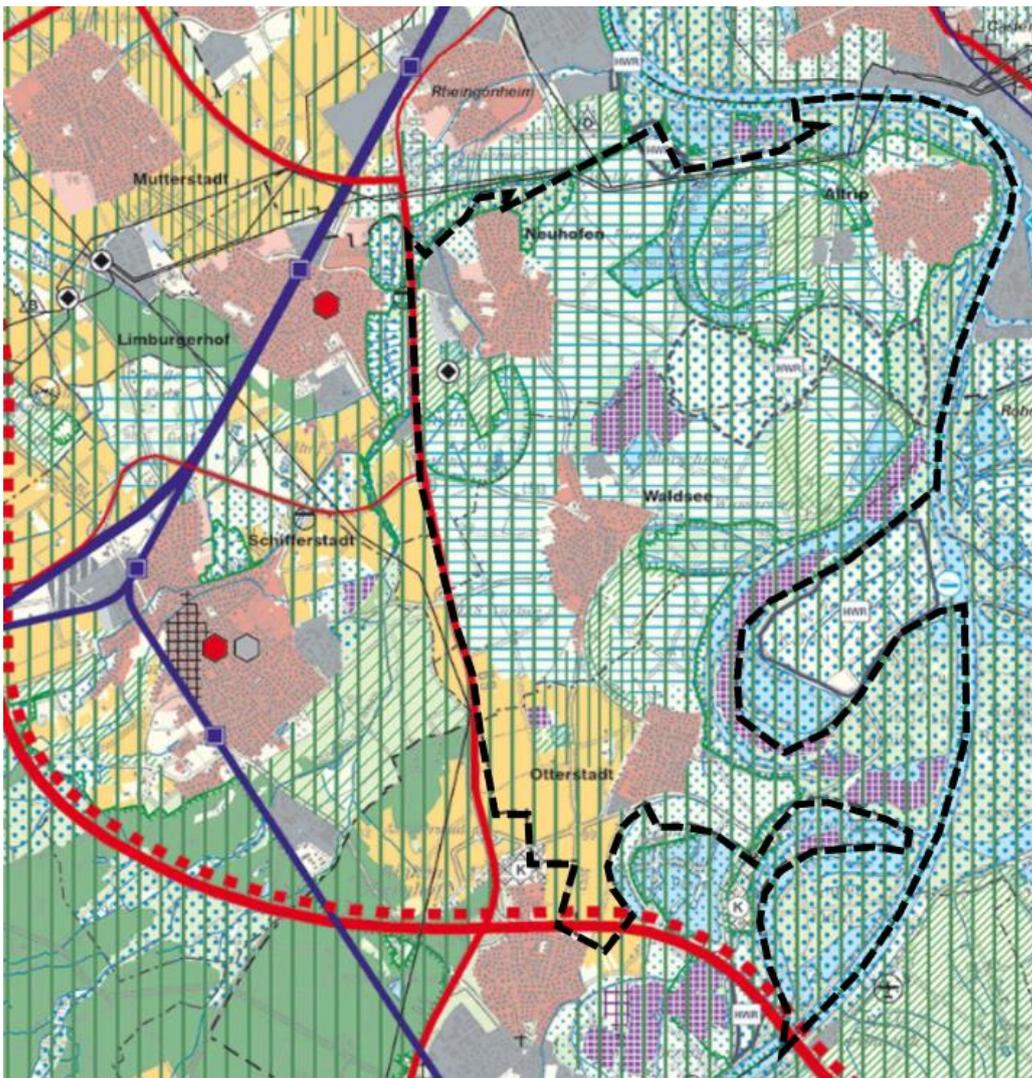


Abb. 29: Einheitslicher Regionalplan Rhein-Neckar, Stand Dezember 2014-Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte mit der VG Rheinauen (graue Strichlinie)

Im ERP sind derzeit keine Vorrang-/Vorbehaltsflächen für die Windkraft ausgewiesen. Zwar war das Thema Windkraft bis zum Jahr 2013 in den Regionalplan integriert, wurde jedoch aufgrund der geänderten Planungsvorgaben der Länder in einen Teilregionalplan ausge-

lagert. Da dieser bisher noch nicht in Kraft getreten ist, gelten für den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes die Plansätze 6.3.3.2 bis 6.3.3.6 des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinpfalz 2004 fort.

Die Teilfortschreibung befindet sich derzeit in der dritten Offenlage. Vorrang-/Vorbehaltsgebiete wurden für das Verbandsgemeindegebiet bisher nicht ausgewiesen.

Wie bereits in der Begründung unter Kapitel 5.9.3 erwähnt, haben sich die Gemeinden Limburgerhof und Neuhofen, die Stadt Schifferstadt und die damalige VG Waldsee (Waldsee und Otterstadt) zur planungsrechtlichen Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich zusammengeschlossen (interkommunale Vereinbarung 28.09.2006), um in enger Abstimmung und gemeindeübergreifend Konzentrationszonen für die Windenergienutzung bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung für den übrigen Planungsraum auszuweisen. In dieser vertraglichen Vereinbarung gemäß § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB wurde ein Windenergiestandort festgelegt, der sich auf den Gemarkungsflächen Limburgerhof und Neuhofen befindet und eine Gesamtgröße von etwa 30 ha aufweist. Die Fläche, welche innerhalb des Verbandsgemeindegebietes liegt, hat dabei eine Größe von ca. 12 ha.

## **6.3 Fachplanungen**

Eine Fachplanung umfasst die systematische Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen, welche auf die Entwicklung eines bestimmten Sachbereiches beschränkt ist. Fachplanungen können auf allen Planungsebenen existieren und verfügen über eine eigene Rechtsgrundlage, in denen durch die sog. Raumordnungsklausel den Erfordernissen der Raumordnung Geltung verschafft wird.

Zu einer solchen Fachplanung zählt unter anderem die Landschaftsplanung.

### **6.3.1. Landschaftsplanung**

Parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird auch der Landschaftsplan der ehemaligen VG Waldsee von 1994 und der Landschaftsplan der ehemals verbandsfreien Gemeinde Altrip von 1995 und der neu hinzukommenden OG Neuhen neu aufgestellt. Mit der Neuaufstellung wurde das Büro Baader Konzept in Mannheim beauftragt.

Gemäß § 9 Abs. 1 BNatSchG hat die Landschaftsplanung „die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können“.

Darüber hinaus sollen die Landschaftspläne Angaben enthalten über:

Den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,  
die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,  
die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und  
Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden  
Konflikte sowie  
die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkreten Ziele des Natur-  
schutzes und der Landschaftspflege.

Wobei hier grundsätzlich auf die Verwertbarkeit in den Raumordnungsplänen und  
Bauleitplänen Rücksicht zu nehmen ist (§ 9 Abs. 3 BNatSchG).

Gemäß § 5 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) werden die Landschaftspläne als  
„naturschutzfachlicher Planungsbeitrag für die Flächennutzungspläne erstellt und unter  
Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als Darstellun-  
gen in die Flächennutzungspläne aufgenommen“(Integration).

Der Landschaftsplan ist eine Naturschutzfachplanung mit empfehlendem Charakter, jedoch  
ohne eigene Rechtsverbindlichkeit. Erst nachdem der Landschaftsplan in den FNP integriert  
wird, werden die Ziele und Maßnahmen behördenverbindlich und der Landschaftsplan ist  
Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes.

Sofern die Inhalte und Zielsetzungen der Landschaftsplanung in den Raumordnungs- und  
Bauleitplänen von den Darstellungen abweicht, ist dies zu begründen (§ 5 Abs. 4 LNatSchG).  
Dabei werden für die einzelnen Schutzgüter Leitbilder und Entwicklungsziele formuliert und  
ein landschaftspflegerisches Gesamtkonzept entwickelt. In diesem landschaftspflegerischen  
Entwicklungskonzept werden zum einen Nutzungsempfehlungen genannt und zum anderen  
landschaftspflegerische Maßnahmen empfohlen. Hiervon abgeleitet werden die für die Land-  
schaftsplanung relevanten Themen in separaten Konzepten dargestellt. Zu diesen gehören  
beispielsweise Schutzgebietskonzepte, Biotopverbundkonzepte, Bodenschutzkonzepte,  
Freiraumkonzepte sowie Ausgleichsflächenkonzepte. Darüber hinaus werden Hinweise zur  
Umsetzung der konkreten Ziele von Natur und Landschaft bzw. zu den einzelnen Förderpro-  
grammen aufgezeigt.

Rechtsverbindlichkeit erlangt der Landschaftsplan erst durch die Integration in den Flächen-  
nutzungsplan. Dabei werden folgende Darstellungen in den FNP übernommen:

- Europäisches Vogelschutzgebiet (nachrichtlich),
- FFH-Schutzgebiet (nachrichtlich),
- Naturschutzgebiet (nachrichtlich),
- Landschaftsschutzgebiete (nachrichtlich),
- Naturdenkmäler (nachrichtlich),
- Geschützte Landschaftsbestandteile (nachrichtlich),
- Gesetzlich geschützte Biotope (nachrichtlich),
- Wasserschutzgebiete (nachrichtlich),
- Überschwemmungsgebiete (nachrichtlich),
- Gewässerschutzstreifen (nur textlich erwähnt)
- Kulturdenkmale (nur textlich erwähnt),
- Archäologische Fundstellen (nachrichtlich),
- Ausgleichsflächen/Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

## 6.4 Informelle Planungen

Hierbei handelt es sich um Planungen (Konzepte/Pläne), welche je nach Anlass und Aufgabe in Form und Inhalt unterschiedlich gestaltet werden können und somit, im Gegensatz zu förmlichen Planungen (z.B. Bauleitplänen), rechtlich nicht abschließend geregelt sind.

Lediglich ihre Einbindung in die formell geregelte Bauleitplanung ist im BauGB gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB verankert und besagt, dass die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind.

### 6.4.1. Einzelhandelskonzept<sup>111</sup>

Im September 2017 erteilte die VG Rheinauen der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA) den Auftrag zur Erarbeitung eines Einzelhandelskonzeptes. Dieses soll die bislang geltenden Einzelhandelskonzepte der früheren VG Waldsee und der bisher verbandsfreien Gemeinden Altrip und Neuhofen, die sich 2014 zur VG Rheinauen zusammengeschlossen haben, zusammenführen. Zugleich soll damit ein städtebauliches Instrument entwickelt werden, das eine städtebaulich begründete, planerische Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in der neuen VG ermöglicht.

Im Rahmen dieser Untersuchung wurden u. a. auf Grundlage einer Primärerhebung des Einzelhandels die wesentlichen Strukturen des Einzelhandelsstandorts der VG Rheinauen dargestellt und bewertet. Ergänzend wurden die Kaufkraftpotenziale im Marktgebiet der VG analysiert, sortiments- und standortbezogene Potenziale formuliert und auf dieser Basis ein

---

<sup>111</sup> Angaben aus dem Einzelhandelskonzept für die VG Rheinauen, Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA), Ludwigsburg 08.05.2018

Standort- und Sortimentskonzept entwickelt. Während der Konzepterstellung erfolgte eine enge Abstimmung mit der VG Rheinauen und deren Mitgliedsgemeinden. Das Konzept wurde zudem im Februar 2018 mit der oberen Landesplanungsbehörde (SGD Süd) abgestimmt.

Der vorliegende Bericht soll der Verbandsgemeinde Rheinauen als Instrument für eine wirtschaftlich und städtebaulich zukunftsfähige Einzelhandelsentwicklung dienen, wobei insbesondere die zukünftige rechtssichere planungsrechtliche Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Mittelpunkt steht.

Die Angebotssituation im Einzelhandel setzt sich in den einzelnen OG wie folgt zusammen:

- **Altrip**

Der Einzelhandels- und Dienstleistungsbesatz im historischen Altriper Ortskern befindet sich in bandartiger Lage entlang der Rheingönheimer Straße und Ludwigstraße, teilweise auch noch in einmündenden Straßen (Goethestraße, Speyerer Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Ludwigsplatz). Der Einzelhandelsbesatz ist dort, entsprechend der Baustruktur, vornehmlich kleinteilig strukturiert. Mit Lidl und EDEKA Kissel Altrip sind aber auch zwei größere Lebensmittelmärkte ansässig, die Magnetfunktionen für die Lage entfalten. Der Branchenmix umfasst hauptsächlich Anbieter des Grundbedarfs (Lebensmittel, Bäckereien, Apotheken, Zeitschriften- und Tabakfachhandel, Schreibwarengeschäft), außerdem vereinzelt Anbieter des langfristigen Bedarfs. Ergänzt wird der Einzelhandel im Ortskern durch zwei Kreditinstitute, das Rathaus der Gemeinde, die Postagentur, eine Kindertagesstätte sowie Gastronomiebetriebe und Dienstleister.

Im **westlichen Anschluss an den Ortskern** befindet sich im Bereich Rheingönheimer Straße/ Dalbergstraße / Ziegelstraße ein weiterer Nahversorgungsstandort. Hier sind umliegend um einen Penny-Lebensmittelmart mit Backshop, ein Zeitschriftengeschäft, ein Getränkemarkt, ein Bäcker und eine Kindertagesstätte vorhanden. Dieser Standort erfüllt v. a. Nahversorgungsfunktionen für die umliegenden Wohngebiete, kann aber auch saisonal von Einkäufen von Campern im Naherholungsbereich „Blaue Adria“ profitieren.

Weitere einzelne Anbieter sind in Streulagen zu finden (Blumen, Optiker, Angelshop, Tankstelle / Getränkehandel). Auffällig ist, dass in den vergangenen Jahren fast alle kleineren Einzelhandelsgeschäfte an Standorten abseits der Achse Rheingönheimer Straße – Ludwigstraße (K 12) ihren Betrieb aufgegeben haben; dies betrifft Anbieter von Backwaren, Fleischwaren, Spielwaren, Mode, Haushaltswaren, Gardinen, Küchen und Fahrrädern. Insofern ist eine Konzentration der Angebote entlang der Hauptverkehrsachse eingetreten. Dieser Prozess zeigt lehrbuchmäßig, wie wichtig Lage, Erreichbarkeit und Sichtbarkeit für die Einzelhandelsbetriebe ist.

## ▪ **Neuhofen**

Der Einzelhandelsbestand von Neuhofen segmentiert sich derzeit im Wesentlichen auf vier Standortlagen: den alten Ortskern im Bereich Hauptstraße / nördliche Speyerer Straße, die „neue Ortsmitte“ im Bereich Rehbachstraße/ Otto-Dill-Straße sowie die beiden Gewerbegebiete „Im Horst“ und „Im Erlenbruch“.

Im **alten Ortskern** sind an der Hauptstraße und der Speyerer Straße derzeit 6 Einzelhandelsbetriebe vorhanden (Elektrofachgeschäft, Lederwaren- und Raumausstattungs-geschäft, Optiker, Apotheke, Hofladen, Computerhandel). Als weitere Nutzungen ergänzen eine Fahrschule, ein Hermes-Paketshop, ein Frisör, die örtliche Gemeindebücherei, das Kinder- und Jugendzentrum und mehrere Gaststätten das Einzelhandelsangebot. Aufgrund des Fehlens eines Magnetbetriebs und des auch räumlich eher unzusammenhängenden Besatzes bleiben jedoch die Kundenfrequenzen nur gering.

Zur Ergänzung der Angebote im alten Ortskern wurde vor Jahren im Bereich Otto-Dill-Straße ein zusätzlicher Nahversorgungsstandort errichtet, die sog. „**neue Ortsmitte**“. Der Komplex aus dreigeschossigen Wohn- und Geschäftshäusern beherbergt im Erdgeschoss einen Lebensmitteldiscounter (EDEKA Kissel Neuhofen) und ergänzende kleinere Geschäftseinheiten (Apotheke, Bäckerei, Schreibwarenladen einschließlich Postagentur, Frisörsalon, Sparkassen-SB-Filiale). Anfahrt und Parkierung erfolgen über die Rehbachstraße. Leerstehende Geschäftsräume in der Ladenzeile zeigen jedoch strukturelle Schwächen des Standorts an. So ist der Lebensmittelmarkt mit rund 500 m<sup>2</sup> VK zu klein, um die heutigen Ansprüche der Kunden und Betreiber an einen modernen Lebensmittelmarkt zu erfüllen. Das Angebot wird im Nahumfeld ergänzt durch einen Wochenmarkt, drei Kindertagesstätten und die örtliche Grundschule. Etwa 200 – 300 m entfernt befinden sich zudem der Festplatz, das Rathaus der Gemeinde, ein Restaurant und eine Filiale der Volksbank. Die OG Neuhofen beabsichtigt auf dem Standort des derzeitigen Tennensportplatzes an der Jahnstraße die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes.

Im **Gewerbegebiet „Im Horst“** sind neben Betrieben des produzierenden Gewerbes und des Großhandels (Nafa Feinkost, Baustoff-Union) auch strukturprägende Nahversorger ansässig (Aldi-Lebensmitteldiscounter, Getränkemarkt, Direktvermarkter für Gemüse).

Das **Gewerbegebiet „Im Erlenbruch“** wird maßgeblich von Industrie- und Handwerksunternehmen geprägt, jedoch sind auch einige Einzelhandelsunternehmen (teilweise Mischbetriebe mit Handwerksanteil) vorhanden. Als größte Anbieter sind ein Lebensmittelmarkt (Wasgau) an der Benzstraße, im Übergang zum Neubaugebiet Birkenhorst, sowie ein Lagerverkauf von Elektro- und Küchengeräten (EKM) hervorzuheben.

Abseits dieser Schwerpunkte sind in Neuhofen nur wenige Einzelhandelsbetriebe zu finden (Bäckereifilialen, Hofladen, Kioske, Lotto-/Zeitschriftengeschäft, Raumausstatter). Diese

dienen vornehmlich als Nahversorger für die unmittelbar umliegenden Wohngebiete bzw. den nahen Schul- und KiTa-Komplex.

▪ **Otterstadt**

In Otterstadt besteht keine zusammenhängende Versorgungslage. Ohnehin sind in der kleinen Gemeinde nur wenige Betriebe vorhanden; diese decken ausschließlich den örtlichen Grundbedarf ab. Der Einzelhandelsbestand in der Ortsmitte umfasst einen inhabergeführten kleinflächigen Supermarkt (Ottermarkt) mit integriertem Backshop, einen Raumausstatter, einen Elektroanbieter, einen Hofladen, eine Metzgerei und einen Getränkehandel. Im südlich anschließenden Wohngebiet sind außerdem eine Apotheke, ein Einrichtungs- u. Geschenkartikelgeschäft sowie ein Weinverkauf vorhanden. Im Gewerbegebiet Süd erfüllt ein Lebensmitteldiscounter (Netto) mit integriertem Backshop wichtige Nahversorgungsfunktionen für die Gemeinde. Im Verlauf der Jahre ist es besonders in Randlagen zu Bestandsabschmelzungen gekommen. Ursächlich hierfür sind strukturelle bzw. einzelbetriebliche Gründe (z. B. Nachfolgeproblematik, Modernisierungsdefizite).

▪ **Waldsee**

Der Hauptversorgungsbereich der Gemeinde Waldsee befindet sich im **alten Ortskern** im Wesentlichen entlang der Achse Neuhofener Straße – Ludwigstraße. Hier sind verschiedene Einzelhandels-, Dienstleistungs-, Gastronomie- und öffentlichen Betriebe vorhanden, die sich jedoch über einen relativ langen Standortbereich erstrecken. Aufgrund der beengten Straßenerführung und begrenzten Parkmöglichkeiten sind vorwiegend kleinere Fachhandelsbetriebe des kurz- und mittelfristigen Bedarfsbereichs ansässig. An der Hauptverkehrsachse sind u. a. Bäckereien, eine Konditorei, ein Hofladen („Dorfmarkt“), Getränkehandel, eine Apotheke, ein Floristikanbieter, ein Schreibwaren- und Geschenkartikelgeschäft und eine Schmuckwerkstatt etabliert. In Seitenstraßen finden sich weitere Kleinanbieter von Blumen, Schreibwaren und Elektrowaren. Das Angebot wird durch zwei Kreditinstitute, Post- und Paketagenturen, personennahe Dienstleister sowie Gaststätten ergänzt; an den Rändern befinden sich außerdem eine Friedhofsgärtnerei, zwei Kindertagesstätten, die örtliche Grundschule und Gemeindebücherei sowie die Verbandsgemeindeverwaltung und das Rathaus der Gemeinde. Nach Verlagerung des Wasgau-Supermarktes wird das Gebäude an der Rehhütter Straße derzeit zu Wohnungen umgebaut.

Da im dicht bebauten Waldseer Ortskern nicht die erforderlichen Flächen für modernen großflächigen Einzelhandel zur Verfügung stehen, sind alle **großflächigen Einzelhandelsbetriebe** auf Solitärstandorte außerhalb der Ortsmitte ausgewichen. Hierbei handelt es sich um die beiden Lebensmittelmärkte der Gemeinde, Wasgau und Penny, die an den Ortsrändern, in unmittelbarer Nähe zu den beiden großen Neubaugebieten „Speckgewann“ und „Lausbühl“,

ansässig sind. Außerdem ist der Matratzen- und Polstermöbelhersteller Stein mit seinem Werksverkauf an der Neuhofer Straße anzusprechen.

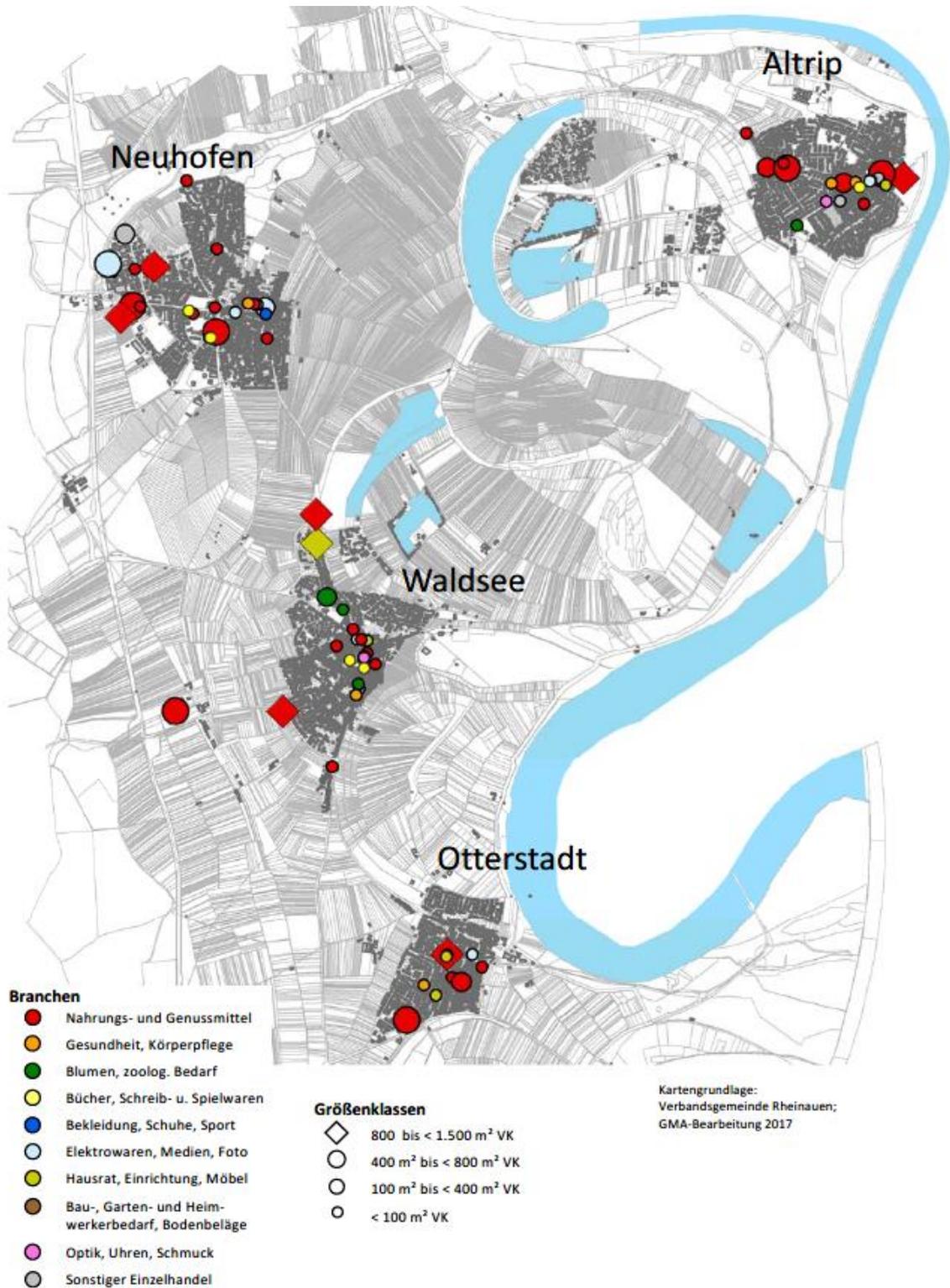


Abb. 30: Einzelhandelsverteilung in der VG Rheinauen (Quelle: GMA 2017)

In der Gesamtschau kann festgehalten werden, dass die Einzelhandelsbetriebe in der VG Rheinauen sowohl in räumlicher als auch in sortimentsbezogener Hinsicht hauptsächlich auf die Deckung des Eigenbedarfs in der jeweiligen Standortgemeinde ausgerichtet sind. Hierin spiegelt sich wider, dass die vier Gemeinden in erster Linie als Wohngemeinden zu charakterisieren sind und meist nur im geringen Umfang überörtliche Kundenzuflüsse aufweisen.

Die VG Rheinauen wird in alle Richtungen von leistungsstarken Konkurrenzstandorten im Umland umringt, welche das realistische Marktgebiet deutlich einschränken. Eigene schlagkräftige Einzelhandelsstandorte mit einer überörtlichen Ausstrahlung haben sich daher in den OO der neuen VG nicht entwickelt. Ohnehin profilieren sich die vier OG in erster Linie als Wohnstandorte. Daher bestehen Entwicklungsmöglichkeiten des Einzelhandels faktisch nur im Bereich der Grundversorgung und hier in erster Linie bei Lebensmittelmärkten.

Weitere Schwierigkeiten für die Entwicklung von neuen Einzelhandelsstandorten in der VG sind die generelle Knappheit an geeigneten Siedlungsflächen sowie die vielfachen Beschränkungen durch Naturschutz, Hochwasserwasserschutz, Belange des Tourismus und Entwicklung neuer Wohngebiete. Eine Stärkung des Einzelhandels ist damit vielerorts nur im Bestand möglich.

Generell haben die Nahversorgungsstrukturen in der VG Rheinauen bisher als räumlich und strukturell ausgewogen bewährt. Der Erhalt ihrer Strukturen bzw. Standorte ist daher grundsätzlich zu empfehlen. Allerdings weisen fast alle Lebensmittelmärkte Modernisierungsdefizite auf, denen durch Erweiterungen begegnet werden sollte. Nur im Fall der Gemeinde Neuhofen, die ihren einzigen Supermarkt zu verlieren droht, ist eine Standortverlagerung und somit eine geänderte räumliche Struktur erforderlich. Damit kann insgesamt eine hohe Kontinuität der bisherigen kommunalen Konzepte, die das vorliegende gemeinsame Einzelhandelskonzept zusammenfassen soll, erreicht werden.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die zentralen Versorgungsbereiche der einzelnen OG sowie eine Gesamtdarstellung der Standortkonzepte in der VG Rheinauen. Die zentralen Versorgungsbereiche in den einzelnen OG werden nicht nur im Einzelhandelskonzept dargestellt, sondern darüber hinaus auch im FNP. Infolge der Änderung des BauGB vom 11. Juni 2013 ist gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2d BauGB die Darstellung zentraler Versorgungsbereiche möglich. Mit der Integration in das zweistufige Verfahren kann im Rahmen der Beteiligung mehr Akzeptanz erreicht werden.

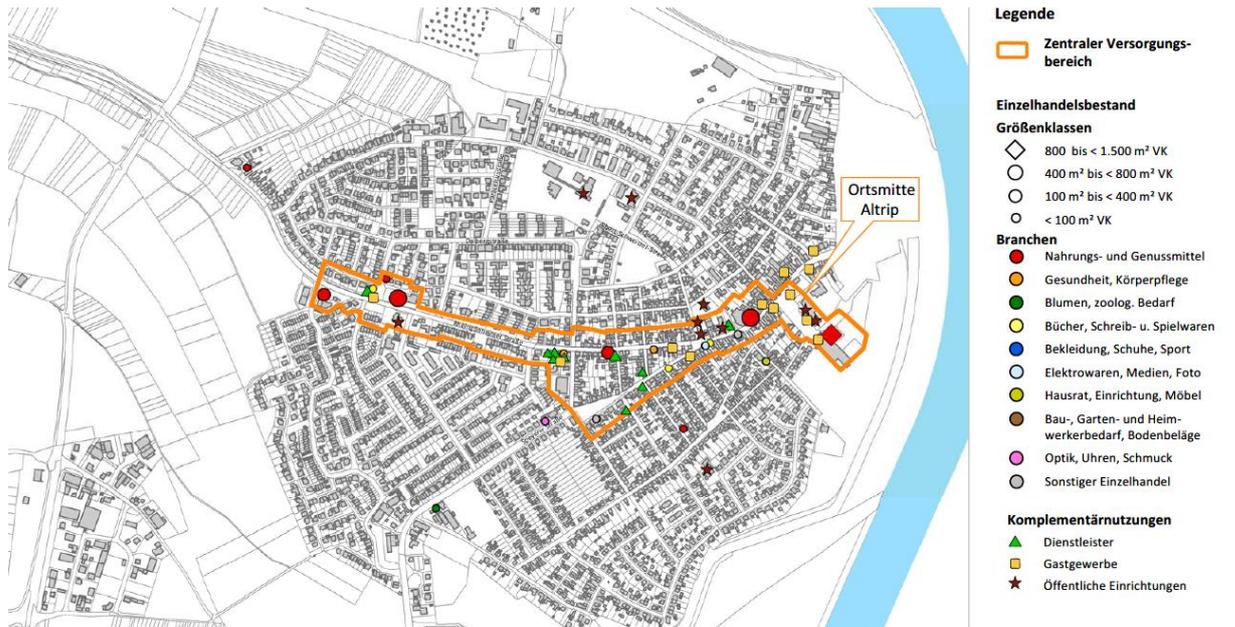


Abb. 31: Versorgungsbereich in der OG Altrip (Quelle: GMA 2017)



Abb. 32: Versorgungsbereich in der OG Neuhoften (Quelle: GMA 2017)

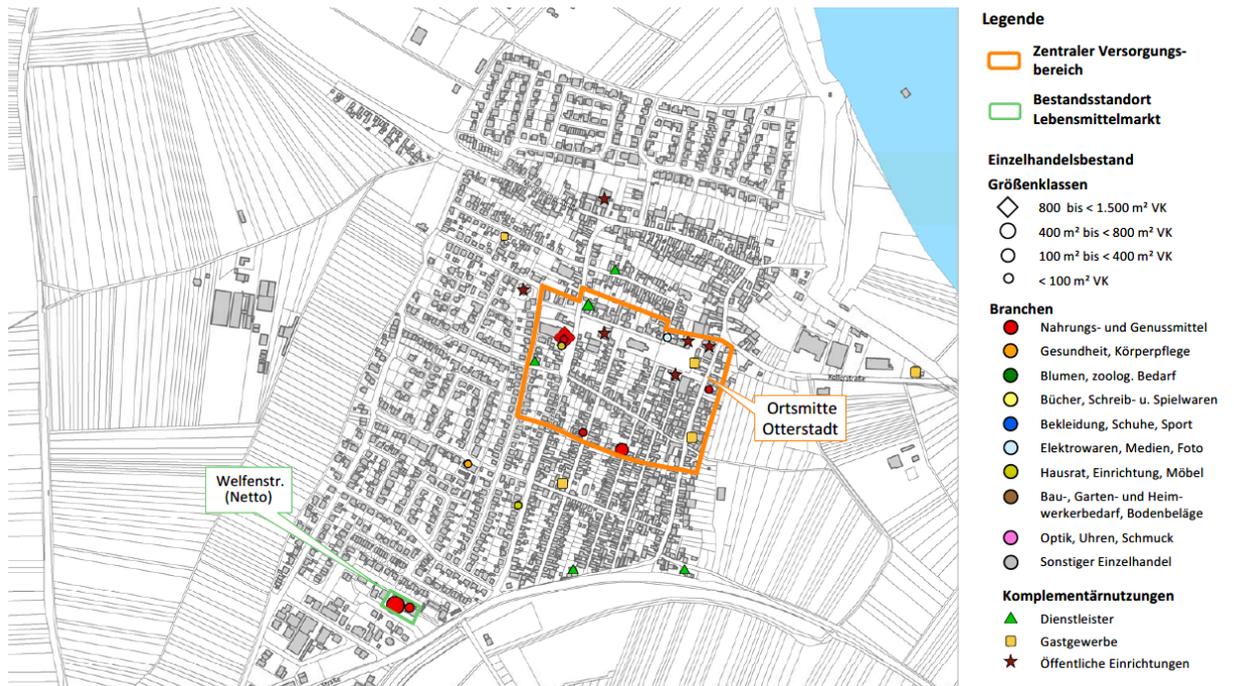


Abb. 33: Versorgungsbereich in der OG Otterstadt (Quelle: GMA 2017)

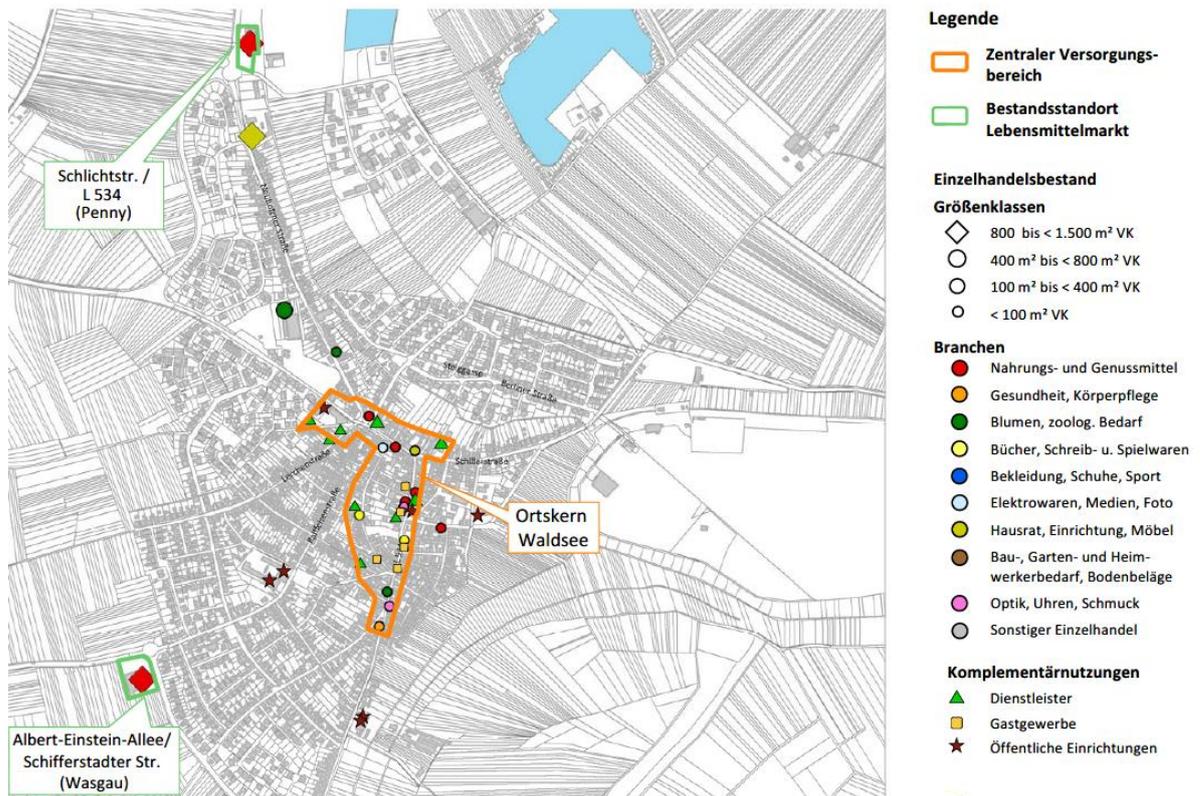


Abb. 34: Versorgungsbereich in der OG Waldsee (Quelle: GMA 2017)

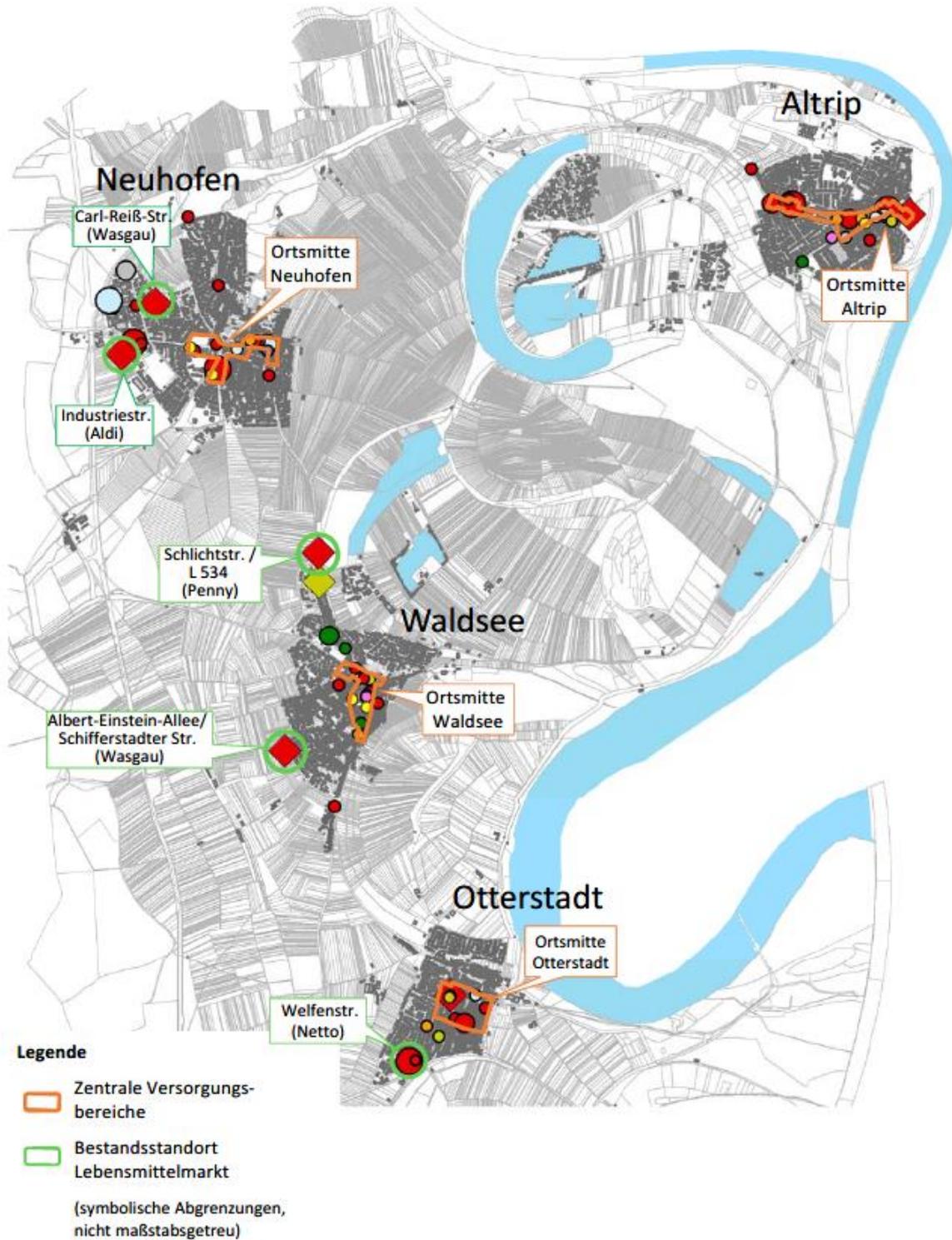


Abb. 35: Standortkonzept der VG Rheinauen 2017 (Quelle: GMA 2017)

## 6.4.2. Dorferneuerungskonzept<sup>112</sup>

Für Waldsee und Otterstadt liegen Dorferneuerungskonzepte aus den 80er Jahren vor. Im Februar 2018 wurde für Otterstadt als Fortführung der Dorferneuerung die Erstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes in Auftrag gegeben. Für die OG Altrip und die OG Neuhofen wurden bisher keine Dorferneuerungsplanungen erstellt.

### Ortsentwicklungsplan Waldsee 1988

Für die OG Waldsee wurde ab 1986 ein Ortsentwicklungsplan von der Werks-Planungsgemeinschaft (Architekten und Stadtplaner) aus Kaiserslautern erstellt. Die Abschlussdokumentation des Ortsentwicklungsplanes wurde 1988 vorgelegt. Der Ortsentwicklungsplan enthält eine Konzeption für die städtebauliche Entwicklung der OG Waldsee. Als Ergebnis wurden folgende Maßnahmen entwickelt:

- Gestaltung der Ortsrandstraßen
- Gestaltung der Ortseingänge
- Verbesserung der landschaftlichen Gliederung und Einbindung
- Ergänzung Fuß- und Radwegenetz (im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung der Ortseingangsgestaltung)
- Schrittweise Entkernung hochverdichteter Gebiete im Ortskern (Bebauungspläne)
- Bebauung in 2. Reihe/Scheunenumnutzung
- Umgestaltung Schwanenplatz (Ortsmittelpunkt)
- Gestaltung Kirchplatz
- Ortsgerechter Ausbau Ludwig-/Neuhofener Straße
- Umnutzung Rathaus
- Neubau Verbandsgemeinderathaus
- Pfarrzentrum (Umnutzung Scheune)
- Verkehrsberuhigung/Wohnumfeldverbesserung Schillerstraße/Coop, Mörschstraße, Kirchstraße, Altriper Straße und Akazienstraße
- Wohnumfeldverbesserung in den stark verdichteten Bereichen
- Platzgestaltung Kulturhalle
- Platzgestaltung Einmündung Schulstraße/Akazienstraße/Ludwigstraße
- Erhaltung ortsbildprägender Bausubstanz/Fassadengestaltung/Begrünung
- Bürgerinfo (Gestaltung/Fördermöglichkeiten etc.)

Beratung privater Baumaßnahmen  
Durchführungsinstrumente, z.B. Bebauungspläne/Satzungen etc.

### Dorferneuerungskonzept Otterstadt 1988

Für Otterstadt wurde im Jahr 1988 ein Dorferneuerungskonzept durch das Planungsbüro WSW & Partner mit begleitender Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerinformation erstellt. Im Rahmen der Ortsentwicklung wurden folgende Themen anhand einer Bestandsaufnahme, -analyse und eines Maßnahmenkonzeptes behandelt:

<sup>112</sup> Angaben aus dem Landschaftsplan der VG Rheinauen; Baader Konzept; Neuaufstellung 2018; Stand November 2022;  
Anhang 1: Planerische Grundlagen und Rahmenbedingungen; S. 62 ff



Ortsgestalt, insbesondere äußere Gestaltung von ortsbildprägenden Anwesen  
Grün- und Freiflächen, insbesondere Erhaltung eingegrünter Ortsränder  
Bebauung in zweiter Reihe (behandelt werden gestalterische Vorgaben für die am  
Ortsrand geplante Bebauung)  
Verkehr

Als Ergebnis wurden u.a. folgende Einzelmaßnahmen entwickelt und beschrieben:

Verkehrsbremmung am Zimmerplatz  
Umgestaltung Einmündung Lindenstraße in die Mannheimer Straße und in die  
Kreisstraße K23  
Straßengestaltung in der Lindenstraße  
Gestaltung der Ortseingänge  
Gestaltung der Bushaltestellen  
Umgestaltung des Zimmerplatzes  
Umgestaltung der Kirchenstraße  
Straßengestaltung in den Seitenstraßen  
Umgestaltung der Hauptstraßen  
Private Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen

#### Städtebauliches Leitbild Otterstadt 2018

Im Februar 2018 hat die OG Otterstadt das Ingenieurbüro Modus Consult aus Karlsruhe mit der Erarbeitung eines städtebaulichen Leitbildes/einer Rahmenplanung Ortsentwicklung für die OG Otterstadt beauftragt. Ausgangspunkt der Leitbildformulierung sind die Ziele der Dorfentwicklungskonzeption aus dem Jahr 1988. Diese werden zusammengestellt und daraufhin überprüft, ob sie bereits erfüllt, weiter bestehen, abzuändern oder obsolet sind. Die Vorgehensweise setzt auf eine ausführliche Bestandserfassung und Bewertung in Zusammenwirken mit zwei verschiedenen Arbeitsgruppen und Zusammenfassung der Entwicklungsziele in Form eines Leitbildes. Auf dieser Basis werden konkrete Entwicklungsziele und insbesondere der Rahmenplan erstellt, der dann eine Beurteilung von Einzelvorhaben nach dem § 34 BauGB erleichtert, bzw. die Ablehnung von Einzelvorhaben transparent ermöglicht, sodass der B-Plan nur noch als „letzte Instanz“ zur Steuerung erforderlich ist. Für die Erarbeitung des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes wird ein Zeitraum von fünf bis sieben Monaten veranschlagt.

Folgende Themenfelder werden für die Bearbeitung auf kommunaler Ebene und im regionalen Kontext empfohlen:

Verkehr/Energie/technische Infrastruktur  
Natur/Umwelt/Landwirtschaft  
Wohnen/Arbeiten/Wohlfühlen/Ortsmitte  
Soziale Infrastruktur/Bildung  
Kultur/Tourismus/Freizeit  
Dienstleistung/Handel/Gastronomie/Gewerbe

Folgende Bausteine sind in allen Themenfeldern zu erarbeiten:

Analyse der Ausgangssituation durch städtebauliche Bestandsaufnahmen,  
Definition von Leitzielen,  
Formulierung von daraus abgeleiteten Handlungsansätzen und Maßnahmen der  
Gebietsentwicklung,  
Entwicklung eines städtebaulichen Rahmenplanes (Baustruktur) und  
Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung.

## 7. Flächenmanagement

„Flächenmanagement ist ein integraler strategischer Handlungs- und Steuerungsansatz für sämtliche Flächen und Flächenarten in einer Stadt zur Optimierung der Bereitstellung und Verteilung der Flächen im Sinne der Daseinsvorsorge und der Flächenkreislaufwirtschaft. Es berücksichtigt die Anforderungen, die aus den Zielen der Stadt- und Freiraumentwicklung resultieren, innerhalb der Leitplanken begrenzter Ressourcen“.<sup>113</sup>

### 7.1 Bedeutung und Vorgaben

In den letzten 60 Jahren sind die Ansprüche der Bevölkerung an Siedlungs- und Verkehrsflächen enorm gestiegen. Da es sich bei dem Boden um eine nicht vermehrbare natürliche Ressource handelt, kommt diesem eine zentrale Bedeutung zu. Es ist daher wichtig, zukunftsorientiert zu planen und die konkurrierenden Nutzungsansprüche, welche sich aus der Realisierung sowohl städtebaulicher als auch natur- und freiräumlicher Planungsabsichten ergeben, in Einklang zu bringen.

Zur Steuerung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist darauf hinzuwirken, die quantitative Flächeninanspruchnahme landesweit zu reduzieren sowie die notwendige Flächeninanspruchnahme über ein Flächenmanagement qualitativ zu verbessern und zu optimieren. Dabei ist der Innenentwicklung ein Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen (Z 31 LEP IV).

Hierzu sind in den Regionplänen für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung „**Schwellenwerte**“ als Ziele der Raumordnung zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung vor dem Hintergrund der absehbaren demografischen Entwicklung festzulegen. Diese Schwellenwerte sind unter Berücksichtigung der „mittleren Variante“ der Bevölkerungsvorberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz und bestehender Flächenreserven zu begründen (Z 32 LEP IV).

Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen sowie gemischter Bauflächen (gemäß BauNVO) hat ausschließlich in räumlicher und funktionaler Anbindung an bereits bestehende Siedlungseinheiten zu erfolgen. Dabei ist eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsentwicklung zu vermeiden (Z 34 LEP IV).

---

<sup>113</sup> [http://www.staedtetag.de/imperia/md/content/dst/internet/fachinformationen/2013/mat\\_flaechenmanagement\\_gesamt.pdf](http://www.staedtetag.de/imperia/md/content/dst/internet/fachinformationen/2013/mat_flaechenmanagement_gesamt.pdf);  
Zugriff 07/2018

## 7.2 Siedlungsentwicklung und Bauflächenbedarf

Im Rahmen der Wohnbauflächenentwicklung sollen zusätzliche Wohnbauflächen zur Sicherung einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Versorgung in der Metropolregion Rhein-Neckar sich an flächensparenden Siedlungskonzepten orientieren, unmittelbar an der bestehenden Siedlungsstruktur anknüpfen sowie vorrangig in räumlicher Nähe zu den Haltestellen des regionalbedeutsamen ÖPNV konzentriert werden. Jeder Kommune steht dabei eine Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung zu. Darüber hinaus gibt es Gemeinden, die eine besondere Funktionszuweisung aufweisen und somit Wohnbauflächen über die Eigenentwicklung hinaus ausweisen dürfen. Die zusätzliche Ausweisung ist dabei im Einklang mit den übrigen Zielen der Regional- und Landesplanung in den als „Siedlungsbereich Wohnen“ festgelegten Gemeinden bzw. Gemeindeteilen und auf die zentralen Orte, die überwiegend an Entwicklungsachsen liegen, zu konzentrieren. Für die VG Rheinauen sind die OG Altrip, Neuhofen und Waldsee gemäß Plansatz 1.4.2.3 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar alle Kommunen, die nicht Z 1.4.2.1 und Z 1.4.2.2 zugeordnet sind, die sich ebenfalls auf die Eigenentwicklung konzentrieren. Unter Berücksichtigung der sonstigen landes- und regionalplanerischen Vorgaben können bei entsprechender Nachfrage auch über den Eigenbedarf hinaus zusätzliche Flächen entwickelt werden. Lediglich die OG Otterstadt ist eine Kommune, deren Wohnbauflächenentwicklung sich an der Eigenentwicklung zu orientieren hat.

Bei dem Nachweis des Wohnbauflächenbedarfs auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist die Wohnbauflächenbilanz Rhein Neckar 2020 unter Berücksichtigung der übrigen Zielsetzungen zugrunde zu legen. Da der Zeithorizont nicht den Planungshorizont des FNP der VG Rheinauen abdeckt, wurde der Wohnbauflächenbedarf in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, dem Verband Region Rhein-Neckar, der Kreisverwaltung sowie dem Büro Fischer für das Jahr 2035 kommuniziert und abgestimmt. Der VG Rheinauen wurde mit Mail vom 29.10.2018 durch den VRRN ein Wohnbauflächenbedarf von 24,3 ha für den Zeitraum 2018 bis 2035 mitgeteilt. Aufgeteilt auf die einzelnen OG ergeben sich daraus folgende Werte:

	Altrip	Neuhofen	Otterstadt	Waldsee	VG gesamt
<b>Bedarfswert 2018-2035 in ha</b>	8,2	7,7	2,0	6,4	24,3

**Tab. 33: Verteilung des Bedarfswertes auf die OG**

Diese Werte leiten sich von dem, vom Verband der Region Rhein-Neckar, aufgezeigten Rechenweg (Formel) ab:

$$\frac{EW \text{ (Zeitpunkt der FNP-Aufstellung)} * \text{Zuwachsfaktor (in \%)} * \text{FNP-Laufzeit (Anzahl der Jahre)}}{\text{Durchschnittliche Belegungsdichte (EW je WE)} * \text{Siedlungsdichte (WE je ha)} * 5}$$

Für die OG Altrip, Neuhofen und Waldsee wird der Raumtyp „Grundzentrum innerhalb des hochverdichteten Kernraumes“ mit 30 WE/ha und 60 EW/ha mit einem Zuwachsfaktor von 1,8% je 5 Jahre herangezogen. Für die OG Otterstadt wird der Raumtyp „sonstige Kommunen innerhalb des hochverdichteten Kernraumes“ mit 25 WE/ha und 50 EW/ha mit einem Zuwachsfaktor von 0,8% je 5 Jahre angewandt.

### 7.3 Wirtschaftsentwicklung

Gemäß dem Regionalplan sind zur Sicherung der Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschaftsentwicklung in der Metropolregion Rhein-Neckar die verfügbaren Flächenpotenziale im Siedlungsbestand, wie z.B. Brach- und Konversionsflächen, vorrangig vor anderen Flächenpotenzialen zu nutzen. Für zusätzliche gewerbliche Bauflächen sind flächensparende Siedlungskonzeptionen zu wählen. Darüber hinaus soll die interkommunale Zusammenarbeit bei der Ausweisung und Entwicklung von gewerblichen Bauflächen verstärkt angestrebt werden. Wie bereits zuvor bei der Wohnbauflächenausweisung beschrieben, ist die VG auch bei der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen auf ihre Eigenentwicklung beschränkt. Die Flächenvorsorge ist dabei vorrangig an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Unternehmen zu orientieren. Dies gilt sowohl für die Erweiterungsmöglichkeiten vorhandener und zukünftiger Standorte als auch für die Bereitstellung von Gewerbeflächen für notwendige Standortverlagerungen. Darüber hinaus sind Einzelhandelsgroßprojekte in den OG Altrip, Neuhofen und Waldsee für Vorhaben bis max. 2.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zulässig.

### 7.4 Vorhandene Potenziale-Überprüfung Raum+

Dem rechnerisch ermittelten derzeitigen Bedarf von 24,3 ha Bruttobauland bis zum Jahr 2035 stehen in der VG Rheinauen noch Wohnbauflächenpotenziale beispielweise in Form von Baulücken von bereits umgesetzten Bebauungsplänen oder Flächenreserven aus den bisher rechtswirksamen Flächennutzungsplänen gegenüber. Zwar liegt im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes als „vorbereitender Bauleitplan“ ein wesentliches Augenmerk auf der künftigen Entwicklung der Verbandsgemeinde, dennoch sollte neben der Beurteilung der grundsätzlichen Eignung einer Fläche im bisher unbeplanten bzw. unbebauten Außenbereich, auch die Potenziale im Innenbereich überprüft werden.

Die Erfassung der Potenziale erfolgt durch die vom Land einheitlich eingeführte Datenbank Raum+ Monitor. Hier werden die Flächenreserven (Wohnbaufläche, gemischte Baufläche und Gewerbefläche) auf der Basis der Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes abgeglichen und in die Datenbank eingetragen. Dabei unterscheidet man zwischen den Innenpotenzialen (zusammenhängende unbebaute Bauflächen innerhalb der Ortslage mit einer Größe über 2.000 m<sup>2</sup>), den Außenpotenzialen (zusammenhängende unbebaute Bauflächen außerhalb der Ortslage mit einer Größe über 2.000 m<sup>2</sup>) sowie den Baulücken (Bauflächen innerhalb und außerhalb der Ortslage mit einer Größe unter 2.000 m<sup>2</sup>). Bei der Berechnung vorhandener Flächenpotenziale werden jedoch nur Innen- und Außenpotenziale erfasst. Dabei werden die Wohnbauflächen zu 100% und die gemischten Bauflächen zu 50% angerechnet. Gewerbeflächen werden hingegen nicht angerechnet, wurden aber aufgelistet und in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Einzelne **Baulücken sind nicht im Potenzialwert enthalten** und bleiben bei der Bilanzierung unberücksichtigt. Dennoch sind sie in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet, um Angaben zur Größenordnung sowie Informationen zur Verfügbarkeit darzulegen. Die Aktualisierung der Flächenpotenziale wurde der Oberen Landesplanungsbehörde mit Mail vom 25.07.2018 mitgeteilt. Demnach ergeben sich für die OG und folglich für die VG folgende Potenzialwerte für Wohnen und Gewerbe:

OG	Außenpotenzial	Innenpotenzial	Baulücken	Gesamtes Potenzial
Altrip	-	0,2 ha	1,8 ha (davon 2,0 ha blockiert)	0,2 ha
Neuhofen	-	0,25 ha	3,9 ha (davon 0,7 ha blockiert)	0,3 ha
Otterstadt	-	0,5 ha	2,5 ha (davon 0,3 ha blockiert)	0,5 ha
Waldsee	-	2,56 ha	5,6 ha (davon 0,3 ha blockiert)	2,6 ha
<b>VG Gesamt</b>	-	<b>3,5 ha</b>	<b>13,8 ha (3,3 ha blockiert)</b>	<b>3,6 ha</b>

Tab. 34: Vorhandenen Wohnbauflächenpotenziale zum Stichtag am 25.07.2018 innerhalb der VG Rheinauen (gerundete Werte)

OG	Außenpotenzial	Innenpotenzial	Gesamtes Potenzial
Altrip	-	1,05 ha (~ 1,1 ha)	1,1 ha
Neuhofen	1,7 ha	0,74 ha (~0,7 ha)	2,4 ha
Otterstadt	2,26 ha (~2,3 ha)	-	2,3 ha
Waldsee	-	-	-
<b>VG Gesamt</b>	<b>4,0 ha</b>	<b>1,8 ha</b>	<b>5,8 ha</b>

Tab. 35: Vorhandenen Gewerbeflächenpotenziale zum Stichtag am 25.07.2019 innerhalb der VG Rheinauen (gerundete Werte)

## 7.5 Schwellenwert

Der Schwellenwert ergibt sich aus der Relation des Wohnbauflächenbedarfs gem. den Vorgaben des ERP sowie dem Verband (vorgegebenes Rechenmodell), abzüglich der Wohnbauflächenpotenziale die in der Datenbank Raum+ erfasst wurden.

	Altrip	Neuhofen	Otterstadt	Waldsee	VG gesamt
<b>Bedarfwert 2018-2035 in ha</b>	8,2	7,7	2,0	6,4	24,3
<b>Gesamtes Potenzial an Wohnbauflächen in ha</b>	0,2	0,3	0,5	2,6	3,6
<b>Schwellenwert in ha</b>	<b>8,0</b>	<b>7,4</b>	<b>1,5</b>	<b>3,8</b>	<b>20,7</b>

Tab. 36: Verteilung des Bedarfswertes auf die OG

Dadurch ergibt sich für die VG einen Schwellenwert bis zum Jahr 2035 von **20,7 ha**, was bedeutet, dass die VG über die noch vorhandenen Innenpotenziale im Verbandsgemeindegebiet zusätzlich 20,7 ha an Wohn- und gemischter Bauflächen ausweisen darf.

## **8. Bauflächenausweisungen und Änderungen gegenüber dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan**

### **8.1 Berichtigungen/Bestandsanpassungen**

Seit den letzten Fortschreibungen der Flächennutzungspläne Altrip, Neuhofen und der ehemaligen VG Waldsee haben sich innerhalb des Verbandsgemeindegebietes einige Änderungen ergeben. In den einzelnen OG wurden seitdem B-Pläne im beschleunigten Verfahren aufgestellt, die mittlerweile Rechtskraft erlangt haben. Allerdings weichen diese von der derzeitigen Darstellung im FNP ab und sind im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB anzupassen. Darüber hinaus wurden gemäß § 8 Abs. 4 BauGB verschiedene Bebauungspläne vorzeitig aufgestellt. Diese können, wie der Name bereits sagt, aufgestellt werden, bevor der FNP aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern (z.B. Wohnungsbedarf) und wenn der B-Plan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht. Gilt bei Gebiets- oder Bestandsänderungen von Gemeinden oder anderen Veränderungen der Zuständigkeit für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen ein FNP fort, kann ein vorzeitiger B-Plan auch aufgestellt werden, bevor der FNP ergänzt oder geändert ist. Im Rahmen der Neuaufstellung werden schließlich die tatsächlichen Nutzungen abgeglichen und ggf. im Wege der Bestandsanpassung redaktionell aktualisiert. Somit werden sowohl Anpassungen im Wege einer Berichtigung als auch einer Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten vorgenommen. Zur besseren Veranschaulichung der einzelnen Bestandsanpassungen/Berichtigungen ( B ) sind die Pläne in A3 im Anhang einzusehen (vereinfachte Darstellung). Nachfolgend werden die Bestandsanpassungen/Berichtigungen lediglich in tabellarischer Form aufgelistet.

### 8.1.1. Altrip

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
01/01	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Waldfläche	0,9 ha
01/04	Gemischte Baufläche wird zu Wohnbaufläche	0,6 ha
01/06	Gemischte Baufläche wird zu Wohnbaufläche	0,1 ha
01/07	Grünfläche wird zu Gemeinbedarfsfläche	0,4 ha
01/09	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Waldfläche	1,1 ha
01/10	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Waldfläche	1,3 ha
01/11	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	1,6 ha
01/13	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	4,6 ha
01/14	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Waldfläche	3,3 ha
01/15	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Waldfläche	0,3 ha
01/17	Grünfläche wird zu Mischbaufläche	0,2 ha
01/18	Grünfläche wird zu Gemeinbedarfsfläche	0,6 ha
01/20	Sonderbaufläche wird zu Grünfläche	1,0 ha
01/21	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	3,3 ha
<b>Insgesamt</b>		<b>19,3 ha</b>

Tab. 37: Bestandsanpassungen/Berichtigungen in der OG AltripNeuhofen

### 8.1.2. Neuhofen

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
02/06	Erwerbsgärtnerei wird zu Grünfläche	1,0 ha
02/07	Waldfläche/landwirtschaftliche Fläche wird zu Gewerbefläche	0,4 ha
02/08	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	1,2 ha
02/11	Gemischte Baufläche wird zu Wohnbaufläche	0,3 ha
02/14	Wohnbaufläche wird zu gemischter Baufläche	0,1 ha
02/15	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,2 ha
02/18	Wohnbaufläche wird zu gemischter Baufläche	0,1 ha
02/19	Gemischte Baufläche wird zu Wohnbaufläche	0,1 ha
02/20	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Wohnbaufläche	0,1 ha
02/21	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,9 ha
02/22	Wohnbaufläche wird zu gemischter Baufläche	0,1 ha
02/23	Gemischte Baufläche wird zu Grünfläche	0,2 ha
02/24	Gemischte Baufläche wird zu Wohnbaufläche	0,3 ha
02/26	Grünfläche wird zu Wohnbaufläche	0,1 ha
02/27	Gemischte Baufläche wird zu Wohnbaufläche	1,4 ha
02/30	Gemischte Baufläche wird zu Wohnbaufläche	0,2 ha
02/31	Gemischte Baufläche wird zu Wohnbaufläche	0,6 ha
02/32	Gemischte Baufläche wird zu Wohnbaufläche	1,0 ha
02/34	Grünfläche wird zu Gemeinbedarfsfläche (Bürgerhaus Bestand)	0,6 ha
02/35	Gemeinbedarfsfläche wird zu gemischter Baufläche	1,2 ha
02/36	Wohnbaufläche wird zu gemischter Baufläche	0,2 ha
02/37	Wohnbaufläche wird zu gemischter Baufläche	0,1 ha
02/38	Gemischte Baufläche wird zu Wohnbaufläche	0,3 ha
02/39	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,5 ha
02/40	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,1 ha
02/41	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Versorgungsfläche	0,3 ha
02/42	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Waldfläche	9,4 ha
02/43	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Versorgungsfläche	0,1 ha
02/44	Grünfläche wird zu Waldfläche	2,8 ha
02/49	Grünfläche wird zu Gemeinbedarfsfläche	0,1 ha
<b>Insgesamt</b>		<b>24 ha</b>

Tab. 38: Bestandsanpassungen/Berichtigungen in der OG Neuhofen



### 8.1.3. Otterstadt

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
03/03	Gemischte Baufläche wird zu Wohnbaufläche	0,3 ha
03/04	Grünfläche wird zu Wohnbaufläche	0,1 ha
03/05	Sonderbaufläche wird zu Waldfläche	0,6 ha
03/07	Gemischte Baufläche wird zu Wohnbaufläche	5,9 ha
03/08	Gemischte Baufläche wird zu Wohnbaufläche	3,5 ha
03/11	Grünfläche in Landwirtschaft (Aussiedler)	0,2 ha
03/12	Wohnbaufläche in Mischbaufläche	0,1 ha
03/13	Landwirtschaftliche Fläche in Gemeinbedarfsfläche (Pfadfinder)	0,1 ha
03/14	Grünfläche in Gemeinbedarfsfläche (Pfadfinder)	0,2 ha
<b>Insgesamt</b>		<b>11,0 ha</b>

**Tab. 39: Bestandsanpassungen/Berichtigungen in der OG Otterstadt**

### 8.1.4. Waldsee

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
04/01	Gemischte Baufläche wird zu Sonderbaufläche	0,9 ha
04/03	Gewerbliche Baufläche wird zu Versorgungsfläche	0,5 ha
04/05	Grünfläche wird zu gewerblicher Baufläche	1,0 ha
04/06	Wohnbaufläche wird zu gemischter Baufläche	0,2 ha
04/15	Gemischte Baufläche wird zu Wohnbaufläche	2,5 ha
04/16	Gemischte Baufläche wird zu Wohnbaufläche	0,4 ha
04/17	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Wohnbaufläche	0,1 ha
04/18	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Wohnbaufläche	0,1 ha
04/19	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Waldfläche	1,5 ha
04/22	Gemischte Baufläche wird zu Wohnbaufläche	0,3 ha
<b>Insgesamt</b>		<b>7,5 ha</b>

**Tab. 40: Bestandsanpassungen/Berichtigungen in der OG Waldsee**

## 8.2 Flächenrücknahmen

Im Rahmen der Neuaufstellung wurden neben der Bestandsanpassung und Berichtigung auch bereits ausgewiesene Flächen zurückgenommen. Gründe hierfür waren beispielsweise Flächenreserven, welche immer noch ungenutzt oder ökologisch wertvoll sind. Bei den Flächenrücknahmen wurden nur Flächen in der Bilanzierung berücksichtigt, welche eine Größe von mindestens 500 m<sup>2</sup> aufwiesen. So wurden beispielsweise Flächen die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch als Wohnbaufläche festgesetzt waren und mittlerweile als Spielplatz genutzt werden in ihrer Flächendarstellung angepasst (Wohnbaufläche wird zu Spielplatz), jedoch nicht bei der Bilanzierung berücksichtigt (Maßstäblichkeit des FNP). Zur besseren Veranschaulichung der einzelnen Flächenrücknahme ( R ) sind die Pläne in A3 im Anhang einzusehen. Nachfolgend werden die Rücknahmen lediglich in tabellarischer Form aufgelistet.



### 8.2.1. Altrip

Nummer	Flächenrücknahme	Größe
01/03	Gemischte Baufläche	0,2 ha
01/05	Gemischte Baufläche	0,1 ha
01/08	Wohnbaufläche	0,3 ha
01/12	Wohnbaufläche	0,2 ha
<b>Insgesamt</b>		<b>0,8 ha</b>

Tab. 41: Flächenrücknahme in der OG Altrip

### 8.2.2. Neuhofen

Nummer	Flächenrücknahme	Größe
02/02	Wohnbaufläche	0,2 ha
02/03	Wohnbaufläche	0,4 ha
02/04	Gemischte Baufläche	0,1 ha
02/05	Wohnbaufläche	0,8 ha
02/09	Wohnbaufläche	0,3 ha
02/10	Gemischte Baufläche	0,1 ha
02/12	Wohnbaufläche	0,1 ha
02/13	Gemischte Baufläche	0,1 ha
02/16	Wohnbaufläche	0,1 ha
02/17	Wohnbaufläche	0,4 ha
02/25	Gemischte Baufläche	0,1 ha
02/28	Wohnbaufläche	0,4 ha
02/47	Wohnbaufläche	0,6 ha
<b>Insgesamt</b>		<b>3,7 ha</b>

Tab. 42: Flächenrücknahme in der OG Neuhofen

### 8.2.3. Otterstadt

Nummer	Flächenrücknahme	Größe
03/02	Wohnbaufläche	0,1 ha
03/06	Gemischte Baufläche	0,1 ha
03/10	Sonderbaufläche	0,2 ha
<b>Insgesamt</b>		<b>0,4 ha</b>

Tab. 43: Flächenrücknahme in der OG Otterstadt

### 8.2.4. Waldsee

Nummer	Flächenrücknahme	Größe
04/02	Wohnbaufläche	0,1 ha
04/07	Wohnbaufläche	0,1 ha
04/08	Wohnbaufläche	0,2 ha
04/09	Gemischte Baufläche	0,1 ha
04/10	Wohnbaufläche	0,4 ha
04/12	Wohnbaufläche	0,2 ha
04/13	Gemischte Baufläche	0,2 ha
04/14	Wohnbaufläche	0,3 ha
04/20	Wohnbaufläche	0,1 ha
04/21	Gemischte Baufläche	0,3 ha
04/23	Wohnbaufläche	0,2 ha
04/24	Wohnbaufläche	0,1 ha



04/25	Wohnbaufläche	0,5 ha
04/28	Wohnbaufläche	0,2 ha
04/29	Wohnbaufläche	0,1 ha
04/30	Wohnbaufläche	0,2 ha
04/31	Wohnbaufläche	0,02 ha
04/32	Wohnbaufläche	0,4 ha
04/33	Gemischte Baufläche	0,2 ha
04/34	Wohnbaufläche	0,3 ha
04/35	Wohnbaufläche	0,04 ha
04/36	Gemischte Baufläche	0,1 ha
04/37	Gemischte Baufläche	0,2 ha
04/38	Gemischte Baufläche	0,2 ha
04/39	Gemischte Baufläche	0,2 ha
<b>Insgesamt</b>		<b>3,1 ha</b>

**Tab. 44: Flächenrücknahme in der OG Waldsee**

### 8.3 Flächenneuausweisungen

Im Folgenden werden die geplanten Neuausweisungen aufgezeigt, welche sich nach städtebaulichen Gesichtspunkten an dieser Stelle für sinnvoll erwiesen und ein möglich geringes Konfliktpotenzial bei einer guten Erreichbarkeit aufweisen. Zur besseren Veranschaulichung der einzelnen Neuausweisungen (N) sind die Pläne in A3 im Anhang einzusehen. Nachfolgend werden die Neuausweisungen lediglich in tabellarischer Form aufgelistet.

#### 8.3.1. Altrip

Nummer	Flächenneuausweisung	Größe
01/02	Wohnbaufläche	2,4 ha
01/07	Gemeinbedarfsfläche, Kindertagesstätte	0,4 ha
01/16	Wohnbaufläche	3,9 ha
01/19	Grünfläche	1,2 ha
01/22	Grünfläche	0,8 ha
<b>Insgesamt</b>		<b>8,7 ha</b>

**Tab. 45: Flächenneuausweisung in der OG Altrip**

#### 8.3.2. Neuhofen

Nummer	Flächenneuausweisung	Größe
02/29	Wohnbaufläche	10,6 ha
02/33	Sonderbaufläche (Einzelhandel)	0,7 ha
02/45	Grünfläche	1,1 ha
02/46	Gewerbliche Baufläche Teil Nord	4,7 ha
02/48	Gewerbliche Baufläche Teil Süd	6,3 ha
02/50	Gemeinbedarfsfläche (Erweiterung Bürgerhaus)	0,3 ha
02/51	Wohnbaufläche	0,4 ha
02/52	Mischbaufläche	0,2 ha
02/53	Grünfläche	0,1 ha
02/54	Gemeinbedarfsfläche (DRK Vereinsheim)	0,3 ha
02/55	Gewerbfläche	0,6 ha
02/56	Straßenverkehrsfläche	1,0 ha

02/57	Grünfläche (Sportzentrum II)	3,0 ha
02/58	Grünfläche (Dreifeldsporthalle)	0,7 ha
<b>Insgesamt</b>		<b>30 ha</b>

**Tab. 46: Flächenneuausweisung in der OG Neuhofen**

### 8.3.3. Otterstadt

Nummer	Flächenneuausweisung	Größe
03/01	Sonderbaufläche Erweiterung Schießsportanlage	0,4 ha
03/01	Grünfläche	0,1 ha
03/09	Wohnbaufläche	3,0 ha
<b>Insgesamt</b>		<b>3,5 ha</b>

**Tab. 47: Flächenneuausweisung in der OG Otterstadt**

### 8.3.4. Waldsee

Nummer	Flächenneuausweisung	Größe
04/04	Gewerbliche Baufläche	3,8 ha
04/11	Sonderbaufläche	0,6 ha
04/26	Straßenverkehrsfläche	2,5 ha
04/27	Wohnbaufläche	8,2 ha
04/40	Gemeinbedarfsfläche (Wald-KiTa)	0,5 ha
04/41	Grünfläche	2,4 ha
04/42	Sonderbaufläche (Photovoltaik)	1,7 ha
04/43	Sonderbaufläche (Photovoltaik)	2,0 ha
04/44	Sonderbaufläche (Schwimmende Häuser)	2,5 ha
<b>Insgesamt</b>		<b>24,2 ha</b>
<b>Flächen auf Wasser werden nicht angerechnet.</b>		

**Tab. 48: Flächenneuausweisung in der OG Waldsee**

## 8.4 Ergebnis des Flächenmanagements

Die nachfolgende Tabelle stellt die Ergebnisse des Flächenmanagements in Kapitel 7 (Begründung) sowie den Flächenrücknahmen und Neuausweisungen in Kapitel 8 (Begründung) in einer Gesamtdarstellung gegenüber.

Hierbei ist es wichtig zu erwähnen, dass bisher unbebaute Flächen, welche im Rahmen der Berichtigung bzw. Bestandsanpassung angepasst, auch bilanziert wurden. Das bedeutet, wenn eine bisher unbebaute Fläche im rechtswirksamen FNP als gemischte Baufläche ausgewiesen war und künftig als Wohnbaufläche ausgewiesen werden soll, zu 50% angerechnet wird.

Umgekehrt werden bisher als Wohnbaufläche ausgewiesene Flächen, die künftig als gemischte Baufläche dargestellt werden sollen, ebenfalls zu 50% in Abzug gebracht. Handelt es sich hingegen um Bestandsanpassungen/Berichtigungen auf bereits bebauten Flächen, bleiben diese bei der Bilanzierung unberücksichtigt.

Orts- gemeinde	Schwellenwert (Ergebnis des Bedarfswertes minus Potenzial)	Flächenrücknahme (W = 100% und M = 50%)	Neuausweisung (W = 100% und M = 50%)	Verbleibender Schwellenwert nach Abzug der Rücknahmen und Neuausweisungen
Altrip	8,0 ha	01/05 (M) = 0,1 ha 01/08 (W) = 0,3 ha 01/12 (W) = 0,2 ha <b>Summe 0,6 ha</b>	01/02 (W) = 2,4 ha 01/16 (W) = 3,9 ha Bestandsanpassung die anzurechnen sind 0,0 ha <b>Summe 6,3 ha</b>	8,0 ha Schwellenwert (zzgl. 0,6 ha Rücknahme abzgl. 6,3 ha Neuausw.) <b>2,3 ha</b>
Neuhofen	7,4 ha	02/02 (W) = 0,2 ha 02/03 (W) = 0,4 ha 02/04 (M) = 0,1 ha 02/05 (W) = 0,8 ha 02/09 (W) = 0,3 ha 02/10 (M) = 0,1 ha 02/12 (W) = 0,1 ha 02/13 (M) = 0,1 ha 02/16 (W) = 0,1 ha 02/17 (W) = 0,4 ha 02/25 (M) = 0,1 ha 02/28 (W) = 0,4 ha 02/47 (W) = 0,6 ha <b>Summe 3,7 ha</b>	02/29 (W) = 10,6 ha 02/51 (W) = 0,4 ha 02/52 (M) = 0,2 ha  Bestandsanpassung die anzurechnen sind 0,0 ha <b>Summe 11,1 ha</b>	7,4 ha Schwellenwert (zzgl. 3,7 ha Rücknahme abzgl. 11,1 ha Neuausw.) <b>0 ha</b>
Otterstadt	1,5 ha	03/02 (W) = 0,1 ha 03/06 (M) = 0,1 ha <b>Summe 0,2 ha</b>	03/09 (W) = 3 ha <b>Summe 3,0 ha</b>	1,5 ha Schwellenwert (zzgl. 0,2 ha Rücknahme abzgl. 3,0 ha Neuausw.) <b>-1,3 ha</b>
Waldsee	3,8 ha	04/02 (W) = 0,1 ha 04/07 (W) = 0,1 ha 04/08 (W) = 0,2 ha 04/09 (M) = 0,1 ha 04/10 (W) = 0,4 ha 04/12 (W) = 0,2 ha 04/13 (M) = 0,2 ha 04/14 (W) = 0,3 ha 04/20 (W) = 0,1 ha 04/21 (M) = 0,3 ha 04/23 (W) = 0,2 ha 04/24 (W) = 0,1 ha 04/25 (W) = 0,5 ha 04/28 (W) = 0,2 ha 04/30 (W) = 0,1 ha <b>Summe 2,8 ha</b>	04/27 (W) = 8,2 ha <b>Summe 8,2 ha</b>	3,8 ha Schwellenwert (zzgl. 2,8 ha Rücknahme abzgl. 8,2 ha Neuausw.) <b>-1,6 ha*1</b>
<b>VG Gesamt</b>	<b>20,7 ha</b>	<b>7,3 ha</b>	<b>28,8 ha</b>	<b>-0,6 ha</b>

**Tab. 49: Ergebnis des Flächenmanagements\*2**

Anhand der Tabelle wird ersichtlich, dass die VG Rheinauen einen negativen Schwellenwert von 0,6 ha verzeichnet. Dies bedeutet, dass sie zu den bestehenden Potenzialen aus Raum- sowie den Neuausweisungen mehr Flächen bis zum Zieljahr 2035 ausgewiesen hat, als ihr zusteht.

\*1 Zwischen Waldsee und Altrip wurde eine interne Vereinbarung getroffen, sodass die 2,3 ha die Altrip noch ausweisen dürfte an die OG Waldsee übertragen werden.

\*2 Allgemein gilt, dass es sich bei den Zahlen in Kapitel 7 und 8 um Rundungswerte handelt, welche auf eine Stelle nach dem Komma gerundet wurden.

Fehlende Nummern ergeben sich durch die Anpassungen zwischen Vorentwurf, Entwurf und Endfassung.



## II UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht stellt einen gesonderten Teil der Begründung dar und wurde auf der Grundlage des Landschaftsplanes zum FNP des Büros Baader Konzept (Stand Februar 2022) erarbeitet.

### 1. Einleitung

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB sind die Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Nach § 2a BauGB ist der Begründung zu einem Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen, in dem die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage 1 zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, d.h. der Umweltprüfung, werden gem. § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB von der Gemeinde festgelegt. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad angemessenerweise verlangt werden kann. Der Gesetzgeber unterscheidet bei Aufbau und inhaltlicher Strukturierung des Umweltberichtes nicht zwischen FNP und B-Plan. Der Umweltbericht zum B-Plan muss jedoch aufgrund der konkreteren Planungsebene weitergehende und genauere Informationen zu den verschiedenen Schutzgütern enthalten. Auch bei den Vermeidungsmaßnahmen/Ersatzmaßnahmen werden erst auf Bebauungsplanebene differenziertere Angaben erforderlich (Abschichtung der Prüferfordernisse).

Für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der VG Rheinauen wird ein auf die Flächennutzungsplanebene abgestimmter Umweltbericht erstellt.

#### 1.1 **Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplanes, einschließlich einer Beschreibung über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben**

Die VG Rheinauen hat am 11.06.2015 beschlossen, den FNP mit dem Planungshorizont 2035, im Sinne einer Neuaufstellung, fortzuschreiben. Die Notwendigkeit der Neuaufstellung ergibt sich primär aus der Fusion der ehemaligen VG Waldsee mit der gleichnamigen OG Waldsee und Otterstadt sowie aus den ehemaligen verbandsfreien Gemeinden Altrip und Neuhofen. Darüber hinaus haben sich die fachgesetzlichen Vorgaben und Rechtsgrundlagen, aber auch die demografischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Strukturen verändert. Die sich seit den rechtswirksamen Flächennutzungsplänen von Waldsee, Altrip und Neuhofen veränderten Zielvorstellungen über die städtebauliche

Entwicklung und die damit verbundenen geänderten Flächenansprüche sind in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu integrieren. Ebenso die bereits durchgeführten und mittlerweile rechtswirksamen punktuellen Änderungen sind in dem Planwerk zusammenzuführen.

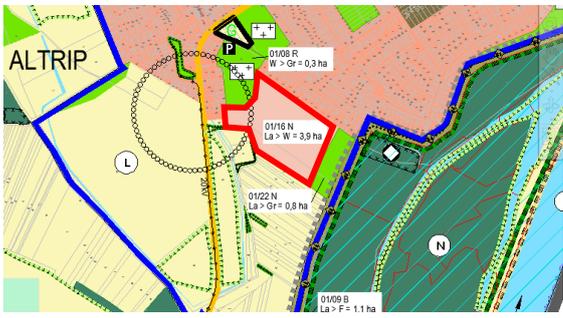
Ziel der Neuaufstellung ist daher die Anpassung der Planung an die geänderten Rahmenbedingungen und vollzogenen räumlichen Entwicklungen sowie die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nach den voraussehbaren Bedürfnissen in den Grundzügen darzulegen. Der FNP soll einer nachhaltigen Entwicklung dienen und die sozialen, wirtschaftlichen sowie umweltschützenden Anforderungen in Einklang bringen.

Mit der Neuaufstellung soll eine Plangrundlage für die nächsten Jahre geschaffen werden und so Planungssicherheit für weitere Jahre entstehen. Der FNP wird durch einen Landschaftsplan begleitet, welcher ebenfalls fortgeschrieben wird und die fachliche Basis der Umweltprüfung darstellt. Für die bauliche Entwicklung werden folgende Flächen neu ausgewiesen:

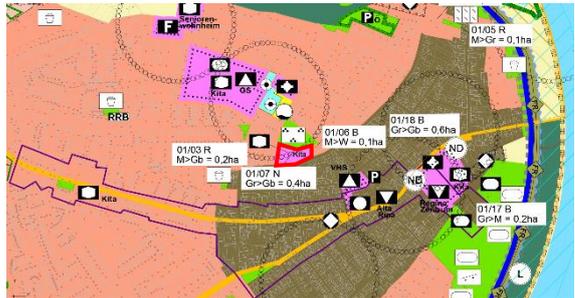
Altrip	In den Krummlachäckern/ Zehmanns Äcker/Kümmelwiese
<b>Grunddaten</b>	
Gebietsgröße	ca. 2,4 ha
Vorhandene Nutzung	Intensiv bewirtschaftete Ackerfläche mit Gehölzen
Bisherige Darstellung im FNP	Landwirtschaftliche Fläche
Geplante Nutzung	Wohnbaufläche
<b>Luftbild und zukünftige Darstellung im FNP → ohne Maßstab</b>	
	

Rahmenbedingungen	
Lärmschutz/Immissionen	Der westliche Bereich des Plangebietes kann durch die angrenzende K12 potenziellen Lärmbelastungen ausgesetzt sein
Verkehrliche Anbindung	Verkehrsanbindung wäre über die westlich verlaufende K12 möglich
Natur und Landschaft	Ackerfläche mit linearem Baum- und Strauchheckenbestand
Artenschutz	Habitat- und Biotopverbundfunktion

**Tab. 50:** Kurzdarstellung der geplanten Neuausweisung „In den Krummlachäckern/Zehmanns Äcker/Kümmelwiese“ in der OG Altrip

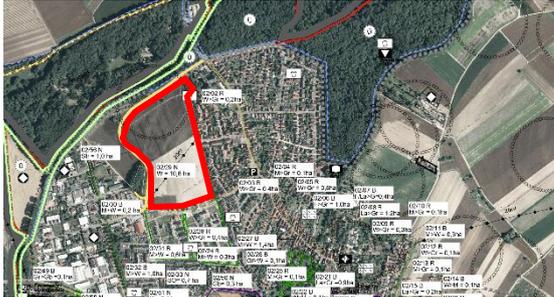
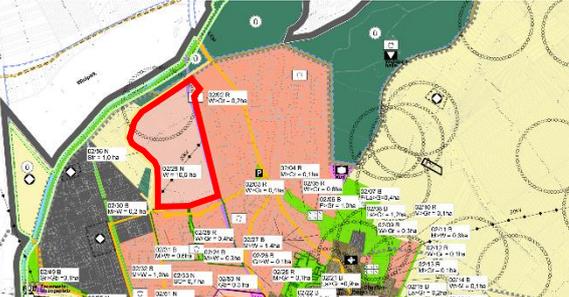
Altrip	Im Horren
Grunddaten	
Gebietsgröße	ca. 3,9 ha
Vorhandene Nutzung	intensiv bewirtschafteter Acker
Bisherige Darstellung im FNP	Landwirtschaftliche Fläche
Geplante Nutzung	Wohnbaufläche
Luftbild und zukünftige Darstellung im FNP → ohne Maßstab	
	
Rahmenbedingungen	
Lärmschutz/Immissionen	Erhebliche Immissionsbelastungen sind nicht zu erwarten
Verkehrliche Anbindung	Verkehrsanbindung im Norden über „Am Horren“ sowie im Westen über die „Speyererstraße“ möglich
Natur und Landschaft	Die großflächige Landschaftsbildeinheit ist für die Erholungsfunktion von besonderer Bedeutung
Artenschutz	Habitat- und Biotopverbundfunktion

**Tab. 51:** Kurzdarstellung der geplanten Neuausweisung „Im Horren“ in der OG Altrip

Altrip	Alter Friedhof
<b>Grunddaten</b>	
Gebietsgröße	ca. 0,4 ha
Vorhandene Nutzung	Strukturreicher Stadtpark mit altem Baumbestand
Bisherige Darstellung im FNP	Mischgebiet und Grünfläche
Geplante Nutzung	Gemeinbedarfsfläche Kita
<b>Luftbild und zukünftige Darstellung im FNP → ohne Maßstab</b>	
	
<b>Rahmenbedingungen</b>	
Lärmschutz/Immissionen	Erhebliche Immissionsbelastungen sind nicht zu erwarten
Verkehrliche Anbindung	Eine Verkehrsanbindung ist über die südlich anknüpfende Straße Eichelgarten ohne weiteres möglich
Natur und Landschaft	Zahlreicher Baumbestand
Artenschutz	Habitat- und Biotopverbundfunktion

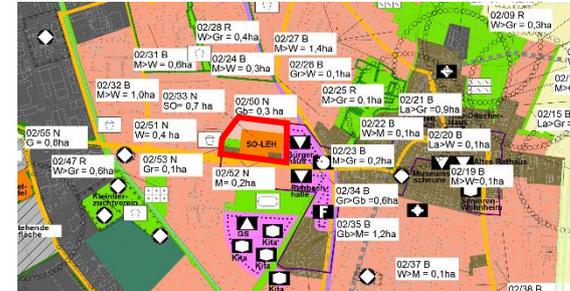
Tab. 52: Kurzdarstellung der geplanten Neuausweisung „Im Bruststück/Am Sandloch“ in der OG

Neuhofen

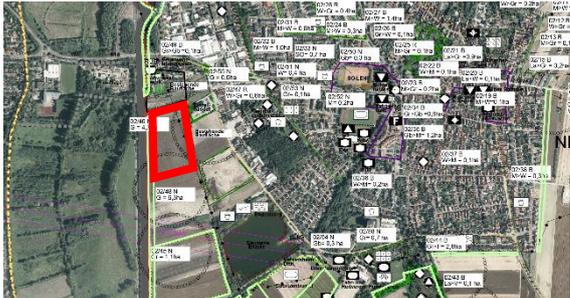
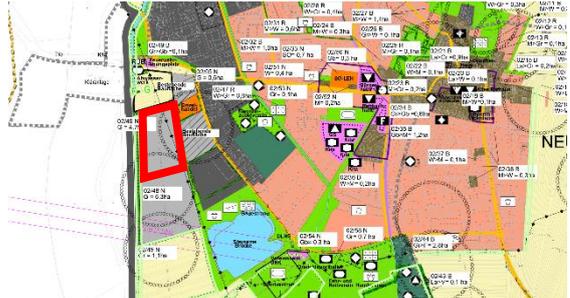
Neuhofen	Im Bruststück/Am Sandloch
<b>Grunddaten</b>	
Gebietsgröße	ca. 10,6 ha
Vorhandene Nutzung	intensiv bewirtschafteter Acker, Kleingehölze
Bisherige Darstellung im FNP	Landwirtschaftliche Fläche
Geplante Nutzung	Wohnbaufläche
<b>Luftbild und zukünftige Darstellung im FNP → ohne Maßstab</b>	
	
<b>Rahmenbedingungen</b>	
Lärmschutz/Immissionen	Im Westen befindet sich das Gewerbegebiet „Im Erlenbruch“. Potenzielle Immissionsbelastungen können nicht ausgeschlossen werden
Verkehrliche Anbindung	Eine Verkehrsanbindung ist über die südlich anknüpfende Straße Eichelgarten ohne weiteres möglich
Natur und Landschaft	Ackerfläche ohne Baumbestand
Artenschutz	Habitat- und Biotopverbundfunktion

**Tab. 53: Kurzdarstellung der geplanten Neuausweisung „Im Bruststück/Am Sandloch“ in der OG**

**Neuhofen**

Neuhofen	Tennensportplatz
<b>Grunddaten</b>	
Gebietsgröße	ca. 1,6 ha
Vorhandene Nutzung	Sportplatz
Bisherige Darstellung im FNP	Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz
Geplante Nutzung	Sonderbaufläche Lebensmittel-Einzelhandel (0,7 ha), Wohnbaufläche (0,4 ha), Gemeinbedarfsfäche (0,3 ha), Gemischte Baufläche (0,2 ha), Grünfläche (0,1 ha)
<b>Luftbild und zukünftige Darstellung im FNP → ohne Maßstab</b>	
	
<b>Rahmenbedingungen</b>	
Lärmschutz/Immissionen	Im Süden ca. 80 m entfernt befindet sich ein Sportplatz sowie in ca. 150 m ebenfalls südlich die Rebachschule und die Kindertagesstätte „Villa Kuntabunt“, weshalb potenzielle Immissionen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können
Verkehrliche Anbindung	Eine Verkehrsanbindung ist über den Siedlerweg oder über die Strae Auf der Hasenplatte möglich
Natur und Landschaft	Sportfläche mit Straßenbegleitgehölzen
Artenschutz	Habitat- und Biotopverbundfunktion

Tab. 54: Kurzdarstellung der geplanten Neuausweisung „Tennensportplatz“ in der OG Neuhofen

Neuhofen	Mutterstadter Horst (nördlicher Teil)
<b>Grunddaten</b>	
Gebietsgröße	ca. 4,7 ha
Vorhandene Nutzung	Landwirtschaftliche Fläche
Bisherige Darstellung im FNP	Landwirtschaftliche Fläche
Geplante Nutzung	Gewerbefläche
<b>Luftbild und zukünftige Darstellung im FNP → ohne Maßstab</b>	
	
<b>Rahmenbedingungen</b>	
Lärmschutz/Immissionen	Für das Gebiet sind im Wesentlichen Immissionsbelastungen durch das angrenzende Gewerbegebiet und die B9 zu erwarten
Verkehrliche Anbindung	Eine Verkehrsanbindung sollte über die östlich gelegene Industriestraße erfolgen, muss jedoch durch einen Anknüpfungspunkt erstmals zugänglich gemacht werden
Natur und Landschaft	Acker- und Baumschulflächen, entlang der B9 Straßenbegleitgehölze und im Nordosten mittelalter Obstbaum
Artenschutz	Habitat- und Biotopverbundfunktion

**Tab. 55: Kurzdarstellung der geplanten Neuausweisung „Mutterstadter Horst“ in der OG Neuhofen**

Neuhofen	Mutterstadter Horst (südlicher Teil 2)
<b>Grunddaten</b>	
Gebietsgröße	ca. 6,3 ha
Vorhandene Nutzung	Landwirtschaftliche Fläche
Bisherige Darstellung im FNP	Landwirtschaftliche Fläche
Geplante Nutzung	Gewerbefläche
<b>Luftbild und zukünftige Darstellung im FNP → ohne Maßstab</b>	
	
<b>Rahmenbedingungen</b>	
Lärmschutz/Immissionen	Für das Gebiet sind im Wesentlichen Immissionsbelastungen durch das angrenzende Gewerbegebiet und die B9 zu erwarten
Verkehrliche Anbindung	Eine Verkehrsanbindung sollte über die östlich gelegene Industriestraße erfolgen, muss jedoch durch einen Anknüpfungspunkt erstmals zugänglich gemacht werden
Natur und Landschaft	Acker- und Baumschulfflächen, entlang der B9 Straßenbegleitgehölze und im Nordosten mittelalter Obstbaum
Artenschutz	Habitat- und Biotopverbundfunktion

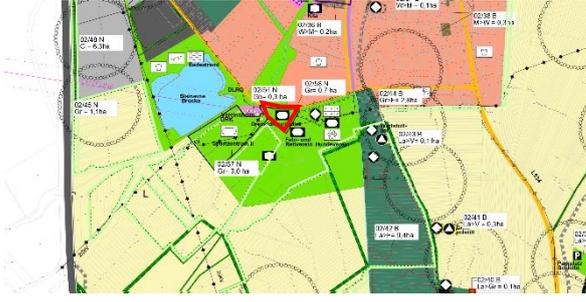
Tab. 56: Kurzdarstellung der geplanten Neuausweisung „Mutterstadter Horst“ in der OG Neuhofen

Neuhofen	Im Horst
<b>Grunddaten</b>	
Gebietsgröße	ca. 0,6 ha
Vorhandene Nutzung	Gärtnerei/Lagerfläche
Bisherige Darstellung im FNP	Erwerbsgärtnerei
Geplante Nutzung	Gewerbefläche
<b>Luftbild und zukünftige Darstellung im FNP → ohne Maßstab</b>	
	
<b>Rahmenbedingungen</b>	
Lärmschutz/Immissionen	Für das Gebiet sind im Wesentlichen Immissionsbelastungen durch das angrenzende Gewerbegebiet und die B9 zu erwarten
Verkehrliche Anbindung	Eine Verkehrsanbindung kann über die östlich gelegene Industriestraße erfolgen
Natur und Landschaft	Fettwiesen und Strauchhecken, im Norden alte Lindenallee
Artenschutz	Habitat- und Biotopverbundfunktion

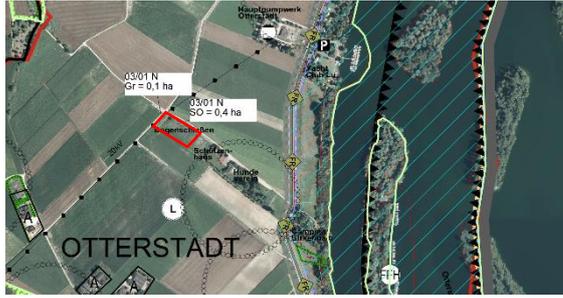
**Tab. 57: Kurzdarstellung der geplanten Neuausweisung „Im Horst“ in der OG Neuhofen**

Neuhofen	Sportzentrum II
<b>Grunddaten</b>	
Gebietsgröße	ca. 3,0 ha
Vorhandene Nutzung	Acker, randlich strukturreiche Grünanlage
Bisherige Darstellung im FNP	Grünfläche/ Sportfläche
Geplante Nutzung	Grünfläche mit Zweckbestimmungen Sportplatz
<b>Luftbild und zukünftige Darstellung im FNP → ohne Maßstab</b>	
	
<b>Rahmenbedingungen</b>	
Lärmschutz/Immissionen	Die Nutzung der Sportanlagen ist mit Emissionen verbunden
Verkehrliche Anbindung	Das Gebiet ist über Anschlüsse an die Woogstraße zu erschließen. Dazu sind vorhandene Wirtschaftswege zu ertüchtigen.
Natur und Landschaft	Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets
Artenschutz	Habitat- und Biotopverbundfunktion

**Tab. 58:** Kurzdarstellung der geplanten Neuausweisung „Sportzentrum II“ in der OG Neuhofen

Neuhofen	Sportzentrum II
<b>Grunddaten</b>	
Gebietsgröße	ca. 0,7 ha
Vorhandene Nutzung	Fettwiese, Hecke
Bisherige Darstellung im FNP	Grünfläche/ Sportfläche
Geplante Nutzung	Grünfläche mit Zweckbestimmungen Dreifeldsporthalle
<b>Luftbild und zukünftige Darstellung im FNP → ohne Maßstab</b>	
	
<b>Rahmenbedingungen</b>	
Lärmschutz/Immissionen	Die Nutzung der Sportanlagen ist mit Emissionen verbunden
Verkehrliche Anbindung	Das Gebiet ist über Anschlüsse an die Woogstraße zu erschließen. Dazu sind vorhandene Wirtschaftswege zu ertüchtigen.
Natur und Landschaft	Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets
Artenschutz	Habitat- und Biotopverbundfunktion

Tab. 59: Kurzdarstellung der geplanten Neuausweisung „Sportzentrum II“ in der OG Neuhofen

Otterstadt	Erweiterung Sonderbaufläche
<b>Grunddaten</b>	
Gebietsgröße	ca. 0,5 ha
Vorhandene Nutzung	Intensiv bewirtschaftete Ackerfläche
Bisherige Darstellung im FNP	Landwirtschaftliche Fläche
Geplante Nutzung	Sonderbaufläche, Grünfläche
<b>Luftbild und zukünftige Darstellung im FNP → ohne Maßstab</b>	
	
<b>Rahmenbedingungen</b>	
Verkehrliche Anbindung	Eine Verkehrsanbindung erfolgt über den am Damm entlanglaufenden Wirtschaftsweg
Natur und Landschaft	Ackerfläche, im Norden befindet sich eine kleine Fläche mit Grünstrukturen
Artenschutz	Habitat- und Biotopverbundfunktion

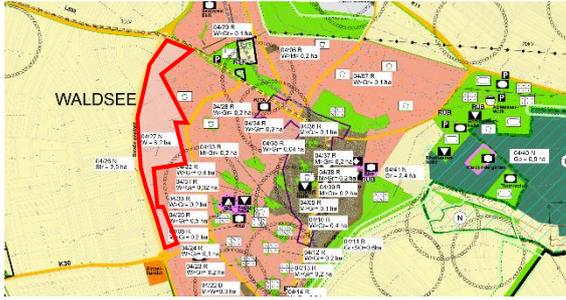
**Tab. 60: Kurzdarstellung der geplanten Neuausweisung „Sonderbaufläche Erweiterung“ in der OG Otterstadt**

Otterstadt	Kurze Schlittweggewanne
<b>Grunddaten</b>	
Gebietsgröße	ca. 3,0 ha
Vorhandene Nutzung	Intensiv bewirtschaftete Ackerfläche
Bisherige Darstellung im FNP	Landwirtschaftliche Fläche
Geplante Nutzung	Wohnbaufläche
<b>Luftbild und zukünftige Darstellung im FNP → ohne Maßstab</b>	
<b>Rahmenbedingungen</b>	
Lärmschutz/Immissionen	Im Westen, ca. 100 m entfernt, befindet sich ein Aussiedlerhof mit einem Großhandel für Obst, Gemüse und Kartoffeln, weshalb Immissionen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können
Verkehrliche Anbindung	Eine Verkehrsanbindung ist über die östlich verlaufende Römerstraße ohne weiteres möglich
Natur und Landschaft	Ackerflächen, am östlichen Rand befinden sich Baumreihen und Einzelbäume
Artenschutz	Habitat- und Biotopverbundfunktion

**Tab. 61: Kurzdarstellung der geplanten Neuausweisung „Kurze Schlittweggewanne“ in der OG Otterstadt**

Waldsee	Fahrgärten
<b>Grunddaten</b>	
Gebietsgröße	ca. <b>3,8 ha</b>
Vorhandene Nutzung	Landwirtschaftliche Fläche
Bisherige Darstellung im FNP	Landwirtschaftliche Fläche
Geplante Nutzung	Gewerbliche Baufläche
<b>Luftbild und zukünftige Darstellung im FNP → ohne Maßstab</b>	
<b>Rahmenbedingungen</b>	
Lärmschutz/Immissionen	Für das Gebiet sind im Wesentlichen Immissionsbelastungen durch das angrenzende Gewerbegebiet zu erwarten
Verkehrliche Anbindung	Das Gebiet ist noch nicht erschlossen. Eine Verkehrsanbindung sollte über die östlich gelegene Mörschstraße erfolgen, muss jedoch durch einen Anknüpfungspunkt erstmals zugänglich gemacht werden. Eine Zufahrt von Norden über die Straße in den Fahrgärten wäre denkbar, die Umsetzung ist jedoch auf nachfolgender Planungsebene zu prüfen.
Natur und Landschaft	Ackerflächen von geringer Bedeutung, im Westen Streuobstgärten von mittlerer Bedeutung
Artenschutz	Habitat- und Biotopverbundfunktion

**Tab. 62:** Kurzdarstellung der geplanten Neuausweisung „Fahrgärten“ in der OG Waldsee

Waldsee	Westlicher Ortsrand
<b>Grunddaten</b>	
Gebietsgröße	ca. 8,2 ha
Vorhandene Nutzung	Intensiv bewirtschaftete Ackerfläche
Bisherige Darstellung im FNP	Landwirtschaftliche Fläche
Geplante Nutzung	Wohnbaufläche
<b>Luftbild und zukünftige Darstellung im FNP → ohne Maßstab</b>	
	
<b>Rahmenbedingungen</b>	
Lärmschutz/Immissionen	Sofern die Umgehungsstraße errichtet wird, sind hiervon Immissionsbelastungen möglich
Verkehrliche Anbindung	Eine Verkehrsanbindung ist über den Ransweg bzw. über die Lerchenstraße möglich. Sofern es zur Realisierung der Ortsumgehung zwischen der L533 und K30 kommt, besteht auch hier eine Möglichkeit das künftige Baugebiet zu erschließen
Natur und Landschaft	Ackerflächen, am östlichen Rand befinden sich Baumreihen und Einzelbäume
Artenschutz	Habitat- und Biotopverbundfunktion

**Tab. 63:** Kurzdarstellung der geplanten Neuausweisung „Westlicher Ortsrand“ in der OG Waldsee

## 1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt werden

### 1.2.1. Fachgesetze

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die jeweiligen Schutzgüter zu berücksichtigen. Insbesondere deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten aber auch ggf. weiterzuentwickeln. Dabei sind folgende planungsrelevante Ziele und Fachgesetze zu beachten:

Schutzgut	Fachgesetz	Wesentliche Ziel- und Zweckaussage/Grundsatzaussagen
<b>Boden</b>	Baugesetzbuch (BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen der Innentwicklung</li> </ul>
	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen</li> <li>▪ Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen; Vorsorge treffen gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden</li> <li>▪ Bei Einwirken auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden</li> </ul>
<b>Wasser</b>	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen</li> </ul>
	Landeswassergesetz (LWG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Berücksichtigung der Anforderungen in Wasserschutzgebieten</li> <li>▪ Grundsätze der Abwasserbeseitigung sind zu berücksichtigen (z.B. ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser)</li> </ul>
	Wasserrahmenrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie der Schutz und die Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt</li> </ul>
<b>Klima/Luft/ Mensch</b>	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wasser, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie deren Vorbeugung</li> </ul>
	TA Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftver-</li> </ul>

		<p>unreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt</p>
	DIN 18005	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zusammengestellte schalltechnische Ortientierungswerte, die bei der Planung eingehalten werden müssen. Werden sie durch Einwirkungen z.B. Bahnärm überschritten, so sind Lärmschutzmaßnahmen zwingend erforderlich</li> </ul>
<b>Pflanzen und Tiere</b>	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wieder herzustellen, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind</li> </ul>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, die Kulturdenkmäler (§ 3) zu erhalten und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen</li> </ul>
	Landeswaldgesetz (LWaldG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ den Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu mehrten sowie durch Leistungen der Forstwirtschaft zu pflegen und weiterzuentwickeln; die Wirkungen des Waldes bestehen in seinem wirtschaftlichen Nutzen (Nutzwirkung), seinem Beitrag für die Umwelt, insbesondere für die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Erhaltung der Genressourcen und das Landschaftsbild (Schutzwirkung) sowie seinem Beitrag für die Erholung (Erholungswirkung); Leitbild ist die naturnahe Waldbewirtschaftung</li> </ul>
<b>Landschaftsbild</b>	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen</li> </ul>
<b>Erneuerbare Energie/ Energieeffizienz</b>	Baugesetzbuch (BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern</li> <li>▪ Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie</li> </ul>

Tab. 64: Übersicht der Fachgesetze sowie den darin enthaltenen Zielvorgaben

### 1.2.2. Regionalplan; Landschaftsrahmenplan<sup>114</sup>

Im September 2013 wurde der Regionalplan Rhein-Neckar beschlossen und am 26.09.2014 vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz genehmigt. Ab dem 15.12.2014 ist der Regionalplan für den baden-württembergischen und den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgemeindegebietes verbindlich.

Gemäß § 15 BNatSchG und § 8 Abs. 3 LNatSchG sind als Grundlage zu den Regionalen Raumordnungsplänen in Rheinland-Pfalz Landschaftsrahmenpläne (LRP) zu erstellen. Im Zuge der Aufstellung des Regionalplanes wurde im Auftrag der SGD Süd ein Landschaftsrahmenplan für den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandes Region Rhein-Neckar (VRRN) erarbeitet. Der Entwurf liegt mit Stand vom 30.03.2010 vor und wurde im Hinblick auf die landespflegerischen Vorgaben für die VG ausgewertet. Die Ergebnisse werden nachfolgend stichpunktartig aufgezeigt:

- Dominierende Landschaftstypen nach LEP IV im Plangebiet sind die Flusslandschaft der Ebene (Rheinniederung) und die Agrarlandschaft. Die Agrarlandschaft unterliegt einer intensiven Landwirtschaft und ist vom Anbau mit Sonderkulturen (Gemüse) geprägt. Eine wichtige Landschaftsstruktur der Flusslandschaft bildet der Deich mit den zurückgedrängten Auen.
- Der LRP erläutert die im Plangebiet vorkommenden Schutzgebiete, welche bereits in der Begründung unter Kapitel 5.17 „Nachrichtliche Übernahme“ aufgelistet wurden.
- Der LRP übernimmt den Landesweiten Biotopverbund des LEP IV und modifiziert die Planung bzw. die Verbindungsflächen im Hinblick auf einen regionalen Biotopverbund.
- Der LRP beschreibt die Ziele und Lebensräume sowie Leitlinien und Leitarten des Regionalen Biotopverbundes. Für den Regionalen Biotopverbund nennt der LRP Leitarten, die im Zielkonzept des LRP berücksichtigt werden. Im Plangebiet der VG Rheinauen sind diese Leitarten der Moorfrosch und der Springfrosch.
- Als Lebensräume des regionalen Biotopverbundes werden
  - Waldlebensräume,
  - Feuchtlebensräume im Offenland,
  - Mager- und Trockenlebensräume im Offenland,
  - Streuobstwiesen und Halboffenland sowie
  - Gewässer unterschieden.

---

<sup>114</sup> Angaben aus dem Landschaftsplan der VG Rheinauen; Baader Konzept; Neuaufstellung 2022; Stand November 2022; Anhang 1: Planerische Grundlagen und Rahmenbedingungen; S. 33 ff

- Im Plan 3 „Zusätzliche Grundlagen zum Biotopverbund“ des LRP werden bestimmte Bereiche der VG als Lebensraumtyp Magergrünland dargestellt (vgl. Abb. 35). Bei diesen Bereichen handelt es sich zur Zeit überwiegend um Ackerflächen mit kleineren Grünlandanteilen. Obwohl diese Landschaftsräume überwiegend von hohen Grundwasserspiegeln und Überschwemmungen geprägt sind, so haben sich auf sandig/kiesigen Ablagerungen dort auch trocken-warme Standorte ausgebildet. Als Erfordernisse und Maßnahmen für die im LRP dargestellten Magergrünländer werden aufgeführt:
  - Erhalt bestehender Standorte und Schutz vor Verbuschung,
  - Wiederaufnahme der Nutzung auf Brachflächen,
  - Extensivierung von Intensivgrünland sowie
  - Umwandlung bestehender Äcker in Grünland und Vernetzung mit bestehendem Grünland.
  
- Für das Gebiet der VG Rheinauen nennt der LRP sehr bedeutende Flächen für den Regionalen Biotopverbund (vgl. Abb. 34). Dabei handelt es sich um folgende Erweiterungsflächen:
  - Altrip: Landwirtschaftliche Flächen zwischen Blauer Adria und Altriper Rennbahn,
  - Waldflächen im Osten der Gemeinden Neuhofen und Waldsee: Kleiner Koller, Mörschalmell und Sand,
  - Randsenke südöstlich von Waldsee: Kleinmahrgraben und Gemeindelachgraben mit umgebenden Flächen,
  - Landwirtschaftliche Flächen, die nordwestlich an das NSG Neuhofener Woog angrenzen,
  - Sandgrube westlich Otterstadt und der
  - Altrheingrund westlich Altrip.
  
- Weiterhin nennt der LRP Ausbreitungskorridore für Reptilien, Feldhamster und Amphibien des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG). Im Plangebiet der VG Rheinauen befinden sich ausschließlich Ausbreitungskorridore für Amphibien und zwar südöstlich von Waldsee entlang des Kleinmahrgrabens und entlang des Gemeindelachgrabens Außerdem gibt es einen breiten Wildtierkorridor für Waldarten (Leitart Wildkatze), der sich über weite Teile der Otterstädter Gemarkung zieht und den westlich gelegenen Speyerer Wald mit den Auwäldern am Rhein verbinden soll. Die Ausbreitungskorridore sind in Abbildung 36 dargestellt.

- Als Instrumente zur Umsetzung des Regionalen Biotopverbundes nennt der LRP Regionale Ökoflächenpools, Grünverbindungen und Leuchtturmprojekte. Für das Plangebiet wird als Grünverbindung eine Querung der B9 zwischen Schifferstadt und Waldsee vorgeschlagen. Diese Querung liegt derzeit in einer strukturarmen Agrarlandschaft. Die Maßnahme kann nur in Verbindung mit dem dort ebenfalls vorgeschlagenen flächigen Korridor wirksam werden. Dann entsteht an dieser Stelle eine Anbindung des nördlichen Speyerbach Schwemmfächers an die Rheinniederung. Leuchtturmprojekte sind im Gebiet der VG Rheinauen nicht geplant.
- Ebendieser Raum zwischen Schifferstadt, Waldsee und Otterstadt wird im LRP als regionaler Kompensationsflächenpool Nr. 4 vorgeschlagen (vgl. Abb. 34).
- In Bezug auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung berücksichtigt der LRP die Erholungs- und Erlebnisräume des LEP IV und passt sie an. Dies wird in Plan 2 „Landschaftsbild und Erholung“ des LRP grafisch dargestellt (vgl. Abb. 36). Die VG Rheinauen wird dem landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraum Rheinniederung zugeordnet. Im Plangebiet liegt der Freiraum KF 1 Kernfläche Rheinniederung "Blaue Adria". Dabei sind die Altrheinarme und Baggerseen für die Freizeitnutzung von Bedeutung. Als planerisches Ziel für den Freiraum Blaue Adria wird ein Lenkungskonzept zur Sicherung naturnaher Bereiche auch für eine stille landschaftsbezogene Erholung benannt.
- Zudem wird als regional bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum der Raum Nr. 3.3 „Verbindung Speyerbach-Schwemmfächer zum Neuhofener Altrhein“ genannt (vgl. Abb. 36). Dieser strukturarme Bereich bildet eine Verbindung zwischen den beiden Altrheinarmen Neuhofener Woog und Neuhofener Altrhein. Hier soll ein durchgehendes Wegenetz mit lockeren Gehölzen erhalten und entwickelt werden.
- Der LRP listet nachfolgend genannte Naherholungsschwerpunkte mit Nr. als Anziehungspunkte im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung auf: Innerhalb und im Umfeld der markierten Schwerpunkte ist durch geeignete Lenkungsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Störungen der ruhigen, landschaftsbezogenen Erholung in der Umgebung, insbesondere durch Pkw-Verkehr und Parken räumlich begrenzt und minimiert werden.
  - 1.6: Badensee Schlicht, Neuhofen, Waldsee,
  - 1.7: Marx'scher Weiher, Waldsee,
  - 1.8: Blaue Adria, Altrip,
  - 2.3: Campingplätze Reffenthal, Speyer, Otterstadt,
  - 2.4: Campingplätze Waldsee I und II und
  - 3.1: Wildpark Rheingönheim

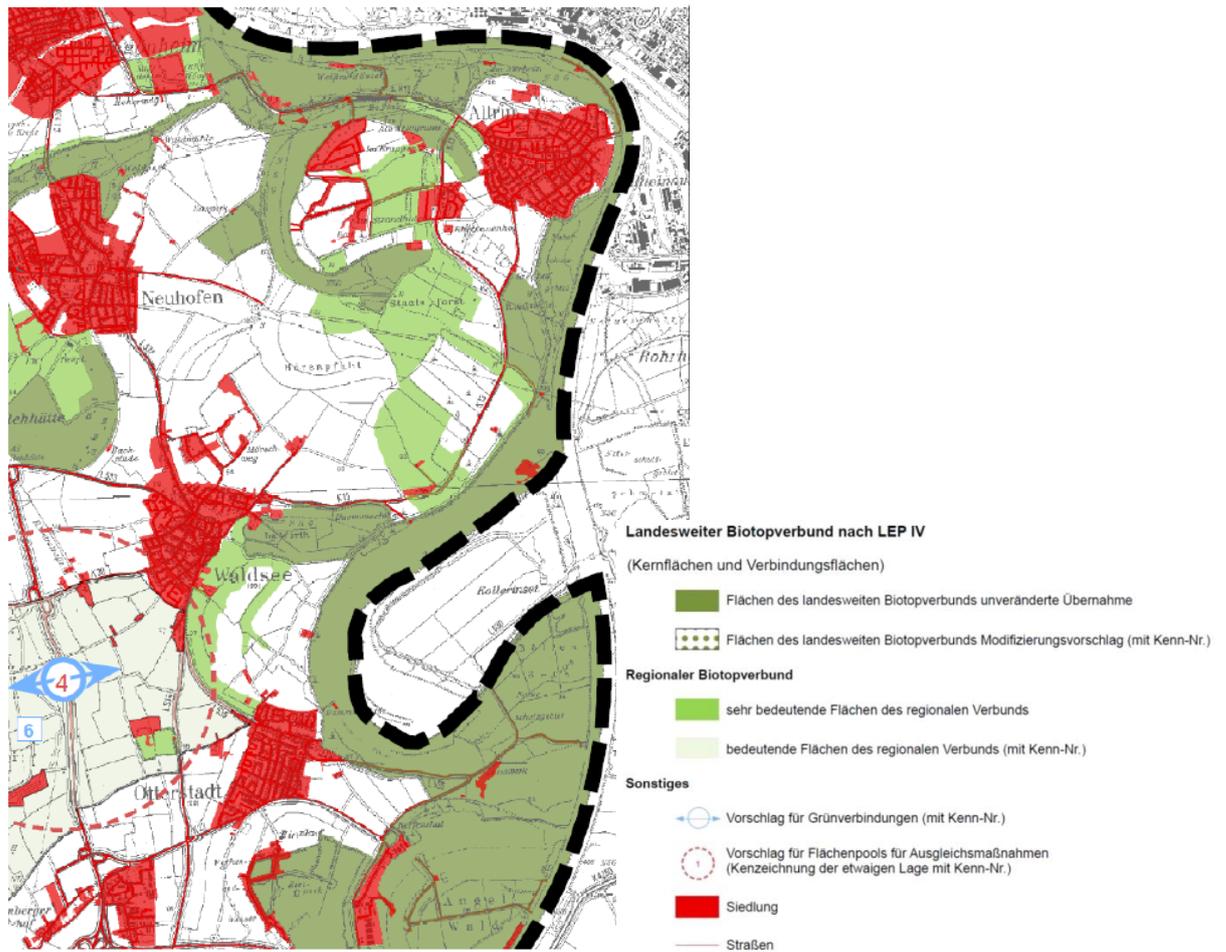


Abb. 36: Auszug aus Plan 1 „Biotopverbund“ des Landschaftsrahmenplanes VRRN

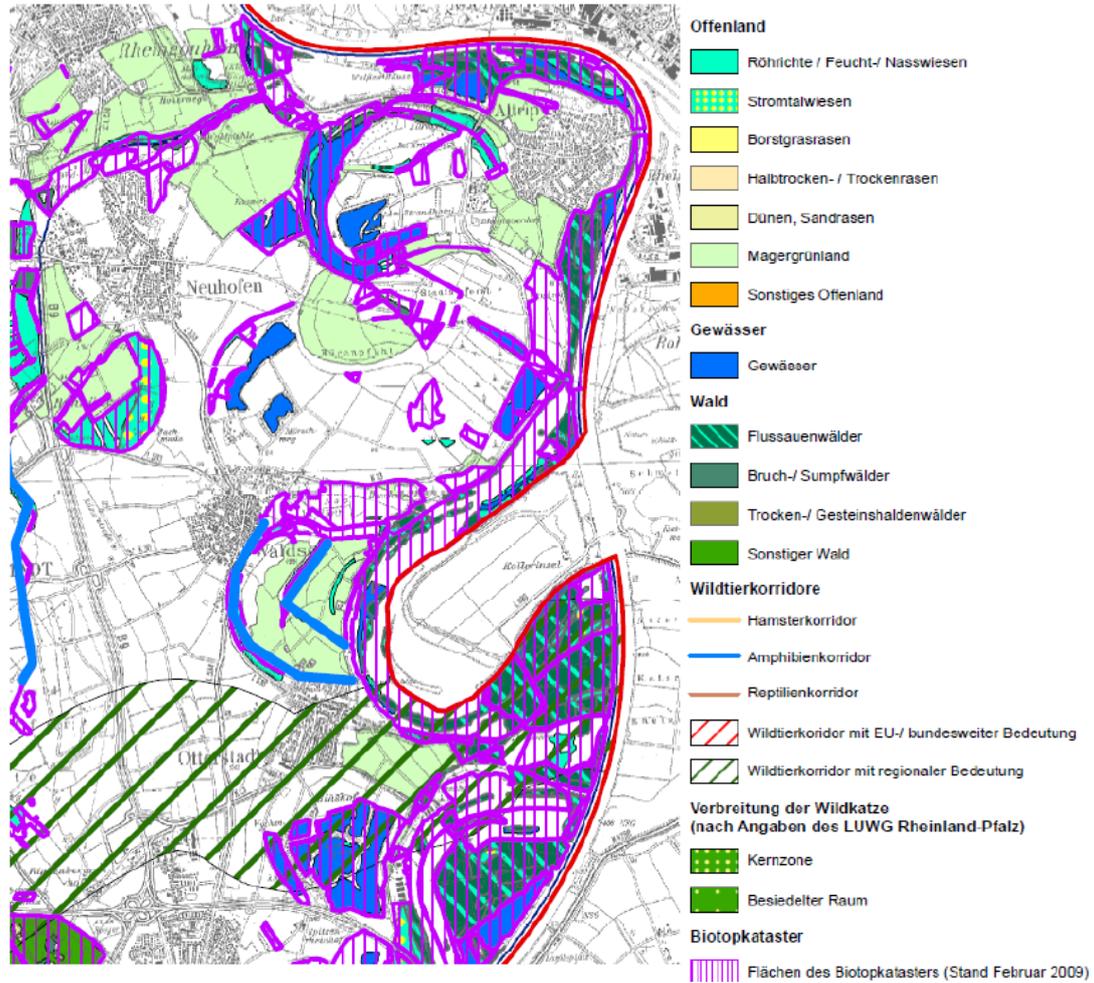


Abb. 37: Auszug aus Plan 3 „Zusätzliche Grundlagen zum Biotopverbund“ des Landschaftsrahmenplanes VRRN

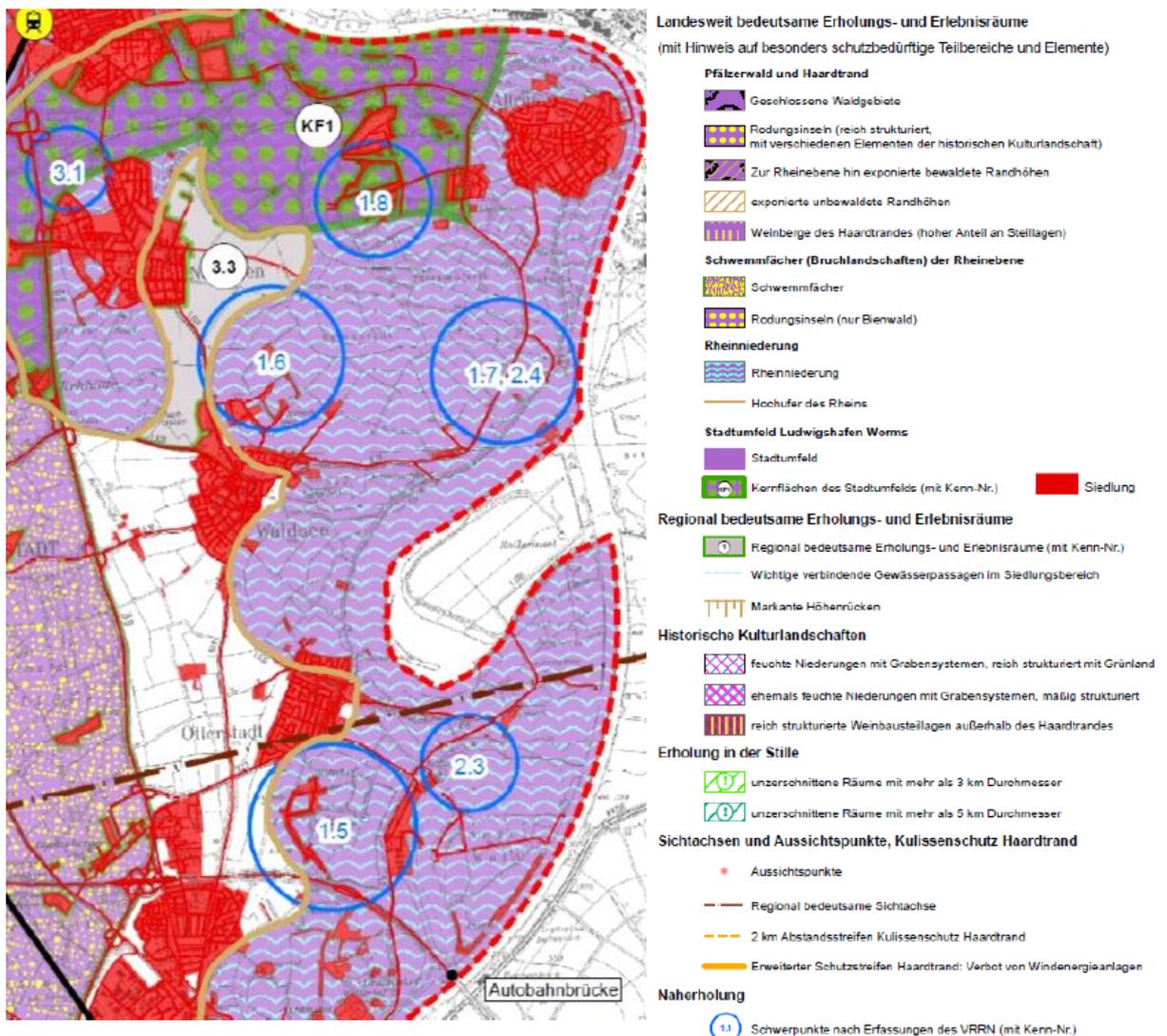


Abb. 38: Auszug aus Plan 2 „Landschaftsbild und Erholung“ des Landschaftsrahmenplanes VRRN

### 1.2.3. Landschaftsplan<sup>115</sup>

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der VG Rheinauen sollen der Landschaftsplan der ehemaligen VG Waldsee von 1994 und der Landschaftsplan der Gemeinde Altrip von 1995 aktualisiert werden. Die Neuaufstellung berücksichtigt erstmals zusätzlich die Gemeinde Neuhofen. Folgende Entwicklungsziele wurden im Rahmen der Neuaufstellung formuliert:

<sup>115</sup> Angaben aus dem Landschaftsplan der VG Rheinauen; Baader Konzept; Neuaufstellung 2022; Stand Februar 2022; S. 120 ff



### Bodenschutz

- Sparsame und schonende Nutzung des Bodens
- Erhaltung und Sicherung der Produktionsfunktion des Bodens
- Wiederherstellung der Bodenfunktionen bei Rekultivierung von Rohstoffabbauflächen durch Wiederauftrag von Boden
- Schutz vor Schadstoffeinträgen durch Untersuchung und ggf. Sanierung der Altlastverdachtsflächen
- Schutz vor Bodenabtrag durch standortangepasste Bodennutzung auf potenziell erosionsgefährdeten Standorten
- Schutz vor Bodenabtrag durch standortangepasste Bodennutzung von Gewässer-  
randstreifen und in Überschwemmungsgebieten
- Schutz vor Veränderung der natürlichen Bodeneigenschaften durch standortangepasste  
Bodennutzung auf potenziell feuchten, nassen und trockenen Standorten (Erhaltung und  
Sicherung der Lebensraumfunktion des Bodens)
- Schutz der potenziell geringen Puffer-, Filter- und Stoffumwandlungsfunktionen durch  
standortangepasste Bodennutzung
- Schutz sensibler Bodendenkmäler durch standortangepasste Bodennutzung
- Regeneration/Wiederherstellung der Bodenfunktionen durch Rückbau und Entsiegelung  
nicht mehr genutzter versiegelter Flächen
- Gehölz-Immissionsschutzstreifen entlang von stark befahrenen Straßen, wie  
insbesondere entlang der B9 und der A61 (dort, wo nicht bereits vorhanden)

### Wasserschutz

- Schutz der Wasserqualität durch Vermeidung von Schadstoffeinträgen über den Boden  
durch die unter Bodenschutz aufgeführten Ziele
- Regeneration/Wiederherstellung des Wasserhaushaltes durch Rückbau und Entsiegelung  
nicht mehr genutzter versiegelter Flächen
- Regeneration/Wiederherstellung der Gewässerfunktionen durch naturnahe Gestaltung  
von Fließgewässern
- Regeneration/Wiederherstellung der Gewässerfunktionen durch naturnahe Gestaltung  
von ehemaligen Abbaugewässern
- Sicherung der Grundwasserqualität durch fachgerechte Ausbringung von Pflanzen-  
schutz- und Düngemitteln (insbesondere für Wasserschutzgebiete und für Böden, die  
eine hohe Auswaschungsgefährdung für Nitrat aufweisen)

- Sicherung der Grundwasserneubildung aus Niederschlägen durch Beschränkung der Versiegelung auf das unabdingbare Maß und durch weitgehende Versickerung nicht bzw. gering verschmutzten Oberflächenwassers
- Stabilisierung der Grundwasserstände bzw. Wiederanhebung der Grundwasserstände je nach Nutzung

#### Klimaschutz

- Verbesserung der Frischluftversorgung durch Entwicklung von Grünzonen im Siedlungsbereich
- Sicherung/Entwicklung von Bereichen mit Immissionsschutzfunktion. Sicherung und Entwicklung der linearen Gehölzstrukturen, welche ein gutes Filtervermögen aufweisen, an vielbefahrenen Straßen
- Sicherung/Entwicklung von Waldgebieten als Bereiche mit hoher Frischluftproduktion

#### Arten- und Biotopschutz

- Entwicklung von Konzepten und Maßnahmen für artenschutzrelevante Tierarten
- Schutz von Fließgewässerbiotopen durch Gewässerrandstreifen,
- Erhaltung von Gehölzbiotopen durch Nachpflanzung und Pflege vorhandener Bestände
- Erhaltung und Entwicklung von Feuchtbiotopen durch Uferabflachung und Pflege vorhandener Bestände
- Erhaltung von Streuobstwiesen durch Nachpflanzung und Pflege
- Entwicklung von Fließgewässerbiotopen durch naturnahe Gestaltung
- Entwicklung artenreicher Ackerbiotope durch Anlage von Säumen und Ackerrandstreifen
- Entwicklung artenreicher Ackerbiotope durch Anlage von Kleinstrukturen, wie Hecken, Streuobst und Grünland
- Entwicklung artenreicher Grünlandbiotope auf potenziell feuchten und nassen Standorten durch angepasste Bewirtschaftung
- Entwicklung von naturnahen Waldbiotopen auf potenziell feuchten und nassen Standorten durch angepasste Bewirtschaftung und naturnahe Bestockung
- Entwicklung von Waldbiotopen durch Erhöhung des Totholzanteils
- Neuanlage von feuchten Offenland- und Gehölzbiotopen auf potenziell feuchten und nassen Standorten/in Überschwemmungsgebieten durch langfristige Umwandlung von Acker in Grünland, Eigenentwicklung (Sukzession) oder auwaldartige Ufergehölze
- Neuanlage von Siedlungsbiotopen durch Entwicklung von Grünzonen im Siedlungsbereich

- Umsiedlung einzelner Bootsvereine nach dem Konzept der SGD und Ausweisung von Sperrzonen für ankernde Boote im Umfeld der Inseln im Otterstädter und Angelhofener Altrhein zum Schutz der Brutvögel
- Besucherlenkung: Am Neuhofener Altrhein ist die Angelnutzung aus dem Altrhein in den Altrheinsee (ausgekiester Bereich) zu verlagern, um beruhigte Röhrichte für die Brutvogelarten zu schaffen
- Besucherlenkung: Am Neuhofener Altrhein sollte der Aufbau eines weiteren Miradors als zentrale Anlaufstelle für Naturbeobachter geprüft werden, damit die übrigen Gewässerufer durch Rückbau von Pfaden und Wegen beruhigt werden können
- Aufgabe der Campingnutzung im Bereich der Überflutungsauwe, Verlagerung in weniger sensible Bereiche
- Entwicklung von Flachwasserzonen in den Rohstoffabbaugebieten mit Tiefenbaggerung

#### Landschaft und Erholung

- Wiederherstellung des Landschaftsbildes durch Rückbau nicht mehr genutzter versiegelter Flächen
- Erhaltung von Streuobstwiesen durch Nachpflanzung und Pflege
- Wiederherstellung des Landschaftsbildes durch naturnahe Gestaltung von Fließgewässern
- Neugestaltung des Landschaftsbildes durch Eingrünung von Siedlungsrändern
- Entwicklung von Freiräumen durch Anlage von Grünzonen im Siedlungsbereich
- Lenkungskonzept für den Freiraum Blaue Adria zur Sicherung naturnaher Bereiche auch für eine stille landschaftsbezogene Erholung
- Lenkungsmaßnahmen für Badeseen und Campingplätze, die darauf abzielen, dass die Störungen der ruhigen, landschaftsbezogenen Erholung in der Umgebung, insbesondere durch Pkw-Verkehr und Parken räumlich begrenzt und minimiert werden
- Entwicklung freiraumgebundener Naherholung

#### **1.2.4. Wasserrahmenrichtlinie<sup>116</sup>**

Die im Jahr 2000 verabschiedete Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL 2000/60/EG) zum Gewässerschutz bezieht sich auf das Grundwasser, die Seen, die Fließgewässer von der Quelle bis zur Mündung sowie auf die Küstengewässer bis zur ersten Seemeile. Die Beurteilung der

---

<sup>116</sup> Angaben aus dem Landschaftsplan der VG Rheinauen; Baader Konzept; Neuaufstellung 2018; Stand November 2022; Anhang 1: Planerische Grundlagen und Rahmenbedingungen; S. 38 ff

Gewässer erfolgt anhand ihrer chemischen Wasserqualität, der Gewässerstrukturen sowie der Tiere und Pflanzen im Gewässer.

Ziel der Richtlinie ist das Erreichen:

- Des guten ökologischen und chemischen Zustands aller natürlichen Oberflächengewässer in der EU (Art. 4.1 WRRL),
- des guten ökologischen Potenzials und guten chemischen Zustands für künstliche und natürliche, aber erheblich veränderte Gewässer (Art. 4.1 WRRL) und
- des guten chemischen und mengenmäßigen Zustands im Grundwasser (Art. 4.1 WRRL).

Die Gewässer werden in die Kategorien „natürlich“, „erheblich verändert“ und „künstlich“ eingeteilt, deren Ziele voneinander abweichen. Der Rhein sowie der Rehbach gehören zu der Kategorie „erheblich verändert“, was bedeutet, dass das Erreichen des guten ökologischen und chemischen Zustands in dem vorgegebenen Zeitraum (aktuelle Zeitschiene bis 2027) nicht umsetzbar bzw. ohne eine signifikante Beeinträchtigung ihrer Nutzung nicht mehr zu erreichen ist. Die Ziele richten sich daher auf das Erreichen des guten ökologischen Potenzials. Die Flussgebietseinheit Rhein wurde in vier verschiedene Bearbeitungsgebiete (BG) eingeteilt, wonach sich der Rheinabschnitt auf dem Gebiet der VG Rheinauen im BG „Oberrhein“ befindet. Auf dem Gebiet der VG Rheinauen befinden sich die Planungseinheiten „Oberrhein“ und „Speyerbach“. Zur Beurteilung des ökologischen Zustands der Oberflächengewässer werden regelmäßig Untersuchungen der biologischen Qualitätskomponenten (z.B. Phytoplankton; Makrophyten bei Gewässerflora und Makrozoobenthos; Fischfauna bei Gewässerfauna) durchgeführt. Da derzeit der ökologische Zustand des Rheins im Bereich der VG Rheinauen mit „unbefriedigend“ bewertet wird, wurden Maßnahmenprogramme, grundlegende und ergänzende Maßnahmen, entwickelt.

Letztere lassen sich in folgende Blöcke einteilen:

1. Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen
2. Verbesserung/Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit
3. Reduzierung der Nährstoffeinträge in die Gewässer
4. Reduzierung der sonstigen Schadstoffeinträge in die Gewässer

Der Rehbach ist im BG Oberrhein als Schwerpunktgewässer ausgewiesen, d. h. er ist eines der Gewässer, an denen vorrangig Maßnahmen umgesetzt werden sollen, um die Umweltziele der WRRL zu erreichen.

Die Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen beziehen sich überwiegend auf Gewässerrenaturierungsmaßnahmen wie z.B. eine Ufer- und Sohlegestaltung, um negative, wasserbauliche Veränderungen der Fließgewässer rückgängig zu machen.

Die Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit, durch z.B. Errichtung von Fischtreppe oder Verbesserung des Fischschutzes, dient als Voraussetzung für eine funktionierende Fischzönose und ein intaktes Ökosystem. Auf dem Gebiet der VG Rheinauen sind laut Maßnahmenprogrammteil „Durchgängigkeit“ keine Maßnahmen dieser Art vorgesehen.

Der dritte und vierte Maßnahmenblock konzentriert sich auf die Verbesserung der Wasserqualität durch Reduzierung von Nährstoffeinträgen über direkte und diffuse Quellen. Die Belastung mit Stickstoff und Phosphor im BG Oberrhein durch Punktquellen konnte durch die Umsetzung der Kommunalabwasserrichtlinie bereits reduziert werden. Für die VG und angrenzende Gebiete sind zur Reduzierung der Nährstoffeinträge folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Weitergehende Erschließung Blaue Adria, um Belastung aus den dort ansässigen Haushalten zu reduzieren und
- Optimierung der Phosphor-Fällung der Kläranlage Limburgerhof.

Die Strategie zur Reduzierung von Nährstoffen aus diffusen Quellen greift in erster Linie die ordnungsgemäße Durchführung der Landwirtschaft auf, die die Vorgaben aus der Nitratrichtlinie, Düngeverordnung, gute fachliche Praxis etc. als grundlegende Maßnahmen übernehmen muss.

Insgesamt sind zur Reduzierung punktueller und diffuser Nährstoffeinträge in Gewässer des BG Oberrhein unter anderem folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Anschluss bisher nicht angeschlossener Gebiete an bestehende Kläranlagen
- Ausbau kommunaler Kläranlagen zur Reduzierung der Phosphoreinträge
- Interkommunale Zusammenschlüsse und Stilllegung vorhandener Kläranlagen
- Maßnahmen zur Reduzierung der direkten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft (z. B. Gewässerrandstreifen, Pflügen quer zum Acker)
- Neubau und Anpassung von Anlagen zur Ableitung (Kanalsanierung), Behandlung und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser
- Maßnahmen zur Reduzierung von Pflanzenschutzmittel- und Nährstoffeinträgen
- Anwendung des Programms „Gewässerschonende Landwirtschaft“

Neben den eutrophierend wirkenden Stickstoffen und Phosphaten sind weitere Stoffe (z. B. Pflanzenschutzmittel oder industriell/gewerbliche Anlagen) schädlich für Gewässersysteme.

Diese müssen reduziert werden, wenn die in der Oberflächengewässerverordnung europaweit festgelegten Qualitätsnormen zur Erreichung des guten chemischen Zustands überschritten werden.

### **Grundwasser**

Für das Grundwasser nennt die WRRL zwei Ziele:

- Das Erreichen des mengenmäßig guten Zustands und
- das Erreichen des guten chemischen Zustands.

Der mengenmäßig gute Zustand bezieht sich darauf, dass der Grundwasserspiegel so beschaffen sein muss, dass im langfristigen jährlichen Mittel nicht mehr Grundwasser entnommen wird, als sich wieder neu bilden kann. Ein chemisch guter Zustand wird durch Verhindern der Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser erreicht.

Im BG Oberrhein ist in allen Grundwasserkörpern das Bewirtschaftungsziel „guter mengenmäßiger Zustand“ erreicht, sodass diesbezüglich bis 2021 keine Maßnahmen umgesetzt werden müssen. Der chemische Zustand der Grundwasserkörper im BG Oberrhein wurde zum Teil als „schlecht“ bewertet. Die Grundwasserkörper, die sich in einem schlechten chemischen Zustand befinden, sind die Programmregionen, in dem ein grundsätzlicher Handlungsbedarf besteht.

#### **1.2.5. Unterhaltungsplan Rhein<sup>117</sup>**

Aufgrund der gestiegenen Anforderungen an die Uferunterhaltung der Bundeswasserstraßen, zu denen der Rhein zählt, insbesondere der rechtlichen und naturschutzfachlichen, wurden vom Wasser- und Schifffahrtsamt Mannheim und der Bundesanstalt für Gewässerkunde Koblenz Uferunterhaltungspläne für ausgewählte Rheinabschnitte ausgearbeitet und herausgegeben (BfG, WSA 2017).

Allgemeingültige Zielaussagen, die verbindlich einzuhalten sind, werden folgend in gekürzter Form wiedergegeben:

##### Naturnahe Kiesufer/Sedimente außerhalb der Fahrrinne

- Erhalt und Fördern von naturnahen Uferstrukturen, Zulassen von Sedimentation außerhalb der Fahrrinne unter Vorbehalt des ordnungsgemäßen Abflusses

---

<sup>117</sup> Vgl. Angaben sind alle aus dem Landschaftsplan der VG Rheinauen; Baader Konzept; Neuaufstellung 2022; Stand November 2022 entnommen; S 48 ff

### Ufersicherung und Buhnen

- Instandhaltung der Ufersicherungen nur wenn es erforderlich ist. Bevorzugen von Steinschüttungen gegenüber Pflasterungen, Einsatz von technisch-biologischen Bauweisen; Belassen von Strauchweiden in den Steinschüttungen solange Verkehrssicherungspflicht und ordnungsgemäßer Abfluss dem nicht entgegensteht

### Altarme/Altwasser

- Sicherung nur wenn erforderlich; Einsatz von technisch-biologischen Bauweisen, Einbringen von Weidensetzstangen

### Sichtschneisen

- Freihaltung von Sichtschneisen nur in erforderlichem Umfang, in schwer zugänglichen Bereichen vom Wasser aus, um Vegetation zu schonen

### Betriebswege

- Mähen/Mulchen der Bankette möglichst nicht vor 15. Juli; Einbeziehen, Entfernen von Neophyten; keine Neuversiegelung

### Artenschutz

- Beachtung des allgemeinen und des besonderen Artenschutzes (§§ 39 u 44 BNatSchG). Konflikte mit dem allgemeinen Artenschutz lassen sich in vielen Fällen durch ein vorgegebenes Zeitfenster verhindern, in denen die Unterhaltung (Schneiden von Bäumen und Röhrichten) stattfindet. Der besondere Artenschutz ist sehr komplex und umfasst eine Vielzahl verschiedener Artengruppen, wie z.B. Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Libellen, holzbewohnende Käfer und Vögel, die bei der Unterhaltung berücksichtigt werden müssen. Für die besonders geschützten Arten gelten die in § 44 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote, die im Rahmen der Unterhaltung nicht, bzw. nur unter gewissen Voraussetzungen ausgelöst werden dürfen.

### Erhalt von Alt- und Totholz

- Belassen von Alt- und Totholz (mit Ausnahme von Eschen-Ahorn und später Traubenkirsche auch nicht heimische Arten)

### Versickerungspflicht für Gehölze/Optimieren verkehrssichernder Maßnahmen

- Festlegen von § 60 BNatSchG-Flächen; Beachtung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots-Zurückschneiden vor Fällung

### Gehölze

- Erhalten und Fördern standorttypischer Gehölze

### Grünland auf der Uferböschung

- Extensive Pflege; keine Mahd vor dem 15. Juli wenn möglich

### Krautige Neophyten

- Regelmäßige Kontrollen und Entfernung krautiger Neophyten wie Riesenbärenklau, Goldrute und andere

### Angrenzende Gehölze-/Forstbestände

- Sukzessiver langfristiger Umbau angrenzender Gehölzbestände aus Hybrid-Pappeln in standortheimische Gehölze

### Baggerung der Fahrrinne

- Baggerungen nur in Bereichen mit Unterschreitung der erforderlichen Fahrrinntiefe

Empfehlungen, die sich aus der Umsetzung von Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der WRRL ergeben, sind für den Abschnitt bei Altrip folgende:

- Prinz-Karl-Wörth-Altrhein: Reduzierung des Nutzungsdrucks durch Sportboote im Altarm; Rückbau von Gebäuden und Entwicklung von Auwaldbeständen an dieser Stelle
- Rückbau der Kleingartenanlage und Entwicklung von Auwaldbeständen an dieser Stelle

Allgemeingültige Unterhaltungsanweisungen nehmen die beschriebenen Zielsetzungen auf und sind dann anzuwenden, wenn aus verkehrlicher oder wasserrechtlicher Sicht Unterhaltungsmaßnahmen notwendig werden. Die allgemeinen Unterhaltungsanweisungen geben dabei einen Rahmen für die Unterhaltung vor, der in den speziellen Unterhaltungsanweisungen noch konkretere Fragestellungen in Bezug auf das Artenschutzrecht und Europäischen Gebietsschutz beinhaltet. Darüber hinaus gibt es spezielle Unterhaltungsanweisungen, welche in verschiedene Kategorien eingeteilt (V, A, N, Ö, G) werden.

### V. Spezielle Unterhaltungsanweisungen für Abschnitte mit besonderen Anforderungen in Hinsicht auf verkehrliche Unterhaltung und Verkehrssicherheit

Für diese Kategorie werden für den Bereich bei Altrip folgende Punkte genannt:

**V1:** Gleithang mit Kiesbänken und Flachwasserbereichen bei Altrip

Hierbei handelt es sich um einen Biotoptyp, der sowohl in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg als auch in der gesamten BRD in die Kategorie der Roten Liste der Biotoptypen „von vollständiger Vernichtung-stark gefährdet (1-2)“ eingeordnet wurde. Erhalt und Entwicklung dieser besonderen Biotopstruktur sind bei Unterhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

**V 2:** Fähre Altrip

**V3:** Pflaster mit Vorschüttung

Für diese beiden Punkte gilt, dass bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. das Freihalten von Gehölzen) die Aspekte des Artenschutzes zu berücksichtigen sind (Zurückschneiden der Gehölze außerhalb der Brutzeit).

A: Spezielle Unterhaltungsanweisungen für streng geschützte Arten

In dieser Kategorie werden für den Bereich bei Altrip die hier vorkommenden Arten Mittelspecht/Grünspecht, Silberreiher und Schwarzmilan genannt. Für diese Arten sollen neben dem zwingend einzuhaltenden Zeitrahmen für Unterhaltungsarbeiten spezielle Biotopstrukturen erhalten und entwickelt werden, sofern eine Verkehrs- und/oder Abflussgefährdung ausgeschlossen werden kann.

N: Spezielle Unterhaltungsanweisungen für FFH-Lebensräume - Arten einschließlich Vogelschutzrichtlinie

In dem dargestellten Abschnitt kommen verschiedene aquatische und terrestrische, z. T. prioritäre FFH-LRT vor, die dem Gebietsschutz unterliegen. Für jeden werden Unterhaltungsanweisungen gegeben, die in erster Linie dazu dienen, die LRT zu erhalten und weiter zu entwickeln. D.h., dass in vielen dieser Bereiche eine Unterhaltung ausbleibt, wenn nicht eine Verkehrs- und/oder Abflussgefährdung gegeben ist. Hierzu zählt u. a. auch das Belassen von Totholz in den Wald-LRT. Ist eine Unterhaltung unabdingbar ist auf Baumhöhlen und/oder Horste zu achten. Als Entwicklungsmaßnahme sind auch Pflanzungen in Bestandslücken von standortgerechten Gehölzen wie Flatterulme, Stieleiche und Esche aus herkunftsgesicherter Forstware vorgesehen. Um die Ausbreitung standortfremder Arten zu verhindern soll bei Unterhaltungsmaßnahmen auf diese geachtet und diese ggfls. entfernt werden.

Ö. Spezielle Unterhaltungsanweisungen für ökologisch hochwertige Bereiche und Arten

In vielen Fällen decken sich diese Bereiche mit denen aus dem Bereich der LRT und des Artenschutzes, aber natürlich gibt es auch ökologisch bedeutende Bereiche außerhalb von Schutzgebieten, die keine LRT und/oder streng geschützte Arten aufweisen und im Rahmen

der anfallenden Unterhaltungsarbeiten geschützt werden müssen. In dieser Kategorie werden z. B. auch besonders geschützte Pflanzen, wie die Sumpf-Schwertlilie geführt. Um diese Art zu fördern bzw. zu schonen, werden Bereiche benannt, in denen Unterhaltungsarbeiten zu unterlassen sind.

G: Spezielle Unterhaltungsanweisungen für ausgewählte ökologisch sehr gering bis mittelwertige Bereiche und Arten

Innerhalb dieser Kategorie werden vornehmlich Maßnahmen gelistet, die dazu dienen, invasive, krautige, standortfremde Arten wie Goldrute, Topinambur und Bambus durch Pflegemaßnahmen zurückzudrängen, um der heimischen Flora wieder ihren ursprünglichen Besiedlungsraum zu geben.

## **1.2.6. Biotopverbundplanung<sup>118</sup>**

### **1.2.6.1 Landesweiter Biotopverbund**

Gemäß § 21 BNatSchG und § 11 LNatSchG wird in Rheinland-Pfalz zum Schutz der Biodiversität ein länderübergreifendes Netz verbundener Biotope entwickelt. Die Kernflächen umfassen die Flächen der Natura 2000-Gebiete, die Kernzonen des Biosphärenreservats Pfälzerwald und die Naturschutzgebiete. Die Verbindungsflächen sind Korridore einschließlich Gewässer, die den Lebensraum und den Austausch verschiedener Populationen darstellen sowie gesetzliche und geplante Überschwemmungsgebiete. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Flächen des landesweiten Biotopverbunds innerhalb der VG. Es handelt sich in erster Linie um die FFH- und Vogelschutzgebiete entlang des Rheins und die im Landesinneren gelegenen Naturschutzgebiete und die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete.

---

<sup>118</sup> Angaben aus dem Landschaftsplan der VG Rheinauen; Baader Konzept; Neuaufstellung 2022; Stand November 2022; Anhang 1: Planerische Grundlagen und Rahmenbedingungen; S. 54 ff



Abb. 39: Landesweiter Biotopverbund (LEP IV)

### 1.2.6.2 Planung vernetzter Biotope

Die Planung vernetzter Biotopsysteme stellt dafür ein Rahmenkonzept für einen zukunftsweisenden Arten- und Biotopschutz dar. Ausgehend von den naturräumlichen Gegebenheiten entwickelt die Planung Vernetzte Biotopsysteme (VBS) Zielvorstellungen:

- Zum Erhalt naturnaher Lebensräume,
- zur Entwicklung naturnaher Lebensräume und
- zur biotoptypenverträglichen Nutzung.

Die Planung vernetzter Biotopsysteme stellt die regionalen und überregionalen Ziele des Arten- und Biotopschutzes (mit Ausnahme der Siedlungsbereiche) landesweit und flächendeckend in Text und Karten dar. Die funktionalen Aspekte der Vernetzung werden dabei besonders berücksichtigt. Einen wesentlichen Aspekt für die Ableitung der Ziele stellen historische Landnutzungsformen dar.

Die VBS bietet umfassende Fachinformationen, deren Berücksichtigung und Umsetzung zur Verwirklichung der Ziele des Arten- und Biotopschutzes beiträgt. In Rheinland-Pfalz bildet die VBS auch die Basis für das Fachkonzept zum Biotopverbund nach § 21 BNatSchG. Für den Bereich Rhein-Pfalz-Kreis liegt ein vom Ministerium herausgebrachtes Konzept (LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUFSICHT RHEINLAND-PFALZ 1996) zur Planung vernetzter Biotopsysteme vor. Dieses Gutachten verfolgt das Ziel, auf Ebene der naturräumlichen Einheiten lebensraumbezogene, naturschutzfachliche Ziele flächendeckend zu entwickeln und aufeinander abzustimmen.

Aus den in der Zielekarte und im Text des Gutachtens dargestellten Zielen sind einige von landesweiter bzw. überregionaler Bedeutung oder von besonderer zeitlicher Dringlichkeit ausgewiesen worden. Die Prioritätenkarte weist diese Schwerpunktbereiche des Naturschutzes aus, in denen kurzfristig ein besonders hoher Handlungsbedarf bestand. Als Prioritätenräume werden hier für das Plangebiet folgende genannt (vgl. auch Abb. 38):

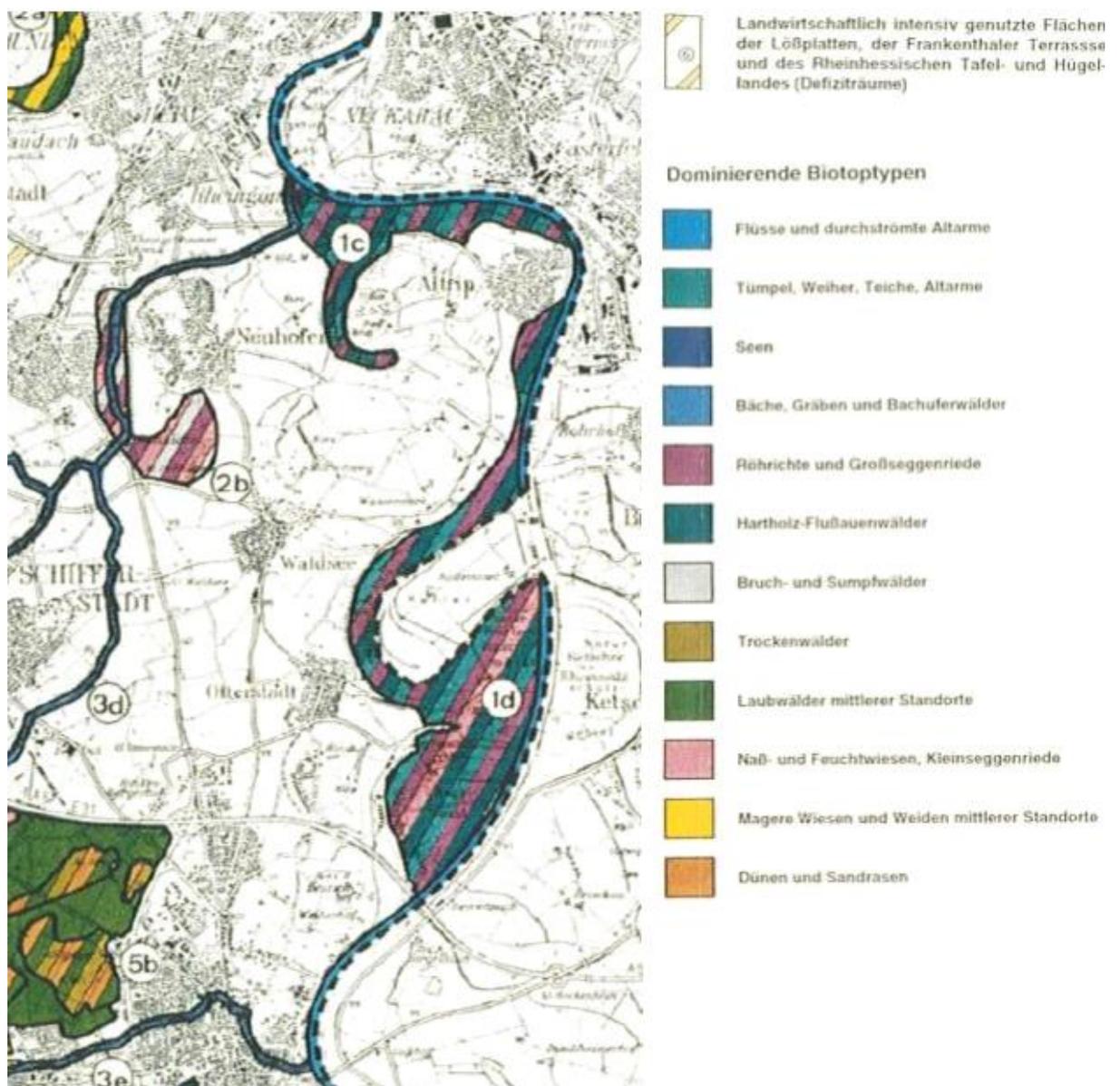
- 1c: Rheinauen bei Neuhofen/Altrip
- 1d: Rheinauen zwischen Altrip und Speyer
- 2b: Neuhofener Sumpf
- 3c: Rehbachsystem

Die in den 90er Jahren erarbeiteten Zielekarten werden derzeit landesweit aktualisiert (LFU 2015). Für den Rhein-Pfalz-Kreis liegen diese Daten bereits vor. Auf Grundlage von aufbereiteten Datensätzen wie Biotopkataster, Forsteinrichtung, Gewässerdaten, Karten der potenziellen natürlichen Vegetation u. a. werden Bestandskarten abgeleitet, aus denen wiederum aktualisierte Zielekarten erstellt werden können.

Auf dem Kartenserver des Umweltministeriums werden die Ziele der Planung vernetzter Biotopsysteme weiter differenziert (siehe Abb. 39). In Abhängigkeit des Biotoptyps/Nutzung und dessen Ausprägung sowie des standörtlich gegebenen Biotopentwicklungspotenzials sollen diese erhalten oder entwickelt werden.

Die überwiegend intensiv genutzte Agrarlandschaft zwischen den Ortschaften Neuhofen, Waldsee und Altrip etwa, ist als Schwerpunktraum für die Extensivierung intensiv genutzter Flächen und Erhöhung des Grünlandanteils dargestellt. Die naturschutzfachlich schon jetzt

hochwertigen Auenbereiche aus Hart- und Weichholzaunenwäldern, Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichten und Seggenrieden sind zu erhalten. Dies gilt auch für andere naturnahe oder natürliche Vegetationsbestände außerhalb des Auenbereichs wie Trockenwälder, bodenständige Laubwälder, Magerrasen sowie magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte. Unter die Kategorie „Entwicklung“ fallen in erster Linie naturferne Biotopstrukturen, zu denen innerhalb der VG der Rhein zählt oder aber auch Bereiche, die durch Nivellierung der Standorteigenschaften ihren ursprünglichen Charakter vollends verloren haben. Im Bereich des Neuhofer Sumpfs z. B. soll das Biotopentwicklungspotenzial ausgeschöpft und die dort derzeit überwiegend artenarm ausgeprägten Wirtschaftsgrünländer in geschützte Nassgrünländer entwickelt werden. Die Bruchwälder des NSG „Neuhofer Woog“ hingegen sollen in ihrem aktuell günstigen Zustand erhalten bleiben.



**Abb. 40:      Prioritätenkarte der Planung vernetzter Biotope (LfU 1993)**

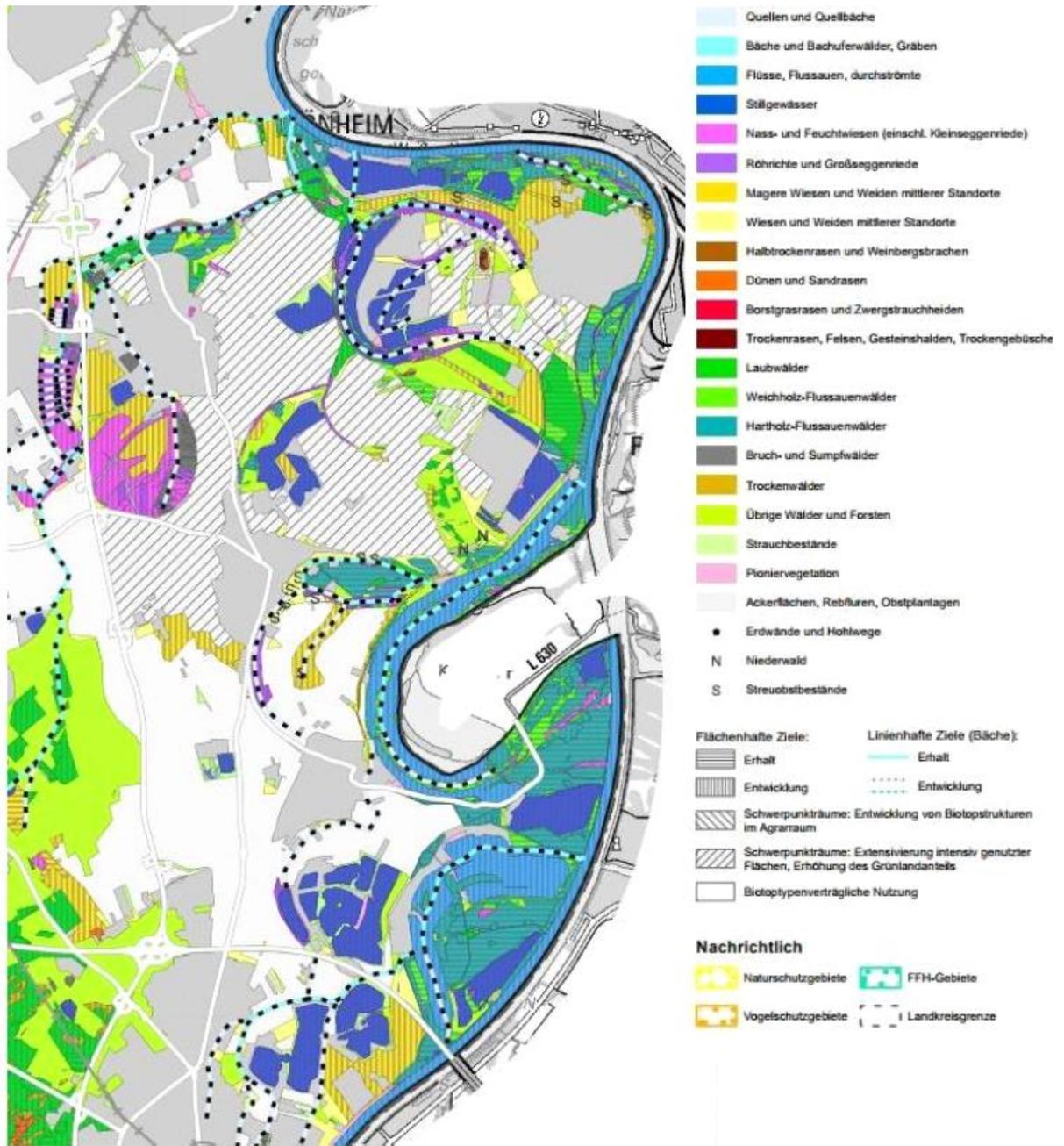


Abb. 41: Zielkarte Planung vernetzter Biotopsysteme (LUWG 2015)

## **2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen**

### **2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basiszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden**

Als Grundlage für die Prognose der Auswirkungen ist zunächst eine Bestandsanalyse des Umweltzustandes darzulegen, welche schutzgutbezogen durchgeführt wird. Der Bewertungsrahmen bzw. die Bewertungsmethodik für die einzelnen Schutzgüter wird im Landschaftsplan ausführlich im „Anhang 2: Bewertungsmethodik Zustand von Natur und Landschaft“ dargelegt. Die Beschreibung des Ist-Zustandes für die einzelnen Schutzgüter wird dabei vollständig aus dem Landschaftsplan entnommen. Die Bewertung der voraussichtlichen Beeinträchtigungen basiert auf der Grundlage eigener Ortsbegehungen, Informationen ortskundiger Bürger und Fachbehörden sowie größtenteils aus den fachlichen Stellungnahmen der Landschaftsplaner des Büros Baader Konzept.

#### **2.1.1. Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

##### **Wohnstruktur/Freizeit und Erholung**

Als Siedlungsräume betrachtet werden die Ortslagen Altrip, Neuhofen, Otterstadt und Waldsee sowie das Gewerbegebiet Altrip, das Gelände der Kurpfalz-Kaserne und die großflächigen Freizeitgebiete südlich von Altrip und an der Blauen Adria.

Altrip, Neuhofen, Otterstadt und Waldsee stellen sich als Ortschaften mit einem historischen Ortskern mit dichter und diverser Bebauung mit vereinzelt Resthöfen dar. Private Freiflächen befinden sich zumeist von der Straße nicht sichtbar hinter der Bebauung. Um den historischen Kern herum haben sich vorwiegend locker durchgrünte Ein- und Zweifamilienhausgebiete entwickelt. Neubaugebiete und Gewerbeflächen finden sich vor allem in den Randbereichen. Öffentliche Grünflächen sind in Form von Spielplätzen und Friedhöfen vorhanden. In Altrip bildet der alte Baumbestand des Stadtparks eine prägende Struktur. In Otterstadt ist der jüdische Friedhof als besondere Freifläche zu nennen. In Waldsee finden sich strukturreiche Gärten und Streuobstbestände in den Siedlungsrandbereichen. Möglichkeiten zur Naherholung bieten vor allem die angrenzenden Rad- und Wanderwege und die zahlreichen Wassersport- und Bademöglichkeiten.

Die älteren Ortsteile von Neuhofen bestehen aus einer gemischten, ländlich geprägten Gebäudestruktur aus Ein- und Zweifamilienhäusern und Hofanlagen mit dahinterliegenden Freiflächen. In den neueren Ortsteilen finden sich in einer eher städtischen Prägung Ein- und Mehrfamilienhausbebauungen und mehrstöckige Mietshäuser sowie mehrere Hochhäuser

mit zum Teil weitläufigen Grünflächen. Ein Großteil von Bäumen begleitete Grünachse durchzieht Neuhofen von Südwesten nach Nordosten. Naherholungsmöglichkeiten bieten u.a. der Waldpark und das außerhalb des Plangebietes liegende Wildgehege nördlich des Ortskerns, der Badeweiher am südwestlichen Ortsrand sowie Rad- und Wanderwege.

Das Gewerbegebiet Altrip liegt getrennt durch landwirtschaftliche Nutzflächen westlich des Ortes Altrip. Es ist geprägt durch gewerbliche Bauten mit einem hohen Versiegelungsgrad. Das Gelände der Kurpfalzkasernen liegt zu einem geringen Teil auf dem Gemeindegebiet Otterstadt.

Das Freizeitgebiet südlich von Altrip ist geprägt durch ein schmales, meist unversiegeltes oder teilversiegeltes Wegenetz, das die dichte Dauercampingnutzung gliedert. Ein dichter Baumbestand beschattet den Campingplatz und grünt ihn zur Umgebung ein. Rad- und Wanderwege, Badeweiher und die Campingplätze selbst sind Ziele von Erholungssuchenden.

Das Freizeitgebiet Blaue Adria liegt zwischen Altrip und Neuhofen an den Baggerseen östlich des Neuhofer Altrheins. Es besteht aus Wochenendhäusern im Norden und Campingnutzung im Süden. Aus den ehemals im Stile von Gartenhütten errichteten Wochenendhäusern entwickeln sich zum Teil Einfamilienhäuser. Ein neuerer Bereich im Nordosten ist sehr dicht bebaut. Siedlungsnaher Naherholungsstrukturen sind u.a. die angrenzenden Badeweiher, Wassersportmöglichkeiten und die Rennbahn von Altrip.<sup>119</sup>

## **Gesundheit**

Wohngebiete haben eine sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Mensch und werden grundsätzlich als empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen bzw. Störungen eingestuft. Beeinträchtigungen der Gesundheit werden vor allem im Zusammenhang mit Lärm und Luftschadstoffen in Verbindung gebracht, die in erster Linie vom Straßen- und Bahnverkehr sowie von gewerblichen und industriellen Nutzungen hervorgerufen werden. Größere bedeutsame Gewerbegebiete liegen in allen OG am Siedlungsrand und werden zum Teil durch Grünverbindungen von der Wohnbebauung abgeschirmt.

Im Hinblick auf verkehrsbedingte Lärmbelastungen kann nur eine überschlägige Situationsermittlung mit Hilfe der Lärmkartierung aus dem Jahr 2012 vorgenommen werden.

---

<sup>119</sup> Landschaftsplan der VG Rheinauen; Baader Konzept; Neuaufstellung 2022; Stand November 2022; S 69 f



lediglich pauschale Aussagen zum vorbeugenden Immissionsschutz (z.B. Mindestabstände zu Wohnsiedlungen bei Gewerbeausweisungen, Grünverbindungen/Pufferzonen usw.) getroffen werden.

### 2.1.2. Schutzgut Pflanzen,Tiere und biologische Vielfalt<sup>121</sup>

#### Heutige potenzielle Vegetation

Die „heutige potenzielle natürliche Vegetation“ (HpnV) beschreibt den Klimax-Zustand der Vegetation, wie sie sich nach Aufgabe menschlicher Einflussnahme einstellen würde. Die HpnV entspricht daher nicht generell der ursprünglichen Vegetation, da die menschliche Nutzung häufig dauerhafte Veränderungen der Standortbedingungen bewirkt hat. Dazu zählen Erosion, Aushagerung oder Eutrophierung von Flächen, diffuse Stickstoffeinträge aus der Luft sowie Grundwasserabsenkungen infolge wasserbaulich oder landwirtschaftlich bedingter Veränderungen von Gewässern und Auen.

Es handelt sich um eine gedankliche Konstruktion, um die jeweiligen Standorte mit ihren Merkmalen zu beschreiben. Ihre Kenntnis erleichtert es, das Biotoppotenzial zu ermitteln, landschaftsgerechte Gehölzpflanzungen zu planen, Rekultivierungen und Ausgleichsmaßnahmen sinnvoll durchzuführen und Sukzessionsflächen vernünftig zu pflegen (MIESS 1994). In der VG Waldsee würden sich in Abhängigkeit von Wasser- und Nährstoffhaushalt folgende Pflanzengesellschaften als heutige potenzielle natürliche Vegetation einstellen:

- **Buchen-Eichenwald und Eichen-Buchenwald** in trockenen bis sehr frischen Varianten auf basenarmen Standorten (großflächig auf der Niederterrasse)
- **Fluttergras Buchenwald** auf mäßig gering basenhaltigen Flug- und Schwemmsanden, frische Variante (großflächig auf der Niederterrasse)
- **Stieleichen-Hainbuchenwald** (Kalk), basenreiche Feuchtstandorte, frische Variante der Tieflagen (großflächig Rheinniederung, Altaue)
- **Stieleichen-Hainbuchenwald** (Silikat), basenarme bis basenreiche Feuchtstandorte der Tieflagen, in mäßig feuchten bis sehr feuchten Varianten (großflächig in der Gemeinde Neuhofen)
- **Hohe Hartholzaue der Flüsse**, basenreiche und sehr frische Tieflagen (großflächig in der Überflutungsau)

---

<sup>121</sup> Angaben aus dem Landschaftsplan der VG Rheinauen; Baader Konzept; Neuaufstellung 2022; Stand November 2022; S. 17 ff

- **Mittlere und tiefe Hartholzaue der Flüsse**, basenreiche, frische bis sehr frische Standorte (großflächig in der Überflutungsau)
- **Weichholzaue der Flüsse**, basenreicher, nasser Standorte der Tieflagen (kleinflächig in der Überflutungsau)

### Reale Vegetation und Biotope

Als Folge der anthropogenen Nutzung und Einflussnahme haben sich im Untersuchungsgebiet folgende unterschiedliche Biotope herausgestellt. Diese wurden nach der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nach einer Wertigkeit von 1 bis 5 (1 sehr geringwertig, 2 geringwertig, 3 mittelwertig, 4 hochwertig, 5 sehr hochwertig) eingestuft. Die zeichnerische Darstellung kann dem Landschaftsplan entnommen werden.

Bio_Code	Biototyp	Wertstufe
<b>Wälder</b>		
A	Nadelwald	2,3
AA	Buchenwald	3,4,5
AB	Eichenmischwald	3,4,5
AC	Erlenwald	4,5
AE	Weidenwald	3,4,5
AF	Pappelwald	3,4,5
AG0	Sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten	3,4
AH1	Sonstiger Laubmischwald gebietsfremder Arten	3
AK	Laub-, Nadelmischwald	3
AM3	Eschenwald auf Auenstandort	3,4,5
AT0	Schlagflur	3
AU	Aufforstung	2,3
AV	Waldrand	3,5
<b>Kleingehölze</b>		
BA	Feldgehölz	2,3,4,5
BB0	Gebüsch, Strauchgruppe	2,3,4,5
BB45	Feuchte bis nasse Gebüsche	4,5
BD0	Hecken	1,2,3,4,5
BE0	Ufergehölz	3,4,5
BF0	Einzelbaum, Baumgruppe, Baumreihe	2,3,4,5
BH0	Allee	3,4
<b>Moore, Sümpfe</b>		
CD0	Großseggenried	3,4
CF0	Röhrichtbestand	3,4,5
<b>Heiden, Trockenrasen</b>		
DCD	Silikkattockenrasen, Halbtrockenrasen	3,4,5
<b>Grünland</b>		
EA0	Fettwiese	2,3,4,5
EB0	Fettweide	2,3
EC0	Nass- und Feuchtgrünland	3,4,5
ED0	Magergrünland	2,3,4
EE5	Grünlandbrache	2,3,4
<b>Gewässer</b>		
FA0	See	3
FC0	Altarm, Altwasser	3,4
FD0	Stehendes Kleingewässer	3,4
FD1	Tümpel (periodisch)	3,4
FF0	Nutzteich	2,3,4

FG0	Abtragungsgewässer	3
FN0	Graben	1,2,3,4
FT2	Sporthafen	2
FU	Fließgewässer	2,3
<b>Gesteinsbiotope</b>		
GD1	Sand-, Kiesabgrabung	2
GF0	Vegetationsarme oder -freie Bereiche	1,2,3
<b>Weitere anthropogen bedingte Biotope</b>		
HA0	Acker	2
HB0	Ackerbrache	2,3
HC0	Rain, Straßenrand	2,3
HE	Deich mit Grünland	2,3,4
HF0	Halde, Aufschüttung	2
HH2	Straßenböschung, Damm	2
HH7	Fließgewässerprofilböschung	1,2,3
HJ0	Garten, Baumschule	1,2,3,4
HK	Streuobst	2,3,4,5
HM0	Park-, Grünanlage	2,3,4
HNO	Gebäude, Mauerwerk, Ruine	1,2
HP	Sehr stark oder völlig versiegelte Baufläche	1,2,3
HR0	Friedhof	2,3,4
HS0	Kleingartenanlage	2,3,4
HT0	Hofplatz, Lagerplatz	1,2,3
HU0	Sport- und Erholungsanlage	1,2,3
HV	Parkplatz, Platz	1,2,3
WB0	Scheune, Schuppen	1,2
<b>Saum, Annuellenflur, Hochstaudenflur</b>		
K/L	Saum, Annuellenflur, Hochstaudenflur	1,2,3
<b>Verkehrs- und Wirtschaftswege</b>		
VA0	Verkehrsstraßen	1
VB0	Wirtschaftsweg: Asphalt/Beton	1
VB1	Feldweg, befestigt: Schotter	1,3
VB2	Feldweg, unbefestigt: Gras	2

**Tab. 65: Übersicht der erfassten Biotoptypen in der VG und deren Wertigkeit**

Besonders hochwertige Waldbiotoptypen finden sich auf den beiden Rheinhalbinseln Böllenwörth und Angelwald im Süden der VG (Eichen-Auenwald, Weiden-Auenwald, Pappelwald auf Auenstandort, Eichenwald auf Auenstandort). Auch östlich von Waldsee findet sich ein auf Grund seines Alters und seiner Struktur besonders wertvoller Eichen-Auenwald innerhalb des Naturschutzgebietes Im Wörth. Etwas weiter nördlich befinden sich auf der Horreninsel alte, sehr strukturreiche Eschen- und Eichen-Auenwälder. Ebenso gibt es im Norden der VG, nördlich von Neuhofen, folgende besondere Waldbiotoptypen: Pappelwald auf Auenstandorten sowie Eichen-Auenwald. Südlich von Neuhofen innerhalb des Naturschutzgebietes Neuhofener Woog liegen auf Grund ihrer lokalen Seltenheit und ihrer besonderen Struktur wertvolle Erlen-Bruchwälder.

Eine besondere biotopvernetzende Funktion kommt den Fließ- und Stillgewässern mit Wasserpflanzen und flachen Ufern mit Röhrichtbeständen zu.

Besonders wertvolle Offenlandbiotoptypen finden sich im gesamten Untersuchungsraum. Zu den besonders wertvollen Biotoptypen zählen die gut strukturierten Feldgehölze mit einem hohen Anteil an starkem Baumholz, Baumhöhlen und Totholz. Als weitere, sehr wertvolle

Biototypen sind hochwüchsige Röhrichtbestände und Seggenriede als Feuchtbiopte zu nennen. Diese finden sich entlang des Altrheins und in den Naturschutzgebieten "Neuhofener Woog" und "Im Wörth". Entlang des Rheins ist der Deich mit artenreichem Extensivgrünland als Biotop mit hoher Wertigkeit zu nennen. Außerdem sind im gesamten Untersuchungsraum Streuobstwiesen und Streuobstbrachen zu finden, die aufgrund ihres hohen Alters und Totholzvorkommens eine hohe Wertigkeit besitzen.

### **Besondere Tiervorkommen**

Im Verbandsgemeindegebiet kommen Tierarten der Artenschutzprojekte des Landes Rheinland-Pfalz vor, welche mit ihren Habitatansprüchen nachfolgend aufgelistet und beschrieben werden.

#### ▪ **Der Weißstorch**

Der Weißstorch (*Ciconia ciconia*) zählt zu den Offenlandarten. Er nutzt zur Nahrungssuche Feuchtwiesen und extensiv genutztes Grünland, um dort nach Mäusen, Insekten und Fröschen zu suchen. Seine Nester baut der Weißstorch frei auf Bäumen oder Gebäuden. Als wandernder afrikanisch-eurasischer Wasservogel steht er unter besonderem Schutz. In der Roten Liste Deutschlands wird der Weißstorch als gefährdet eingestuft und in Rheinland-Pfalz galt er als ausgestorben. Das Land Rheinland-Pfalz möchte deshalb dem Weißstorch durch die Entwicklung geeigneter Lebensräume eine Wiederansiedlung ermöglichen.

Im Untersuchungsraum kommt als potenzieller Lebensraum u.a. die extensiven Nass- und Feuchtwiesen im NSG "Neuhofener Woog" in Betracht. Im Artdatenportal des Landesamtes für Umwelt (LfU 2017) liegen drei Nachweise des Weißstorches für das Plangebiet vor: 2014 gab es einen Brutnachweis mit zwei Jungvögeln im Bereich des Kleinmahrgrabens südlich von Waldsee. 2013 wurde ein überfliegender Weißstorch im Süden des Neuhofener Altrheins beobachtet und 2011 wurde die Art im Wald südlich von Altrip beobachtet.

#### ▪ **Die Gelbbauchunke**

Die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) gehört zur Klasse der Amphibien und bevorzugt Landschaften mit einem Wechsel aus verbuschten und offenen Flächen. Des Weiteren bevorzugt sie Sekundärlebensräume wie Abbaugelände, die im gesamten Untersuchungsgebiet durch Baggerseen z.B. der Wolfgangsee bei Waldsee vorkommen. Als Laichgewässer benötigt die Gelbbauchunke sonnenexponierte Kleinstgewässer, wie beispielsweise wassergefüllte Fahrspuren. Ihr Beutespektrum umfasst alle wirbellosen Tiere. In der Roten Liste Deutschlands wird sie als stark gefährdet eingestuft und in Rheinland-Pfalz ist sie gefährdet. Grund dafür ist die Zerstörung natürlicher Lebensräume.

Um den Erhaltungszustand der Gelbbauchunke und weiteren Amphibienarten von Sekundärlebensräumen zu erhalten und zu verbessern, hat die GNOR (Gesellschaft für Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.) mit dem Industrieverband Steine und Erden e.V. 2009 das Kooperationsprojekt "Abbaubetriebe und Amphibienschutz" ins Leben gerufen, das seit 2015 durch das Artenhilfsprojekt "Rohstoffabbau" fortgeführt wird.

Im Untersuchungsraum wurde die Gelbbauchunke in der Gemarkung Altrip im Wald südöstlich der Blauen Adria zuletzt im Jahr 2003 nachgewiesen. Es handelt sich um ein isoliertes Vorkommen in der Rheinaue, welches den Rest einer ehemals größeren Population darstellt (SGD Süd 2015b: Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen Nr. 6616-304, das Vogelschutzgebiet Otterstädter Altrhein und Angelhofer Altrhein inkl. Binsfeld Nr. 6616-401 und das Vogelschutzgebiet Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth Nr. 6516-401).

#### ▪ **Die Knoblauchkröte**

Die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) gehört zur Klasse der Amphibien und kommt vorwiegend in offenen Landschaften mit sandigen Böden vor, in denen sie sich als nachtaktives Tier tagsüber eingraben kann. Als Laichgewässer bevorzugt sie stehende und träge fließende Gewässer. In der roten Liste wird sie als gefährdet eingestuft, in Rheinland-Pfalz als stark gefährdet. Grund dafür ist der Rückgang potenzieller Laichgewässer für die Knoblauchkröte.

Im Untersuchungsgebiet wurde die Knoblauchkröte an mehreren Stellen nachgewiesen: Im NSG Neuhofener Woog, im NSG Böllenvörth (Fortpflanzungsnachweis), im Wald westlich des Kiefweihers, im Bereich Kleiner Koller (Fortpflanzungsnachweis) und auf Ackerflächen westlich des Otterstädter Altrheins. Die Nachweise stammen aus dem Artdatenportal des LfU aus den Jahren 1993 bis 2010.

#### ▪ **Der Laubfrosch**

Der Laubfrosch (*Hyla arborea*) gehört zur Klasse der Amphibien und bevorzugt einen strukturreichen Landlebensraum mit Hochstauden und Gehölzen. Zur Fortpflanzung nutzt der Laubfrosch Kleinstgewässer ohne Verschattung. In der roten Liste wird er als gefährdet eingestuft, in Rheinland-Pfalz als stark gefährdet. Grund dafür ist, dass die Bestände stabil sind aber nur verinselt vorkommen und ein Austausch nicht mehr möglich ist. Außerdem fehlen geeignete Laichgewässer.

Im Untersuchungsgebiet wurde der Laubfrosch gemäß des Artdatenportals des LfU (2017) an folgenden Orten nachgewiesen: Im NSG Neuhofener Woog, im NSG Im Wörth, im Südosten des NSG Neuhofener Altrhein und an Röhrichtbeständen nordwestlich des Campingplatzes

Waldsee. Diese Nachweise stammen aus den Jahren 2001 bis 2013. 1993 waren noch Nachweise an Tümpeln im Altrheingrund westlich Altrip und an Tümpeln südwestlich des Campingplatzes Waldsee dokumentiert, die mittlerweile verschollen sind.

▪ **Der Moorfrosch**

Der Moorfrosch (*Rana arvalis*) gehört zur Klasse der Amphibien und kommt in Lebensräumen mit hohen Grundwasserständen, wie sie in Zwischen- und Niedermooren anzutreffen sind, vor. Des Weiteren ist er in Nasswiesen oder Weichholzauen zu finden. In der Roten Liste Deutschlands wird der Moorfrosch als gefährdet eingestuft und in Rheinland-Pfalz ist er stark gefährdet. Dafür verantwortlich ist der Rückgang geeigneter Lebensräume durch Grundwasserabsenkung und Verschlechterung der Wasserqualität. Im Untersuchungsgebiet wurde der Moorfrosch nur im Waldgebiet Sand südöstlich außerhalb des NSG Neuhofener Altrhein nachgewiesen. Der Nachweis stammt aus dem Jahr 2001 (LfU 2017).

▪ **Der Springfrosch**

Der Springfrosch (*Rana dalmatina*) gehört zur Klasse der Amphibien und besiedelt eine Vielzahl an stehenden Gewässern. Als Landlebensraum bevorzugt er lichte und gewässerreiche Laubmischwälder oder sehr strukturreiches Offenland. In der Roten Liste Deutschlands wird der Springfrosch als gefährdet eingestuft und in Rheinland-Pfalz ist er potentiell gefährdet. Die Gefahr besteht im Rückgang potenzieller Laichgewässer. Im Untersuchungsgebiet wurde der Springfrosch mehrfach im NSG Böllenwörth und im NSG Neuhofener Woog nachgewiesen. Die Nachweise stammen aus den Jahren 2003 bis 2014 (LfU 2017).

▪ **Der Steinbeißer**

Der Steinbeißer (*Cobitis taenia*) zählt zu den bodenbewohnenden, nachtaktiven Süßwasserfischen und bevorzugt Gewässer mit offenem, sandigen Grund und geringer Strömung. Der Grund muss locker sein, damit sich der Steinbeißer eingraben kann. In Hinblick auf die Wasserqualität ist er tolerant. In der Roten Liste Deutschlands wird der Steinbeißer nicht mehr geführt, während er in Rheinland-Pfalz als stark gefährdet eingestuft wird. Durch Gewässersicherungsmaßnahmen und Ausbauvorhaben ist der Lebensraum des Steinbeißers gefährdet. Im Untersuchungsgebiet kommt der Steinbeißer in den großen Altarmen mit Anbindung an den Rhein vor, dem Otterstadter und dem Angelhofer Altrhein (LfU 2017). Ein weiteres Vorkommen besteht außerhalb der VG Rheinauen im Kiefweiher zwischen Altrip und Rehbachmündung.

#### ▪ **Das Weinhähnchen**

Das Weinhähnchen (*Oecanthus pellucens*) zählt zu den Heuschrecken und den Offenlandarten. Es kommt auf wärmbegünstigten Flächen wie beispielsweise Halbtrockenrasen, Weinbergsbrachen oder unbewirtschafteten Ruderalfluren vor. In der Roten Liste Rheinland-Pfalz wurde das Weinhähnchen als stark gefährdet eingestuft. Zur größten Gefährdung gehört der stetige Verlust von Lebensraum durch Aufforstungen, Bebauungen und Biozideinsatz.

Im Untersuchungsgebiet kommt das Weinhähnchen in folgenden Bereichen vor: Altrhein Prinz-Karl-Wörth, Campingplatz Blaue Adria, Kleinmahrgraben südlich Waldsee, nördlich der Otterstädter Sandrube, B9 Ausfahrt Waldsee und innerhalb der Siedlungslage Waldsee nahe der evangelischen Kirche. Die Nachweise stammen aus dem Artdatenportal des Landesamtes für Umwelt aus den Jahren 2005 bis 2013 (LfU 2017).

#### ▪ **Kleine Flussmuschel**

Die Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*) zählt zu den Weichtierarten und besiedelt kleine Bäche, aber auch Flüsse mit sauberen, mäßig strömenden Wasser und sandig-feinkiesigem Substrat. In der Roten Liste Deutschlands und in Rheinland-Pfalz wird die Kleine Flussmuschel als vom Aussterben bedroht eingestuft. Grund dafür sind unzureichende Wasserqualität und Verlust von Lebensraum durch Gewässersicherungsmaßnahmen und Ausbauprojekten. Im Untersuchungsgebiet wurde sie nördlich von Altrip im Altrheinarm der Prinz-Karl-Wörth-Insel und im Silbersee bis 2005 nachgewiesen (LfU 2017 und SGD Süd 2015b). Angaben zur Bestandsgröße oder zum Zustand der Population können aus den Daten nicht abgeleitet werden.

#### ▪ **Blattfußkrebse**

Die Blattfußkrebse gehören zu den Häutungstieren (Ecdysozoa), zum Unterstamm der Krebstiere (Crustacea). In Rheinland-Pfalz wurden bisher sechs Arten an Blattfußkrebse nachgewiesen. Im Untersuchungsraum ist das Vorkommen von zwei Arten, *Triops cancriformis* und *Limnadia lenticularis*, bekannt. Blattfußkrebse leben im warmen Wasser von Pfützen, Gräben, Überschwemmungs-, Druck- und Regenwassertümpeln. Ihre Eier können lange Trockenphasen überdauern und können bei Wasserkontakt innerhalb weniger Tage einen kompletten Entwicklungszyklus durchlaufen. Die Blattfußkrebse verbreiten sich durch Verdriftung oder Vogelfraß. Die Bestandsverluste resultieren aus Habitatzerstörungen, die z.B. mit der Verfüllung von Druckwassersenkungen oder Baumaßnahmen einher geht.

Im Bewirtschaftungsplan für die Natura 2000-Gebiete, die innerhalb der VG liegen (SGD Süd 2015b), werden für das Untersuchungsgebiet zwei Vorkommen von Blattfußkrebse benannt: Westlich des Otterstädter Altrheins und nördlich Speyer beim Reffenthal bestehen Nachweise der auf temporär durch Druckwasser überstaute Ackersenkungen angewiesenen Artengruppe der

Blattfußkrebse. Im Gebiet kommen Triops und Limnadia vor. Eine Reproduktion der Arten ist bis 2005 belegt.

▪ **Fledermäuse**

Darüber hinaus liegen für das Verbandsgemeindegebiet gesicherte Nachweise für die im nachfolgenden aufgelisteten Fledermausarten vor:

Art	FFH-Anhang	Rote Liste BRD	Rote Liste RP
Myotis daubentonii <b>Wasserfledermaus</b>	IV	gefährdet	gefährdet
Nyctalus noctulal <b>Großer Abendsegler</b>	IV	gefährdet	gefährdet
Plecotus auritus <b>Braunes Langohr</b>	IV	gefährdet	stark gefährdet
Pipistrellus pipistrellus <b>Zwergfledermaus</b>	IV	gefährdet	gefährdet
Pipistrellus pygmaeusl <b>Mückenfledermaus</b>	IV	nicht angegeben	nicht angegeben
Pipistrellus nathusiil <b>Rauhautfledermaus</b>	IV	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	stark gefährdet

Tab. 66: Schutzstatus der im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten

Die Verbreitungsschwerpunkte der **Wasserfledermaus** liegen in den Wäldern der Ober- rheinebene. Innerhalb der VG Rheinauen sind drei Wochenstuben bekannt.

Der **Große Abendsegler** wurde in Baumquartieren bei Otterstadt nachgewiesen. Außerdem gibt es zahlreiche Nachweise jagender Abendsegler über Auwäldern, Altrheinarmen und anderen Gewässern im Plangebiet. Auch Nistkästen spielen eine große Rolle für die Population der Großen Abendsegler der Oberrheinebene.

Für das **Braune Langohr** liegen bei Otterstadt und Mutterstadt drei Wochenstubennachweise vor, die sich hauptsächlich in Vogel- und Fledermauskästen befinden.

**Zwergfledermäuse** sind die am weitesten verbreitete Fledermausart in Siedlungsgebieten im mitteleuropäischen Raum. Folglich belegen Detektornachweise in Siedlungsbereichen der VG Rheinauen auch die Anwesenheit dieser Art innerhalb des Plangebietes.

Die Vorkommen innerhalb der VG Rheinauen mit einer hohen Relevanz für die Fledermaus- fauna bilden die **Rauhautfledermäuse**. Die Art besiedelt das Plangebiet ganzjährig. Aber be- sonders zur Zugzeit im Herbst werden viele Tiere in Nistkästen nachgewiesen. Häufige Funde in Wäldern oder Gehölzen zu den phänologischen Zeiten des Fledermauszuges z.B. bei Ot-

terstadt und Waldsee stimmen mit den in der Literatur belegten Zugzeiten der Rauhauffledermäuse überein, sodass das Gebiet entlang des Rheins als Durchzugsgebiet für Rauhauffledermäuse gewertet wird.

Für die Schwesterart der Rauhauffledermaus, die **Mückenfledermaus** liegen ebenfalls zwei Nachweise aus Kastenkontrollen vor. Die bevorzugten Lebensräume der Mückenfledermaus werden innerhalb der Pfalz, in den Auenwaldgebieten entlang des Rheins, vermutet.

Die Ausführungen zu den einzelnen Arten lassen Vermutungen zu, inwieweit die im Plangebiet vorkommenden Landschaftsstrukturen für Fledermäuse von Bedeutung sind:

An erster Stelle sind hier die wertvollen linearen Weichholzwälder und flächigen Hartholzwälder zu nennen, die für Fledermäuse mit ihrer hohen Strukturvielfalt sowohl sehr gute Quartiereignung aufweisen als auch durch das hohe Nahrungsangebot als Jagdgebiet genutzt werden. Besondere Bedeutung für die Fledermausfauna haben die Buchenwälder südlich des Angelhofer Altrheins und auf dem Böllenwörth und das Naturschutzgebiet Neuhofener Woog, welches durch einen charakteristischen Erlen-Bruchwald gekennzeichnet ist. Diese Landschaftsteile bieten eine Fülle an Quartierangeboten wie Baumhöhlen, Spechthöhlen, und Spaltenquartiere an Bäumen sowie gleichzeitig wertvolle Jagdhabitats. Auch die Weiden- und Eichenauenwälder entlang des Rheins stellen Fledermäusen ausreichend Strukturen zur Verfügung, um das Nahrungsangebot zu decken und stabile Populationen bilden zu können. Vor allem für die Rauhauffledermaus, die das Plangebiet als Durchzugsgebiet nutzt, sind diese rheinnahen Strukturen von enormer Bedeutung. Auch der Große Abendsegler und die Wasserfledermaus scheinen von diesen Strukturen zu profitieren.

Die naturnahen, im Plangebiet vorkommenden Gewässer wie z.B. die Altrheinarme und die Schlicht bilden ebenfalls aufgrund des Nahrungsangebotes gute Jagdmöglichkeiten für Fledermäuse. Für die Fledermausfauna weiterhin von erhöhtem Interesse sind die Vernetzungsmöglichkeiten, die vor allem für strukturgebundene Arten wie z.B. das Braune Langohr enorm wichtig sind. Hierzu zählen Leitstrukturen wie Hecken, Flussläufe, Baumreihen und Blühstreifen. Eine hohe Bedeutung in diesem Zusammenhang wird der renaturierte Erlenbruchgraben haben, der in der Gemarkung Neuhofen vom Neuhofener Bruch bis zum Rehbach verläuft. Abgesehen von diesem Grünzug verlaufen nur wenige Leitstrukturen, z.B. entlang von Straßen oder Schlagfluren. Allerdings scheinen die Ackerfluren durch die intensiv betriebene Landwirtschaft stark "ausgeräumt". Das Nahrungsangebot verbessernde Blühstreifen oder strukturreiche Hecken sind nur selten zu finden. Die wenigen vorhandenen Leitstrukturen, die Fledermäusen dazu dienen, von den Jagdgebieten zu den Quartierstandorten zu gelangen, haben deswegen eine besonders hohe Bedeutung.

Strukturreicher und "fledermausfreundlicher" scheinen hingegen die Siedlungsgebiete in der VG zu sein, die besonders für die an Siedlungen gebundenen Fledermäuse wie z.B. die

Zwergfledermaus oder auch das Graue Langohr von Bedeutung sind. In den alten Ortskernen der Gemeinden sollten einige Möglichkeiten vorhanden sein, die von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden können. In die Jahre gekommene Häuser mit Schuppen und Ställen bieten durch die zahlreichen Fugen und Ritze viele Einflugmöglichkeiten. Zudem gestalten sich die Ortsränder von Waldsee, Altrip und Otterstadt sehr strukturreich. Teils zusammenhängende Streuobstgärten, Kleingärten und Weideflächen bilden ein vielseitiges Landschaftsmosaik, das Fledermäusen sowohl ein Jagdgebiet als auch Quartierstandorte bietet.

### **Natura 2000-Bewirtschaftungsplan**

Um die in der VG Rheinauen vorkommenden Tierarten bewerten zu können, wird der vorliegende Entwurf des Natura 2000-Bewirtschaftungsplans ausgewertet.

#### ▪ **FFH-Gebiet 6616-304 Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen**

An den Ufern der Altrheine sowie am Rheinufer sind schmale Weichholz-Flußauenwälder ausgebildet. Diese Silberweiden-Auenwälder sind eng verzahnt mit den Stieleichen-Ulmen-Hartholzauenwäldern der Altarme, des Böllenwörth und des Angelwaldes. Althölzer sind kleinflächig vorhanden. Eichen-Althölzer wie Im Wörth, im Böllenwörth und im Angelwald sind Lebensraum der alt- und totholzbewohnenden Käferarten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und gefährdeter Fledermausarten wie Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Die Bechsteinfledermaus hat Wochenstuben im Gebiet. In Altholzbeständen brüten Schwarz- und Mittelspecht. Der Lebensraum von Schwarz- und Mittelspecht sind insbesondere alte Buchen- und Eichenwälder. In den Rheinauen werden auch gerne Hybridpappelbestände in der Altersphase besiedelt. Schwarzspechtvorkommen beschränken sich im Schutzgebiet auf die großen Hartholzauen- und Buchenwaldbestände des Böllenwörth, im Angelwald und auf der Horreninsel. Der Mittelspecht ist im Schutzgebiet weit verbreitet und besiedelt alle Hartholzauenwaldbereiche und Eichen-Hainbuchenwälder.

Die beiden großen Altrheinarme Otterstädter und Angelhofener Altrhein besitzen noch eine Verbindung zum Fluss. Ihre Wasserflächen sind national bedeutende Rast- und Nahrungsplätze für durchziehende und überwinternde Wasservögel.

Der mäßig belastete Rhein ist Lebensraum der Wanderfischarten Maifisch, Fluss- und Meerneunauge und Lachs.

#### ▪ **VSG 6616-401 Otterstadter Altrhein und Angelhofer Altrhein inkl. Binsfeld**

Wälder, Altwasser und Kiesgruben kennzeichnen den nördlich von Speyer gelegenen Rheinauenkomplex. Insbesondere für Taucher und Tauchenten werden hiermit die größten Durchzugs- und Rastbestände im Bundesland erreicht. Besondere Bedeutung als Rastgewässer

(u.a. für Taucher, Tauch- und Gründelenten) besitzen der mittlere und nördliche Otterstadter Altrhein, der Altrheinsee und der südliche Angelhofer Altrhein. Als einziger großer Schlafplatz für mindestens vier Gänsearten (Graugans, Saatgans, Bläßgans und Weißwangengans) im Bereich zwischen Karlsruhe und Ludwigshafen ist das Gebiet auch für die Winterpopulationen dieser Arten in Baden-Württemberg von zentraler Bedeutung. Bei Dämmerung fliegen die Gänse im Winterhalbjahr aus ihren Nahrungsgebieten auf der rechten Rheinseite in den Altrheinsee nördlich des Angelwalds ein und verbringen dort die Nacht.

Zu Beeinträchtigungen des Rastgebietes und zur Störung der Wintergäste bzw. Durchzügler kommt es durch Sportboote und die Wasservogeljagd vor allem im Winterhalbjahr.

▪ **VSG 6516-401 Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth**

Rheinauenlandschaft mit Kiesgruben, Altwasser, Röhrichtbeständen und Weichholzaunen. Diese Lebensraumvielfalt verdeutlicht die Bedeutung des Gebietes für eine Reihe seltener und gefährdeter Vogelarten, die in Rheinland-Pfalz ausschließlich oder doch mindestens schwerpunktmäßig in den Auen des Oberrheins leben. Zum typischen Artenspektrum der reichstrukturierten Gewässer und ihrer Verlandungszonen gehören Krickente, Zwergdommel, Blaukehlchen, Drossel- und Schilfrohrsänger, Wasserralle und Beutelmeise. Diese Arten konnten hauptsächlich in den Röhrichtzonen des Neuhofener Altrheins als Brutvögel nachgewiesen werden. Die Arten Schilf- und Drosselrohrsänger, Zwergdommel und Beutelmeise konnten seit 2003 nicht mehr erfolgreich brüten. Der Erhaltungszustand dieser Arten ist daher als ungünstig zu bewerten.

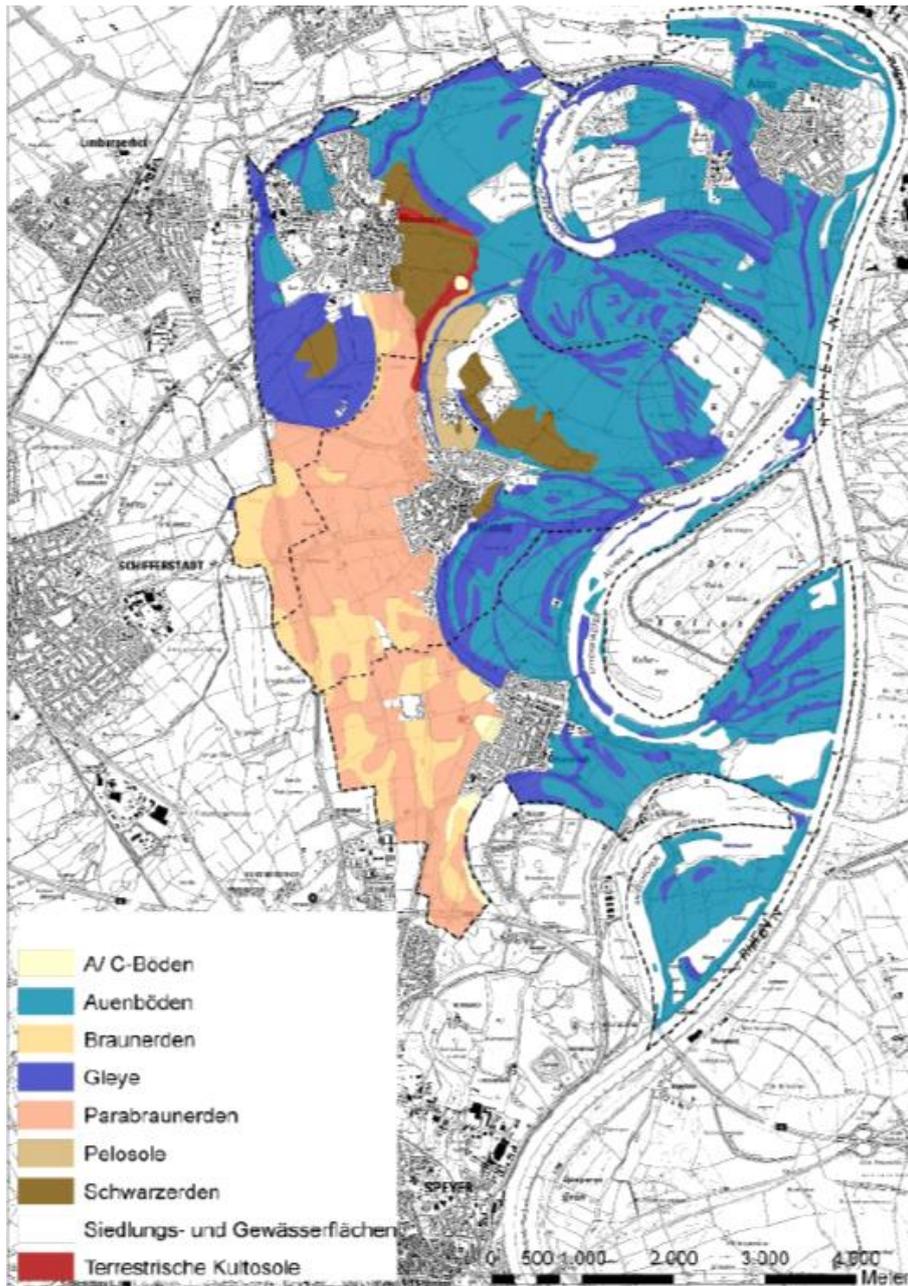
### 2.1.3. **Schutzgut Fläche und Boden**<sup>122</sup>

Der Flächenverbrauch und folglich die Inanspruchnahme von Boden findet durch unterschiedliche Nutzungen statt. Diese können zeitlich begrenzt oder aber auch dauerhaft sein. Nach Angaben des statistischen Landesamtes (Stand 31.12.2016) nehmen Wohnbau- und Verkehrsflächen den größten Anteil (über 11%) an versiegelter Fläche ein. Dennoch weist die VG Rheinauen mit fast 65% einen sehr hohen Freiflächenanteil auf.

Die Böden der VG Rheinauen können zwei Bodengroßlandschaften zugeordnet werden. Der größere östliche Teil zählt zur Bodengroßlandschaft der Auen und Niederterrassen. Der kleinere südwestliche Teil gehört zur Bodengroßlandschaft der Hochflutlehm-, Terrassensand- und Flussschottergebiete. Die einzelnen Bodentypen, welche im Plangebiet vorhanden sind, ist der nachfolgenden Grafik zu entnehmen.

---

<sup>122</sup> Angaben aus dem Landschaftsplan der VG Rheinauen; Baader Konzept; Neuaufstellung 2022; Stand November 2022; S. 42 ff



**Abb. 43: Bodentypen im Plangebiet**

Um die Leistungsfähigkeit der Böden im Einzelnen beurteilen zu können, werden sie anhand folgender Bodenfunktionen bewertet:

- **Ertragspotenzial** (Leistungsfähigkeit des Bodens aufgrund seiner natürlichen Ertragsfähigkeit-Bodenfruchtbarkeit-Biomasse zu produzieren)
- **Biotopentwicklungsfunktion** (Wert des Bodens aufgrund einer extremen oder seltenen Ausprägung von Standorteigenschaften, die günstige Lebensvoraussetzungen für besonders schutzwürdige Pflanzengesellschaft bietet)
- **Regelungsfunktion** (Fähigkeit des Bodens, mit dem Sickerwasser transportierte Stoffe durch mechanische Vorgänge sowie physikalische oder chemische Prozesse möglichst dauerhaft von der Untergrundpassage auszuschließen und damit gleichzeitig in seiner Eigenschaft als Teil der Deckschicht zum Schutz des Grundwassers beizutragen)
- **Archivfunktion** (Fähigkeit des Bodens aufgrund seiner Ausprägung Auskunft über die Umweltbedingungen während seiner Ausbildung zu geben)

Im Bereich der Rheinniederung zeichnet sich das Plangebiet überwiegend durch gut ackerbaulich nutzbare Standorte aus, denen ein überwiegend sehr hohes bis hohes **Ertragspotenzial** zukommt. Diejenigen Böden, die nahe des Rheins im westlichen Teil der Rheinniederung liegen weisen ein sehr hohes Ertragspotenzial auf, sind jedoch überwiegend mit Wald bestanden und werden nur kleinflächig landwirtschaftlich genutzt. Diejenigen Böden, die weiter entfernt vom Rhein im westlichen Teil der Rheinniederung anstehen, weisen ein hohes landwirtschaftliches Ertragspotenzial auf und werden großflächig ackerbaulich genutzt. In der östlichen Rheinniederung besitzen insbesondere die Bodentypen (Norm-)Vega und Vega-Gley ein sehr hohes Ertragspotenzial. Im Bereich der Altarme des Rheins in der Gemarkung Altrip liegen Nass-Gley-Böden vor, welche ein sehr geringes Ertragspotenzial haben. Diese Böden können durch hohe Grundwasserstände oft nur als Grünland genutzt werden. Auf den Standorten finden sich außerdem Röhrichte und Auwälder. Die Böden mit sehr geringem Ertragspotenzial liegen am Neuhofener Altrhein, im Altrheingrund, auf der Prinz-Karl-Wörth-Insel und an den Altrheinseen an der Horreninsel.

Als weitere Böden mit geringem Ertragspotenzial sind die Gleyböden zu benennen, welche sich über Niedermooren gebildet haben. Diese Böden stehen im Neuhofener Bruch, am Speyerlachgraben südlich von Otterstadt und am Kleinmahrgaben südlich von Waldsee an. Die Moorstandorte werden überwiegend als Grünland (teils Nass- und Feuchtgrünland bzw. Magergrünland) genutzt. Weiterhin stehen Großseggenriede und Erlenbruchwälder an.

Im Landschaftsraum der Frankenthaler Terrasse bilden von Hochflutlehm überdeckte sandige Ablagerungen -auch als „Schneckensande“ bezeichnet- das Ausgangsmaterial für die Bodenbildung. Hier entwickelten sich Parabraunerden und Schwarzerden mit einem hohen Ertragspotenzial. Die Pararendzinen und Kolluvien östlich von Neuhofen verfügen sogar über

ein sehr hohes Ertragspotenzial. Die im Südwesten des Plangebietes anstehenden Braunerden weisen ein mittleres Ertragspotenzial auf. Aufgrund der hervorragenden Voraussetzungen ist die Frankenthaler Terrasse ein Schwerpunktgebiet für Ackerbau mit hohem Anteil an Gemüsebau. Als hinsichtlich des Ertragspotenzials empfindliche Flächen gelten diejenigen Standorte, die durch Wind- oder Wassererosion gefährdet sind. Winderosion kann auf Ackerböden das Ertragspotenzial mindern, indem sie die Mächtigkeit, die Sorptionskapazität oder die nutzbare Feldkapazität des Oberbodens verringert. Bereiche hoher Winderosionsempfindlichkeit sind die ackerbaulich genutzten Sandböden der Niederterrasse. Eine mittlere Erosionsempfindlichkeit gegenüber Wind weisen bei Trockenheit die entwässerten organischen Böden entlang des Gestadeabbruchs auf.

Zu den Gebieten mit hohem **Biotopentwicklungsvermögen** für Lebensgemeinschaften feuchter Standorte gehören potenziell stark stau- und/oder grundwasserbeeinflusste Standorte sowie Standorte mit potenzieller Auendynamik. Derartige Flächen finden sich insbesondere:

- im Bereich der Rheinaue und der Rehbachau (Standorte mit potenzieller Auendynamik mit Grundwassereinfluss im Unterboden innerhalb der ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete)
- im Bereich Neuhofener Bruch/Grabensystem südlich Neuhofen/Kleinmahrgraben südlich Waldsee/Speyerlachgraben südlich Otterstadt (Standorte mit potenzieller Auendynamik mit oberflächennahem Grundwassereinfluss)
- im Bereich Neuhofener Altrhein/Altrheingrund westlich Altrip/Altrheinseen an der Horreninsel/Altrheinarm auf der Prinz-Karl-Wörth-Insel (Standorte mit oberflächennahem Grundwassereinfluss ohne Torfbildung und Auendynamik)
- im Bereich Ranschgraben südwestlich von Neuhofen (Grundwassereinfluss im Unterboden ohne Torfbildung und Auendynamik)

Flächen mit einer hohen Biotopentwicklungsfunktion für Lebensgemeinschaften trockener Standorte kommen im Plangebiet nur sehr kleinflächig vor. Dies liegt zum einen darin begründet, dass flachgründige A/C-Böden, wie z.B. Ranker, Rendzina oder Regosol, welche die Voraussetzung für die Entwicklung von Trockenbiotopen bieten, natürlicherweise in der VG nicht vorkommen. Als einziger flachgründiger Boden steht im Plangebiet Pararendzina an, die kleinflächig östlich von Neuhofen und südlich von Otterstadt anzutreffen ist. Da die Pararendzina jedoch einen ausgeglichenen Wasserhaushalt und einen guten natürlichen Basenhaushalt aufweist, bietet sie keine Lebensraumfunktion für trockene Standorte. Die einzigen kleinflächigen Standorte mit einer Biotopentwicklungsfunktion für Trockenbiotope finden sich auf der Altriper Rennbahn und auf Rohböden im Bereich der Kies- und Sandabgrabungen.

Die Einstufung des Nitratrückhaltevermögens (Puffer-, Filter- und **Regulationsfunktion**) erfolgt in Anlehnung an das Bewertungsverfahren des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz nutzungsdifferenziert auf Basis der nutzbaren Feldkapazität im Hauptwurzelraum (nFKdB) sowie des potenziellen Grundwassereinflusses

- Ein mittleres, hohes und sehr hohes Nitratrückhaltevermögen weisen die ertragreichen Böden auf, die das Plangebiet dominieren.
- Ein geringes Nitratrückhaltevermögen ergibt sich u. a. für die Bänderbraunerden der Niederterrasse und für die Nass-Gleye im Bereich des Neuhofener Altrheins und des Altrheingrunds.

Von besonderer Bedeutung ist die **Archivfunktion** bei Böden, die nur selten vorkommen und eine Besonderheit darstellen oder die von besonderem wissenschaftlichen Interesse sind. Dazu zählen im Plangebiet die Altrheinarme, die Bänderparabraunerden der Niederterrasse und die Tschernosem-Böden östlich von Neuhofen.

In den digitalen Bodendaten des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz sind die meisten Altrheinarme in der VG (Angelhofer, Otterstädter und Neuhofener Altrhein) sowie mehrere Stillgewässer (u.a. Kistnerweiher, Badeweiher an der Altriper Straße) als naturnahe sowie kultur- und naturhistorisch bedeutsame Böden ausgewiesen. Zu den atypischen, seltenen Böden in Rheinland-Pfalz zählen ebenso die Bänder-Parabraunerde-Gesellschaften („Sand-Parabraunerden“) aus holozänen kalkfreien Flugsanden, die im Bereich der Niederterrasse vorkommen. Unter einem warmtrockenen, heute im nördlichen Oberrheintiefland nicht mehr vorhandenen Steppenklima bildeten sich zur Zeit des Boreal und Präboreal sehr tiefgründige (Kalk-)Tschernoseme aus Löss. In späteren Phasen kam es zur Degradation und Redegradation dieser Böden, die typischerweise durch Kalkausblühungen bzw. weiße Beläge an der Aggregatoberfläche gekennzeichnet sind und die ausschließlich im nördlichen Oberrheingraben und in der Wetterau vorkommen.

#### 2.1.4. Schutzgut Wasser<sup>123</sup>

##### 2.1.4.1 Grundwasser

Kenntnisse über die Grundwasserverhältnisse ermöglichen Rückschlüsse auf die Leistungsfähigkeit des Grundwassers für die öffentliche Wasserversorgung. Die Funktionserfüllung wird durch den mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers und die Grund-

---

<sup>123</sup> Angaben aus dem Landschaftsplan der VG Rheinauen; Baader Konzept; Neuaufstellung 2022; Stand November 2022; S. 51 ff

wasserergiebigkeit bestimmt. Grundwasserflurabstände geben zudem Auskunft über das Potenzial als Standort für wasserbeeinflusste Lebensräume.

Das Plangebiet liegt im Oberrheingraben im hydrogeologischen Teilraum der Rheingrabenscholle. Der Grundwasserkörper, Rhein, RLP, 4' östlich von Neuhofen und Waldsee nimmt einen großen Teil des Planungsgebietes ein. Der westliche Bereich des Plangebietes wird vom Grundwasserkörper Rehbach dominiert.

In der Bewertung der Wasserrahmenrichtlinie werden der **mengenmäßige Zustand, der chemische Zustand und der Zustand Nitrat** der Grundwasserkörper ‚Rehbach‘ und ‚Rhein, RLP, 4‘ als gut eingestuft. Die **Grundwasserergiebigkeit** stellt sich dabei wie folgt dar:

- Mittlere bis sehr hohe Grundwasserergiebigkeit im Grundwasserkörper Rhein, RLP, 4,
- mittlere bis sehr hohe Grundwasserergiebigkeit im östlichen Bereich des Grundwasserkörpers des Rehbachs und eine
- mittlere bis hohe Grundwasserergiebigkeit im Grundwasserkörper Rehbach westlich der B9.

Innerhalb des Plangebietes liegen die Wasserschutzgebiete Altrip mit den Zonen I und III und Waldsee mit den Zonen I, II, III A und III B mit dem Schutzzweck der öffentlichen Wasserversorgung.

#### 2.1.4.2 Oberflächengewässer-Fließgewässer

Neben dem Grundwasser werden auch die Oberflächengewässer im Plangebiet beschrieben. Die ökologische Funktion der Oberflächengewässer besteht v.a. in ihrer Leistung als Lebensraum für die aquatische und terrestrische Flora und Fauna. Die Fähigkeit zur Funktionserfüllung ist u.a. abhängig vom Ausbauzustand der Gewässer, bzw. ihrer Naturnähe, sowie der Gewässergüte. Retentionsräume haben zudem eine Funktion für den Hochwasserschutz.

In der Gewässerstrukturgütekartierung des Landes Rheinland-Pfalz (MUEEF 2016c) werden vorwiegend Gewässer über 1 m Breite erfasst und die Naturnähe der Gewässer- und Gewässerumfeldstrukturen bewertet. Die nachfolgende Tabelle zeigt die überwiegende Einstufung der kartierten Gewässer im Plangebiet:

Einstufung	Gewässer
Überwiegend vollständig verändert	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Neuhofener Altrhein</li><li>▪ Blaue Adria (teilweise)</li><li>▪ Großmahrgraben (Oberlachgraben)</li><li>▪ Erlenbruchgraben (Fautenbach, Fautenstück)</li></ul>
Etwa zu gleichen Teilen sehr stark verändert/vollständig verändert	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Rehbach</li><li>▪ Altrheingrund</li></ul>

Überwiegend sehr stark verändert mit kleinen Abschnitten vollständig verändert	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Rhein</li> </ul>
Überwiegend stark verändert und/oder deutlich verändert	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Otterstädter Altrhein</li> <li>▪ Altrhein Prinz-Carl-Wörth</li> <li>▪ Angelhofer Altrhein</li> </ul>

**Tab. 67: Einstufung der Gewässerstrukturgüte**

Für die übrigen Fließgewässer liegt keine Gewässerstrukturgütekartierung vor. Bei den Fließgewässern Lachgraben (Großmahrgraben), Gemeindelachgraben, Kleinmahrgraben (Oberlahrgraben, Oberlache) und Speyerlachgraben handelt es sich um tief eingeschnittene Gräben mit extensiver Instandhaltung. Das Querprofil ist in seiner Grundform meist trapezförmig. Die Gräben können zeit- und abschnittsweise trockenfallen. Sie sind geprägt durch eine geringe Fließgeschwindigkeit und dichte, naturnahe Vegetation aus Röhrichten, Brombeergestrüppen und Gehölzen. Teilweise werden die Gräben durch alte Pappelreihen begleitet. Der Speyerlachgraben ist in Otterstadt auf einer Länge von ca. 200 m verrohrt.

#### Biologische Gewässergüte

Die biologische Gewässergüte des Oberflächenwasserkörpers (Stand 2005) wird für Rhein und Rehbach mit „mäßig belastet“ angegeben.

#### Gewässerzustand gemäß Wasserrahmenrichtlinie

In der Zustandsbewertung gemäß Wasserrahmenrichtlinie wurden der Rhein, der Rehbach und der Erlenbruchgraben mit einem unbefriedigenden ökologischen Zustand oder ökologischen Potenzial erfasst. Der chemische Zustand aller drei Gewässer wird als nicht gut eingestuft. Der Neuhofener Altrhein/Baggersee im Ochsenfeld, Otterstädter und Angelhofer Altrhein werden bei der ökologischen und chemischen Zustandsbewertung gemäß Wasserrahmenrichtlinie als Seenwasserkörper/Stehgewässerkörper aufgefasst. Dem Neuhofener Altrhein wird dabei ein mäßiger ökologischer Zustand zugesprochen, dem Otterstädter und dem Angelhofer Altrhein ein mäßiges ökologisches Potenzial. Der als Baggersee im Ochsenfeld erfasste, ausgekieste Nordteil des Neuhofener Altrheins erreicht aufgrund der kritischen Sauerstoffverhältnisse ein unbefriedigendes ökologisches Potenzial. Bei allen rheinland-pfälzischen Stehgewässerkörpern wird der gute chemische Zustand nicht erreicht.

#### Überschwemmungsgebiete/Retentionsräume

Amtliche Überschwemmungsgebiete sind entlang des Rheins in der Altaue zwischen Flusslauf und Hochwasserdamm sowie entlang des Rehbachs ausgewiesen.

### 2.1.4.3 Oberflächengewässer-Stillgewässer

#### Naturnähe der Stillgewässer

Indikatoren für die Naturnähe der Stillgewässer sind die Unterwasservegetation, Uferstrukturen, das Vorkommen von Flachwasserzonen mit typischer Vegetation und der Uferbewuchs. Eine besondere Bedeutung hinsichtlich ihrer Naturnähe kommt folgenden Stillgewässern im Plangebiet zu:

Gemeinde	Gewässer
Altrip	<ul style="list-style-type: none"><li>Altrheinseen an der Horreninsel</li><li>Silbersee</li><li>Weiher westlich Altrip</li></ul>
Neuhofen	<ul style="list-style-type: none"><li>Badeweiher Neuhofen (Badeweiher „An der steinernen Brücke“)</li><li>Kistnerweiher</li><li>Fischteiche im Fautenstück</li></ul>
Otterstadt	<ul style="list-style-type: none"><li>Baggersee im Böllenwörth</li><li>Baggersee im Angelwald</li></ul>
Waldsee	<ul style="list-style-type: none"><li>Weiher am Lachgraben</li></ul>

Tab. 68: Besondere Bedeutung der Stillgewässer hinsichtlich ihrer Naturnähe

#### Chemische, physikalische und biologische Beschaffenheit (§ 8 und 9 Badegewässerqualitätsverordnung) als Indikator für die Gewässergüte

Gemäß den Analysen des LUWG (MUEEF 2016d) wurden folgende Gewässer in der Badesaison der Jahre 2013 bis 2015 ohne Beanstandungen, bzw. ohne Gesundheitsgefährdungen geprüft:

- Badeweiher an der Altriper Straße
- Jägerweiher
- Wolfgangsee

Zu einmaligen leichten Wasserverfärbungen durch Algen oder Bakterien kam es in der Badesaison der Jahre 2013 bis 2015 bei folgenden Gewässern:

- Badeweiher Neuhofen
- Schlicht
- Schulgutweiher (auch 2018 außerhalb der Badesaison)

Einmalig gesperrt werden musste in der Badesaison der Jahre 2013 bis 2015 der Badesee

- Blaue Adria.

Für den Neuhofener Altrhein mussten in den Jahren 2013 bis 2018 teilweise oder ganzjährig Badeverbote ausgesprochen werden, da es hier zu einem vermehrten Algenwachstum und

damit im Sommer zu einem „Umkippen“ des Stillgewässers kam. Die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität (Tiefenwasserentnahme, Reduktion Karpfenbestand, geregelte Abwasserbeseitigung/Kanalbau) ab dem Jahr 2018 zeigte in den letzten Jahren erste Erfolge.

## 2.1.5. Schutzgut Klima und Luft<sup>124</sup>

### Regionalklima

#### Lufttemperatur und Niederschläge

Gemäß dem Deutschen Klimaatlas (DWD 2015) liegt für das Plangebiet eine langjährige mittlere Jahrestemperatur von 10 bis 10,6°C vor. Diese klimatische Begünstigung lässt sich auch durch die Zahl von 45 Sommertagen bestätigen, ebenso durch die hohe Zahl von durchschnittlich 8 bis 10 heißen Tagen pro Jahr, d.h. Tage mit Lufttemperaturen größer oder gleich 30°C (früher ‚Tropentage‘ genannt). Demgegenüber stehen die vergleichsweise milden Winter, mit nur 60 bis 70 Frosttagen und 10 bis 20 Eistagen pro Jahr. Darüber hinaus zeichnet sich das Plangebiet durch vergleichsweise geringe Niederschläge von 600 bis 700 mm aus und verfügt über eine lange Vegetationsperiode mit relativ frühem Vegetationsbeginn.

#### Windverhältnisse

Die mittleren Windgeschwindigkeiten im Plangebiet, 100 m über Grund, liegen vorwiegend zwischen 5,4 und 5,8 m/s. Nur kleine Teilflächen um Otterstadt und im Waldgebiet Böllenhörsch und Angelwald am Südostrand des Plangebietes erreichen Windgeschwindigkeiten von 5,8 bis 6,2 m/s. (MWKEL 2013).

#### Bioklima

Der Klimabericht Rheinland Pfalz (MUFV 2007) führt bezüglich der bioklimatischen Belastungssituation folgendes aus:

„Auf Grund der natürlichen Verhältnisse ist der Rheingraben [...] geprägt durch hohe Sommertemperaturen, hohe Schwülebelastung, häufige Windstille und austauscharme Wetterlagen mit deckender Inversion. Nutzungs- und siedlungsbedingt wird die Belastung dort vielerorts noch verstärkt. Deutlich zeichnen sich die Ballungs- und Verdichtungsräume als extrem belastet ab. Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung sind sie besonders sensible Räume.“

Diese Inversionswetterlagen können durch ihre stabile thermische Schichtung zu einem Mangel an vertikalen Luftaustauschprozessen führen. Dadurch können sich Emissionen u.a.

---

<sup>124</sup> Angaben aus dem Landschaftsplan der VG Rheinauen; Baader Konzept; Neuaufstellung 2022; Stand November 2022; S. 65 ff



von Heizungen, Gewerbe und Straßenverkehr bodennah anreichern und so zur luft-hygienischen Belastung beitragen.

### **Lokalklima**

Die Vegetationsstrukturen und die Landnutzung beeinflussen das Lokalklima bzw. die Bildung von Frischluft und Kaltluft. Eine Frischluftregeneration ist vor allem über und in Waldflächen erheblicher Ausdehnung möglich. Gehölz- und Grünflächen innerhalb von Siedlungen haben grundsätzlich und unabhängig von den überregionalen Winden eine Bedeutung für den innerstädtischen Lufthygienekomplex. Kaltluft entsteht in windschwachen und bewölkungsarmen Nächten auf vorwiegend unversiegelten Flächen. Durch die langwellige Ausstrahlung kühlt sich die Bodenoberfläche ab, da der Untergrund nicht genügend Energie nachliefern kann. Feuchte Wiesen und Felder mit niederwüchsigem Getreide sowie Brachflächen werden als hauptsächliche Kaltluftproduzenten angesehen. Unbewachsene Böden und trockenere Standorte treten in ihrer Bedeutung als Kaltluftproduzenten demgegenüber zurück. Siedlungsflächen, v.a. mit hohem Versiegelungsgrad und geringer Durchgrünung, wirken als Wärmeinseln. Für die klimatische Funktion sind neben den regionalklimatischen Rahmenbedingungen vor allem die lokalklimatischen Verhältnisse durch Frischluftentstehung und -transport sowie Kaltluftentstehung und -transport von Bedeutung. Im Folgenden werden die Bereiche mit einer besonderen Funktion im Klima- und Lufthaushalt beschrieben.

Eine hohe Bedeutung für die **Frischluftproduktion** haben im Plangebiet die zusammenhängenden großflächigen Wald- und Gehölzflächen mit einer Breite und Länge von je über 200 m mit Siedlungsbezug. Aufgrund der vorherrschenden Windrichtungen von Südwest und Nordost sowie der hohen Siedlungsdichte innerhalb und angrenzend an das Plangebiet trifft dies auf folgende Flächen zu:

- Waldflächen im Neuhofener Bruch
- Waldpark nördlich von Neuhofen
- Wald nördlich des Baggersees Schlicht
- Wälder der Rheinaue nördlich und südlich von Altrip
- Wald östlich des Neuhofener Altrheins
- Waldgebiet ‚Kleiner Koller‘ südlich des Neuhofener Altrheins
- Waldgebiet ‚Im Wörth‘ östlich von Waldsee
- Waldgebiet ‚Böllenwörth‘ östlich von Otterstadt
- Angelwald südöstlich von Otterstadt

Eine mittlere bis hohe Bedeutung haben folgende zusammenhängende Wald- und Gehölzflächen mit einer Breite kleiner 200 m und einer Länge größer 200 m mit Siedlungsbezug oder relativ großflächige Gehölzbestände im Siedlungsbereich:

- Erlenbruchwald, Feldgehölz am Erlenbruchgraben und Allee im Südwesten von Neuhofen
- Gärten mit altem Baumbestand lineare Gehölzbestände im Nordosten von Neuhofen
- Ufergehölze am Kistnerweiher und am Neuhofener Altrhein
- Feldgehölze am Baggersee Schlicht und in der Agrarfläche nordöstlich Waldsee am Bärenpfuhl
- Feldgehölz westlich des Gewerbegebietes Altrip
- Stadtpark Altrip mit altem Baumbestand
- Lineare Gehölzbestände auf den Inseln des Otterstädter und Angelhofer Altrheins und Ufergehölze

Zusammenhängende Wald- und Gehölzflächen mit einer Breite unter 200 m und einer Länge über 200 m ohne Siedlungsbezug, größere Kleingartenbereiche oder Grünflächen innerhalb von Siedlungen haben eine mittlere Bedeutung für die Frischluftproduktion. Hierzu zählen beispielsweise die linearen Gehölzbestände westlich des Freizeitgebietes zwischen Waldsee und Altrip, die Grünflächen die Neuhofen als Band von Südwesten nach Nordosten durchziehen und große, zusammenhängende, private Gartenflächen in Altrip, Waldsee und Otterstadt. Gering bis mittel eingestuft werden linienhafte, unterbrochene Gehölzbestände ohne Siedlungsbezug, kleinere Gehölzbestände außerhalb von Ortslagen, Alleebäume und Streuobstbestände. Letztere sind in den Ortsrandlagen von Waldsee und Otterstadt zu finden, linienhafte Gehölzbestände finden sich in der gesamten Feldflur des Plangebietes verteilt.

**Kaltluft** entsteht im Plangebiet vorwiegend auf den Acker- und Grünlandflächen der Frankenthaler Terrasse und der Altaue. Aufgrund der durchgehend geringen Geländeneigung von unter 1 sind im Plangebiet keine besonderen Kaltluftleitbahnen zu erwarten. Die einzigen nennenswerten Geländesprünge finden sich im Bereich des Hochgestades zwischen Frankenthaler Terrasse und den Randsenken der Altaue. In Nächten starker Ausstrahlung können sich vor allem auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen mit niedrigem Bewuchs Kaltluftkissen bilden, die sich in den Randsenken der Altaue sammeln können.

### 2.1.6. Schutzgut Landschaft und Ortsbild<sup>125</sup>

Die Landschaft im Plangebiet gliedert sich in die übergeordneten Landschaftsräume der Frankenthaler Terrasse und der Speyerer Rheinniederung (MUEEF 2016). Die Speyerer Rheinniederung umfasst den Bereich der Altaue des Rheins. Die Frankenthaler Terrasse erstreckt sich parallel zum Rhein und ist zur tiefer liegenden Speyerer Rheinniederung durch das stark geschwungene und eingebuchtete Hochgestade abgesetzt.

Mit dem Landschaftsbild wird die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform einer Landschaft umschrieben. Das vornehmlich visuell wahrgenommene Landschaftsbild wird von den naturräumlichen Gegebenheiten und der Nutzungsstruktur geprägt. Als Grundlage für die Beschreibung und die Beurteilung des Landschaftsbildes werden Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt, die ein homogenes Erscheinungsbild haben und sich deutlich von den angrenzenden Landschaftsbildeinheiten unterscheiden. Innerhalb der VG gibt es folgende Landschaftsbildeinheiten (siehe Begründung Kapitel 3.2.7):

- Agrarlandschaften
- Flusslandschaften
- Offenlandbetonte Mosaiklandschaften
- Walddominierte Mosaiklandschaften
- Waldlandschaft

Diese wurde nach ihrer Schönheit/Naturnähe, Vielfalt, Eigenart und Erholung bewertet.

Im Plangebiet kommen überwiegend Landschaftsbildeinheiten mit einer geringen bis mittleren und mittleren Schönheit/Naturnähe vor. Großteils beruht dies auf der intensiven Nutzung des Gebietes mit nur wenigen naturnahen Strukturen und z.T. naturfernen Nutzungen, wie z.B. Kiesabbauf Flächen.

Eine mittlere bis hohe **Schönheit/Naturnähe** weisen folgende Flusslandschaften und Offenlandbetonte Mosaiklandschaften auf:

- Randsenke südöstlich von Waldsee
- Rheinauen bei Altrip
- Neuhofener Altrhein

Die Agrarlandschaften, walddominierten Mosaiklandschaften, offenlandbetonten Mosaiklandschaften, Waldlandschaften und Freizeitgebiete weisen vorwiegend eine geringe und geringe bis mittlere **Vielfalt** auf. Die Flusslandschaften haben aufgrund eines häufigeren Nutzungswechsels überwiegend eine mittlere Bedeutung.

---

<sup>125</sup> Angaben aus dem Landschaftsplan der VG Rheinauen; Baader Konzept; Neuaufstellung 2022; Stand November 2022; S. 69 ff

Die Agrarlandschaften haben vor allem aufgrund des Fehlens charakteristischer Elemente eine vorwiegend geringe bis mittlere **Eigenart**. Auch die Flusslandschaften, offenlandbetonten Mosaiklandschaften, walddominierten Mosaiklandschaften und Waldlandschaften sind oft deutlich überprägt und verfügen über vorwiegend wenige naturnahe und kulturhistorische Elemente. Daher werden sie vorwiegend mittel eingestuft.

Eine mittlere bis hohe Eigenart weisen folgende Landschaften auf:

- Otterstädter und Angelhofer Altrhein mit Auwäldern
- Randsenke südlich von Neuhofen

Durch ihre Siedlungsnähe, vorhandene Wegeverbindungen in Richtung Rhein oder eine besondere oder ausgeprägte **Erholungsinfrastruktur** wird folgenden Landschaftsbildeinheiten eine besondere Bedeutung für die Naherholung zugesprochen:

- Otterstädter und Angelhofer Altrhein mit Auwäldern
- Agrarfläche der Altaue nördlich von Otterstadt
- Waldgebiet „Im Wörth“
- Walddominierte Mosaiklandschaft der Altaue mit Freizeitgebiet nördlich von Waldsee
- Rheinaue bei Altrip
- Mosaiklandschaft der Altaue westlich von Altrip

### **2.1.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Über das gesamte Verbandsgemeindegebiet sind zahlreiche Kulturdenkmäler sowie zwei Denkmalzonen verteilt. Bei den Kulturdenkmälern handelt es sich überwiegend um Kriegerdenkmäler und Bildstöcke, bei den Denkmalzonen um jüdische Friedhöfe. Darüber hinaus befinden sich auch eine Reihe von archäologischen Fundstellen im Gebiet, welche nachrichtlich in den FNP übernommen wurden.

Eine direkte erkennbare Gefährdung vorhandener Kulturdenkmale ist durch die Darstellung im FNP nicht gegeben. Dennoch sind im weiteren Verlauf der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung und folglich im konkreten Baugenehmigungsverfahren die Belange des Denkmalschutzes, insbesondere die §§ 17 ff DSchG, zu berücksichtigen.

## 2.1.8. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung<sup>126</sup>

## 2.1.9. Altrip

Fläche 01/02 – In den Krummlachäckern/Zehmanns Äcker/Kümmelwiese	
Luftbild, künftige Flächennutzungsplandarstellung sowie Eigene Aufnahmen o. M.	
Grunddaten	
Gebietsgröße	2,4 ha
Vorhandene Nutzung	intensiv bewirtschafteter Acker, Gehölzstrukturen
Bisherige Darstellung FNP	Landwirtschaftliche Fläche
Geplante Nutzung	Wohnbaufläche
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
<u>Lage im Siedlungskörper</u>	
<p>Die Fläche befindet sich im nördlichen Bereich des Siedlungskörpers und grenzt direkt an das bestehende Neubaugebiet „Junkergewanne“. Im Südwesten schließen Wohnbauflächen, im Nordosten landwirtschaftliche Flächen.</p>	
<u>Erschließung/Anbindung</u>	
<p>Das Gebiet ist noch nicht erschlossen. Eine Verkehrsanbindung über die westlich verlaufende K12 ist aber möglich, wobei eine innere Erschließung ebenfalls notwendig ist. Anknüpfungspunkte wären von Süden her denkbar, was im Detail jedoch noch auf nachfolgender Planungsebene zu überprüfen wäre. Die nächste Bushaltestelle ist in einer Entfernung von ca. 500 m in der Rheingönheimer Straße fußläufig erreichbar. Die geplante Wohnbaufläche knüpft an bestehende Wohnbauflächen an und rundet so den Siedlungskörper ab, wodurch eine Zersiedelung auszuschließen ist.</p>	
<u>Ver- und Entsorgung</u>	
<p>Das Gebiet muss an das vorhandene örtliche Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen werden. Eine Hauptabwasserleitung ist im südlichen Bereich vorhanden, verläuft dann nach Nordosten zum Abwasserpumpwerk von Altrip. Dadurch sind ggf. Schutzabstände zu beachten.</p>	

<sup>126</sup> Steckbriefe wurden vom Büro SAF in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Büro Baader Konzept erarbeitet; Stand November 2022



<u>Lärmschutz/Immissionen</u>	
<p>Die Umgebung besteht überwiegend aus Wohnbebauung und landwirtschaftlicher Flächen. Im Westen grenzt die K12 an das Plangebiet. Durch ihre Funktion als Einfallstraße ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen gegeben, was sich auch in den Ergebnissen der strategischen Lärmkartierung von 2012 widerspiegelt. Dies betrifft jedoch nur den westlichen Bereich der Planfläche. Durch entsprechende Maßnahmen auf Bebauungsplanebene sollte dies genauer überprüft werden, um potentielle Lärmimmissionen zu vermeiden.</p>	
<b>Informationen aus relevanten Planungen + Hinweisen</b>	
<p>Ziele des LEP IV/ERP:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz</li> </ul> <p>Die Fachplanungen sind zu berücksichtigen und ggf. geeignete Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Fachbehörde/ Fachplanung zu ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Fläche liegt im Trinkwasserschutzgebiet</li> <li>▪ Die Fläche befindet sich im regionalen Grünzug</li> <li>▪ Die Fläche liegt im HQ 100 Gebiet</li> <li>▪ Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet</li> <li>▪ Rheindeichordnung mit Schutzstreifen landseitig 150 m</li> </ul>	
<b>Schutzgut</b>	<b>Zustand/Vorbelastung</b>
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Fläche gehört zum Grundwasserkörper des Rheins mit einer mittleren bis sehr hohen Grundwasserergiebigkeit. Der Grundwasserflurabstand ist geringer als 10 m und sollte auf nachfolgender Planungsebene Beachtung finden. Das Gebiet liegt im Wasserschutzgebiet Zone III.</li> <li>▪ Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.</li> </ul>
<b>Fläche/Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Versiegelung von Boden mit sehr hohem Ertragspotenzial</li> <li>▪ Bodentyp Vega</li> </ul>
<b>Klima/Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Baum- und Strauchhecken im Westen und Osten der Fläche weisen eine geringe bis mittlere Bedeutung für die Frischluftproduktion auf</li> <li>▪ Die Ackerflächen und der Streuobstgarten dienen als Kaltluftproduktionsfläche ohne besondere Kaltflutleitbahn</li> </ul>
<b>Landschaftsbild</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Fläche liegt in der offenlandbetonten Landschaftsbildeinheit 12 "Mosaiklandschaft der Altaue westlich von Altrip" und ist für die Strukturvielfalt und Naturnähe von mittlerer Bedeutung</li> <li>▪ Der westlich angrenzende Radweg ist für die Erholung von besonderer Bedeutung</li> <li>▪ Infolge der Versiegelung ist mit einer mittleren Beeinträchtigung zu rechnen, wobei der Übergang zur freien Landschaft beachtet werden soll</li> <li>▪ Plangebiet liegt innerhalb des LSG Pfälzische Rheinauen</li> </ul>
<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Baufeldfreimachung und Bau außerhalb der Brutzeiten oder ökologische Baubegleitung hinsichtlich von Gehölzbrütern</li> <li>▪ Erhalt von Hecken, Streuobst und Einzelbäumen soweit möglich</li> <li>▪ Verträgliche Gestaltung des Übergangs zur offenen Landschaft (Siedlungsrand)</li> <li>▪ Versickerung von Niederschlagswasser</li> </ul>

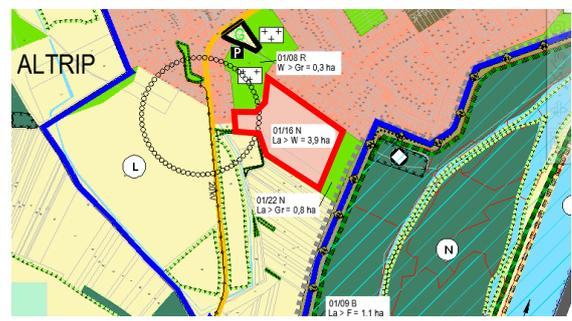


	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ An die Druckwassersituation in Deichnähe angepasste Bauweise; Verzicht auf Unterkellerung</li> <li>▪</li> </ul>
<b>Kompensations- bedarf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Versiegelung: Bei einer max. zulässigen GRZ von 0,4 gemäß Nutzungsart (§17 BauNVO) plus 50% Überschreitung durch Nebenanlagen (§ 19 BauNVO) werden max. 4,1 ha versiegelt. Als Ausgleich sind entweder Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 oder Aufwertungsmaßnahmen mindestens im Verhältnis 1:1 vorzunehmen</li> <li>▪ Biotopverlust: Der Verlust von Baum- und Strauchhecken bzw. Streuobst kann durch die Neuanlage von Gehölzstrukturen ausgeglichen werden. Diese sollte mindestens im Verhältnis 1:1 erfolgen, muss im Detail jedoch auf nachfolgender Planungsebene ermittelt werden</li> <li>▪ Artenschutzrechtliche Konflikte können nicht ausgeschlossen werden und müssen auf nachfolgender Ebene im Detail geprüft werden. Ggf. sind vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen zu ergreifen</li> </ul>
<b>Gesamtbeurteilung</b>	<p>In den politischen Leitzielen für die zukünftige Entwicklung von Altrip ist die Stärkung des Wohnungsmarktes ein wichtiger Bestandteil. Durch die Ausweisung der Wohnbaufläche wird das Potenzial der Gemeinde als dörflicher Wohnstandort im hoch verdichteten Kernraum gesteigert und der erhöhten Wohnraumnachfrage Rechnung getragen. Der Ortsteil wird durch die Neuausweisung somit langfristig gestärkt.</p> <p>Insgesamt kann von einem <b>mittleren Konfliktpotenzial</b> ausgegangen werden. Entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im Detail zu treffen. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben jedoch keine erheblichen Auswirkungen.</p>

**Tab. 69: Steckbrief zur geplanten Neuausweisung „In den Krummlachäckern/Zehnmanns Äcker/Kümmelwiese“ in der OG Altrip**

## Fläche 01/16 – Im Horren

### Luftbild, künftige Flächennutzungsplandarstellung sowie Eigene Aufnahmen o. M.



### Grunddaten

Gebietsgröße	3,9 ha
Vorhandene Nutzung	intensiv bewirtschafteter Acker
Bisherige Darstellung im FNP	Landwirtschaftliche Fläche
Geplante Nutzung	Wohnbaufläche

### Städtebauliche Rahmenbedingungen

#### Lage im Siedlungskörper

Die Fläche befindet sich im südlichen Bereich des Siedlungskörpers. Begrenzt wird die Fläche im Süden von landwirtschaftlichen Flächen, im Norden von Wohnbauflächen, im Nordwesten von einem Friedhof sowie südöstlich von einer Waldfläche mit dem Naturschutzgebiet „Horreninsel“. Der Rhein befindet sich ca. 700 m in östlicher Richtung. Unmittelbar östlich liegt der Rheinhauptdeich von dem mit dem Gebiet ein Abstand von 50 m eingehalten wird.

#### Erschließung/Anbindung

Das Gebiet ist noch nicht erschlossen. Eine Verkehrsanbindung ist über die nördlich verlaufende Straße „Am Horren“ sowie über die „Speyerer Straße“ im Nordwesten möglich. Durch die geplante Wohnbaufläche soll eine Siedlungserweiterung in Richtung Süden ermöglicht werden.

Das Gebiet muss an das vorhandene örtliche Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen werden. Eine Hauptabwasserleitung ist im nördlichen Bereich vorhanden, verläuft dann nach Nordosten zum Abwasserpumpwerk von Altrip. Dadurch sind ggf. Schutzabstände zu beachten bzw. einzuhalten.

#### Lärmschutz/Immissionen

Die Umgebung besteht überwiegend aus geplanter, vorhandener Wohnbebauung und landwirtschaftlicher Flächen. Wesentlich störende Lärmquellen sind nicht erkennbar.

### Informationen aus relevanten Planungen + Hinweisen

#### Ziele des LEP IV/ERP:

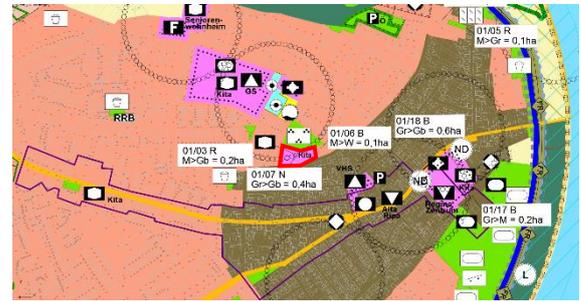
- Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz
- Die Fachplanungen sind zu berücksichtigen und ggf. geeignete Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Fachbehörde/ Fachplanung zu ergreifen:
- Die Fläche liegt im Trinkwasserschutzgebiet
  - Die Fläche befindet sich im regionalen Grünzug
  - Die Fläche ist durch die Schutzeinrichtungen vor HQ<sub>100</sub> geschützt. Bei Hochwasser kann Druckwasser auftreten. Bei Versagen der Schutzeinrichtung ist mit Überschwemmungen zu rechnen.

<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet</li> <li>▪ Rheindeichordnung mit Schutzstreifen landseitig 150 m</li> </ul>	
Schutzgut	Zustand/Vorbelastung
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Fläche gehört zum Grundwasserkörper des Rheins mit einer mittleren bis sehr hohen Grundwasserergiebigkeit. Der Grundwasserflurabstand ist geringer als 10 m und sollte auf nachfolgender Planungsebene Beachtung finden. Das Gebiet liegt im Wasserschutzgebiet Zone III.</li> <li>▪ Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.</li> </ul>
<b>Fläche/Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Versiegelung von Böden mit hohem bis sehr hohem Ertragspotenzial. Bodentyp: Vega bzw. Vega-Gley.</li> </ul>
<b>Klima/Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Ackerflächen sind Kaltluftproduktionsfläche von geringer bis mittlerer Bedeutung ohne besondere Kaltluftleitbahn.</li> </ul>
<b>Landschaftsbild</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Gebiet liegt in der Offenlandschaft Altaue westlich von Altrip, welche für das Landschaftsbild eine mittlere Bedeutung aufweist. Die großflächige Landschaftsbildeinheit ist für die Erholungsfunktion von besonderer Bedeutung. Mittlere Beeinträchtigung durch Bebauung, Siedlungsrandlage und Lage innerhalb des LSG Pfälzische Rheinauen.</li> </ul>
<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Baufeldfreimachung und Bau außerhalb der Brutzeiten oder ökologische Baubegleitung hinsichtlich von Gehölzbrütern</li> <li>▪ Eingrünung des neuen Siedlungsrandes und Durchgrünung des Wohngebietes</li> <li>▪ Versickerung von Niederschlagswasser</li> <li>▪ An die Druckwassersituation in Deichnähe angepasste Bauweise; Verzicht auf Unterkellerung</li> <li>▪</li> </ul>
<b>Kompensationsbedarf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Boden: Bei einer max. zulässigen GRZ von 0,4 gemäß Nutzungsart (§17 BauNVO) plus 50 % Überschreitung durch Nebenanlagen (§19 BauNVO) werden max. 2,3 ha versiegelt. Als Ausgleich sind entweder Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 oder Aufwertungsmaßnahmen mindestens im Verhältnis 1:1 vorzunehmen.</li> <li>▪ Biotopverlust: Der Verlust von Ackerfläche kann z.B. durch Aufwertung anderer Ackerflächen ausgeglichen werden. Diese sollte mindestens im Verhältnis 1:1 erfolgen, muss im Detail jedoch auf nachfolgender Planungsebene ermittelt werden.</li> <li>▪ Artenschutzrechtliche Konflikte können nicht ausgeschlossen werden und müssen auf nachfolgender Ebene im Detail geprüft werden. Ggf. sind vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen zu ergreifen</li> </ul>
<b>Gesamtbeurteilung</b>	<p>Je nach Konfliktpotential sind Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im Detail abgeprüft werden müssen. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben <i>keine erheblichen</i> Auswirkungen.</p>

**Tab. 70: Steckbrief zur geplanten Neuausweisung „Im Horren“ in der OG Altrip**

## Fläche 01/07 – Alter Friedhof

### Luftbild, künftige Flächennutzungsplandarstellung sowie Eigene Aufnahmen o. M.



### Grunddaten

Gebietsgröße	0,4 ha
Vorhandene Nutzung	Strukturreicher Stadtpark mit altem Baumbestand
Bisherige Darstellung im FNP	Mischgebiet und Grünfläche
Geplante Nutzung	Gemeinbedarfsfläche, Kindertagesstätte

### Städtebauliche Rahmenbedingungen

#### Lage im Siedlungskörper

Die Fläche befindet sich in zentraler Lage innerhalb des Siedlungskörpers und wird im Norden von einem Park, ehemaliger Friedhof, begrenzt. Ein Teil des ehemaligen Friedhofs bleibt erhalten.

#### Erschließung/Anbindung

Das Gebiet ist über die vorhandenen Straßen vollständig erschlossen.

#### Ver- und Entsorgung

Das Gebiet muss an das vorhandene örtliche Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen werden.

#### Lärmschutz/Immissionen

Die Umgebung besteht überwiegend aus vorhandener Wohnbebauung. Aufgrund der umgebenden Nutzungen sind störende Immissionsbelastungen nicht zu erwarten.

### Übergeordnete Pläne und Fachgesetze/-planungen

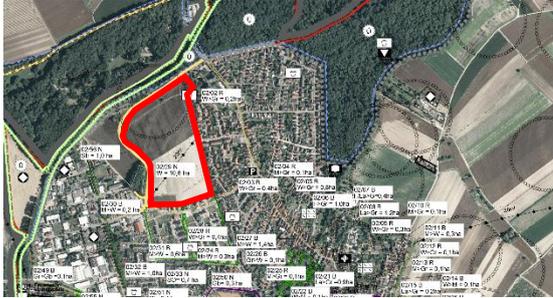
#### Ziele des LEP IV/ERP:

- Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz
- Die Fachplanungen sind zu berücksichtigen und ggf. geeignete Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Fachbehörde/ Fachplanung zu ergreifen:
- Die Fläche liegt im Trinkwasserschutzgebiet
  - Die Fläche befindet sich im regionalen Grünzug
  - Die Fläche liegt im HQ 100 Gebiet
  - Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet

Schutzgut	Zustand/Vorbelastung
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Fläche gehört zum Grundwasserkörper des Rheins mit einer mittleren bis sehr hohen Grundwasserergiebigkeit. Der Grundwasserflurabstand ist geringer als 10 m und sollte auf nachfolgender Planungsebene Beachtung finden. Das Gebiet liegt im Wasserschutzgebiet Zone III.</li> <li>▪ Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.</li> </ul>
<b>Fläche/Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Versiegelung von Böden im Siedlungsbereich mit starker anthropogener Überprägung.</li> </ul>
<b>Klima/Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stadtpark mit altem Baumbestand von mittlerer bis hoher Bedeutung für die Frischluftproduktion</li> </ul>
<b>Arten/Biotope</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Struktureicher Stadtpark mit altem Baumbestand von hoher Bedeutung, Habitatfunktion für geschützte Arten vorhanden. Biotopverbundfunktion vorhanden. Hohes Konfliktpotenzial durch Verlust von altem Baumbestand und Versiegelung.</li> </ul>
<b>Landschaftsbild</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landschaftsbild/ Erholung: Das Gebiet liegt in der Siedlungslandschaft Altrip, welche einen mittleren Durchgrünungsgrad aufweist. Der Fläche wird ein mittlerer bis hoher Freiraum- und Naherholungswert durch die angrenzenden Landschaftsbildeinheiten zugeordnet. Innerörtliche Grünfläche und Lage innerhalb des LSG Pfälzische Rheinauen.</li> </ul>
<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Baufeldfreimachung und Bau außerhalb der Brutzeiten oder ökologische Baubegleitung hinsichtlich von Gehölzbrütern</li> <li>▪ Wenn möglich Erhalt des alten Baumbestands (Platane)</li> <li>▪ Durchgrünung der Fläche für Gemeinbedarf</li> <li>▪ Versickerung von Niederschlagswasser</li> <li>▪ An die Druckwassersituation in Deichnähe angepasste Bauweise; Verzicht auf Unterkellerung</li> </ul>
<b>Kompensationsbedarf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Boden: Bei einer angenommenen GRZ von 0,4 + 50 % Überschreitung durch Nebenanlagen (§ 19 BauNVO) werden max. 0,2 ha versiegelt. Als Ausgleich sind entweder Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 oder Aufwertungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 vorzunehmen.</li> <li>▪ Biotopverlust: Der Verlust eines Teilbereichs des Stadtparks mit altem Baumbestand kann z.B. durch Neupflanzung von Gehölzbeständen ausgeglichen werden. Diese sollte mindestens im Verhältnis 1:1 erfolgen, muss im Detail jedoch auf nachfolgender Planungsebene ermittelt werden.</li> <li>▪ Artenschutzrechtliche Konflikte können nicht ausgeschlossen werden und müssen auf nachfolgender Ebene im Detail geprüft werden. Ggf. sind vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.</li> </ul>
<b>Gesamtbeurteilung</b>	<p>Je nach Konfliktpotential sind Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im Detail abgeprüft werden müssen. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben <i>keine erheblichen</i> Auswirkungen.</p>

**Tab. 71: Steckbrief zur geplanten Neuausweisung „Alter Friedhof“ in der OG Altrip**

## 2.1.10. Neuhofen

<b>Fläche 02/29 – Im Bruststück/Am Sandloch</b>	
<b>Luftbild, künftige Flächennutzungsplandarstellung sowie Eigene Aufnahmen o. M.</b>	
	
<b>Grunddaten</b>	
Gebietsgröße	10,6 ha
Vorhandene Nutzung	intensiv bewirtschafteter Acker, Kleingehölze
Bisherige Darstellung im FNP	Landwirtschaftliche Fläche
Geplante Nutzung	Wohnbaufläche
Mögliche Wohneinheiten	Bei einer Dichte von 15 WE/ha sind für 100% Nettowohnbauland ca. 152 Wohneinheiten möglich
Rechtsstand	Außenbereich – B-Plan erforderlich
<b>Städtebauliche Rahmenbedingungen</b>	
<p><u>Lage im Siedlungskörper</u></p> <p>Die Fläche befindet sich im nördlichen Bereich des Siedlungskörpers und grenzt im Norden an landwirtschaftliche Flächen, im Osten und Süden an bestehende Wohnbauflächen sowie im Westen an ein kleines Wäldchen bzw. mit großem Abstand an eine bestehende Gewerbefläche an. Der eingedeichte Rehbach mit den zu beachtenden Schutzabständen führt im Norden am Gebiet vorbei.</p>	
<p><u>Erschließung/Anbindung</u></p> <p>Das Gebiet ist noch nicht erschlossen. Eine Verkehrsanbindung über die südlich anknüpfende Straße Eichelgarten ist möglich. Es ist vorgesehen eine Verkehrsverbindung von der Carl-Reiß-Straße zur Ludwigshafenerstraße als Randstraße herzustellen. Diese Randstraße führt auch zur Verkehrsentlastung des alten Ortskerns. Darüber hinaus ist eine innere Erschließung notwendig. Die nächste Bushaltestelle (Stechgraben) ist in einer fußläufigen Entfernung von ca. 200 m in der Ludwigshafener Straße erreichbar. Die geplanten Wohnbauflächen knüpfen an bestehende geplante Wohnbauflächen an und runden so den Siedlungskörper ab. Sie sind die logische Fortführung des letztmalig hergestellten Baugebietes „Im Birkenhorst“. Eine zusätzliche Zersiedelung des Siedlungskörpers ist nicht zu erwarten. Langfristig wird eine Verlängerung der Stadtbahn von Rheingönheim nach Neuhofen angestrebt, um die ÖPNV Versorgung deutlich zu verbessern.</p>	
<p><u>Ver- und Entsorgung</u></p> <p>Das Gebiet muss an das vorhandene örtliche Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen werden. Eine 20KV -Elektrofreileitung durchquert die Fläche von Nordosten nach Südwesten, wodurch Schutzabstände zu beachten sind.</p>	
<p><u>Lärmschutz/Immissionen</u></p>	

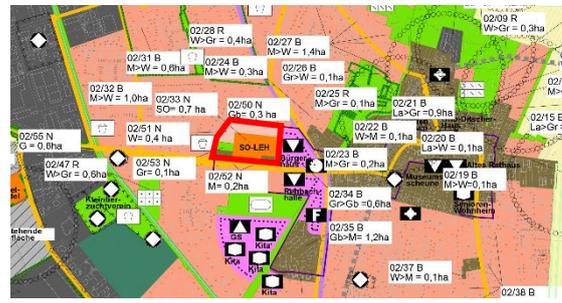
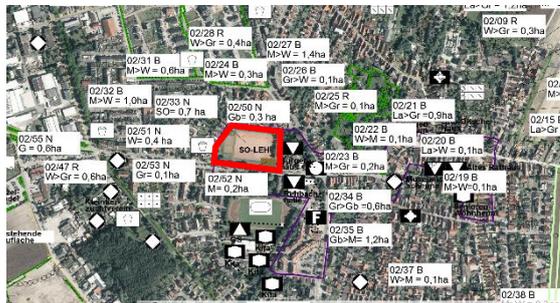
<p>Die Umgebung ist geprägt durch Wohnbauflächen im Norden sowie im Westen, landwirtschaftliche Flächen und gewerbliche Flächen. Darüber hinaus befinden sich im Norden noch Waldflächen und der eingedeichte Rehbach. Im Westen befindet sich das Gewerbegebiet „Im Erlenbruch“, weshalb Immissionen nicht ausgeschlossen werden können. In die folgende Immissionsplanung ist auch die vorgesehene Umfahrung einzubeziehen.</p>	
<p><b>Übergeordnete Pläne und Fachgesetze/-planungen</b></p>	
<p>Ziele des LEP IV/ERP:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorbehaltgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz</li> </ul> <p>Die Fachplanungen sind zu berücksichtigen und ggf. geeignete Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Fachbehörde/ Fachplanung zu ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Fläche liegt im Trinkwasserschutzgebiet</li> <li>▪ Die Fläche befindet sich im regionalen Grünzug</li> <li>▪ Die Fläche liegt im HQ 100 Gebiet</li> <li>▪ Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet</li> <li>▪ Rheindeichordnung mit Schutzstreifen landseitig 150 m</li> </ul>	
<p><b>Schutzgut</b></p>	<p><b>Zustand/Vorbelastung</b></p>
<p><b>Wasser</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Fläche gehört zum Grundwasserkörper des Rehbach mit einer mittleren bis sehr hohen Grundwasserergiebigkeit. Der Grundwasserflurabstand ist geringer als 10 m und sollte auf nachfolgender Planungsebene Beachtung finden.</li> <li>▪ Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.</li> </ul>
<p><b>Fläche/Boden</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Versiegelung von Böden mit hohem Ertragspotenzial und kultur- und naturhistorischer Bedeutung. Bodentyp: Tschernitza und Auengley.</li> </ul>
<p><b>Klima/Luft</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Klima/Luft: Die Ackerflächen sind Kaltluftproduktionsfläche von geringer bis mittlerer Bedeutung ohne besondere Kaltluftleitbahn. Das Gebüsch im Nordwesten hat eine geringe bis mittlere Bedeutung für die Frischluftproduktion. Die außerhalb des Gebiets liegende, westlich angrenzende Waldfläche hat eine mittlere bis hohe Bedeutung für die Frischluftproduktion und ist als Lokaler Klimaschutzwald ausgewiesen</li> </ul>
<p><b>Arten/Biotop</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Ackerflächen, die unbefestigten Feldwege und das Gebüsch im Nordwesten sind von geringer Bedeutung; die Obstbaumgruppe im Nordosten ist von mittlerer Bedeutung. Habitatfunktion für geschützte Arten vorhanden. Biotopverbundfunktion vorhanden. Geringes bis mittleres Konfliktpotenzial durch Verlust von Ackerflächen und Gehölzen.</li> </ul>
<p><b>Landschaftsbild</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landschaftsbild/ Erholung: Das Gebiet liegt in der offenlandbetonten Mosaiklandschaft der Altaue bei Neuhofen, welche für das Landschaftsbild eine geringe bis mittlere Bedeutung aufweist. Geringe bis mittlere Beeinträchtigung durch Bebauung zu erwarten. Siedlungsrandlage und Lage innerhalb des LSG Pfälzische Rheinauen.</li> </ul>
<p><b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Baufeldfreimachung und Bau außerhalb der Brutzeiten oder ökologische Baubegleitung hinsichtlich von Boden- und Gehölzbrütern</li> <li>▪ Eingrünung des neuen Siedlungsrandes und Durchgrünung des Wohngebietes</li> <li>▪ Versickerung von Niederschlagswasser</li> </ul>
<p><b>Kompensationsbedarf</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Boden: Bei einer max. zulässigen GRZ von 0,4 gemäß Nutzungsart (§17 BauNVO) plus 50 % Überschreitung durch Nebenanlagen (§19 BauNVO)</li> </ul>

	<p>werden max. 6,4 ha versiegelt. Als Ausgleich sind entweder Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 oder Aufwertungsmaßnahmen mindestens im Verhältnis 1:1 vorzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Biotopverlust: Der Verlust von Ackerfläche und Gehölzen kann z.B. durch Aufwertung anderer Ackerflächen oder durch Neuanlage von Hecken ausgeglichen werden. Diese sollte mindestens im Verhältnis 1:1 erfolgen, muss im Detail jedoch auf nachfolgender Planungsebene ermittelt werden.</li> <li>▪ Artenschutzrechtliche Konflikte können nicht ausgeschlossen werden und müssen auf nachfolgender Ebene im Detail geprüft werden. Ggf. sind vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.</li> </ul>
<b>Gesamtbeurteilung</b>	<p>In den politischen Leitzielen für die zukünftige Entwicklung von Neuhofen ist die Stärkung des Wohnungsmarktes ein wichtiger Bestandteil. Durch die Ausweisung der Wohnbaufläche wird das Potenzial der Gemeinde als dörflicher Wohnstandort im hoch verdichteten Kernraum gesteigert und der erhöhten Wohnraumnachfrage Rechnung getragen. Der Ortsteil wird durch die Neuausweisung somit langfristig gestärkt.</p> <p>Insgesamt kann von einem <b>mittleren Konfliktpotenzial</b> ausgegangen werden. Entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im Detail zu treffen. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Auswirkungen.</p>

**Tab. 72: Steckbrief zur geplanten Neuausweisung „Im Bruststück/Am Sandloch“ in der OG Neuhofen**

## Fläche 02/33 – Einzelhandel Ortsmitte

### Luftbild, künftige Flächennutzungsplandarstellung o. M.



### Grunddaten

Gebietsgröße	1,6 ha
Vorhandene Nutzung	Sportplatz
Bisherige Darstellung im FNP	Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz
Geplante Nutzung	Sonderbaufläche Lebensmittel-Einzelhandel (0,7 ha), Wohnbaufläche (0,4 ha), Gemeinbedarfsfläche (0,3 ha), Gemischte Baufläche (0,2 ha), Grünfläche (0,1 ha)

### Städtebauliche Rahmenbedingungen

#### Lage im Siedlungskörper

Die Fläche befindet sich zentral im Siedlungskörper von Neuhofen und ist von allen Seiten von Straßenverkehrsflächen und Bebauung umgeben. Dabei handelt es sich überwiegend um Wohnbebauung. Lediglich im Osten grenzen Verwaltungsgebäude an. Südlich der Jahnstraße befindet sich darüber hinaus ein weiterer Sportplatz, die kommunale Kindertagesstätte sowie die Rehbachschule.

#### Erschließung/Anbindung

Das Gebiet ist bereits über die Straße „Siedlerweg“ erschlossen. Eine innere Erschließung ist herzustellen. Die nächstgelegene Bushaltestelle befindet sich unmittelbar südöstlich der geplanten Neuausweisung. Diese verbindet Neuhofen mit Ludwigshafen, Rheingönheim, Limburgerhof, Waldsee, Otterstadt und Speyer. Die geplanten Bauflächen werden unterschiedlich dargestellt. Grundlage der Darstellung ist ein Entwicklungskonzept, das die Gemeinde für diesen Bereich aufgestellt hat. Durch die künftige Verlagerung des Sportplatzes in Richtung Süden, soll die bisher sportlich genutzte Fläche einer baulichen Nutzung zugeführt werden.

#### Ver- und Entsorgung

Das Gebiet kann an das vorhandene örtliche Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen werden.

#### Lärmschutz/Immissionen

Die Umgebung besteht überwiegend aus Wohnbebauung und gemeindlicher Bauflächen. Unmittelbar südlich an das Gebiet angrenzend, verläuft die Jahnstraße, welche eine Lärmquelle darstellt, die zu potentiellen Lärmimmissionen führen kann. Andere Lärmquellen sind möglicherweise die Feuerwehr, die Rehbachhalle, Rehbachschule sowie die kommunale Kindertagesstätte. Bei der verbindlichen Bauleitplanung sind auch die Immissionsbelastungen durch die geplanten Nutzungen auf dem Gebiet zu berücksichtigen.

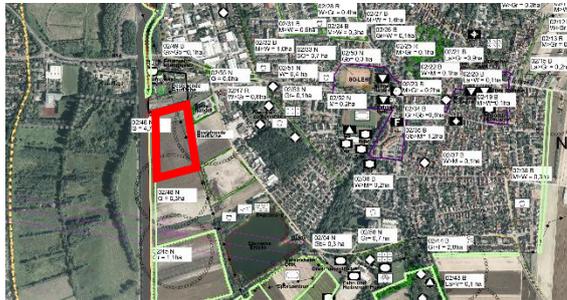
Übergeordnete Pläne und Fachgesetze/-planungen	
<p>Ziele des LEP IV/ERP:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Ziele der Grundsatzzuweisung</li> </ul> <p>Die Fachplanungen sind zu berücksichtigen und ggf. geeignete Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Fachbehörde/ Fachplanung zu ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Fläche liegt im Trinkwasserschutzgebiet</li> <li>▪ Die Fläche befindet sich im regionalen Grünzug</li> <li>▪ Die Fläche liegt im HQ 100 Gebiet</li> <li>▪ Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet</li> </ul>	
Schutzgut	Zustand/Vorbelastung
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Fläche gehört zum Grundwasserkörper des Rehbach mit einer mittleren bis sehr hohen Grundwasserergiebigkeit. Der Grundwasserflurabstand ist geringer als 10 m und sollte auf nachfolgender Planungsebene Beachtung finden.</li> <li>▪ Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.</li> </ul>
<b>Fläche/Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Versiegelung von Böden starker anthropogener Überprägung.</li> </ul>
<b>Klima/Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Sportplatz hat nur eine Bedeutung für die Frischluftproduktion. Er zählt zur Bebauung der Wohngebiete mit mittlerem Grünflächenanteil und mäßigem Baumbestand.</li> </ul>
<b>Arten/Biotope</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sport- und Erholungsanlage von sehr geringwertiger Bedeutung, die nördlich, östlich und südlich angrenzenden Baumreihen sind hochwertig. Die Baumreihen besitzen eine Biotopverbundfunktion. Habitatfunktion für geschützte Arten vorhanden. Mittleres bis hohes Konfliktpotenzial bei Verlust der Gehölzstrukturen.</li> </ul>
<b>Landschaftsbild</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landschaftsbild/ Erholung: Der Sportplatz liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Rheinauen, mitten im Siedlungsraum Neuhofen, welcher eine mittlere bis hohe Durchgrünung aufweist. Der Freiraum/ Naherholungswert ist mittel bis hoch. Durch die Bebauung ist eine mittlere bis hohe Beeinträchtigung zu erwarten.</li> </ul>
<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Baufeldfreimachung und Bau außerhalb der Brutzeiten oder ökologische Baubegleitung hinsichtlich von Gehölzbrütern</li> <li>▪ Erhalt der Baumreihen und Einzelbäume, soweit mit der Planung vereinbar</li> <li>▪ Durchgrünung des Gebietes</li> <li>▪ Versickerung von Niederschlagswasser</li> </ul>
<b>Kompensationsbedarf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Boden: Bei einer max. zulässigen GRZ von 0,6 gemäß Nutzungsart (§ 17 BauNVO) plus einer Überschreitung durch Nebenanlagen bis zu einer GRZ von max. 0,8 (§ 19 BauNVO) werden max. 1,4 ha versiegelt. Als Ausgleich sind entweder Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 oder Aufwertungsmaßnahmen mindestens im Verhältnis 1:1 vorzunehmen</li> <li>▪ Biotopverlust: Der Verlust der Baumreihen kann z.B. durch Neuanlage von Hecken/ Baumreihen ausgeglichen werden. Der Flächenausgleich sollte mindestens im Verhältnis 1:1 erfolgen, muss im Detail jedoch auf nachfolgender Planungsebene ermittelt werden</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Artenschutzrechtliche Konflikte können nicht ausgeschlossen werden und müssen auf nachfolgender Ebene im Detail geprüft werden. Ggf. sind vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen zu ergreifen</li></ul>
<b>Gesamtbeurteilung</b>	Je nach Konfliktpotential sind Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im Detail abgeprüft werden müssen. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben <i>keine erheblichen</i> Auswirkungen.

**Tab. 73: Steckbrief zur geplanten Neuausweisung „Tennensportplatz“ in der OG Neuhofen**

**Fläche 02/46 – Mutterstadter Horst (nördlicher Teil)**

**Luftbild, künftige Flächennutzungsplandarstellung sowie Eigene Aufnahmen o. M.**



(nördlicher Teil)



**Grunddaten**

Gebietsgröße	4,7 ha
Vorhandene Nutzung	Landwirtschaftliche Fläche
Bisherige Darstellung im FNP	Landwirtschaftliche Fläche
Geplante Nutzung	Gewerbliche Baufläche
Rechtsstand	Außenbereich – B-Plan erforderlich

**Städtebauliche Rahmenbedingungen**

Lage im Siedlungskörper

Die Fläche befindet sich im westlichen Bereich des Siedlungskörpers und grenzt im Norden und Süden an landwirtschaftliche Flächen an. Dabei wird die nördlich angrenzende Fläche durch eine Gärtnerei bewirtschaftet. Im Osten grenzt die Fläche an bestehendes Gewerbe bzw. bestehende gewerbliche Bauflächen und an eine Sonderbaufläche für den Einzelhandel. Im Westen wird die Fläche durch die B9 mit einem begrünten Randstreifen begrenzt, was zugleich die Gemarkungsgrenze der VG Rheinauen darstellt.

Erschließung/Anbindung

Das Gebiet ist noch nicht erschlossen. Eine Verkehrsanbindung sollte über die östlich gelegene Industriestraße erfolgen, muss jedoch durch einen Anknüpfungspunkt erstmals zugänglich gemacht werden. Dies ist nur von Osten her möglich. Hierzu ist eine Zufahrt von der Industriestraße herzustellen.

Aufgrund der Flächengröße ist auch eine innere Erschließung notwendig. Das Gebiet hat über die herzustellende Verkehrsanknüpfung einen optimalen Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz. Die Aus- und Abfahrt zur B9 befindet sich in unmittelbarer Nähe, wodurch kein innerörtlicher Verkehr verursacht wird.

Ver- und Entsorgung

Das Gebiet muss an das vorhandene örtliche Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen werden. Eine 20KV -Elektrofreileitung durchquert das Gebiet von Norden nach Südosten sowie eine Richtfunktrasse von Westen nach Osten, wodurch Schutzabstände zu beachten sind. Erforderlichenfalls ist die 20KV -Elektrofreileitung zu verlegen.

Lärmschutz/Immissionen

Die Umgebung besteht aus vorhandenem Gewerbe, gärtnerisch genutzter landwirtschaftlicher Flächen und Verkehrsflächen. Für das Gebiet sind im Wesentlichen Immissionsbelastungen durch das

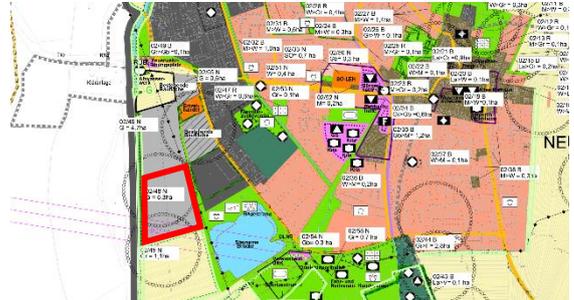
<p>angrenzende Gewerbegebiet und die B9 zu erwarten. Dies lässt sich an den Ergebnissen der strategischen Lärmkartierung 2012 ablesen, da die Fläche in dem Bereich mit 60-65 dB(A) als erhöht belastet dargestellt wird.</p>	
<p><b>Übergeordnete Pläne und Fachgesetze/-planungen</b></p>	
<p>Ziele des LEP IV/ERP:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Ziele der Grundsatzzuweisung</li> </ul> <p>Die Fachplanungen sind zu berücksichtigen und ggf. geeignete Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Fachbehörde/ Fachplanung zu ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Gebiet wird von einer Hauptabwasserleitung tangiert.</li> <li>▪ Die Fläche liegt im HQ 100 Gebiet</li> <li>▪ Lärmimmissionen sind aufgrund der Lärmkartierung zu erwarten</li> <li>▪ Die Fläche grenzt an Bereiche mit bekannten Bodendenkmälern nach BodDSchG.</li> <li>▪ Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet</li> </ul>	
<p><b>Schutzgut</b></p>	<p><b>Zustand/Vorbelastung</b></p>
<p><b>Wasser</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Fläche gehört zum Grundwasserkörper des Rehbach mit einer mittleren bis sehr hohen Grundwasserergiebigkeit. Der Grundwasserflurabstand ist geringer als 10 m und sollte auf nachfolgender Planungsebene Beachtung finden.</li> <li>▪ Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.</li> </ul>
<p><b>Fläche/Boden</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Versiegelung von Böden mit hohem, kleinflächig sehr hohem Ertragspotenzial. Bodentypen: Tschernitza, Auengley und kleinflächig im Nordwesten Pelosol-Gley. Im Osten der Fläche kultur- und naturhistorisch bedeutsamer Boden (Tschernitza).</li> </ul>
<p><b>Klima/Luft</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Acker- und Baumschulflächen sind Kaltluftproduktionsfläche von geringer bis mittlerer Bedeutung ohne besondere Kaltluftleitbahn.</li> </ul>
<p><b>Arten/Biotope</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Acker- und Baumschulflächen von geringer Bedeutung, entlang der B9 Straßenbegleitgehölze und im Nordosten mittelalter Obstbaum von mittlerer Bedeutung. Habitatfunktion für geschützte Arten vorhanden. Gemäß Zielkonzept Landschaftsrahmenplan handelt es sich um sehr bedeutende Flächen des regionalen Biotopverbunds. Geringes bis mittleres Konfliktpotenzial durch Verlust von Acker- und Baumschulflächen sowie ggf. Gehölzstrukturen. Sehr hohes Konfliktpotenzial durch Überplanung bedeutsamer Biotopverbundflächen, die gemäß Regionalplan nicht bebaut werden dürfen.</li> </ul>
<p><b>Landschaftsbild</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landschaftsbild/ Erholung: Das Gebiet liegt innerhalb der offenlandbetonten Mosaiklandschaft der Altaue bei Neuhofen, die eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild aufweist. Vorbelastungen bestehen durch östlich angrenzende Gewerbegebiete sowie die B9. Durch die Bebauung ist eine geringe bis mittlere Beeinträchtigung zu erwarten. Siedlungsrandlage und Lage innerhalb des LSG Pfälzische Rheinauen.</li> </ul>
<p><b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Baufeldfreimachung und Bau außerhalb der Brutzeiten oder ökologische Baubegleitung hinsichtlich von Bodenbrütern</li> <li>▪ Eingrünung des Gewerbegebietes</li> <li>▪ Erhalt der Straßenbegleitgehölze und der Einzelbäume, sofern mit der Planung vereinbar</li> <li>▪ Versickerung von Niederschlagswasser</li> </ul>

<p><b>Kompensationsbedarf</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Boden: Bei einer max. zulässigen GRZ von 0,8 gemäß Nutzungsart (§17 BauNVO) werden max. 3,8 ha versiegelt. Als Ausgleich sind entweder Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 oder Aufwertungsmaßnahmen mindestens im Verhältnis 1:1 vorzunehmen.</li> <li>▪ Biotopverlust: Der Verlust von Ackerfläche und ggf. von Gehölzbeständen kann z.B. durch Aufwertung anderer Ackerflächen oder durch Neuanlage von Hecken ausgeglichen werden. Der Flächenausgleich sollte mindestens im Verhältnis 1:1 erfolgen, muss im Detail jedoch auf nachfolgender Planungsebene ermittelt werden. Ob und wie der Verlust sehr hochwertiger Biotopverbundflächen ausgeglichen werden kann, muss mit dem Regionalverband Rhein-Neckar abgestimmt werden.</li> <li>▪ Artenschutzrechtliche Konflikte können nicht ausgeschlossen werden und müssen auf nachfolgender Ebene im Detail geprüft werden. Ggf. sind vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.</li> </ul>
<p><b>Gesamtbeurteilung</b></p>	<p>Je nach Konfliktpotential sind Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im Detail abgeprüft werden müssen. Da die Baufläche im Vorranggebiet Natur und Landschaft liegt, verbleiben auch nach Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Zielkonflikt mit dem Regionalplan und damit <i>erhebliche</i> Auswirkungen. Die Planung kann nur umgesetzt werden, wenn eine Klärung mit dem Regionalverband erfolgt.</p>

Tab. 74: Steckbrief zur geplanten Neuausweisung „Mutterstadter Horst“ in der OG Neuhofen

## Fläche 02/48 – Im Horst (südlicher Teil)

### Luftbild, künftige Flächennutzungsplandarstellung sowie Eigene Aufnahmen o. M.



### Grunddaten

Gebietsgröße	6,3 ha
Vorhandene Nutzung	Landwirtschaftliche Fläche
Bisherige Darstellung im FNP	Landwirtschaftliche Fläche
Geplante Nutzung	Gewerbliche Baufläche
Rechtsstand	Außenbereich – B-Plan erforderlich

### Städtebauliche Rahmenbedingungen

#### Lage im Siedlungskörper

Dieses Gebiet ist der zweite Abschnitt der Gewerbeflächenentwicklung im Westen von Neuhofen. Die Verkehrserschließung ist von Norden über den ersten Abschnitt der Gewerbefläche vorzusehen.

#### Ver- und Entsorgung

Das Gebiet muss an das vorhandene örtliche Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen werden. Eine 20KV -Elektrofreileitung durchquert das Gebiet von Norden nach Südosten sowie eine Richtfunktrasse von Westen nach Osten, wodurch Schutzabstände zu beachten sind. Erforderlichenfalls ist die 20KV -Elektrofreileitung zu verlegen.

#### Lärmschutz/Immissionen

Die Umgebung besteht aus vorhandenem Gewerbe, gärtnerisch genutzter landwirtschaftlicher Flächen und Verkehrsflächen. Für das Gebiet sind im Wesentlichen Immissionsbelastungen durch das angrenzende Gewerbegebiet und die B9 zu erwarten. Dies lässt sich an den Ergebnissen der strategischen Lärmkartierung 2012 ablesen, da die Fläche in dem Bereich mit 60-65 dB(A) als erhöht belastet dargestellt wird.

### Übergeordnete Pläne und Fachgesetze/-planungen

#### Ziele des LEP IV/ERP:

#### ▪ Keine Ziele der Grundsatzzuweisung

Die Fachplanungen sind zu berücksichtigen und ggf. geeignete Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Fachbehörde/ Fachplanung zu ergreifen:

- Die Fläche liegt im HQ 100 Gebiet
- Lärmimmissionen sind aufgrund der Lärmkartierung zu erwarten
- Beinhaltet Bereiche mit bekannten Bodendenkmälern nach BbgDSchG.

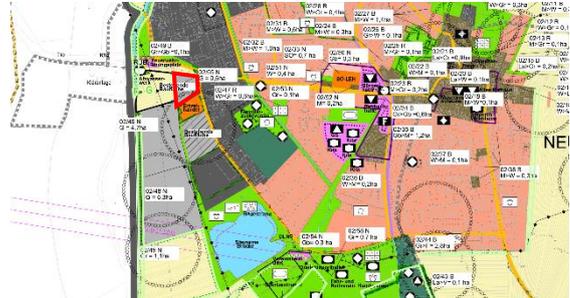
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Fläche liegt im Vorranggebiet Natur- und Landschaft</li> <li>▪ Die Fläche liegt im regionalen Grünzug</li> </ul>	
Schutzgut	Zustand/Vorbelastung
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Fläche gehört zum Grundwasserkörper des Rehbach mit einer mittleren bis sehr hohen Grundwasserergiebigkeit. Der Grundwasserflurabstand ist geringer als 10 m und sollte auf nachfolgender Planungsebene Beachtung finden.</li> <li>▪ Oberflächengewässer sind nicht vorzufinden.</li> </ul>
<b>Fläche/Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Versiegelung von Böden mit hohem, kleinflächig sehr hohem Ertragspotenzial. Bodentypen: Tschernitza und Auengley. Im Osten der Fläche kultur- und naturhistorisch bedeutsamer Boden (Tschernitza).</li> </ul>
<b>Klima/Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Acker- und Baumschulflächen sind Kaltluftproduktionsfläche von geringer bis mittlerer Bedeutung ohne besondere Kaltluftleitbahn.</li> </ul>
<b>Arten/Biotope</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ackerflächen von geringer Bedeutung, entlang der B9 Straßenbegleitgehölze. Habitatfunktion für geschützte Arten vorhanden. Gemäß Zielkonzept Landschaftsrahmenplan handelt es sich um sehr bedeutende Flächen des regionalen Biotopverbunds. Geringes bis mittleres Konfliktpotenzial durch Verlust von Ackerflächen sowie ggf. Gehölzstrukturen. Sehr hohes Konfliktpotenzial durch Überplanung bedeutsamer Biotopverbundflächen, die gemäß Regionalplan nicht bebaut werden dürfen.</li> </ul>
<b>Landschaftsbild</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landschaftsbild/ Erholung: Das Gebiet liegt innerhalb der offenlandbetonten Mosaiklandschader Altaue bei Neuhofen, die eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild aufweist. Vorbelastungen bestehen durch östlich angrenzende Gewerbegebiete sowie die B9. Durch die Bebauung ist eine geringe bis mittlere Beeinträchtigung zu erwarten. Siedlungsrandlage und Lage innerhalb des LSG Pfälzische Rheinauen.</li> </ul>
<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Baufeldfreimachung und Bau außerhalb der Brutzeiten oder ökologische Baubegleitung hinsichtlich von Bodenbrütern</li> <li>▪ Eingrünung des Gewerbegebietes</li> <li>▪ Erhalt der alten Lindenallee, sofern es mit der Planung vereinbar ist</li> </ul>
<b>Kompensationsbedarf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Boden: Bei einer max. zulässigen GRZ von 0,8 gemäß Nutzungsart (§ 17 BauNVO) werden max. 0,5 ha versiegelt. Als Ausgleich sind entweder Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 oder Aufwertungsmaßnahmen mindestens im Verhältnis 1:1 vorzunehmen</li> <li>▪ Biotopverlust: Der Verlust von Fettwiesen und teils altem Gehölzbestand kann z.B. durch Extensivierung von Grünland oder durch Neuanlage von Hecken/ Alleen ausgeglichen werden. Diese sollte mindestens im Verhältnis 1:1 erfolgen, muss im Detail jedoch auf nachfolgender Planungsebene ermittelt werden</li> <li>▪ Artenschutzrechtliche Konflikte können nicht ausgeschlossen werden und müssen auf nachfolgender Ebene im Detail geprüft werden. Ggf. sind vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen zu ergreifen</li> </ul>

<b>Gesamtbeurteilung</b>	<p>Durch die Ausweisung als gewerbliche Baufläche soll die Lücke zu bereits bestehendem umliegenden Gewerbe bzw. Sonderbaufläche Einzelhandel geschlossen werden und somit das gesamte Areal langfristig gesichert werden. Der Standort bietet aufgrund seiner verkehrsgünstigen Lage an der B9 sowie der bereits vorhandenen gewerblichen Vorprägung optimale Standortvoraussetzungen für ein Gewerbegebiet. Die Fläche gliedert sich an bestehende gewerbliche Flächen an, so dass kein Zielkonflikt mit den landesplanerischen Zielen besteht. Insgesamt kann von einem <b>mittleren und in Teilen hohen Konfliktpotenzial</b> ausgegangen werden. Entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im Detail zu treffen. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Auswirkungen.</p>
--------------------------	--

**Tab. 75: Steckbrief zur geplanten Neuausweisung „Mutterstadter Horst“ in der OG Neuhofen**

**Fläche 02/55 – Im Horst**

**Luftbild, künftige Flächennutzungsplandarstellung sowie Eigene Aufnahmen o. M.**



**Grunddaten**

Gebietsgröße	0,6 ha
Vorhandene Nutzung	Gärtnerei/Lagerfläche
Bisherige Darstellung im FNP	Erwerbsgärtnerei
Geplante Nutzung	Gewerbliche Baufläche
Rechtsstand	Außenbereich – B-Plan erforderlich

**Städtebauliche Rahmenbedingungen**

Lage im Siedlungskörper

Die Fläche befindet sich im westlichen Bereich des Siedlungskörpers und liegt unmittelbar südlich der Jahnstraße sowie westlich der Industriestraße. Im Westen grenzt eine Gärtnerei an. Südlich davon befindet sich ein Gewerbegebiet sowie ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel. Das südlich angrenzende Gewerbegebiet ist noch unbebaut.

Erschließung/Anbindung

Das Gebiet ist noch nicht erschlossen. Eine Verkehrsanbindung kann ohne weiteres über die östlich gelegene Industriestraße erfolgen, da diese bereits das umliegende Gewerbegebiet erschließt. Ein weiterer Anknüpfungspunkt besteht im Nordosten über die Rheinstraße. Bei der Gebietsentwicklung ist die Verknüpfung der Jahnstraße und Industriestraße zu beachten.

Eine innere Erschließung ist je nach Ausnutzung des Bereichs aufgrund der Flächengröße nicht zwingend notwendig. Das Gebiet hat einen optimalen Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz. Die B9 befindet sich in unmittelbarer Nähe (<200 m), wodurch kein innerörtlicher Verkehr verursacht wird.

Ver- und Entsorgung

Das Gebiet muss an das vorhandene örtliche Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen werden. Eine Hauptabwasserleitung tangiert die Fläche im Norden und Osten.

Lärmschutz/Immissionen

Die Umgebung besteht aus vorhandenem Gewerbe, gärtnerisch genutzter landwirtschaftlicher Flächen und Verkehrsflächen. Für das Gebiet sind im Wesentlichen Immissionsbelastungen durch das angrenzende Gewerbegebiet und die B9 zu erwarten. Dies lässt sich an den Ergebnissen der strategischen Lärmkartierung 2012 ablesen, da die Fläche in dem Bereich mit 60-65 dB(A) als erhöht belastet dargestellt wird.



Übergeordnete Pläne und Fachgesetze/-planungen	
<p>Ziele des LEP IV/ERP:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Ziele der Grundsatzzuweisung</li> </ul> <p>Die Fachplanungen sind zu berücksichtigen und ggf. geeignete Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Fachbehörde/ Fachplanung zu ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Fläche liegt im HQ 100 Gebiet</li> <li>▪ Lärmimmissionen sind aufgrund der Lärmkartierung zu erwarten</li> <li>▪ Beinhaltet Bereiche mit bekannten Bodendenkmälern nach BbgDSchG.</li> <li>▪ Die Fläche liegt im Vorranggebiet Natur- und Landschaft</li> <li>▪ Die Fläche liegt im regionalen Grünzug</li> </ul>	
Schutzgut	Zustand/Vorbelastung
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Fläche gehört zum Grundwasserkörper des Rehbach mit einer mittleren bis sehr hohen Grundwasserergiebigkeit. Der Grundwasserflurabstand ist geringer als 10 m und sollte auf nachfolgender Planungsebene Beachtung finden.</li> <li>▪ Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.</li> </ul>
<b>Fläche/Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Versiegelung von Böden mit hohem Ertragspotenzial sowie kultur- und naturhistorischer Bedeutung. Bodentyp: Auengley.</li> </ul>
<b>Klima/Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Wiesen und Strauchhecken sind Kaltluftproduktionsfläche von geringer bis mittlerer Bedeutung ohne besondere Kaltluftleitbahn.</li> </ul>
<b>Arten/Biotope</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fettwiesen und Strauchhecken von geringer bis mittlerer Bedeutung, im Norden alte Lindenallee von hoher Bedeutung. Habitaffunktion für geschützte Arten vorhanden. Biotopverbundfunktion vorhanden. Mittleres bis hohes Konfliktpotenzial durch Verlust von Fettwiesen, Hecken, alter Lindenallee und Versiegelung.</li> </ul>
<b>Landschaftsbild</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Gebiet liegt innerhalb der Siedlungslandschaft Neuhofen, die hinsichtlich Durchgrünung und Freiraum/ Naherholung eine mittlere bis hohe Bedeutung aufweist. Vorbelastungen bestehen durch Gewerbebetriebe im unmittelbaren Umfeld. Durch die Bebauung ist eine geringe bis mittlere Beeinträchtigung zu erwarten. Siedlungsrandlage und Lage innerhalb des LSG Pfälzische Rheinauen.</li> </ul>
<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Baufeldfreimachung und Bau außerhalb der Brutzeiten oder ökologische Baubegleitung hinsichtlich von Bodenbrütern und Gehölzbrütern</li> <li>▪ Erhalt der alten Lindenallee, sofern es mit der Planung vereinbar ist</li> <li>▪ Eingrünung des Gewerbegebiets</li> <li>▪ Versickerung von Niederschlagswasser</li> </ul>
<b>Kompensationsbedarf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Boden: Bei einer max. zulässigen GRZ von 0,8 gemäß Nutzungsart (§ 17 BauNVO) werden max. 0,5 ha versiegelt. Als Ausgleich sind entweder Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 oder Aufwertungsmaßnahmen mindestens im Verhältnis 1:1 vorzunehmen</li> <li>▪ Biotopverlust: Der Verlust von Fettwiesen und teils altem Gehölzbestand kann z.B. durch Extensivierung von Grünland oder durch Neuanlage von Hecken/ Alleeen ausgeglichen werden. Diese sollte mindestens im Verhältnis 1:1 erfolgen, muss im Detail jedoch auf nachfolgender Planungsebene ermittelt werden</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Artenschutzrechtliche Konflikte können nicht ausgeschlossen werden und müssen auf nachfolgender Ebene im Detail geprüft werden. Ggf. sind vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen zu ergreifen</li></ul>
<b>Gesamtbeurteilung</b>	Je nach Konfliktpotential sind Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im Detail abgeprüft werden müssen. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben <i>keine erheblichen</i> Auswirkungen.

**Tab. 76: Steckbrief zur geplanten Neuausweisung „Im Horst“ in der OG Neuhofen**

## Fläche 02/57 – Sportzentrum II

### Luftbild, künftige Flächennutzungsplandarstellung sowie Eigene Aufnahmen o. M.



### Grunddaten

Gebietsgröße	3,0 ha
Vorhandene Nutzung	Acker, randlich strukturreiche Grünanlage
Bisherige Darstellung im FNP	Grünfläche/ Sportfläche
Geplante Nutzung	Grünfläche mit Zweckbestimmungen Sportplatz
Rechtsstand	Außenbereich – B-Plan erforderlich

### Städtebauliche Rahmenbedingungen

#### Lage im Siedlungskörper

Die Fläche befindet sich südlich des Siedlungskörpers und grenzt im Norden über das DRK Gelände am die Woogstraße und die dahinterliegende Grünfläche und Wohnbebauung an. Nordwestlich befindet sich eine Grünfläche mit Badeweiher. Südlich befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Westlich davon sind Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sport auf heutigen landwirtschaftlichen Flächen geplant.

#### Erschließung/Anbindung

Das Gebiet ist über Anschlüsse an die Woogstraße zu erschließen. Dazu sind vorhandene Wirtschaftswege zu ertüchtigen.

#### Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist bedarfsgerecht herzustellen.

#### Lärmschutz/Immissionen

Die Nutzung der Sportanlagen ist mit Emissionen verbunden. Bei der weiteren Planung sind Immissionen an der nächstgelegenen Wohnbebauung zu untersuchen. Aufgrund der großen Abstände und der möglichen Maßnahmen wird mit nicht erheblichen Immissionsbelastungen gerechnet. Die Details sind in der nachfolgenden Planung nachzuweisen.

### Übergeordnete Pläne und Fachgesetze/-planungen

#### Ziele des LEP IV/ERP:

- Keine Ziele der Grundsatzzuweisung

Die Fachplanungen sind zu berücksichtigen und ggf. geeignete Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Fachbehörde/ Fachplanung zu ergreifen:

<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Regionalplan: Die Fläche liegt im Vorranggebiet Natur und Landschaft und im Vorranggebiet Regionaler Grünzug (Ziele)</li> <li>▪ Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Pfälzische Rheinauen</li> <li>▪ Fläche liegt im hochwassergefährdeten Gebiet (HQ 100), das bei Versagen der Hochwasser-schutzanlagen überflutet wird.</li> </ul>	
Schutzgut	Zustand/Vorbelastung
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Fläche gehört zum Grundwasserkörper des Rehbachs mit einer mittleren bis sehr hohen Grundwasserergiebigkeit. Der Grundwasserflurabstand ist geringer als 10 m und sollte auf nachfolgender Planungsebene Beachtung finden.</li> <li>▪ Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.</li> </ul>
<b>Fläche/Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Versiegelung von Böden mit hohem und kleinflächig sehr hohem Ertragspotenzial. Bodentypen: Auengley und Pelosol-Gley.</li> </ul>
<b>Klima/Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Ackerflächen sind Kaltluftproduktionsfläche von geringer bis mittlerer Bedeutung ohne besondere Kaltluftleitbahn. Die Gehölzbestände entlang der Straße haben eine mittlere Bedeutung für die Frischluftproduktion.</li> </ul>
<b>Arten/Biotope</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Ackerflächen sind geringwertiger Bedeutung, die schmale strukturreiche Grünanlage im Norden und Osten ist von mittelwertiger Bedeutung. Gemäß Landschaftsrahmenplan ist der Bereich großräumig als sehr bedeutende Fläche des regionalen Biotopverbunds ausgewiesen. Habitatfunktion für geschützte Arten vorhanden. Sehr hohes Konfliktpotenzial durch Überplanung bedeutsamer Biotopverbundflächen.</li> </ul>
<b>Landschaftsbild</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das geplante Sportzentrum liegt innerhalb der Altaue bei Neuhofen, die eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild aufweist. Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Durch die Dreifeldsporthalle ist eine geringe bis mittlere Beeinträchtigung zu erwarten.</li> </ul>
<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Baufeldfreimachung und Bau außerhalb der Brutzeiten oder ökologische Baubegleitung hinsichtlich von Boden- und Gehölzbrütern</li> <li>▪ Eingrünung des neuen Siedlungsrandes</li> <li>▪ Erhalt der randlichen Gehölze, soweit mit der Planung vereinbar</li> <li>▪ Versickerung von Niederschlagswasser</li> </ul>
<b>Kompensationsbedarf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Boden: Gemäß Vorentwurf des Bebauungsplans werden ca. 0,6 ha neu versiegelt. Als Ausgleich sind entweder Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 oder Aufwertungsmaßnahmen mindestens im Verhältnis 1:1 vorzunehmen.</li> <li>▪ Biotopverlust: Der Verlust von Teilflächen der Grünanlage kann z.B. durch Neuanlage von Hecken/ Baumreihen ausgeglichen werden. Der Flächenausgleich sollte mindestens im Verhältnis 1:1 erfolgen, muss im Detail jedoch auf nachfolgender Planungsebene ermittelt werden. Der Verlust sehr hochwertiger Biotopverbundflächen kann in Abstimmung mit dem Regionalverband Rhein-Neckar durch Aufwertung von Biotoptypen im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden.</li> </ul>

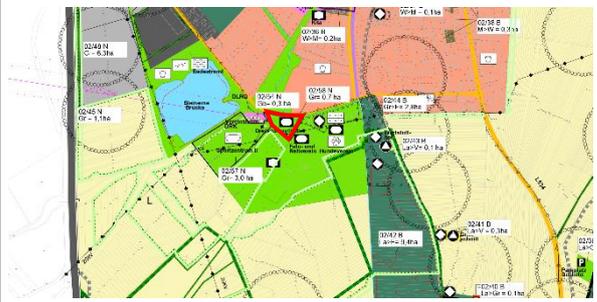


	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Artenschutzrechtliche Konflikte können nicht ausgeschlossen werden und müssen auf nachfolgender Ebene im Detail geprüft werden. Ggf. sind vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.</li></ul>
<b>Gesamtbeurteilung</b>	Je nach Konfliktpotential sind Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im Detail abgeprüft werden müssen. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben <i>keine erheblichen</i> Auswirkungen.

**Tab. 77: Steckbrief zur geplanten Neuausweisung „Sportzentrum II“ in der OG Neuhofen**

**Fläche 02/58 – Sportzentrum II (Dreifeldsporthalle)**

Luftbild, künftige Flächennutzungsplandarstellung sowie Eigene Aufnahmen o. M.



**Grunddaten**

Gebietsgröße	0,7 ha
Vorhandene Nutzung	Fettwiese, Hecke
Bisherige Darstellung im FNP	Grünfläche/ Sportfläche
Geplante Nutzung	Grünfläche mit Zweckbestimmungen Dreifeldsport- halle
Rechtsstand	Außenbereich – B-Plan erforderlich

**Städtebauliche Rahmenbedingungen**

Lage im Siedlungskörper

Die Fläche befindet sich südlich des Siedlungskörpers und grenzt im Westen an das DRK Gelände und die Woogstraße und die dahinterliegende Grünfläche und Wohnbebauung an. Östlich befindet sich eine Kleingartenanlage und die Gebäude eines Reitervereins. Südlich davon sind Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sport auf heutigen landwirtschaftlichen Flächen geplant.

Erschließung/Anbindung

Das Gebiet ist über Anschlüsse an die Woogstraße zu erschließen. Dazu sind vorhandene Wirtschaftswege zu ertüchtigen.

Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist bedarfsgerecht herzustellen.

Lärmschutz/Immissionen

Die Nutzung der Sportanlagen ist mit Emissionen verbunden. Bei der weiteren Planung sind Immissionen an der nächstgelegenen Wohnbebauung zu untersuchen. Aufgrund der großen Abstände und der möglichen Maßnahmen wird mit nicht erheblichen Immissionsbelastungen gerechnet. Die Details sind in der nachfolgenden Planung nachzuweisen.

**Übergeordnete Pläne und Fachgesetze/-planungen**

Die Fachplanungen sind zu berücksichtigen und ggf. geeignete Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit

der Fachbehörde/ Fachplanung zu ergreifen:

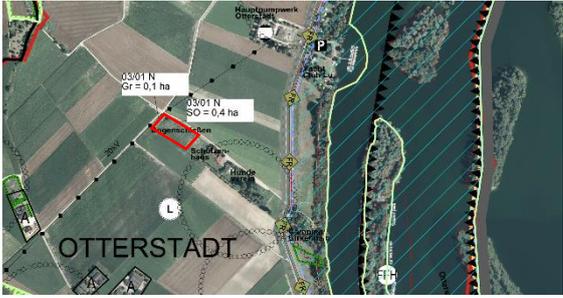
- Das Gebiet wird von einer 20 KV -Elektrofreileitung durchquert.

<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Fläche grenzt an Bereiche mit bekannten Bodendenkmälern nach BbgDSchG.</li> <li>▪ Die Fläche tangiert die regionalplanerischen Ziele der Grünzäsur</li> <li>▪ Die Fläche tangiert die regionalplanerischen Ziele des Vorranggebietes für Landwirtschaft</li> </ul>	
Schutzgut	Zustand/Vorbelastung
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Fläche gehört zum Grundwasserkörper des Rehbachs mit einer mittleren bis sehr hohen Grundwasserergiebigkeit. Der Grundwasserflurabstand ist geringer als 10 m und sollte auf nachfolgender Planungsebene Beachtung finden.</li> <li>▪ Der Erlenbruchgraben quert die Baufläche im Nordosten.</li> </ul>
<b>Fläche/Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Versiegelung von Boden mit hohem Ertragspotenzial. Bodentyp: Auengley.</li> </ul>
<b>Klima/Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind Kaltluftproduktionsflächen von geringer bis mittlerer Bedeutung ohne besondere Kaltluftleitbahn.</li> </ul>
<b>Artenschutz/Biotope</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Fettwiesen und die Hecke sind von mittelwertiger Bedeutung. Gemäß Landschaftsrahmenplan ist der Bereich großräumig als sehr bedeutende Fläche des regionalen Biotopverbunds ausgewiesen. Habitatfunktion für geschützte Arten sind vorhanden. Sehr hohes Konfliktpotenzial durch Überplanung bedeutsamer Biotopverbundflächen.</li> </ul>
<b>Landschaftsbild</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das geplante Sportzentrum liegt innerhalb der Altaue bei Neuhofen, die eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild aufweist. Die Fläche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Durch die Dreifeldsporthalle ist eine geringe bis mittlere Beeinträchtigung zu erwarten.</li> </ul>
<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Baufeldfreimachung und Bau außerhalb der Brutzeiten oder ökologische Baubegleitung hinsichtlich von Boden- und Gehölzbrütern.</li> <li>▪ Erhalt der randlichen Gehölze, soweit mit der Planung vereinbar</li> <li>▪ Eingrünung des neuen Siedlungsrandes</li> <li>▪ Versickerung von Niederschlagswasser</li> </ul>
<b>Kompensationsbedarf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Boden: Gemäß Vorentwurfsplanung werden ca. 0,4 ha neu versiegelt. Als Ausgleich sind entweder Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 oder Aufwertungsmaßnahmen mindestens im Verhältnis 1:1 vorzunehmen.</li> <li>▪ Biotopverlust: Der Verlust von Fettwiesen kann z.B. durch Neuanlage von Baumpflanzungen ausgeglichen werden. Der konkrete Ausgleichsbedarf muss im Detail auf nachfolgender Planungsebene ermittelt werden. Der Verlust sehr hochwertiger Biotopverbundflächen kann in Abstimmung mit dem Regionalverband Rhein-Neckar durch Aufwertung von Biototypen im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden.</li> <li>▪ Artenschutzrechtliche Konflikte können nicht ausgeschlossen werden und müssen auf nachfolgender Ebene im Detail geprüft werden. Ggf. sind vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen zu ergreifen</li> </ul>

<b>Gesamtbeurteilung</b>	Je nach Konfliktpotential sind Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im Detail abgeprüft werden müssen. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Auswirkungen.
--------------------------	--

**Tab. 78: Steckbrief zur geplanten Neuausweisung „Sportzentrum II“ in der OG Neuhofen**

## 2.1.11. Otterstadt

Fläche 03/01 –Erweiterung Schützenhaus	
Luftbild, künftige Flächennutzungsplandarstellung o. M.	
	
Grunddaten	
Gebietsgröße	0,5 ha
Vorhandene Nutzung	Landwirtschaftliche Fläche, Grünfläche
Bisherige Darstellung im FNP	Landwirtschaftliche Fläche, Grünfläche
Geplante Nutzung	Sonderbaufläche Bogenschießen, Grünfläche
Mögliche Wohneinheiten	-
Rechtsstand	Außenbereich – B-Plan erforderlich
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
<u>Lage im Siedlungskörper</u>	
<p>Die Fläche befindet sich nördlich, ca. 550 m von der Ortslage entfernt. Sie schließt an die bereits bestehende Sonderbaufläche des Schützenvereins an. In Richtung Südosten, in einer Entfernung von etwa 300 m, befindet sich der Campingplatz Birkenhain. Ansonsten wird die Fläche allseits von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. An der nördlichen Grenze befindet sich ein zu erhaltendes geschütztes Biotop. Die Erweiterung der Sonderbaufläche ist als Wiese für Bogenschießen vorgesehen. Das nördlich angrenzende, geschützte Biotop, ist in eine Grünfläche eingebettet.</p>	
<u>Erschließung/Anbindung</u>	
<p>Das Gebiet wird derzeit über einen Wirtschaftsweg erschlossen. Eine innere Erschließung ist nicht herzustellen.</p>	
<u>Ver- und Entsorgung</u>	
<p>Das Gebiet kann an das vorhandene örtliche Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen werden.</p>	
<u>Lärmschutz/Immissionen</u>	
<p>Die Umgebung besteht überwiegend aus landwirtschaftlichen Flächen. Südöstlich grenzt der bestehende Schützen- und Hundeverein an. Etwa 300 m weiter, befindet sich ein Campingplatz. Aufgrund der Lage im Außenbereich sowie der bereits vorhandenen Nutzung (Hunde- und Schützenverein) sind keine potentiellen Lärmquellen zu erwarten.</p>	

Übergeordnete Pläne und Fachgesetze/-planungen	
<p>Ziele des LEP IV/ERP:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorranggebiet Grundwasserschutz</li> </ul> <p>Die Fachplanungen sind zu berücksichtigen und ggf. geeignete Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Fachbehörde/ Fachplanung zu ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ziele des LEP IV/ERP: Regionaler Grünzug, Vorranggebiet Grundwasserschutz</li> <li>▪ Landschaftsschutzgebiet Pfälzische Rheinauen</li> <li>▪ Fläche liegt im hochwassergefährdeten Gebiet (HQ extrem)</li> </ul>	
Schutzgut	Zustand/Vorbelastung
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Fläche gehört zum Grundwasserkörper des Rheins mit einer mittleren bis sehr hohen Grundwasserergiebigkeit. Der Grundwasserflurabstand ist geringer als 10 m und sollte auf nachfolgender Planungsebene Beachtung finden.</li> <li>▪ Keine Oberflächengewässer vorhanden.</li> </ul>
<b>Fläche/Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Versiegelung von Böden mit hohem Ertragspotenzial. Der überwiegende Teil der Fläche besteht aus Auengley, lediglich am Rande der Fläche, entlang des nördlichen Weges, ist (Norm-) Tschernitza vorhanden.</li> </ul>
<b>Klima/Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Flächen sind Kaltluftproduktionsflächen mit geringem Gefälle (&lt;1°) von geringer bis mittlerer Bedeutung ohne besondere Kaltluftleitbahn.</li> </ul>
<b>Arten/Biotope</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Im südöstlichen Bereich ist eine Grünanlage (Rasenplatz) vorhanden, die im nordöstlichen Bereich durch einen Rain zum Weg hin abgegrenzt wird (beide geringe Wertigkeitstufe). Im mittleren sowie südwestlichen Bereich sind vereinzelt Röhrichtbestände, die von einer feuchten, flächenhaften Hochstaudenflur umgeben sind. Im nördlichen Bereich sind Heckenstrukturen am Wegesrand vorhanden. Habitatfunktion für geschützte Arten vorhanden. Biotopverbundfunktion vorhanden. Mittleres bis hohes Konfliktpotenzial durch den Verlust der Heckenstrukturen (mittelwertig), der Hochstaudenflur (mittelwertig) sowie der Röhrichtbestände (überwiegend hochwertig).</li> </ul>
<b>Landschaftsbild</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Gebiet liegt innerhalb der Agrarfläche der Altaue nördlich von Otterstadt, die eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild aufweist. Die Landschaftsbildeinheit hat eine besondere Bedeutung für die Naherholung durch Siedlungsnähe, vorhandene Wegeverbindungen und eine ausgeprägte Erholungsinfrastruktur. Durch die Bebauung ist eine geringe bis mittlere Beeinträchtigung zu erwarten. Die Einbindung in die freie Landschaft ist zu beachten.</li> </ul>
<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Baufeldfreimachung und Bau außerhalb der Brutzeiten oder ökologische Baubegleitung hinsichtlich von Bodenbrütern und Gehölzbrütern</li> <li>▪ Eingrünung des neuen Siedlungsrandes</li> <li>▪ Erhalt der Hecken und der Biotopstrukturen soweit mit der Planung vereinbar</li> <li>▪ Versickerung von Niederschlagswasser</li> </ul>
<b>Kompensationsbedarf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Boden: Bei einer max. zulässigen GRZ von 0,8 gemäß Nutzungsart (§17 BauNVO) werden max. 0,4 ha versiegelt. Als Ausgleich sind entweder Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 oder Aufwertungsmaßnahmen mindestens im Verhältnis 1:1 vorzunehmen.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Biotopverlust: Der Verlust der Heckenstruktur, der Hochstaudenflur sowie der Röhrichtbestände kann z.B. durch Aufwertung anderer, ähnlicher Gebiete oder durch Neuanlage von Hecken, Hochstaudenfluren und/ oder Röhrichtbeständen ausgeglichen werden. Diese sollte mindestens im Verhältnis 1:1 erfolgen, muss im Detail jedoch auf nachfolgender Planungsebene ermittelt werden.</li> <li>▪ Artenschutzrechtliche Konflikte können nicht ausgeschlossen werden und müssen auf nachfolgender Ebene im Detail geprüft werden. Ggf. sind vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.</li> </ul>
<p><b>Gesamtbeurteilung</b></p>	<p>Mit der Neuplanung soll die bereits vorhandene Sonderbaufläche nach Nordwesten erweitert werden. Der Standort ist bereits durch die bestehende Nutzung vorgeprägt und bietet die entsprechenden Standortvoraussetzungen. Insgesamt kann von einem <b>mittleren Konfliktpotenzial</b> ausgegangen werden. Entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im Detail zu treffen. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben jedoch keine erheblichen Auswirkungen.</p>

**Tab. 79: Steckbrief zur geplanten Neuausweisung „Erweiterung Schützenhaus“ in der OG Otterstadt**

## Fläche 03/09 – Kurze Schlittweggewanne

### Luftbild, künftige Flächennutzungsplandarstellung sowie Eigene Aufnahmen o. M.



### Grunddaten

Gebietsgröße	3,0 ha
Vorhandene Nutzung	Intensiv bewirtschafteter Acker
Bisherige Darstellung im FNP	Landwirtschaftliche Fläche
Geplante Nutzung	Wohnbaufläche
Mögliche Wohneinheiten	Bei einer Dichte von 15 WE/ha sind für 100% Nettowohnbauland ca. 45 Wohneinheiten möglich
Rechtsstand	Außenbereich – B-Plan erforderlich

### Städtebauliche Rahmenbedingungen

#### Lage im Siedlungskörper

Die Fläche befindet sich im westlichen Bereich des Siedlungskörpers und grenzt im Norden an den Friedhof, im Osten an die Verkehrsfläche der Römerstraße und bestehende Wohnbebauung sowie im Süden und Westen an landwirtschaftliche Flächen an.

#### Erschließung/Anbindung

Das Gebiet ist noch nicht erschlossen. Eine Verkehrsanbindung über die östlich verlaufende Römerstraße ist ohne weiteres möglich, da zwei Anknüpfungspunkte bei der Entwicklung des Baugebiets im Osten bereits für eine mögliche Entwicklung nach Westen hin vorgesehen sind. Eine innere Erschließung ist zur optimalen Ausnutzung der Fläche notwendig. Die nächste Bushaltestelle (Mannheimer Straße) ist in einer Entfernung von ca. 350 m fußläufig erreichbar.

Die geplante Wohnbaufläche knüpft an bestehende Wohnbauflächen an und wird den Siedlungskörper nach Westen hin abrunden. Sie ist die logische Fortführung für eine Entwicklung des Siedlungskörpers nach Westen, zumal dies eine Fläche betrifft, die nicht im hochwassergefährdeten Bereich liegt. Aus städtebaulicher Sicht ist eine zusätzliche Zersiedelung des Siedlungskörpers nicht zu erwarten.

#### Ver- und Entsorgung

Das Gebiet muss an das vorhandene örtliche Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen werden.

#### Lärmschutz/Immissionen

Die Umgebung besteht aus vorhandener Wohnbebauung, dem Friedhof sowie landwirtschaftlichen Flächen. Im Westen befindet sich in ca. 100 m Entfernung ein Aussiedlerhof mit einem Großhandel für Obst, Gemüse und Kartoffeln, weshalb Immissionen nicht ausgeschlossen werden können. Auf-

grund des Abstands ist jedoch nicht von erheblich störenden Immissionen auszugehen. Dies ist allerdings auf Ebene des Bebauungsplanes genauer zu untersuchen und gegebenenfalls durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

### Übergeordnete Pläne und Fachgesetze/-planungen

Ziele des LEP IV/ERP:

- Fläche liegt zum Teil in einer Grünzäsur
- Fläche liegt zum Teil im Vorranggebiet für Landwirtschaft

Die Fachplanungen sind zu berücksichtigen und ggf. geeignete Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Fachbehörde/ Fachplanung zu ergreifen:

- Das Gebiet wird von einer 20 KV -Elektrofreileitung durchquert.
- Die Fläche liegt im HQ 100 Gebiet (100-jährliches Hochwasser)
- Die Fläche grenzt an Bereiche mit bekannten Bodendenkmälern nach BbgDSchG.
- Die Fläche tangiert die regionalplanerischen Ziele der Grünzäsur
- Die Fläche tangiert die regionalplanerischen Ziele des Vorranggebietes für Landwirtschaft

Schutzgut	Zustand/Vorbelastung
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Fläche gehört zum Grundwasserkörper des Rhein mit einer mittleren bis sehr hohen Grundwasserergiebigkeit. Der Grundwasserflurabstand ist geringer als 10 m und sollte auf nachfolgender Planungsebene Beachtung finden.</li> <li>▪ Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.</li> </ul>
<b>Fläche/Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Versiegelung von Böden mit hohem und sehr hohem Ertragspotenzial. Bodentypen: Braunerde-Parabraunerde und Pararendzina.</li> </ul>
<b>Klima/Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Ackerflächen sind Kaltluftproduktionsfläche von geringer bis mittlerer Bedeutung ohne besondere Kaltluftleitbahn.</li> </ul>
<b>Arten/Biotope</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ackerflächen von geringer Bedeutung, am östlichen Rand Baumreihe und Einzelbäume von mittlerer Bedeutung. Habitatfunktion für geschützte Arten vorhanden. Biotopverbundfunktion vorhanden. Geringes bis mittleres Konfliktpotenzial durch Verlust von Ackerflächen und ggf. Einzelbäumen.</li> </ul>
<b>Landschaftsbild</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Gebiet liegt innerhalb der zusammenhängenden, großflächigen Ackerfluren der Frankenthaler Niederterrasse, die eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild aufweisen. Es besteht keine besondere Erholungsfunktion. Durch die Bebauung ist eine geringe bis mittlere Beeinträchtigung zu erwarten. Der Übergang zur angrenzenden Offenlandschaft ist zu beachten.</li> </ul>
<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Baufeldfreimachung und Bau außerhalb der Brutzeiten oder ökologische Baubegleitung hinsichtlich von Bodenbrütern und Gehölzbrütern</li> <li>▪ Eingrünung des neuen Siedlungsrandes</li> <li>▪ Erhalt der Baumreihe und der Einzelbäume, soweit dies mit der Planung vereinbar ist</li> </ul>
<b>Kompensationsbedarf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Boden: Bei einer max. zulässigen GRZ von 0,4 gemäß Nutzungsart (§ 17 BauNVO) plus 50% Überschreitung durch Nebenanlagen (§ 19 BauNVO) werden max. 1,8 ha versiegelt. Als Ausgleich sind entweder Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 oder Aufwertungsmaßnahmen mindestens im Verhältnis 1:1 vorzunehmen</li> <li>▪ Biotopverlust: Der Verlust von Ackerfläche und ggf. von Gehölzbeständen kann z.B. durch Aufwertung anderer Ackerflächen oder durch Neu-</li> </ul>

	<p>anlage von Hecken ausgeglichen werden. Diese sollte mindestens im Verhältnis 1:1 erfolgen, muss im Detail jedoch auf nachfolgender Planungsebene ermittelt werden</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Artenschutzrechtliche Konflikte können nicht ausgeschlossen werden und müssen auf nachfolgender Ebene im Detail geprüft werden. Ggf. sind vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen zu ergreifen</li></ul>
<b>Gesamtbeurteilung</b>	<p>Je nach Konfliktpotential sind Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im Detail abgeprüft werden müssen. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben <i>keine erheblichen</i> Auswirkungen.</p>

**Tab. 80: Steckbrief zur geplanten Neuausweisung „Kurze Schlittweggewanne“ in der OG Otterstadt**

## 2.1.12. Waldsee

Fläche 04/04 – Fahrgärten	
Luftbild, künftige Flächennutzungsplandarstellung sowie Eigene Aufnahmen o. M.	
Grunddaten	
Gebietsgröße	3,8 ha
Vorhandene Nutzung	Landwirtschaftliche Fläche
Bisherige Darstellung im FNP	Landwirtschaftliche Fläche
Geplante Nutzung	Gewerbliche Baufläche
Mögliche Wohneinheiten	-
Rechtsstand	Außenbereich – B-Plan erforderlich
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
<u>Lage im Siedlungskörper</u>	
<p>Die Fläche befindet sich im nordöstlichen Bereich des Siedlungskörpers und grenzt im Norden-Nordosten an das bestehende Gewerbegebiet, im Osten an die Mörschstraße, im Süden an Grünflächen und im Westen an landwirtschaftlich genutzte Grünflächen.</p>	
<u>Erschließung/Anbindung</u>	
<p>Das Gebiet ist noch nicht erschlossen. Eine Verkehrsanbindung sollte über die östlich gelegene Mörschstraße erfolgen, muss jedoch durch einen Anknüpfungspunkt erstmals zugänglich gemacht werden. Eine Zufahrt von Norden über die Straße In den Fahrgärten wäre denkbar, allerdings ist die Umsetzung erst auf nachfolgender Planungsebene zu prüfen. Eine innere Erschließung ist aufgrund der Flächengröße notwendig.</p> <p>Das Gebiet hat über die L533 einen Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz. Die Aus- und Abfahrt zur B9 befindet sich in ca. 2 km Entfernung. Der Verkehr wäre über die Schlichtstraße auf die L533 abzuleiten, wodurch kein innerörtlicher Verkehr verursacht wird.</p>	
<u>Ver- und Entsorgung</u>	
<p>Das Gebiet muss an das vorhandene örtliche Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen werden.</p>	
<u>Lärmschutz/Immissionen</u>	
<p>Die Umgebung besteht aus vorhandenem Gewerbe, gärtnerisch genutzten landwirtschaftlichen Flächen sowie Verkehrsflächen. Für das Gebiet sind im Wesentlichen Immissionsbelastungen durch das angrenzende Gewerbegebiet zu erwarten. Für die Bebauung im Süden und Westen sind Mindestabstände von ca. 100 m eingehalten. Darüber hinaus gehende Schutzvorkehrungen müssen auf nachfolgender Planungsebene ggf. geprüft und umgesetzt werden.</p>	

Übergeordnete Pläne und Fachgesetze/-planungen	
<p>Ziele des LEP IV/ERP:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fläche liegt zum Teil in einem regionalen Grünzug</li> <li>▪ Fläche liegt zum Teil im Vorranggebiet für Grundwasserschutz</li> </ul> <p>Die Fachplanungen sind zu berücksichtigen und ggf. geeignete Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Fachbehörde/ Fachplanung zu ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Fläche liegt im HQ 100 Gebiet</li> <li>▪ Beinhaltet Bereiche mit bekannten Bodendenkmälern nach BbgDSchG.</li> <li>▪ Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet</li> </ul>	
Schutzgut	Zustand/Vorbelastung
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Fläche gehört zum Grundwasserkörper Rhein mit einer mittleren bis sehr hohen Grundwasserergiebigkeit. Der Grundwasserflurabstand ist geringer als 10 m und sollte auf nachfolgender Planungsebene Beachtung finden.</li> <li>▪ Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.</li> </ul>
<b>Fläche/Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Versiegelung von Böden mit hohem Ertragspotenzial. Bodentypen: Kalktschernosem und Humuspelisol. Der Kalktschernosem ist als kultur- und naturhistorisch bedeutsamer Boden ausgewiesen.</li> </ul>
<b>Klima/Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Ackerflächen sind Kaltluftproduktionsfläche von geringer bis mittlerer Bedeutung.</li> </ul>
<b>Arten/Biotope</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ackerflächen von geringer Bedeutung. Habitatfunktion für geschützte Arten vorhanden. Biotopverbundfunktion vorhanden. Geringes Konfliktpotenzial durch Verlust von Ackerflächen.</li> </ul>
<b>Landschaftsbild</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Gebiet liegt in der Agrarfläche der Altaue nordöstlich von Waldsee, die eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild aufweist. Es besteht keine besondere Erholungsfunktion. Durch die Bebauung ist eine geringe bis mittlere Beeinträchtigung zu erwarten. Der Übergang zur angrenzenden Offenlandschaft ist zu beachten.</li> </ul>
<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Baufeldfreimachung und Bau außerhalb der Brutzeiten oder ökologische Baubegleitung hinsichtlich von Bodenbrütern und Gehölzbrütern</li> <li>▪ Eingrünung des geplanten Gewerbegebietes</li> <li>▪ Versickerung von Niederschlagswasser</li> </ul>
<b>Kompensationsbedarf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Boden: Bei einer max. zulässigen GRZ von 0,8 gemäß Nutzungsart (§17 BauNVO) werden max. 3 ha versiegelt. Als Ausgleich sind entweder Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 oder andere Aufwertungsmaßnahmen mindestens im Verhältnis 1:1 vorzunehmen.</li> <li>▪ Biotopverlust: Der Verlust von Ackerfläche kann z.B. durch Aufwertung anderer Ackerflächen ausgeglichen werden. Der Flächenausgleich sollte mindestens im Verhältnis 1:1 erfolgen, muss im Detail jedoch auf nachfolgender Planungsebene ermittelt werden.</li> <li>▪ Artenschutzrechtliche Konflikte können nicht ausgeschlossen werden und müssen auf nachfolgender Ebene im Detail geprüft werden. Ggf. sind vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen zu ergreifen</li> </ul>

<b>Gesamtbeurteilung</b>	Je nach Konfliktpotential sind Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im Detail abgeprüft werden müssen. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben <i>keine erheblichen</i> Auswirkungen.
--------------------------	---

**Tab. 81: Steckbrief zur geplanten Neuausweisung „Fahrgärten“ in der OG Waldsee**

**Fläche 04/27 – Westlicher Ortsrand**

**Luftbild, künftige Flächennutzungsplandarstellung sowie Eigene Aufnahmen o. M.**



**Grunddaten**

Gebietsgröße	8,2 ha
Vorhandene Nutzung	Intensiv bewirtschafteter Acker
Bisherige Darstellung im FNP	Landwirtschaftliche Fläche
Geplante Nutzung	Wohnbaufläche
Mögliche Wohneinheiten	Bei einer Dichte von 15 WE/ha sind für 100% Nettowohnbauland ca. 123 Wohneinheiten möglich
Rechtsstand	Außenbereich – B-Plan erforderlich

**Städtebauliche Rahmenbedingungen**

Lage im Siedlungskörper

Die Fläche befindet sich im westlichen Bereich des Siedlungskörpers und grenzt im Norden an die L533 sowie im Süden an die K30 (Schifferstaderstraße). Im Westen schließt das Plangebiet an intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen und im Osten an die Ortslage an.

Erschließung/Anbindung

Das Gebiet ist noch nicht erschlossen. Eine Verkehrsanbindung kann von Osten her über den Ransweg bzw. über die Lerchenstraße erfolgen. Des Weiteren ist die Schließung der Lücke der Ortsumfahrung zwischen L533 und K30 möglich, weshalb etwaige Baugrundstücke auch von Westen her erschlossen werden können. Eine innere Erschließung ist aufgrund der Flächengröße zwingend notwendig. Durch die unmittelbare Nähe der B9 (<200m) hat das Gebiet einen optimalen Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz, wodurch eine Zunahme des innerörtlichen Verkehrs zum größten Teil ausgeschlossen werden kann.

Ver- und Entsorgung

Das Gebiet muss an das vorhandene örtliche Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen werden. Eine 20KV-Elektrofreileitung befindet sich westlich in ca. 700 m Entfernung sowie eine im Norden unterirdisch verlaufende 20KV Leitung, welche an das Gebiet angrenzt.

Lärmschutz/Immissionen

Die Umgebung besteht aus vorhandener Wohnbebauung und landwirtschaftlich genutzter Flächen. Für das Gebiet sind im Wesentlichen Immissionsbelastungen durch eine mögliche Ortsumfahrung zu erwarten. Erforderliche Schutzvorkehrungen müssen auf nachfolgender Planungsebene ggf. geprüft und umgesetzt werden.

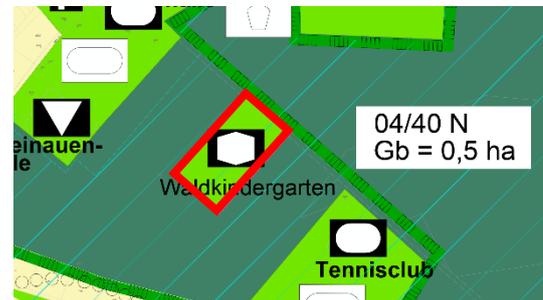
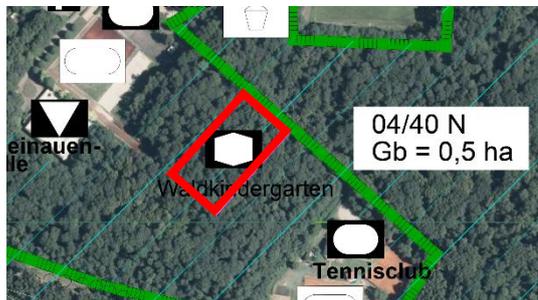
Übergeordnete Pläne und Fachgesetze/-planungen	
<p>Ziele des LEP IV/ERP:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fläche liegt zum Teil in einem regionalen Grünzug</li> <li>▪ Fläche liegt zum Teil im Vorranggebiet für Grundwasserschutz</li> </ul> <p>Die Fachplanungen sind zu berücksichtigen und ggf. geeignete Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Fachbehörde/ Fachplanung zu ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Fläche tangiert die regionalplanerischen Ziele Regionaler Grünzug</li> <li>▪ Die Fläche tangiert die regionalplanerischen Ziele des Vorranggebietes für Grundwasserschutz</li> <li>▪ Die Fläche grenzt an Bereiche mit bekannten Bodendenkmälern nach BbgDSchG.</li> </ul>	
Schutzgut	Zustand/Vorbelastung
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Fläche gehört zum Grundwasserkörper des Rehbachs mit einer mittleren bis sehr hohen Grundwasserergiebigkeit. Der Grundwasserflurabstand ist geringer als 10 m und sollte auf nachfolgender Planungsebene Beachtung finden.</li> <li>▪ Oberflächengewässer sind nicht vorzufinden.</li> </ul>
<b>Fläche/Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Versiegelung von Böden mit hohem Ertragspotenzial. Bodentyp: Braunerde-Parabraunerde.</li> </ul>
<b>Klima/Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Ackerflächen sind Kaltluftproduktionsfläche von geringer bis mittlerer Bedeutung ohne besondere Kaltluftleitbahn. Die Streuobstwiese und die Fettwiese im mittleren Osten der Fläche weisen eine geringe bis mittlere Bedeutung für die Frischluftproduktion auf.</li> </ul>
<b>Arten/Biotope</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ackerflächen von geringer Bedeutung; Derzeitiger Ortsrand wird von einem Band aus Gehölzen, Streuobstwiese und Grünland gesäumt, das von mittelwertiger Bedeutung ist. Habitatfunktion für geschützte Arten vorhanden. Biotopverbundfunktion vorhanden, als Gebiet für die Biotopvernetzung vorgesehen: Anlage von Säumen und Gehölzen. Mittleres, teilweise auch geringes Konfliktpotenzial durch Verlust wertvoller Ortsrandeingrünung sowie Verlust von Ackerflächen.</li> </ul>
<b>Landschaftsbild</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Gebiet liegt am östlichen Rand der Agrarfläche der Frankenthaler Niederterrasse, die eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild aufweist. Eine Vorbelastung besteht durch die nördlich angrenzende Landstraße L533. Durch die Bebauung ist eine mittlere bis höhere Beeinträchtigung zu erwarten, da eine intakte Ortsrandeingrünung verloren geht. Siedlungsrandlage.</li> </ul>
<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Baufeldfreimachung und Bau außerhalb der Brutzeiten oder ökologische Baubegleitung hinsichtlich von Bodenbrütern und Gehölzbrütern</li> <li>▪ Eingrünung des zukünftigen Siedlungsrandes</li> <li>▪ Weitgehender Erhalt der derzeitigen Ortsrandeingrünung aus Streuobstwiesen, Gehölzen und Grünland als zukünftige innerörtliche Freiflächen, soweit mit der Planung vereinbar</li> <li>▪ Versickerung von Niederschlagswasser</li> </ul>
<b>Kompensationsbedarf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Boden: Bei einer max. zulässigen GRZ von 0,4 gemäß Nutzungsart (§17 BauNVO) plus 50 % Überschreitung durch Nebenanlagen (§19 BauNVO) werden max. 4,9 ha versiegelt. Als Ausgleich sind entweder Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 oder Aufwertungsmaßnahmen mindestens im Verhältnis 1:1 vorzunehmen.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Biotopverlust: Der Verlust von Streuobst, Wiesen und Gehölzen kann z.B. durch Anlage gleichartiger Biotope entlang des neuen Ortsrandes ausgeglichen werden. Der Verlust von Ackerflächen kann z.B. durch Aufwertung anderer Ackerflächen kompensiert werden. Der Flächenausgleich sollte mindestens im Verhältnis 1:1 erfolgen, muss im Detail jedoch auf nachfolgender Planungsebene ermittelt werden.</li><li>▪ Artenschutzrechtliche Konflikte können nicht ausgeschlossen werden und müssen auf nachfolgender Ebene im Detail geprüft werden. Ggf. sind vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen zu ergreifen</li></ul>
<b>Gesamtbeurteilung</b>	Je nach Konfliktpotential sind Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im Detail abgeprüft werden müssen. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben <i>keine erheblichen</i> Auswirkungen.

Tab. 82: Steckbrief zur geplanten Neuausweisung „Westlicher Ortsrand“ in der OG Waldsee

## Fläche 04/40 – Waldkindergarten

Luftbild, künftige Flächennutzungsplandarstellung sowie Eigene Aufnahmen o. M.



### Grunddaten

Gebietsgröße	0,5 ha
Vorhandene Nutzung	Waldfläche
Bisherige Darstellung im FNP	Waldfläche
Geplante Nutzung	Gemeinbedarfsfläche, Waldkindergarten
Mögliche Wohneinheiten	-
Rechtsstand	Außenbereich – B-Plan erforderlich

### Städtebauliche Rahmenbedingungen

#### Lage im Siedlungskörper

Die Fläche befindet sich ca. 300 m östlich der Ortslage innerhalb einer Waldfläche. Die geplante Fläche befindet sich südlich der Wörthstraße zwischen dem Tennisclub und der Rheinauenhalle. Die Anlagen für den Waldkindergarten sind innerhalb des Waldes geplant.

#### Erschließung/Anbindung

Das Gebiet ist noch nicht erschlossen. Die erforderliche Erschließung kann ohne weiteres durch die Ertüchtigung der Wörthstraße erfolgen.

#### Ver- und Entsorgung

Die erforderliche Ver- und Entsorgung ist bedarfsgerecht herzustellen.

#### Lärmschutz/Immissionen

Aus dem Betrieb des Waldkindergartens sind Immissionsbelastungen auf die Umgebung nicht zu erwarten.

### Übergeordnete Pläne und Fachgesetze/-planungen

Ziele des LEP IV/ERP:

- Fläche liegt zum Teil in einem regionalen Grünzug
- Fläche liegt zum Teil im Vorranggebiet für Grundwasserschutz

Die Fachplanungen sind zu berücksichtigen und ggf. geeignete Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Fachbehörde/ Fachplanung zu ergreifen:

- Die Fläche tangiert die regionalplanerischen Ziele Regionaler Grünzug
- Die Fläche tangiert die regionalplanerischen Ziele des Vorranggebietes für Grundwasserschutz
- Die Fläche grenzt an Bereiche mit bekannten Bodendenkmälern nach BbgDSchG.

Schutzgut	Zustand/Vorbelastung
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Fläche gehört zum Grundwasserkörper Rhein mit einer mittleren bis sehr hohen Grundwasserergiebigkeit. Der Grundwasserflurabstand ist geringer als 10 m und sollte auf nachfolgender Planungsebene Beachtung finden.</li> <li>▪ Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.</li> </ul>
<b>Fläche/Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bodenverdichtung und kleinflächige Versiegelung von Böden mit hohem Ertragspotenzial. Bodentyp: Auengley.</li> </ul>
<b>Klima/Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Waldgebiet „Im Wörth“ hat eine hohe Bedeutung für die Frischluftproduktion. Zudem ist die Fläche als Immissionsschutzwald, Lärmschutzwald und Lokaler Klimaschutzwald ausgewiesen. Geringes Konfliktpotenzial durch Kleinräumigkeit des Vorhabens (ca. 20 m x 20 m).</li> </ul>
<b>Arten/Biotope</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Eschenwald auf Auenstandort von hochwertiger Bedeutung (geringes Baumholz, Brusthöhendurchmesser 14-38 cm). Habitatfunktion für geschützte Arten vorhanden. Kernzone des Biotopverbunds, da Teil des FFH-Gebietes. Geringes Konfliktpotenzial durch Kleinräumigkeit des Vorhabens.</li> </ul>
<b>Landschaftsbild</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lage innerhalb der Waldlandschaft Im Wörth, die eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild und eine besondere Bedeutung für die Naherholung aufweist. Eine Vorbelastung besteht durch die angrenzenden Siedlungsflächen und den Tennisclub. Durch den kleinräumigen Eingriff ist eine geringe bis mittlere Beeinträchtigung zu erwarten.</li> </ul>
<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Baufeldfreimachung und Bau außerhalb der Brutzeiten oder ökologische Baubegleitung hinsichtlich von Bodenbrütern und Gehölzbrütern</li> <li>▪ Beschränkungen der Baumfällungen auf wenige Einzelbäume, weitgehender Erhalt des Waldes</li> <li>▪ Reduzierung der Feuerwehrezufahrt auf das unbedingt notwendige Maß</li> </ul>
<b>Kompensationsbedarf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Versiegelung und Biotopenverlust: Mit den zuständigen Genehmigungsbehörden ist abzustimmen, inwiefern und in welchem Umfang der Eingriff zu kompensieren ist. Dies muss im Detail auf der nachfolgenden Planungsebene ermittelt werden.</li> <li>▪ Artenschutzrechtliche Konflikte können nicht ausgeschlossen werden und müssen auf nachfolgender Ebene im Detail geprüft werden. Ggf. sind vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen zu ergreifen</li> </ul>
<b>Gesamtbeurteilung</b>	<p>Je nach Konfliktpotential sind Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im Detail abgeprüft werden müssen. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben voraussichtlich <i>keine erheblichen</i> Auswirkungen.</p>

Tab. 83: Steckbrief zur geplanten Neuausweisung „Westlicher Ortsrand“ in der OG Waldsee

### **2.1.13. Belange des technischen Umweltschutzes**

#### **2.1.13.1 Vermeidung von Emissionen sowie Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität**

Infolge der Siedlungserweiterung sowie der neuen Gewerbeflächen ist ein potenziell höheres Verkehrsaufkommen in Form von Durchgangs-, Ziel- und Quellverkehr nicht auszuschließen sowie die damit verbundene Lärm- und Luftschadstoffbelastung. Diese möglichen Beeinträchtigungen gilt es auf Ebene des Bebauungsplanes weiter zu untersuchen und ggf. Maßnahmen zu ergreifen. Nach ersten Einschätzungen sind mit den Planungen jedoch keine unüberwindbaren Hindernisse verbunden.

#### **2.1.13.2 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Mit den neuen Wohn- und Gewerbegebieten wird sich auch das Abfall- und Abwasseraufkommen erhöhen. Ein sachgerechter Umgang unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und technischen Verfahren wird vorausgesetzt, wodurch keine Beeinträchtigungen für die Bevölkerung besteht. Bei der Beseitigung des Niederschlagswassers, sollte auf Ebene des Bebauungsplanes ein ressourcenschonender Umgang angestrebt werden. Dies kann beispielsweise durch Versickerung auf dem Grundstück oder durch das Sammeln in Zisternen erreicht werden.

#### **2.1.13.3 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Im Rahmen des Flächennutzungsplanes besteht die Möglichkeit einer strategischen Gesamtplanung. Hierbei ermöglicht das Baugesetzbuch für privilegierte Vorhaben sachliche Teilflächennutzungspläne aufzustellen. Durch die Darstellung von sog. Konzentrationsflächen können Gebiete für erneuerbare Energien sowie deren Nutzung in größerem Umfang bereitgestellt werden (Biomasse, Windkraft, Photovoltaik oder Geothermie). Allerdings liegt für die VG Rheinauen kein sachlicher Teilflächennutzungsplan vor, welcher speziell der Ansiedlung von Vorhaben für die Nutzung erneuerbarer Energien dient. Lediglich die interkommunale Vereinbarung zwischen den Gemeinden Limburgerhof und Neuhofen, der Stadt Schifferstadt sowie der damalige VG Waldsee (Waldsee und Otterstadt) trägt zur Steuerung der Windkraftnutzung bei.

Darüber hinaus bestehen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitergehende Möglichkeiten zur städtebaulichen Optimierung hinsichtlich des Energieverbrauchs. Durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan können die Voraussetzungen für die Nutzung erneuerbarer Energien geschaffen werden. Hierzu gehören beispielsweise speziell aus-

gewiesene Flächen für die Nutzung von Erdwärme, die Flächenbereitstellung für die quartiersbezogene Nutzung oder die Nutzung von Solarenergie an Gebäuden.<sup>127</sup>

#### **2.1.13.4 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen**

In der OG Altrip befinden sich die baulichen Entwicklungsflächen (zwei Wohnbauflächen und eine Gemeinbedarfsfläche) in dem Wasserschutzgebiet Altrip der Zone III. Die innerhalb der Rechtsverordnung gestaffelten Schutzzonen unterliegen dabei unterschiedlichen Verboten, Beschränkungen und Duldungspflichten. Darüber hinaus können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden (siehe § 13 LWG).

In den anderen OG liegt keine der neu ausgewiesenen Flächen innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete bleiben ebenfalls unberührt. Allerdings liegen, ausgenommen von den Wohnbauflächen in Waldsee und Otterstadt, alle restlichen Gemeinden sowie deren Neuausweisungen in einem hochwassergefährdeten Gebiet. Zwar handelt es sich hier lediglich um Gebiete, die bei einem Extremhochwasser oder aber auch beim Versagen von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können und keinen Ge- und Verboten per Rechtsverordnung unterliegen. Dennoch sollte bei der Ausführungsplanung auf eine angepasste Bauweise, im Hinblick auf den Hochwasserschutz, geachtet werden (z.B. wasserresistente Materialien und Konstruktionen, keine Unterkellerung usw.).

#### **2.1.14. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen sind nicht nur die vielfältigen Beziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern (sektoraler Ansatz) sondern darüber hinaus auch die Vernetzung der Umweltkomponenten zu berücksichtigen (medienübergreifender oder ökosystemarer Ansatz). „Wechselwirkungen beschreiben damit als Rechtsbegriff, dass die einzelnen Umweltgüter nicht isoliert und zusammenhanglos nebeneinander bestehen, sondern es vielmehr Interdependenzen zwischen ihnen gibt und die Umwelt nicht nur als Summe einzelner Umweltmedien oder Schutzgüter zu verstehen ist, sondern als Ganzes eine eigene Größe mit besonderem Wert darstellt“.<sup>128</sup>

Aufgrund der Darstellungstiefe des Flächennutzungsplanes ist eine detaillierte Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter nur in einem begrenzten Maße

---

<sup>127</sup> Vgl. [https://www.i-s-u.de/uploads/media/isu\\_aktuell\\_3\\_2013.pdf](https://www.i-s-u.de/uploads/media/isu_aktuell_3_2013.pdf); Zugriff 08/2018

<sup>128</sup> <https://www.spektrum.de/lexikon/geographie/wechselwirkungen/8910>; Zugriff 08/2018

möglich. Die nachfolgende Tabelle zeigt daher lediglich einen schutzgutbezogenen Überblick über mögliche Wechselwirkungen.

Schutzgut/ Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern
<b>Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wohn- und Wohnumfeldfunktion</li> <li>▪ Erholungs- und Freizeitfunktion</li> </ul>	<p>(die Wohn-/Wohnumfeldfunktion und die Erholungsfunktion sind nicht in ökosystemare Zusammenhänge eingebunden)</p>
<b>Pflanzen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Biotopschutzfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer)</li> <li>▪ Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Menschen, Pflanzen-Tier</li> <li>▪ anthropogene Vorbelastungen von Biotopen</li> </ul>
<b>Tiere</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lebensraumfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Lebensraumgröße, Boden, Geländeklima/Bestandsklima, Wasserhaushalt)</li> <li>▪ Spezifische Tierarten/Tierartengruppen als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen/-komplexen</li> <li>▪ anthropogene Vorbelastungen von Tieren und Tierlebensräumen</li> </ul>
<b>Boden</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lebensraumfunktion</li> <li>▪ Speicher- und Reglerfunktion</li> <li>▪ Natürliche Ertragsfunktion</li> <li>▪ Boden als natur-/kulturge-schichtliche Urkunde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abhängigkeit der ökologischen Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen</li> <li>▪ Boden als Standort für Biotope/Pflanzengesellschaften</li> <li>▪ Boden als Lebensraum für Bodentiere</li> <li>▪ Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik)</li> <li>▪ Boden als Schadstoffsенke und Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden- Wasser, Boden-Menschen, (Boden-Tiere)</li> <li>▪ Abhängigkeit der Erosionsgefährdung des Bodens von den geomorphologischen Verhältnissen und dem Bewuchs (z.B. Bodenschutzwald)</li> <li>▪ anthropogene Vorbelastungen des Bodens</li> </ul>
<b>Grundwasser</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundwasserdargebotsfunktion</li> <li>▪ Grundwasserschutzfunktion</li> <li>▪ Funktion im Landschaftswasserhaushalt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abhängigkeit der Grundwasserergiebigkeit von den hydrogeologischen Verhältnissen und der Grundwasserneubildung</li> <li>▪ Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, bodenkundlichen und vegetationskundlichen/nutzungsbezogenen Faktoren</li> <li>▪ Abhängigkeit der Grundwasserschutzfunktion von der Grundwasserneubildung und der Speicher- und Reglerfunktion des Bodens</li> <li>▪ Oberflächennahes Grundwasser als Standortfaktor für Biotope und Tierlebensgemeinschaften</li> <li>▪ Grundwasserdynamik und seine Bedeutung für den Wasserhaushalt von Oberflächengewässern</li> <li>▪ Oberflächennahes Grundwasser (und Hangwasser) in seiner Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundwasser als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Grundwasser-Mensch, (Grundwasser-Oberflächengewässer, Grundwasser -Pflanzen)</li> <li>▪ Anthropogene Vorbelastung des Grundwassers</li> </ul>
<b>Oberflächengewässer</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lebensraumfunktion</li> <li>▪ Funktion im Landschaftswasserhaushalt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abhängigkeit des ökologischen Zustandes von Auen- und Niederrungsbereichen (Morphologie, Vegetation, Tiere, Boden) von der Gewässerdynamik</li> <li>▪ Abhängigkeit der Selbstreinigungskraft vom ökologischen Zustand des Gewässers (Besiedlung mit Tieren und Pflanzen)</li> <li>▪ Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen</li> <li>▪ Abhängigkeit der Gewässerdynamik von der Grundwasserdynamik im Einzugsgebiet (in Abhängigkeit von Klima, Relief, Hydrogeologie, Boden, Vegetation/Nutzung)</li> <li>▪ Gewässer als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Gewässer-Pflanzen, Gewässer-Tiere, Gewässer-Mensch</li> <li>▪ Anthropogene Vorbelastungen von Oberflächengewässern</li> </ul>
<b>Klima</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Regionalklima</li> <li>▪ Geländeklima</li> <li>▪ Klimatische Ausgleichsfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Geländeklima in seiner klimaökologischen Bedeutung für den Menschen (Bestandsklima) als Standortfaktor für die Vegetation und die Tierwelt</li> <li>▪ Abhängigkeit des Geländeklimas und der klimatischen Ausgleichsfunktion (Kaltluftabfluss u.a.) von Relief, Vegetation/Nutzung und größeren Wasserflächen</li> <li>▪ Bedeutung von Waldflächen für den regionalen Klimaausgleich (Klimaschutzwälder)</li> <li>▪ Anthropogene Vorbelastung des Klimas</li> </ul>
<b>Luft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lufthygienische Belastungsräume</li> <li>▪ Lufthygienische Ausgleichsfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lufthygienische Situation für den Menschen</li> <li>▪ Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion (u.a. Immissionsschutzwälder)</li> <li>▪ Abhängigkeit der lufthygienischen Belastungssituation von geländeklimatischen Besonderheiten (lokale Windsysteme, Frischluftschneisen, Tal- und Kessellagen, städtebauliche Problemlagen)</li> <li>▪ Luft als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Luft-Pflanzen, Luft-Mensch, Luft-Boden</li> <li>▪ Anthropogene, lufthygienische Vorbelastungen</li> </ul>
<b>Landschaft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landschaftsbildfunktion</li> <li>▪ Natürliche Erholungsfunktion</li> <li>▪ Landschaftsraumfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation/Nutzung, Oberflächengewässer</li> <li>▪ Leit-, Orientierungsfunktion für Tiere</li> <li>▪ anthropogene Vorbelastungen des Landschaftsbildes</li> </ul>
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kulturdenkmal (Bau-, Bodendenkmal)</li> <li>▪ Kulturlandschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abhängigkeit von den abiotischen und biotischen Landschaftsfaktoren (unmittelbare Wirkung auf Kulturelemente sowie auf ihre Umgebung, Landschaftsbild);</li> <li>▪ Historischer Zeugnswert als wertgebender Faktor des Landschaftsbildes.</li> <li>▪ Anthropogene Vorbelastungen der Kultur- und sonstigen Sachgüter</li> </ul>

Tab. 84: Schutzgutbezogene Zusammenstellung von Wechselwirkungen (nach FGSV, 1997)

## 2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern es zu keiner Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes kommen würde, ist davon auszugehen, dass auch die Art der Bodennutzung sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild unverändert blieben.



Da der Bedarf nach Wohnbauland sowie Gewerbeflächen unabhängig von der Neuaufstellung gegeben ist, besteht die Gefahr einer nicht steuerbaren Entwicklung. Zwar bestehen noch die bisher unausgeschöpften Baulandreserven im Innenbereich, jedoch würden diese nicht ausreichen und die fehlenden Flächen hätten beispielsweise starke Verdichtungen im Bestand oder gar Abwanderungen in die umliegenden Gemeinden zur Folge.

Mit der Neuaufstellung wurde auch zeitgleich der Landschaftsplan neu aufgestellt. Dieser bewertet sämtliche Neuausweisungen nach den aktuellsten Naturfachdachten. Käme es nicht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes würde auch der Landschaftsplan nicht fortgeschrieben werden und künftige Neuausweisungen von Baugebieten würden auf alten Datengrundlagen untersucht und bewertet werden. Dies könnte zu fälschlichen Bewertungen und damit größeren Umweltauswirkungen kommen, als bei Durchführung der Neuaufstellung.

### **2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung**

Ziel der Eingriffsregelung nach §§ 13 ff BNatSchG ist es, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu erhalten. Gemäß dem allgemeinen Grundsatz sind demnach erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Sofern diese nicht vermeidbar sind, sind Beeinträchtigungen durch entsprechende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Erst im letzten Schritt, wenn jegliche Maßnahmen für den Ausgleich nicht möglich sind, ist der Eingriff durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Auch auf der Ebene der Bauleitplanung ist die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts nach § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Wie bereits im Vorfeld im Kapitel 2.1.15 „Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern“ erwähnt, sind die Vorhaben auf dieser Ebene noch nicht konkret gefasst, wodurch die Festlegung und Umsetzung entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erst im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Ausführungsplanung möglich sind.

Die nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen zielen daher auf allgemeingültige Vorgaben ab, welche es jedoch im speziellen Planungsfall bzw. im Rahmen der Bauausführung zu konkretisieren gilt.

Schutzgut	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
<b>Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Angepasste Bauweise in Höhe, Dichte, Anordnung und Ausrichtung zur Gewährleistung guter Belüftungs- und Belichtungsverhältnisse</li> <li>▪ Einhaltung von Grenzwerten bezüglich Lärm- und Luftemissionen</li> <li>▪ Ausreichend Grünflächen zur Freizeit und Erholung</li> </ul>
<b>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Baufeldfreimachung und Bau außerhalb der Brutzeiten oder ökologische Baubegleitung hinsichtlich von Bodenbrütern und Gehölzbrütern</li> <li>▪ Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölze</li> <li>▪ Anpflanzung neuer Gehölze</li> <li>▪ Förderung der Dach- und/oder Fassadenbegrünung</li> <li>▪ Erhaltung von schutzwürdigen Bereichen/Biotopen</li> <li>▪ Übergänge der Siedlungsränder zur freien Landschaft sollten offen gestaltet werden damit Wechselbeziehungen entstehen</li> </ul>
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bodenschutzklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB: Mit Grund und Boden sparsam und schonen umgehen, Reduzierung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme unversiegelter Böden auf das unbedingt notwendige Maß, Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen und Waldflächen reduzieren, Innenentwicklung stärken</li> <li>▪ Bodenschonende Bauverfahren (§ 202 BauGB-Schutz des Mutterbodens, DIN 19731-Verwertung von Bodenmaterial, DIN 18915-Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Bodenarbeiten, Einhaltung der Vorsorgewerte gem. Anhang 2 BBodSchV</li> <li>▪ Sachgemäßer Umgang mit bodengefährdeten Stoffen</li> </ul>
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß reduzieren</li> <li>▪ Aufnahmefähigkeit des Wassers durch wasserdurchlässige Materialien fördern</li> <li>▪ Vermeidung einer dauerhaften Grundwasserabsenkung</li> <li>▪ Förderung der örtlichen Rückhaltung unverschmutzter Oberflächengewässer</li> <li>▪ Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdeten Stoffen</li> </ul>
<b>Klima/Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß reduzieren</li> <li>▪ Vermeidung von Wärmeinseln durch das Anpflanzen von Gehölzen bzw. Anlegen von Grünflächen (sowohl öffentlich als auch privat)</li> <li>▪ Luftleitbahnen sowie Kaltluftstehungsgebiete erhalten und fördern</li> </ul>
<b>Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landschaftsgerechte Einbindung neu entstehender Siedlungsränder</li> <li>▪ Naturnahe Gestaltung/Pflege von Freiflächen</li> <li>▪ Vermeidung der Bebauung von landschaftsprägenden Lagen</li> <li>▪ Einbindung des Vorhabens in die Landschaft (Pflanzbindung, Festlegung über Höhen, Kubaturen, Farben usw.)</li> </ul>
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzeigepflicht bei Auffinden von Kultur- und Sachgütern</li> </ul>

Tab. 85: Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nach Schutzgütern aufgelistet

## 2.4 Ausweisung von Kompensationssuchräumen zum Ausgleich<sup>129</sup>

Im Hinblick auf die Ausweisung von Ausgleichsflächen für zukünftige Eingriffe sind die Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG zu beachten (siehe entsprechender Verweis in § 1a Abs. 3 BauGB). Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Gemäß eines Schreibens des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz vom 18.04.2011 (MUFV 2011) sind als landwirtschaftlich besonders geeignete Böden Standorte mit einer Ertragsmesszahl von über 45 Bodenpunkten anzusehen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

§ 7 Abs. 1 LNatSchG sieht darüber hinaus vor, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, unter Beachtung der räumlich-funktionalen Anforderungen aus § 15 Abs. 2 und 6 BNatSchG, neben den in Landschaftsplänen auf den dafür vorgesehenen Flächen auf Flächen in Natura 2000-Gebieten, auf Flächen für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustands im Sinne der WRRL (2000) und auf Flächen in geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzt werden. Nach § 7 Abs. 2 LNatSchG sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe durch Rodung von Wald vorrangig durch eine ökologische Aufwertung von Waldbeständen stattfinden.

Nach § 7 Abs. 3 LNatSchG kommen als Kompensationsmaßnahmen zudem nur solche in Betracht, zu deren Durchführung die Person, die einen Eingriff verursacht hat, oder andere Personen nicht anderweitig rechtlich verpflichtet sind. „Kompensationsmaßnahmen müssen zu einer nachhaltigen Aufwertung führen. Sie sind zu richten auf

1. eine ökologische Verbesserung bestehender land- oder forstwirtschaftlicher Bodennutzung und landschaftlicher Strukturen,
2. die Erhaltung und Verbesserung von Dauergrünland, insbesondere durch Beweidung,
3. die Renaturierung von Gewässern,

---

<sup>129</sup> Angaben aus dem Landschaftsplan der VG Rheinauen; Baader Konzept; Neuaufstellung 2018; Stand November 2022; S. 173 ff

4. die Entsiegelung und Renaturierung von nicht mehr benötigten versiegelten Flächen im Innen- und Außenbereich,
5. die Schaffung und Erhaltung größerer, zusammenhängender Biotopverbundstrukturen,
6. die Entwicklung und Wiederherstellung gesetzlich geschützter Biotope einschließlich des Verbunds zwischen einzelnen, benachbarten Biotopen oder
7. die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps oder eines Vorkommens einer besonders geschützten Art.

Nach § 7 Abs. 3 LNatSchG ist die Festsetzung einer Kompensation in anderen als den in Abs. 1 genannten Räumen und für andere als in Abs. 3 aufgeführte Maßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen vor ihrer Festsetzung und Durchführung der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

Wie in Abb. 44 dargestellt, werden größere Bereiche als Kompensationssuchräume abgegrenzt, die -unter Berücksichtigung der genannten Anforderungen (hier insb. geringere natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens, Wiedervernetzung von Lebensräumen, Beibehaltung der Bewirtschaftung, Maßnahmen-flächen der Wasserrahmenrichtliche bzw. Maßnahmen in Schutzgebieten) sowie ihres standörtlichen Entwicklungspotenzials, möglicher artenschutzrechtlicher Belange, ihrer Multifunktionalität sowie günstiger Voraussetzungen im Hinblick auf die Flächenverfügbarkeit-eine besondere Eignung zur Ausweisung als Ausgleichsflächen/-maßnahmen im Rahmen der bauleitplanerischen bzw. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung aufweisen (Flächen für den Ausgleichsflächenpool). Die möglichen Ausgleichsflächen innerhalb der Natura 2000-Gebiete wurden aus dem Bewirtschaftungsplan der betroffenen FFH- und Vogelschutz-Gebiete abgeleitet. In den Landschaftsplan wurden nur die Verbesserungsmaßnahmen, nicht jedoch die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen übernommen, da es sich bei diesen um die ohnehin durchzuführenden Standardmaßnahmen des der Erhaltung und Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen dienenden Gebietsmanagements (den sog. Sowieso-Maßnahmen) handelt. Die Durchführung von Sowieso-Maßnahmen ist hoheitliche Aufgabe des Landes Rheinland-Pfalz und kann daher nicht als Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden. Ggf. können auch Wiederherstellungsmaßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde als Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden.

Ausgleichsmaßnahmen sollen vorrangig und räumlich gebündelt in diesen Bereichen stattfinden. Die Vorteile eines Flächenpools sind:

- Es entstehen zusammenhängende Ausgleichsflächen mit hoher ökologischer Wirkung, eine Zersplitterung der Ausgleichsflächen wird vermieden.

- Vorhabenträger können schnell auf fachlich abgesicherte Ausgleichsflächen zugreifen ohne langwierige Suche nach geeigneten Einzelflächen.
- Die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen kann auf großen zusammenhängenden Flächen unabhängig vom Träger eines Einzelvorhabens konzentriert erfolgen und Erfolgskontrollen werden erleichtert.
- Die Pflege bzw. Unterhaltung zusammenhängender Ausgleichsflächen lässt sich effizienter organisieren. Es ergeben sich Synergieeffekte mit anderen Naturschutzmaßnahmen.

Die Flächenbeanspruchung umfasst überwiegend Ackerbiotope sowie kleinflächig Hecken und Gehölzstrukturen. Hinsichtlich der Beanspruchung besonderer Biotopstrukturen ist insbesondere auf die alte Lindenallee im Norden von Neuhofen hinzuweisen. Als Biotoptypen von mittlerem Wert sind die Streuobstbestände nördlich von Altrip, westlich und nordöstlich von Waldsee sowie die Hecken nördlich und nordwestlich von Altrip und westlich von Neuhofen zu benennen.

Insgesamt sind ca. 28,1 ha Wohnbauflächen, ca. 24,5 ha Sonderbauflächen, ca. 15,4 ha gewerbliche Bauflächen, ca. 5,2 ha Grünflächen/Sportflächen und ca. 1,5 ha Gemeinbedarfsflächen vorgesehen. Eine überschlägige Abschätzung künftiger Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt einen Wert von rd. 34 ha. Dies sind rd. % der dargestellten Kompensationssuchräume. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den Suchräumen auch Ausgleichmaßnahmen aus anderen Eingriffen vorrangig festgelegt werden sollen. Die tatsächlich erforderlichen Flächengrößen ergeben sich jedoch unter Beachtung einer Vielzahl von Faktoren, die erst bei einer nachfolgenden konkreten Planung festgestellt werden können.

Die Abgrenzung größerer Bereiche (d. h. nicht detailliert grundstücksbezogene Abgrenzung) als Suchräume für Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen ermöglicht eine höhere Flexibilität im Hinblick auf die Realisierungsmöglichkeiten. Damit können Lösungen unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten entwickelt werden.

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen soll zudem nach Möglichkeit zeitlich vorgezogen werden (d. h. vor Realisierung des Eingriffs), die Flächen und Maßnahmen auf den Ökokonten der Gemeinden (oder auch des Landkreises, beispielsweise für naturschutzrechtliche Eingriffe) gutgeschrieben und bei Bedarf abgebucht werden, d. h. im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung als Ausgleichsmaßnahmen zugewiesen werden.

Der im Zuge der in der VG geplanten Siedlungserweiterungen erforderliche landschaftspflegerische Ausgleichsbedarf wird im Rahmen der Umweltprüfung überschlägig nach Art und Größe der Ausgleichsmaßnahmen ermittelt (siehe Steckbriefe in der Begründung unter Kapitel 2.1.8 ff. Die Lage der Ausgleichsmaßnahmen bzw. die räumliche Zuordnung von Eingriff und Ausgleich erfolgt dort auf der Ebene der vorliegend abgegrenzten Landschaftsräume. Auf eine explizite Zuordnung von Eingriffsfläche und Ausgleichsfläche wird aus Gründen der höheren Flexibilität und Realisierbarkeit der Maßnahmen verzichtet und im Flächennutzungsplan stattdessen ein Suchraum angegeben. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ist dann darauf zu achten, dass die konkreten Ausgleichsflächen/-maßnahmen jeweils in räumlich-funktionaler Beziehung zur Eingriffsfläche stehen. Für den Ausgleichsflächenpool (In den Suchräumen) werden folgende Bereiche und Maßnahmen vorgeschlagen:

Bereiche/ Maßnahmen	Artenschutz- rechtliche Bedeutung	Altrip	Neu- hofen	Otter- stadt	Wald- see
<p><b><u>Altrheingrund</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland</li> <li>▪ Mähweidenutzung des Grünlands</li> <li>▪ Anlagen eines Gewässerrandstreifens</li> <li>▪ Erhaltung der flachen Überstauung der Röhrichte durch ein entsprechendes Wassermanagement in den Altarmen</li> <li>▪ Besucherlenkung</li> </ul>	<p>Blaukehlchen, Neuntöter, Drosselrohr- sänger, Wasserralle und Schilfrohr- sänger</p>	x			
<p><b><u>Neuhofener Bruch</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland</li> <li>▪ Entwicklung von Nass- und Feuchtgrünland</li> </ul>	<p>Fledermäuse und Amphibien (Springfrosch, Knoblauchkröte, Laubfrosch), Ringelnatter, Dunkler Wiesenkno- f-Ameisenbläuli ng</p>		x		

<p><b><u>Kleinmahrgraben</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Weiterführung/Förderung einer extensiven Grünlandnutzung</li> <li>▪ Umwandlung von Acker in Röhricht/Großseggenried/Sumpfwald</li> <li>▪ Umwandlung von Acker in Nass- und Feuchtgrünland</li> </ul>	<p>Weißstorch, Amphibien, Schilfbrüter, Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuli ng Großer Feuerfalter</p>			<p>x</p>	<p>x</p>
<p><b><u>Gemeindelachgraben</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umwandlung von Acker in Röhricht/Großseggenried/Sumpfwald</li> <li>▪ Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland/Streuobstwiese</li> </ul>	<p>Amphibien (Knoblauch- kröte)</p>				<p>x</p>
<p><b><u>Seyerlachgraben</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umwandlung von Acker in Nass- und Feuchtgrünland</li> <li>▪ Entwicklung von Gewässerrandstreifen</li> </ul>	<p>Amphibien (Gelbbauch- unke), Ringelnatter</p>			<p>x</p>	
<p><b><u>Sandgrube Otterstadt</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ naturnahe Gestaltung der Sandgrube</li> <li>▪ Entnahme nicht heimischer Gehölze in den randlichen Feldgehölzen</li> <li>▪ naturnahe Ufergestaltung am Baggersee</li> <li>▪ Erhalt/Förderung des Mosaiks aus verschiedenen Sukzessionsstadien feuchter und trockener Lebensräumen</li> </ul>	<p>Amphibien, Zauneidechse, Nachtigall</p>			<p>x</p>	
<p><b><u>Freiraum westl. Gewerbegeb.</u></b></p> <p><b><u>Waldsee</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umwandlung von Acker in Streuobstwiesen</li> <li>▪ Neupflanzung Baumreihe</li> </ul>	<p>Neuntöter, Grünsprecht, Zauneidechse</p>				<p>x</p>
<p><b><u>Campingplatz "Auf der Au"</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Rückbau und Entsiegelung des Campingplatzes auf ca. 50% der Fläche</li> <li>▪ Entfernung standortfremder Gehölze</li> <li>▪ Natürliche Sukzession oder Waldneubegrünung</li> </ul>	<p>Hirschkäfer, Fledermäuse, Kammloch</p>				<p>x</p>

<p><b><u>Grabenniederung südwestlich Altrip, die in den Neuhofener Altrhein mündet</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland</li> <li>▪ Anlage von Gewässerrandstreifen</li> <li>▪ Naturnahe Umgestaltung des Grabens</li> <li>▪ Fortführung der Beweidung bei gleichzeitiger Extensivierung der Nutzung in Teilflächen durch das Belassen von schmalen Randstreifen und Pflanzen einzelner Gebüsche. Durch die Beweidung werden günstige Jagdhabitats für die im angrenzenden Altrhein brütende Rohrweihe geschaffen</li> <li>▪ Erhaltung der Röhrichsäume an Gräben und in Senken als Bruthabitat für das Blaukehlchen</li> </ul>	Blaukehlchen, Neuntöter, Rohrweihe	x			
<p><b><u>Bereiche südwestlich des Waldes Kleiner Koller</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erstaufforstung im Wasserschutzgebiet Altrip, Zone II und Zone IIIa</li> </ul>	Hirschkäfer, Fledermäuse				x
<p><b><u>Umfeld Mörschalmell, Bereich Bärenpfuhl</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland</li> </ul>	Großer Feuerfalter, Zauneidechse				x
<p><b><u>Umfeld Waldgebiet Sand</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland im Bereich des Grabens, der nordöstlich des Campingplatzes „Auf der Au“ entspringt und in den Neuhofener Altrhein mündet</li> <li>▪ Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland/Anlage von Grünland- und Ackerbrachen im Bereich südwestlich des Waldgebiets Sand</li> </ul>	Heckenbrüter, Zauneidechse	x	x		
<p><b><u>Randsenke nordwestlich des Baggersees Schlicht</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland bzw. in Nass- und Feuchtgrünland</li> <li>▪ Umwandlung von Acker in naturnahe Wälder</li> </ul>	Drosselrohrsänger, Fledermäuse		x		
<p><b><u>Randstreifen beidseitig der B9</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anlage von Baum-Strauchhecken beidseitig der B9 aus Gründen des Immissions- und Sichtschutzes</li> </ul>	Heckenbrüter		x		x

<p><b><u>Südlicher und südöstlicher Ortsrand von Neuhofen</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umwandlung von Acker in Streuobstwiesen oder Anlage von Hecken und Gebüsch zur Ortsrandeingrünung</li> </ul>	<p>Fledermäuse, Grünspecht, Möchsgrasmücke</p>		x		
<p><b><u>Ackerflächen der Niederterrasse</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anlage von Ackerrandstreifen, Blühstreifen, Säumen und Brachen (produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme)</li> <li>▪ Anpflanzung von Baumreihen und Hecken</li> </ul>	<p>Fledermäuse (insb. Jagdhabitats) Vögel der offenen Agrarlandschaft bzw. der halboffenen Kulturlandschaft</p>		x	x	x
<p><b><u>Rebachtal</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Naturnahe Umgestaltung des naturfern ausgebauten Fließgewässers</li> <li>▪ Anlage von Gewässerrandstreifen</li> <li>▪ Umwandlung von Acker in Nass- und Feuchtgrünland</li> </ul>	<p>Amphibien, Vögel (Eisvogel, Rohrammer etc.) Fische, Ringelnatter</p>		x		
<p><b><u>Auwälder am Neuhofener Altrhein</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhöhung der Umtriebszeiten bzw. Erhöhung der Alt- und Totholzanteile</li> <li>▪ Schutz von Habitatbäumen (Alteichen, alte Hybridpappel)</li> <li>▪ Ausweisung einer hohen Dichte von Habitatbaumgruppen im Rahmen des BAT-Konzeptes</li> <li>▪ Erhöhung des Altholzanteils durch geringere Nutzung in allen Pappelbeständen und in den Resten der Weichholzaunen</li> </ul>	<p>Grauspecht, Mittelspecht, Beutelmeise, Schwarzmilan</p>				
<p><b><u>Großmahrgraben</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anlagen von Gewässerrandstreifen</li> </ul>	<p>Amphibien, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling</p>				x

<p><b>Otterstädter Altrhein</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Entwicklung eines durchgängigen an die Rheinwasserdynamik besser angebotenen Altrheinarms mit einem Wechsel aus Steil- und Flachuferbereichen, Kiesinseln und bewaldeten Inseln im Otterstädter Altrhein als Lebensraum der Fische und des Eisvogels</li> <li>▪ Wiederherstellung der Durchgängigkeit durch Anbindung des Südteils des Otterstädter Altrheins an die Auedynamik über den Bannweidensee an den Rhein</li> <li>▪ Beseitigung der Barriereeffekte zur Förderung einer besseren Durchströmung des Otterstädter Altrheins angrenzend an das Böllenwörth</li> </ul>	<p style="text-align: center;">Fische (Neunauge, Wanderfischarten Maifisch und Lachs, Steinbeißer), Eisvogel</p>			X	X
<p><b>Altrheinseen der Horreninsel</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wiederherstellung einer verbesserten Anbindung an das Wasserregime des Rheins</li> <li>▪ Verbesserung der Durchströmung des Altrheins durch Umbau der Durchlassbauwerke am Leinpfad und Beseitigung von Barriereeffekten</li> <li>▪ freie Entwicklung der Uferzonen und Verbesserung der Uferstrukturen mit Steil- und Flachuferräumen in Folge stärkerer Durchströmung des Altrheins</li> </ul>	<p style="text-align: center;">Steinbeißer, Schlammpeitzger</p>	X			
<p><b>Südlicher Abschnitt Waldgebiet Durchstich</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umwandlung bestehender Hybridpappel-Auenwälder in Hartholzauenwälder nach Nutzung der Pappelbestände</li> <li>▪ Entwicklung des entstehenden Hartholzauenwaldes im Zuge der naturnahen Waldbewirtschaftung</li> </ul>	<p style="text-align: center;">Hirschkäfer</p>	X			
<p><b>Angelhofer Altrhein</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhaltung und Wiederherstellung der Inseln und Kiesbänke der Flachwasserzonen und Wechselwasserzonen; Verzicht auf Tiefenbaggerung im gesamten Altrhein</li> <li>▪ Erhaltung weitläufiger, im Winter in Teilen störungsarmer Wasserflächen als Rastgebiet für Schwimmvögel</li> </ul>	<p style="text-align: center;">Steinbeißer, Fluss- und Meerneunauge, Schwimmvögel</p>			X	

<p><b>Wasserübungsplatz Reffenthal</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bei Abzug der Bundeswehr und Aufgabe des Wasserübungsplatzes:</li> <li>▪ Rückbau der Uferbefestigungen und Rampen sowie Gebäude</li> <li>▪ Neubegründung naturnaher Weichholzauenwälder am Ufer des Angelhofer Altrheins</li> <li>▪ Entwicklung vorhandener eichendominierter Wälder im Depot zu Eichen-Hainbuchenwäldern</li> </ul>	Mittelspecht			X	
<p><b>Rheinufer im südlichen Angelwald</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Entwicklung eines eichendominierten Hartholzauenwaldes durch Eichenklumpenpflanzung in Bestandslücken</li> <li>▪ Entnahme lebensraumuntypischer Baumarten, insbesondere Eschenahorn, und, soweit aus waldbaulicher Sicht möglich Bergahorn</li> <li>▪ Entwicklung eines Hartholzauenwaldes durch naturnahe Waldbewirtschaftung</li> </ul>	Eisvogel, Mittelspecht, Schwarzmilan, Hirschkäfer			X	

**Tab. 86: Vorschläge für den Ausgleichflächenpool**

### Festgesetzte Ausgleichs und Ersatzflächen

Im Plangebiet gibt es bereits zahlreiche Flächen mit rechtlichen Bindungen aufgrund der Eingriffsregelung, auf denen im Zuge von Planfeststellungs- oder Bauleitplanverfahren Kompensationsmaßnahmen festgesetzt wurden.

Die Flächen wurden dem LANIS - Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz entnommen (Stand Oktober 2022) und durch zusätzliche Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung, der SGD Süd (naturschutzfachliche Kompensationsflächen für Deichaus- und Neubaumaßnahmen), des Forstamtes Pfälzer Rheinauen, der Kreisgruppe Rhein-Pfalz des BUND sowie des Landesbetriebs Mobilität Speyer ergänzt. Die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzflächen sind im Landschaftsplan dargestellt und in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.

### Ökokonto:

Innerhalb der Verbandsgemeinde verfügt die Ortsgemeinde Waldsee über ein Ökokonto, durch welches vorlaufende Ersatzmaßnahmen durchgeführt wurden. In der nachfolgenden sind die Flächen aufgelistet, auf denen bereits Aufwertungsmaßnahmen durchgeführt und die in das kommunale Ökokonto von Waldsee eingestellt wurden, aber noch nicht abgebucht bzw. einem Eingriff zugeordnet wurden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Restguthaben von Ökokontoflächen der Gemeinde Waldsee im Umfeld des Koller- Walds, hier um extensives Grünland mit (Wild-) Obstbäumen und Hecken.

Gemarkung	Flurstück	Ausgangszustand	Flächengröße m <sup>2</sup>	Ersatzmaßnahme
Waldsee	3835	Acker	3.510	Umwandlung in Grünland / Wildobstbäume
Waldsee	3837	Acker	960	Umwandlung in Grünland
Waldsee	3837/2	Acker	950	Umwandlung in Grünland
Waldsee	3837/3	Acker	950	Umwandlung in Grünland /Hecke
Waldsee	3838	Acker	3.300	Umwandlung in Grünland / Wildobstbäume / Hecke
Waldsee	4934/5	Acker	29.875	Umwandlung in Grünland /Obstbaumreihe

**Tab. 87: Ökokontoflächen OG Waldsee**

In den Ortsgemeinden Altrip, Neuhofen und Otterstadt bestehen keine Ökokonten.

Bei der SGD Süd gibt es ein Ökokonto für die geplante Hochwasserrückhaltung Waldsee/Alt-rip/Neuhofen (Stand Juni 2022)

Gemarkung	Flurstück	Flächengröße
Altrip	2084/12	5,65 ha
Neuhofen	Diverse Flurstücke in den Gewannen „In der Kehr Kehrweise“, „In der Kehr Kupfernagel“ und „In der Kehr Tafelweise“	8,5 ha

Tab. 88: Ökokontoflächen SGD Süd

Dargestellt sind auch naturschutzfachliche Kompensationsflächen, welche zwischenzeitlich im Zuge von Deichaus- und Neubaumaßnahmen entstanden sind, sowie Ausgleichsflächen die im Zusammenhang mit Straßenplanungen festgesetzt wurden.

Dessen ungeachtet besitzen auch die übrigen Entwicklungs-/Verbesserungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Entwicklungskonzeptes, die über bestehende anderweitige gesetzliche Verpflichtungen hinausgehen, eine prinzipielle Eignung als Ausgleichsmaßnahmen. Ihre konkrete Eignung/Verwendbarkeit ist im Einzelfall zu prüfen.

Eine weitere Möglichkeit der Kompensation stellen „produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen – PIK“ dar. Darunter versteht man Maßnahmen auf Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, sondern auf den Produktionsflächen gleichzeitig Leistungen für den biotischen und abiotischen Ressourcenschutz erbringen. Beispiele von PIK sind u.a. Ackerrand- oder Blühstreifen, Gelegeschutz, doppelter Reihenabstand im Getreide, Lerchenfenster, Schwarzbrache oder der Verzicht auf Düngung und/ oder Pflanzenschutzmittel. Die Umsetzung von produktionsintegrierten Maßnahmen ist nicht an die Flächen des Ausgleichsflächenpools gebunden, sondern kann im gesamten Gebiet der Verbandsgemeinde auf landwirtschaftlichen Flächen realisiert werden. Insbesondere eignen sich die Ackerflächen der Niederterrasse bzw. Bereiche, die in Anlage 8.3 „Biotopverbundkonzept“ mit dem Buchstaben „A“ als Gebiete für die Biotopvernetzung dargestellt sind<sup>[PF1]</sup>.

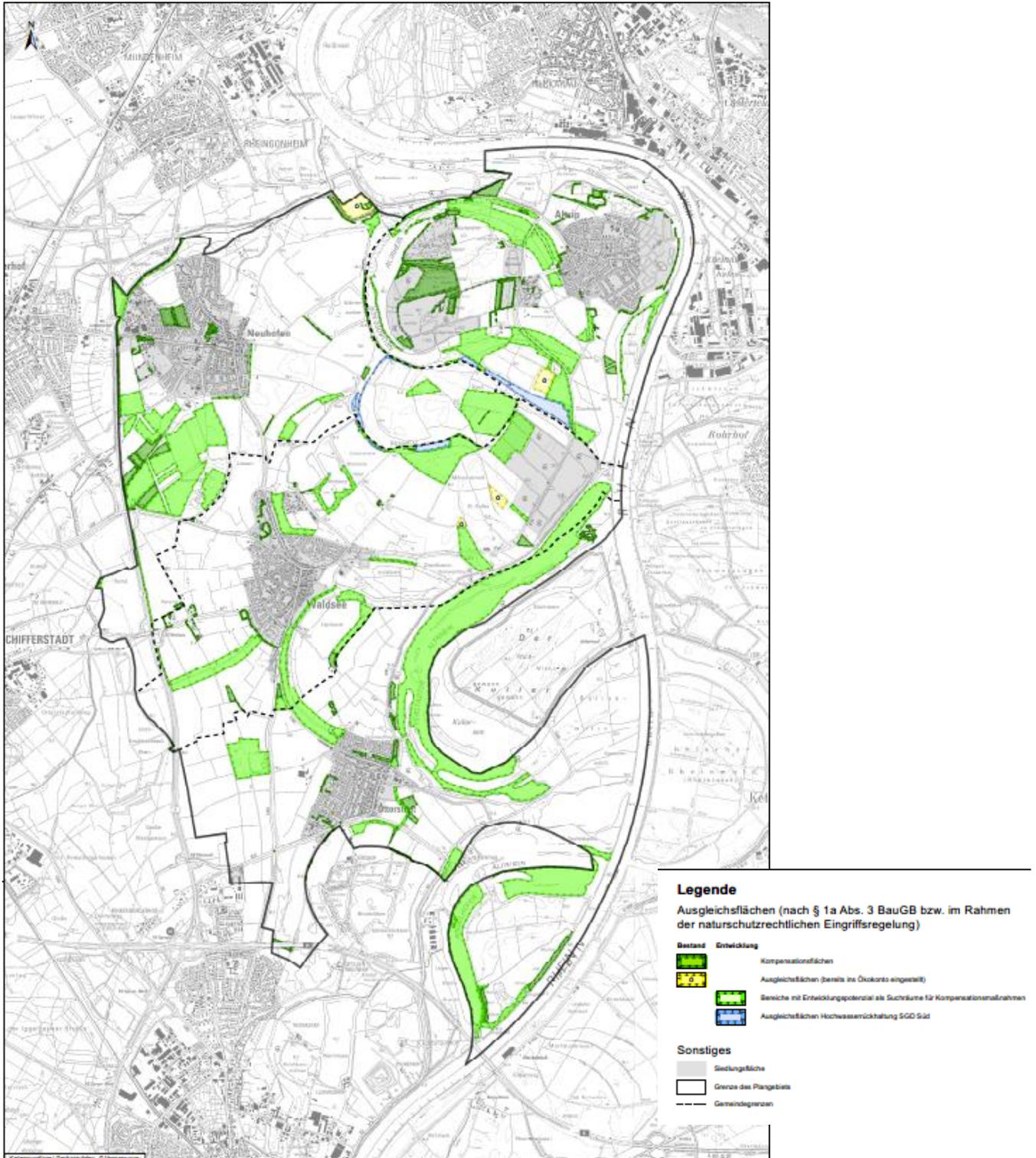


Abb. 44: Ausgleichsflächenkonzept<sup>130</sup>

<sup>130</sup> Landschaftsplan der VG Rheinauen; Baader Konzept; Neuaufstellung 2022; Stand November 2022



## **2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Bereits im Vorfeld zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurden in den einzelnen OG eine Reihe von Alternativen untersucht und diskutiert. Das grundsätzliche Bestreben war dabei, möglichst wenig Flächen in Anspruch zu nehmen und so eine sinnvolle Siedlungserweiterung, welche sich an die künftig zu erwartende Entwicklung der jeweiligen OG anpasst, zu erzielen. Die planungsrechtliche Realisierung war dabei, aufgrund einer Vielzahl an Restriktionen, bei einem Großteil der ausgewählten Flächen nicht möglich. Aufgrund der unmittelbaren Lage am Rhein ist vor allem in den OG Altrip und Otterstadt das Thema Hochwasserschutz von großer Bedeutung. Darüber hinaus gab es noch weitere regionalplanerische Restriktionen wie Vorranggebiete Natur und Landschaft oder Regionale Grünzüge, die eine bauliche Entwicklung ausgeschlossen haben. Neben den regionalplanerischen Vorgaben haben aber auch andere Gründe zu einem Ausschluss geführt. Beispielsweise ein bestehender Aussiedlerhof in Otterstadt führte dazu, dass die Wohnbaufläche in ihrer Breite reduziert wurde, um die notwendigen Abstände einzuhalten. Diese Voruntersuchung führte dazu, dass aus dem vormaligen Flächenpool nur solche in Betracht gezogen wurden, welche nach den ersten Voruntersuchungen auch planungsrechtlich umsetzbar sind. In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten wurden somit intensiv geprüft, diskutiert aber im Ergebnis nach den Vorüberlegungen ausgeschieden.

Die jetzige Darstellung der neuen Siedlungserweiterungen wurde mit den OG und der VG, dem Verband Region Rhein-Neckar sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd abgestimmt.

### 3. Zusätzliche Angaben

#### 3.1 **Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse**

Die Bestandserfassung und -bewertung erfolgte verbal-argumentativ auf der Grundlage der Anlage 1 zum BauGB und basiert ausschließlich auf den Erkenntnissen des ebenfalls neu aufgestellten Landschaftsplanes, wodurch die Bestandsdaten für den Naturschutz und die Rechtsgrundlagen, auf denen die Beurteilung erfolgt, aktuell sind. Auch die Prognose über die Umweltauswirkungen erfolgte verbal-argumentativ und wurde tabellarisch ausgearbeitet. Grundlagen hierfür waren eigene Ortsbegehungen, Informationen ortskundiger Bürger und Fachbehörden sowie größtenteils die Einholung fachlicher Stellungnahmen der Landschaftsplaner des Büros Baader Konzept.

Schwierigkeiten, welche sich bei der Ausarbeitung der Umweltprüfung ergeben haben, liegen vorwiegend bei der Darstellungstiefe des Flächennutzungsplanes.

Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wird ein Planungszeitraum für die nächsten 10 bis 15 Jahren anvisiert, wodurch die Umsetzung einer konkreten Planung sehr viel Zeit in Anspruch nehmen kann. Auf dieser Ebene ist daher eine konkrete Beeinträchtigung der Umweltauswirkungen, rein durch die Ausweisung einer Fläche bzw. Festlegung der Art der Bodennutzung ohne Hinweise auf das konkrete Planvorhaben nur schwer möglich. Zwar können bereits im Vorfeld bestimmte Flächen, aufgrund hinreichender Gründe und Restriktionen ausgeschlossen werden, aber konkrete Auswirkungen, welche infolge der Flächenausweisung eintreten können sind erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung möglich. Ebenso wie die darauf abzielenden Maßnahmen zur Verringerung, Vermeidung oder zum Ausgleich. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung können die Beeinträchtigungen auf die Umwelt nur grob und oberflächlich ermittelt werden.

#### 3.2 **Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt**

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten zu überwachen. Durch die Umweltüberwachung (Monitoring) sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

In der Regel überwachen die Gemeinden nach der Durchführung eines Vorhabens in regelmäßigen Abständen die grünordnerischen Maßnahmen sowie die Einhaltung der

weiteren umweltrelevanten Festsetzungen. Das Überwachungskonzept auf Ebene des Flächennutzungsplanes beschränkt sich dabei auf unvorhergesehene Auswirkungen von Darstellungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 BauGB, da diese Flächen unmittelbare Außenwirkung entfalten. Darüber hinausgehende Flächendarstellungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu überwachen.

Die Gemeinden sind darüber hinaus auf Informationen der zuständigen Umweltbehörden angewiesen, die die Gemeinde gemäß § 4 Abs. 3 BauGB unterrichtet, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung der Planung erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

### **3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Der Verbandsgemeinderat hat den Beschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Verbandsgemeinde (VG) Rheinauen mit dem Planungsziel 2035 gefasst. Anlass für die Neuaufstellung ist die Fusion der ehemaligen VG Waldsee mit der gleichnamigen Ortsgemeinde (OG) und der OG Otterstadt sowie den ehemals verbandsfreien Gemeinden Altrip und Neuhofen (1. Juli 2014) und die damit verbundene notwendige Anpassung und Abstimmung der gemeinsamen kommunalen Zielvorstellungen. Mit der Zusammenführung ist die Flächennutzungsplanung neu aufeinander abzustimmen und die künftige Entwicklung den aktuellen Trends und Prognosen anzupassen. Auch die städtebaulichen Entwicklungsziele der einzelnen Gemeinden sind neu aufeinander abzustimmen und weiterzuentwickeln.

Darüber hinaus sind übergeordnete Planungen, gesetzliche Vorgaben sowie neue Rahmenbedingungen zu beachten. Hierzu zählen beispielsweise die Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Rheinland-Pfalz IV (LEP IV), die Vorgaben der Regionalplanung, die Überprüfung der Wohnbauflächenpotenziale durch Raum+ oder die neue Novelle des Baugesetzbuches (BauGB). Durch die Vorgaben der übergeordneten Planungen werden Grenzen und Umfang der baulichen Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich vorgegeben.

Als vorbereitender Bauleitplan hat der FNP die Aufgabe, die bauliche und sonstige Nutzung der Flächen für das gesamte Gemeindegebiet, entsprechend den städtebaulichen Zielen, festzulegen. Hierbei sind viele unterschiedliche Planungsabsichten und Standortentscheidungen zusammengefasst, die so zu steuern sind, dass eine möglichst konfliktfreie Flächenverteilung der vorhersehbaren Nutzungsansprüche gewährleistet werden kann und eine sozialgerechte, dem Wohl der Allgemeinheit dienende städtebauliche Gesamtkonzeption entsteht.

Der FNP stellt somit für das gesamte Gemeindegebiet, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Dem Flächennutzungsplan ist neben der Begründung auch ein Umweltbericht beizufügen.

Für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist ein gesetzlich vorgegebenes Verfahren durchzuführen.

Mit dem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes wurde die frühzeitige Beteiligung durchgeführt. Von Seiten der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden und aus der Öffentlichkeit gingen 24 Schreiben mit Anregungen ein. Von den Nachbargemeinden gingen 3 Schreiben mit Anregungen ein. Aus der Öffentlichkeit gingen 31 Schreiben mit Anregungen ein.

Alle diese Anregungen wurden in der Beschlussvorlage (Abwägungstabelle) vom 20.07.2021 erfasst und die dazu ergangenen Beschlüsse des Gemeinderates im Detail dargelegt.

Ein Großteil in den Schreiben enthielt ergänzende Informationen, die zu Berichtigungen und Klarstellungen führten. Ein Teil dieser Anregungen war in die Planung nachrichtlich zu übernehmen.

Themen mit Auswirkungen auf die neuen Flächenausweisungen, d.i. zur Größe und Lage der Flächenausweisungen, waren

Altrip: Änderung der Wohnbauflächenausweisung indem das Gebiet „In den Krummlachäckern“ verkleinert wurde und stattdessen flächengleich ein neues Gebiet „Im Horren“ dargestellt wird. Einige Flächendarstellungen innerhalb der Ortslage wurden angepasst.

Neuhofen: Die Gewerbeflächendarstellung in Neuhofen wurde im Wesentlichen mit Hinweis auf den Eigenbedarf der Gemeinde beibehalten. Den Anregungen der Träger öffentlicher Belange nicht gefolgt. Ziel ist es bei der Fortschreibung des Regionalplanes die planerischen Konflikte hierzu auszuräumen oder ggf. ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Eine günstiger gelegene Fläche für die Gewerbenutzung liegt nicht vor. Außerdem wurden die Flächen um den alten Sportplatz im Ortsinneren und eine Ortsumfahrung im Bereich der Wohnbaufläche im Nordwesten angepasst.

Otterstadt: Die Flächenausweisungen wurden bestätigt. Kleinflächige Anpassungen der Bau- und Grünflächen an den Bestand insbesondere der landwirtschaftlichen Flächen wurden vorgenommen. Die Darstellung eines Interkommunalen Gewerbegebietes auf der Konversionsfläche auf dem Kasernengelände wurde nicht übernommen.

Waldsee: Die Erweiterung der gewerblichen Baufläche wurde auf 3,8 ha verkleinert. Dies folgt weitgehend den Anregungen der Träger öffentlicher Belange.

Die Ergebnisse wurden in den Flächennutzungsplan-Entwurf eingearbeitet. Mit der Entwurfsfassung wurde dann die Offenlage durchgeführt. Von Seiten der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden und aus der Öffentlichkeit gingen 14 Schreiben mit Anregungen ein. Von den Nachbargemeinden gingen 5 Schreiben, davon 2 mit Anregungen ein. Aus der Öffentlichkeit gingen 20 Schreiben mit Anregungen ein, die sich überwiegend auf das Gebiet „Im Horren“ in Altrip beziehen.

Diese wurden erfasst und umfassten im Wesentlichen folgende Themen:

Altrip: Die Anregungen führten dazu, dass das Gebiet „Im Horren“ verkleinert wurde. Zum Rheindeich wird ein Abstand von 50 m eingehalten.

Neuhofen: Die Gewerbeflächendarstellung in Neuhofen wurde im Wesentlichen mit Hinweis auf den Eigenbedarf der Gemeinde beibehalten. Den Anregungen der Träger öffentlicher Belange nicht gefolgt. Ziel ist es bei der Fortschreibung des Regionalplanes die planerischen Konflikte hierzu auszuräumen oder ggf. ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Eine günstiger gelegene Fläche für die Gewerbenutzung liegt nicht vor.

Otterstadt: Kleinflächige Anpassungen der Bau- und Grünflächen an den Bestand insbesondere der landwirtschaftlichen Flächen wurden vorgenommen. Die Darstellung eines Interkommunalen Gewerbegebietes auf der Konversionsfläche auf dem Kasernengelände wurde nicht übernommen, stattdessen auf ein eigenständiges Verfahren bei entsprechender Reife der Planung verwiesen.

Waldsee: Die Erweiterung der gewerblichen Baufläche wurde auf 3,8 ha im Steckbrief berichtet.

In der Beschlussvorlage (Abwägungstabelle) zu den Stellungnahmen aus der Offenlage sind die Ergebnisse im Detail dargelegt.

In der vorliegenden Fassung sind die Entscheidungen des Gemeinderates zu den Anregungen berücksichtigt. Beschlüsse zu den Stellungnahmen aus der Offenlage führten zu keinen Änderungen die Grundzüge des Planes betreffen.

### 3.4 Referenzliste der Quellen

- **Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung Rheinauen; Waldsee 2018**
- **Avendi Senioren Service GmbH; Mannheim 2018**  
<https://www.avendi-senioren.de/>
- **Baader Konzept Neuaufstellung 2018; Mannheim 2018:**  
Landschaftsplan der VG Rheinauen

- **Baader Konzept Neuaufstellung 2018; Mannheim 2018:**  
Landschaftsplan der VG Rheinauen - Anhang 1: Planerische Grundlagen und Rahmenbedingungen
- **Bestand- und Bedarfszahlen der Kindergarteneinrichtungen in der VG Rheinauen; Juli bis September 2017**
- **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; Nürnberg 2018**  
[http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-oktober-2018.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-oktober-2018.pdf?__blob=publicationFile)
- **Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung; Wiesbaden 2018**  
<https://www.bib.bund.de/DE/Institut/Institut.html>
- **Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg 2018**  
<https://statistik.arbeitsagentur.de/>
- **Entwicklungsagentur Rheinland-Pfalz; Mainz 2018**  
<https://leerstandsrisikorechner-rlp.de/cgi/showPage.pl>
- **Evangelische Altenhilfe; Ludwigshafen 2018**  
<https://www.evang-altenhilfe-lu.de/>
- **Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V.; 1997:**  
Schutzgutbezogene Zusammenstellung von Wechselwirkungen
- **Generaldirektion Kulturelles Erbe: Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler des Rhein-Pfalz-Kreis; Stand Dezember 2017**  
<http://gdke-rlp.de/>
- **Gesellschaft für Markt- Absatzforschung mbH; Ludwigsburg Mai 2018:**  
Einzelhandelskonzept für die VG Rheinauen
- **Gesellschaft für Kommunikation und Wissenstransfer mbH; Mainz 2018**  
<https://ewois.de/Statistik/user/anzeigen.php?ags=0733808000>
- **Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie; Wiesbaden 2018**  
<https://www.hlnug.de/start.html>
- **Kommunaldatenprofil des Rhein-Pfalz-Kreises; Stand Mai 2018**  
[https://www.statistik.rlp.de/no\\_cache/de/regional/kommunaldatenprofil/](https://www.statistik.rlp.de/no_cache/de/regional/kommunaldatenprofil/)
- **Koppitz Hans-Joachim, Schwarting Gunnar, 3. Überarbeitete Auflage; Berlin 2005:**  
Der FNP in der kommunalen Praxis
- **Kreisatlas zur Vertragsärztlichen Versorgung: Frankenthal, Ludwigshafen, Speyer und Rhein-Pfalz-Kreis; Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP); Mainz 2015**  
<https://www.kv-rlp.de/>

- **Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis; Ludwigshafen 2017**  
Fortschreibung Schulentwicklungsplan Rhein-Pfalz-Kreis 2017
- **Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis; Ludwigshafen 2018**  
[https://www.rhein-pfalz-kreis.de/kv\\_rpk/](https://www.rhein-pfalz-kreis.de/kv_rpk/)
- **Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz; Mainz 2018**  
[http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php)
- **Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht; Mainz 2018**  
[http://www.umgebungslaerm.rlp.de/mapserver\\_laermkartierung/index.php?left=laerm](http://www.umgebungslaerm.rlp.de/mapserver_laermkartierung/index.php?left=laerm)
- **Mediendienst Integration; Berlin 2018**  
<https://mediendienst-integration.de/>
- **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz, Referat Öffentlichkeitsarbeit:**  
Masterplan zur Stärkung der ambulanten ärztlichen Versorgung; Mainz 2017
- **Ministerium des Innern und für Sport; Rheinland-Pfalz; Mainz**  
Landesentwicklungsprogramm IV; Oktober 2008
- **Neptune Energy Deutschland GmbH; Lingen (Ems) 2018**  
Schreiben über das Vorhaben an die VG Rheinauen; Mai 2018
- **Norddeutscher Rundfunk; Anstalt des öffentlichen Rechts; Hamburg 2018**  
<https://www.tagesschau.de/>
- **Nova Familienzentrum; Neuhofen 2018**  
<http://www.nova-familienzentrum.de/>
- **Outdooractive GmbH & Co. KG; Immenstadt 2018**  
<https://www.outdooractive.com/de/>
- **Ökumenische Sozialstation Limburgerhof e.V; Limburgerhof 2018**  
<https://www.sozialstation-limburgerhof.de/page.php?nav1=0&nav2=0>
- **Pflegesuche.de; Niederkassel 2018**  
<https://www.pflegesuche.de/>
- **Planungsbüro ISU (Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung); März 2013**  
ISU aktuell-<https://www.i-s-u.de/>
- **Portal Kanton St. Gallen; 2018**  
<https://www.sg.ch/>
- **Positionspapier des Deutschen Städtetages; Berlin 2014:**  
Strategisches Flächenmanagement und Bodenwirtschaft
- **Rheinland-Pfalz 2060: Vierte regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013), korrigierte Fassung vom 22.07.2015**

[https://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/stat\\_analysen/RP\\_2060/rp2060\\_bj2013.pdf](https://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/stat_analysen/RP_2060/rp2060_bj2013.pdf)

- **Seen.de; Bonn 2018**
- **Seniorenresidenz; Neuhofen 2018**  
<https://neuhofen.pro-seniore.de/>
- **Spektrum der Wissenschaft Verlagsgesellschaft mbH; Heidelberg 2018**  
<https://www.spektrumverlag.de/>
- **Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz; Bad Ems 2018**  
<https://www.statistik.rlp.de/de/startseite/>
- **Statistik-Portal; Hamburg 2018**  
<https://de.statista.com/>
- **Struktur und Genehmigungsdirektion Nord; Stand September 2013:**  
Merkblatt zur Festsetzung von Überschwemmungsgebiete
- **Tourismusverein Rhein-Pfalz-Kreis; Ludwigshafen 2018**  
<http://rhein-pfalz-aktiv.de/>
- **VG Rheinauen; Waldsee 2018**  
[https://www.vg-rheinauen.de/vg\\_rheinauen/](https://www.vg-rheinauen.de/vg_rheinauen/)
- **Vierte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung des Landes für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit dem Basisjahr 2013 für den Rhein-Pfalz-Kreis**  
[https://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/stat\\_analysen/RP\\_2060/kreis/338-VG.pdf](https://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/stat_analysen/RP_2060/kreis/338-VG.pdf)